

**Bericht des Ausschusses
der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister
zur Koordinierung der Juristenausbildung**

**Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der
Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder**

Bericht des Ausschusses der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zur Koordinierung der Juristenausbildung

Untersuchung zu einer weiteren Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen der Länder

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1: Darstellung des Berichtsauftrags	8
I. Gegenstand des Berichts	8
II. Inhalt des Berichtsauftrages	8
III. Vorgehensweise	9
Kapitel 2: Zusammenfassung und Fazit	11
I. Zusammenfassung	11
1. Bewertungsmaßstab und Bewertungskriterien	11
2. Staatliche Pflichtfachprüfung	12
3. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	14
4. Juristischer Vorbereitungsdienst	15
5. Zweite Staatsprüfung	15
6. Prüfungsstoff	16
II. Fazit	16
Kapitel 3: Bewertungsmaßstab und Bewertungskriterien	18
A. Gleichwertigkeit und Chancengleichheit	18
B. Weitere Bewertungskriterien	23
I. Mobilität	23
II. Effizienz	24
Kapitel 4. Staatliche Pflichtfachprüfung	25
A. Befund	25
I. Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung	25
1. Zulassungsvoraussetzungen	25
2. Freiversuchsregelungen	28
3. Abschichtung von Prüfungsteilen	31
II. Struktur und Inhalt der Prüfung	32

1. Prüfungsstoff / Pflichtstoff	32
2. Schriftliche Aufsichtsarbeiten	32
3. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung.....	34
4. Struktur der mündlichen Prüfung	35
5. Gewichtung der Prüfungsteile	36
6. Quote der Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.....	37
III. Praktische Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung	39
1. Prüfende	39
2. Prüfungsaufgaben.....	41
3. Organisation der Korrektur.....	43
4. Organisation der mündlichen Prüfung.....	47
5. Sonstiges	49
IV. Wiederholung der Prüfung	55
1. Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten	55
2. Zeitliche Befristung der Wiederholungsmöglichkeiten.....	55
3. Notenverbesserung.....	55
B. Bewertung	56
I. Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung.....	56
1. Zulassungsvoraussetzungen	56
2. Freiversuchsregelungen	58
3. Abschichtung von Prüfungsteilen.....	59
II. Struktur und Inhalt der Prüfung	60
1. Prüfungsstoff / Pflichtstoff	60
2. Schriftliche Aufsichtsarbeiten	60
3. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung.....	60
4. Struktur der mündlichen Prüfung	62
5. Gewichtung der Prüfungsteile	64
6. Quote der Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.....	65
III. Praktische Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung	66
1. Prüfende	66
2. Prüfungsaufgaben.....	67
3. Organisation der Korrektur.....	69
4. Organisation der mündlichen Prüfung.....	71
5. Sonstiges	73

IV. Wiederholung der Prüfung	75
Kapitel 5: Schwerpunktbereichsprüfung	77
A. Befund	77
I. Inhaltliche und formale Vorgaben	77
1. Gestaltung des Studiums	78
2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen.....	79
3. Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung	80
4. Zeitpunkt des Ablegens der Schwerpunktbereichsprüfung	80
II. Eckpunkte der Ausgestaltung durch die Universitäten	81
B. Bewertung	82
I. Inhaltliche und formale Vorgaben	82
II. Eckpunkte der Ausgestaltung durch die Universitäten	83
Kapitel 6: Juristischer Vorbereitungsdienst.....	84
A. Befund	84
I. Allgemeines	84
II. Bundesrechtliche Vorgaben	84
III. Ausgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes in den Ländern.....	85
1. Ausbildung	85
2. Referendarinnen und Referendare	106
3. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter	111
B. Bewertung	114
I. Allgemeines	114
1. Ausbildung	114
2. Referendarinnen und Referendare	120
3. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter	122
Kapitel 7: Zweite Staatsprüfung.....	124
A. Befund	124
I. Struktur und Inhalt der Prüfung	124
1. Prüfungsstoff.....	124
2. Schriftliche Aufsichtsarbeiten	124
3. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung.....	126
4. Struktur der mündlichen Prüfung	127
5. Gewichtung der Prüfungsteile	128
II. Praktische Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung	129

1. Prüferinnen und Prüfer.....	129
2. Prüfungsaufgaben.....	131
3. Organisation der Korrektur.....	132
4. Organisation der mündlichen Prüfung.....	133
5. Sonstiges	135
III. Wiederholung der Prüfung.....	138
1. Erster und zweiter Wiederholungsversuch.....	138
2. Notenverbesserungsversuch	139
B. Bewertung	140
I. Allgemeines	140
1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten	141
2. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung.....	143
3. Struktur der mündlichen Prüfung	144
4. Gewichtung der Prüfungsteile	146
II. Praktische Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung	147
1. Prüferinnen und Prüfer.....	147
2. Prüfungsaufgaben.....	148
3. Organisation der Korrektur.....	148
4. Organisation der mündlichen Prüfung.....	149
5. Sonstiges	150
III. Wiederholung der Prüfung.....	153
1. Zweite Wiederholung der Prüfung.....	153
2. Notenverbesserungsversuch	153
Kapitel 8: Prüfungsstoff.....	155
A. Vergleich des Prüfungsstoffs hinsichtlich der staatlichen Pflichtfachprüfung..	155
I. Pflichtstoff.....	155
1. Materielles Recht	156
2. Prozessrecht	168
3. Sonstiges	169
B. Vergleich des Prüfungsstoffs hinsichtlich der zweiten Staatsprüfung	169
I. Pflichtstoff.....	170
1. Materielles Recht	170
2. Prozessrecht.....	172
C. Schlussbemerkung	178

Kapitel 9: Statistische Erhebung	226
A. Einleitung	226
B. Ergebnisse der statistischen Erhebung	227
I. Erste Prüfung	227
1. Notenverteilung - Gesamtergebnis - der bestandenen Prüfungen in Prozent (Anlage 1.1.1.)	227
2. Notenverteilung des Gesamtergebnisses in Prozent einschließlich „nicht erfolgreich“ (Anlage 1.1.2.)	229
3. Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten - Gesamtergebnis 1. Prüfung (Anlage 1.2.).....	229
4. Prädikatsexamensquote des Gesamtergebnisses in Prozent (Anlage 1.3.)	230
II. Staatliche Pflichtfachprüfung	231
1. Notenverteilung des Gesamtergebnisses in Prozent (Anlage 2.1.).....	231
2. Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten (Anlage 2.2.)	232
3. Prädikatsexamensquote des Gesamtergebnisses in Prozent (Anlage 2.3.)	233
4. Notenverteilung im Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“ in Prozent (Anlage 2.4.).....	234
5. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“ (Anlage 2.5.)	236
6. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „Prüfungsgespräche“ in der mündlichen Prüfung (Anlage 2.6.).....	237
7. Durchschnittspunktzahl des Prüfungsteils „Kurzvortrag“ in der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung (Anlage 2.7.)	238
III. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	238
1. Notenverteilung in Prozent einschließlich „nicht erfolgreich“ (Anlage 3.1.)	239
2. Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten (Anlage 3.2.)	241
3. Prädikatsexamensquote in Prozent (Anlage 3.3.)	241
IV. Zweite Staatsprüfung	242
1. Notenverteilung des Gesamtergebnisses in Prozent einschließlich „nicht erfolgreich“ (Anlage 4.1.)	242
2. Durchschnittspunktzahl des Gesamtergebnisses der erfolgreichen Referendarinnen und Referendare (Anlage 4.2.).....	244

3. Prädikatsexamensquote des Gesamtergebnisses in Prozent (Anlage 4.3.)	245
4. Notenverteilung der schriftlichen Prüfungsergebnisse in Prozent (Anlage 4.4.).....	246
5. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“ (Anlage 4.5.)	248
6. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „Prüfungsgespräche“ – ohne Aktenvortrag (Anlage 4.6.)	248
7. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „Aktenvortrag“ in der mündlichen Prüfung (Anlage 4.7.).....	249
Anhang: Diagramme zu Kapitel 9 Statistische Erhebung.....	251

Kapitel 1: Darstellung des Berichtsauftrags

I. Gegenstand des Berichts

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister hat am 15. November 2012 in Berlin unter TOP I.5 folgenden Beschluss gefasst:

"1. Die Justizministerinnen und Justizminister begrüßen die bestehende Zusammenarbeit ihrer Prüfungsämter bei der Durchführung der staatlichen juristischen Prüfungen zum Erwerb der Befähigung zum Richteramt.

2. Angesichts der in einigen Bereichen unterschiedlichen Ausgestaltung der juristischen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und angesichts der Verpflichtung, die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertungen in den juristischen Prüfungen zu gewährleisten (§ 5d Absatz 1 Satz 2 Deutsches Richtergesetz), beauftragen die Justizministerinnen und Justizminister den Koordinierungsausschuss, Vorschläge für eine weitere Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erarbeiten und bis zum November 2014 hierzu zu berichten."

II. Inhalt des Berichtsauftrages

Der Ausschuss zur Koordinierung der Juristenausbildung sieht die Aufgabe des Berichtes darin, den Ist-Zustand der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen genau zu erfassen mit dem Ziel, Vorschläge für eine weitere Annäherung dieser Bedingungen herauszuarbeiten. Der Bericht soll die Bandbreite der Regelungen darstellen und die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Gestaltungen aufzeigen. Dabei sollen keine ins einzelne gehenden gemeinsamen Regelungen im Sinne einer Musterprüfungsordnung vorgeschlagen werden, wohl aber Themenfelder benannt werden, in denen eine Annäherung der derzeit divergenten Regelungen wünschenswert erscheint.

Zwei kontrovers diskutierte Bereiche der Juristenausbildung nimmt der Koordinierungsausschuss in diesem Bericht nur eingeschränkt in den Blick, da in

diesen Fällen ein breit angelegter Diskurs vor allem mit den Universitäten notwendig ist und jeder Bereich für sich genommen eine umfassende Bearbeitung erfordert. Das ist zum einen der Katalog des Pflichtstoffs in den juristischen Prüfungen. Hier soll der Bericht zwar in allen Einzelheiten aufzeigen, welche Anforderungen die Bundesländer stellen, eine Bewertung mit Angleichungsvorschlägen soll aber nicht erfolgen. Zum anderen wird der Koordinierungsausschuss die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung nur insoweit in den Blick nehmen und bewerten, als die Prüfungsgesetze und -verordnungen der Länder hierzu Vorgaben enthalten. Die stark unterschiedliche Ausgestaltung durch die einzelnen Universitäten soll nicht analysiert werden. Der Koordinierungsausschuss hält es jedoch für sinnvoll, die beiden genannten Bereiche eingehend zu untersuchen.

III. Vorgehensweise

Der Koordinierungsausschuss hat zunächst den aktuellen Zustand der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen ermittelt. Zu diesem Zweck hat er ausführliche Fragebögen an die zuständigen Justizverwaltungen verschickt. Dabei wurde nicht differenziert, ob die abgefragten Gegenstände in Gesetzen, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften erfasst waren. Ausdrücklich wurden auch Auskünfte zu nicht in Prüfungsvorschriften enthaltenen praktischen Handhabungen und Usancen erbeten. Nachdem der Koordinierungsausschuss einen Bewertungsmaßstab entwickelt hatte, wurden die festgestellten Tatsachen anhand dieses Maßstabs untersucht. Bestimmungen, die weitgehend einheitlich sind, wurden von solchen unterschieden, die zwar divergieren, aber die Gleichwertigkeit der Bedingungen nicht berühren. Als dritte, für den Bericht wichtigste Gruppe, konnten so die divergenten und für die Gleichwertigkeit und die Chancengleichheit relevanten Regelungen identifiziert werden.

Der Koordinierungsausschuss hat sich entschieden, einige Aspekte der Ausbildung und Prüfung nicht vergleichend zu untersuchen. Maßgebend waren dabei Überlegungen, dass bestimmte Gegebenheiten aus Sicht des Prüflings keinen oder nur kaum nachweisbaren Einfluss auf die Chancengleichheit haben können oder sie, da praktischen Notwendigkeiten wie der unterschiedlichen Größe der Länder geschuldet, für eine Harmonisierung ungeeignet erscheinen. Nicht in den Blick

genommen wurden daher die Organisation und Struktur der Prüfungsämter, die Frage, ob Ausbildung und Prüfung durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind, aus dem Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten Staatsprüfung die Anzahl der Prüfungstermine, die Vergütung der Prüferinnen und Prüfer, der Inhalt der Zeugnisse sowie organisatorische Einzelheiten des Verfahrens und aus dem Vorbereitungsdienst die Zahl der Einstellungstermine, Wartezeiten, der Status der Referendarinnen und Referendare, der Urlaubsanspruch und die Höhe der Bezüge sowie die Vergütung der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgemeinschaften.

Der Koordinierungsausschuss hat aber einen weiteren Fragebogen zur Erhebung statistischer Daten versandt und für die Jahre 2010, 2011 und 2012 Daten zu den Prüfungen zusammengetragen, die noch differenzierter sind, als in den jährlichen Statistiken des Bundesamtes für Justiz veröffentlicht.

Im Bericht werden eingangs mit einem Kapitel zu dem Bewertungsmaßstab und den Bewertungskriterien die Grundlagen für die nachfolgende Untersuchung des Ist-Zustandes in Ausbildung und Prüfung aufgezeigt. Danach werden Ausbildung und Prüfung in chronologischer Reihenfolge beginnend mit der staatlichen Pflichtfachprüfung über die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung, den Vorbereitungsdienst bis zur zweiten Staatsprüfung dargestellt. Der Bericht stellt jeweils einen Teil mit der Analyse des festgestellten Zustandes voran, um dann im jeweils zweiten Teil eine Bewertung vorzunehmen. Es schließt sich die Darstellung des Prüfungsstoffs an. Der Bericht endet mit einem Kapitel zur statistischen Erhebung, worin die Ergebnisse beschrieben und graphisch ausgewertet werden.

Der Bericht beruht auf den zum Stichtag 1.12.2013 geltenden Regelungen.

Kapitel 2: Zusammenfassung und Fazit

I. Zusammenfassung

1. Bewertungsmaßstab und Bewertungskriterien

Wichtigster Maßstab für die Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen ist die Frage nach der **Gleichwertigkeit der Bedingungen** und der **Chancengleichheit** der Prüflinge. Gemäß § 5d Abs. 1 S. 2 DRiG ist die **Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen** und der **Leistungsbewertung** zu gewährleisten. Dieses Einheitlichkeitsgebot gibt zugleich den von den Ländern auszufüllenden Gestaltungsrahmen wie auch den Gestaltungsmaßstab vor, indem es die Länder nicht zum Erlass identischer Regelungen, wohl aber dazu verpflichtet, die Gleichwertigkeit der Abschlüsse herzustellen. Unterschiedliche Regelungen in der juristischen Ausbildung und Prüfung sind durch die Zuweisung der Materie zum **eigenständigen Regelungsbereich der Länder** bedingt und auf die im Grundgesetz vorgesehene föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen.

Dass die Länder allerdings zumindest die **Gleichwertigkeit der juristischen Abschlüsse** herzustellen haben, ergibt sich auch aus § 6 Abs. 1 und 2 DRiG. Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die in einem Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen, der abgeleistete Vorbereitungsdienst und die erworbene Befähigung zum Richteramt in den anderen Bundesländern anerkannt werden und setzt deshalb die Gleichwertigkeit voraus.

Beachtung verdient in diesem Zusammenhang auch der verfassungsrechtliche **Grundsatz der Chancengleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG)**. Sind die Regelungen in bestimmten Bereichen identisch oder wirken sich Unterschiede nicht auf die Chancengleichheit aus, so kann ohne weiteres Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen angenommen werden. Ist jedoch bei unterschiedlichen Bestimmungen die Chancengleichheit tangiert, ist grundsätzlich eine

Harmonisierung der Bestimmungen zu empfehlen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass durch einzelne oder die Gesamtheit aller Regelungen eines Landes eine **Kompensation** erfolgen kann und dadurch die Chancengleichheit gewahrt wird. Der Landesgesetzgeber ist außerdem mit Rücksicht auf die föderale Struktur nicht daran gehindert, von der Gesetzgebung anderer Länder abweichende Regelungen zu treffen. Diese sind als Folge verschiedener Gesetzgebungskompetenzen hinzunehmen und verstoßen nicht per se gegen den Grundsatz der Chancengleichheit.

Da die juristischen Prüfungen Zugangsvoraussetzungen zu den reglementierten klassischen juristischen Berufen sind, kommt auch der durch **Art. 12 Abs. 1 GG** geschützten **Freiheit der beruflichen Betätigung** als spezielle Ausprägung des Gleichbehandlungssatzes besondere Bedeutung zu, so dass eine besonders weitgehende Gleichbehandlung der Prüflinge geboten ist. Auch in dieser Hinsicht ist der Landesgesetzgeber allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur innerhalb der Grenzen der Landesverfassung zur Gleichbehandlung verpflichtet.

Als weiteres, nachrangiges Bewertungskriterium wurde untersucht, ob bestimmte divergierende Regelungen und Handhabungen die **Mobilität** der Studierenden und der Referendarinnen und Referendare fördern oder einschränken. Schließlich diene noch die **Effizienz** als nachrangiges Bewertungskriterium, um ggf. als gute Praxis erkannte Gestaltungen zu kennzeichnen, Effizienzpotentiale auch für andere Länder zu erschließen und so - vor allem auch im Interesse der Prüflinge -, ein schnelles und leistungsgerechtes Verfahren zu fördern.

2. Staatliche Pflichtfachprüfung

Neben weiten Bereichen, in denen einheitliche Bestimmungen in den Ländern vorhanden sind oder jedenfalls die Chancengleichheit nicht berührende Unterschiede festgestellt wurden, bestehen in anderen Feldern abweichende Regelungen in großer Bandbreite. So wurden bei der Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung und bei Struktur und Inhalt der Prüfung erhebliche Unterschiede zwischen den Ländern

festgestellt. Eine Harmonisierung der Bedingungen wird - in chronologischer Darstellung - in den folgenden Bereichen als wünschenswert angesehen:

- **Reihenfolge der Prüfungsteile universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und staatliche Pflichtfachprüfung:** Ob die Reihenfolge vorgegeben ist und ob für die zuvor abgeleistete Schwerpunktbereichsprüfung ein Bonus in Form der Nichtanrechnung dieser Zeit auf den Freiversuch gewährt wird, berührt die Gleichwertigkeit des Prüfungsverfahrens.
- **Freiversuchsregelungen:** Die Rechtslage zur Nichtanrechnung von Semestern auf die bis zum Freiversuch verstrichene Studiendauer ist sehr unterschiedlich, diese reicht von verschiedenen berücksichtigungsfähigen Tatbeständen bis zu Anrechnungshöchstgrenzen.
- **Abschichtung von Prüfungsteilen:** In wenigen Ländern besteht die Möglichkeit, Prüfungsteile abzuschichten, wodurch eine gezieltere Vorbereitung auf das jeweilige Fachgebiet ermöglicht wird; die körperlichen und geistigen Herausforderungen dürften verglichen mit der zeitlich zusammenhängenden Anfertigung aller Aufsichtsarbeiten deutlich anders sein.
- **Landesweite Querkorrektur:** Nicht in allen Bundesländern werden die Klausuren zur Korrektur auf verschiedene Prüfungsorte und verschiedene juristische Fakultäten verteilt.
- **Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung:** Hier zeigt bereits die Bandbreite der erforderlichen Mindestdurchschnittspunktzahl (2,67 bis 4,0 Punkte) große Unterschiede; auch die Mindestanzahl der zu bestehenden Klausuren variiert.
- **Gewichtung der Prüfungsteile:** Auch in diesem Punkt wurde eine erhebliche Bandbreite festgestellt (von 60 % schriftlich und 40 % mündlich bis 75 % schriftlich und 25 % mündlich); auch wenn die Prüfung nach Zahl der Klausuren, Vorhandensein eines Wahlfachs und der Frage, ob ein Vortrag zu halten ist oder nicht, verschieden ausgestaltet ist und daher eine

unterschiedliche Gewichtung der Prüfungsteile nahelegt, erscheint eine weitere Betrachtung dieses Punktes wünschenswert.

- **Punktendifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor:** Die Regelungen, wie zu verfahren ist, wenn der Zweitkorrektor von der Bewertung des Erstkorrektors abweicht, sind uneinheitlich ausgestaltet.
- **Notenverbesserungsversuch:** Auch in diesem Punkt sind die Bestimmungen unübersichtlich divers; teils ist die Notenverbesserung immer möglich, teils in zeitlichen Grenzen, teils nur, wenn ein Freiversuch unternommen wurde.
- **Meldefrist zur staatlichen Pflichtfachprüfung:** Soweit in einem Land die Verpflichtung besteht, die staatliche Pflichtfachprüfung spätestens nach dem 12. Fachsemester abzulegen, wäre eine Angleichung an den Regelungszustand in den übrigen Ländern wünschenswert.

3. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Für die Schwerpunktbereichsprüfung ist in den §§ 5a Abs. 4 und 5d Abs. 6 DRiG ein besonders weiter Rahmen vorgegeben, den die Länder sehr unterschiedlich ausgefüllt haben. Teils werden im Einzelnen unterschiedliche Vorgaben gemacht, teils wird den Universitäten die nähere Ausgestaltung gänzlich überlassen. Nach den gesetzlichen Vorgaben divergieren sowohl die Anzahl der mindestens abzuleistenden Prüfungsteile als auch der mögliche Prüfungsstoff erheblich. Eine **besonders große Bandbreite** ist auch bei der Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen durch die Universitäten vorgefunden worden. Die Anzahl und Art der geforderten Prüfungsleistungen weist eine besonders große Varianz auf. Sowohl im Bereich der landesgesetzlichen Vorgaben für die Schwerpunktbereichsprüfung als auch bei der Ausgestaltung durch die Universitäten erscheint eine **Angleichung wünschenswert**.

4. Juristischer Vorbereitungsdienst

Im Bereich des juristischen Vorbereitungsdienstes können **zahlreiche Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen bereits als im Wesentlichen gleich** beurteilt werden. Das bedeutet im Hinblick auf den Untersuchungszweck, dass es nicht erforderlich ist, weitere Aktivitäten zur Harmonisierung anzustrengen. Unterschiede bestehen beispielsweise bei der Anzahl der Unterrichtseinheiten, der Festlegung von Mindestleistungen in der praktischen Ausbildung, der Ausgestaltung der Klausurenkurse zur Examensvorbereitung sowie der Dauer des Ergänzungsvorbereitungsdienstes. In allen Fällen waren die unterschiedlichen Regelungen aber ähnlich gut zur Erreichung des Ausbildungsziels geeignet oder wurden Kompensationen an anderer Stelle als hinreichend angesehen.

5. Zweite Staatsprüfung

Die zweite Staatsprüfung ist zunächst wie die staatliche Pflichtfachprüfung zu beurteilen, da vielfach identische Regelungen zu beiden Prüfungen vorliegen. Mit dem zweiten Wiederholungsversuch ist ein weiterer Punkt zu benennen, in dem eine Harmonisierung wünschenswert ist. Insgesamt handelt es sich um die folgenden Punkte:

- **Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung** wie staatliche Pflichtfachprüfung
- **Gewichtung der Prüfungsteile** wie staatliche Pflichtfachprüfung
- **Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor** wie staatliche Pflichtfachprüfung
- **Zweiter Wiederholungsversuch:** Die zweite Wiederholung ist in einigen Ländern an restriktive Voraussetzungen geknüpft, in anderen wird sie ohne weiteres im Regelfall gewährt; eine Annäherung der stark unterschiedlichen Handhabung ist wünschenswert.

6. Prüfungsstoff

Inhalt und Umfang des Prüfungstoffes sind für das Ergebnis der staatlichen Examina von großer Bedeutung. Das Bundesrecht gibt mit den Vorschriften des § 5d Abs. 2 i.V.m. § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG einen sehr breiten Rahmen für den Stoffkatalog der staatlichen Pflichtfachprüfung vor. In der zweiten Staatsprüfung beziehen sich gemäß § 5d Abs. 3 DRiG die schriftlichen Leistungen mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen.

Der Vergleich des Prüfungsstoffs in den einzelnen Ländern zeigt eine sehr weitgehende **Übereinstimmung in den Kernbereichen**, aber auch **recht große Unterschiede in den Randbereichen**.

Eine **weitere Annäherung** der Regelungen zum Prüfungsstoff und dessen **Begrenzung** wäre **wünschenswert**. Soweit es die erste Prüfung betrifft, sollte sie nur unter **Einbeziehung der Universitäten** erfolgen, da es im Wesentlichen die Hochschulen sind, die die Kandidatinnen und Kandidaten auf die erste Prüfung vorbereiten.

II. Fazit

Alle festgestellten Regelungen der juristischen Ausbildung und Prüfung bewegen sich in dem vom Deutschen Richtergesetz (DRiG) vorgegebenen Rahmen.

Neben den Bereichen, in denen eine weitgehend bundeseinheitliche Vorgehensweise besteht, konnten innerhalb des vom DRiG gesetzten Rahmens zum Teil stark abweichende Normen und Handhabungen identifiziert werden. Dabei wurden Punkte erkennbar, in denen die Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen zwischen den Ländern jedenfalls berührt ist und eine Harmonisierung wünschenswert erscheint. Der Koordinierungsausschuss ist der Auffassung, dass eine Harmonisierung in einzelnen Punkten angestrebt werden sollte und insoweit eine weitere Untersuchung, auf welche Weise dies erreicht werden kann, lohnenswert ist. Bei der Betrachtung einzelner erheblicher Divergenzen

gibt er zu bedenken, dass stets das Gesamtregelungsgefüge eines Landes zu beachten ist, das häufig an anderer Stelle einen Ausgleich schafft.

Der Koordinierungsausschuss regt schließlich an, einen Vorschlag zu entwickeln, den Stoff der ersten Prüfung und der zweiten Staatsprüfung mit dem Ziel einer Begrenzung und Vereinfachung der teils verästelten gesetzlichen Grundlagen zu bewerten und zu harmonisieren. Denn Ziel der juristischen Ausbildung ist es, Methodik und Systematik der juristischen Denkweise zu vermitteln, die es den angehenden Juristinnen und Juristen ermöglicht, sich in jedes Rechtsgebiet einzuarbeiten und es zu durchdringen.

Eine weitere Anregung geht dahin, die landesgesetzliche und die universitäre Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung weiter zu untersuchen. Auch in diesem Bereich sollte der Versuch einer Angleichung unternommen werden, ohne den Fakultäten die Möglichkeit der Profilbildung zu nehmen.

Kapitel 3: Bewertungsmaßstab und Bewertungskriterien

A. Gleichwertigkeit und Chancengleichheit

Der vorrangige Bewertungsmaßstab für die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen ergibt sich aus einer Zusammenschau der Regelungen in § 5d Abs. 1 Satz 2 und § 6 Abs. 1 DRiG und den aus dem Grundgesetz abzuleitenden Anforderungen. Danach ist davon auszugehen, dass die Prüfungsbedingungen in den Bundesländern gleichwertig sein sollen. Die erhobenen Merkmale sind daher vorrangig darauf zu untersuchen, ob im Vergleich der Bundesländer untereinander die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen gewährleistet ist.

Dies ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

a) Gemäß § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG ist die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten.

Die zu gewährleistende Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertung betrifft dabei aber zum einen nicht die Verfahrensregelungen und bedeutet zum anderen nicht, dass die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in den Ländern identisch sein müssten.

aa) Das Einheitlichkeitsgebot des § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG findet in Bezug auf Verfahrensregelungen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts keine Anwendung (vgl. BVerwG; Urteil vom 21. März 2013 – 6 C 19.11; BVerwG, Beschluss vom 11. Februar 1987 - 7 B 10.87 = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 238 S. 9). Schon der Wortlaut der Vorschrift („Prüfungsanforderungen“, „Leistungsbewertung“) verdeutliche, dass der Gesetzgeber mit ihrem Erlass auf die *materielle* Prüfungsgestaltung zielte, die unter verschiedenen Detailaspekten auch den Regelungsgegenstand der übrigen Bestimmungen in § 5d DRiG bildet. Das mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 16. August 1980 (BGBl I S.1451 f.) ursprünglich als Satz 1 von 5d Abs. 1 DRiG eingeführte Einheitlichkeitsgebot geht zurück auf einen Vorschlag des Bundesrates bei Anrufung

des Vermittlungsausschusses im damaligen Gesetzgebungsverfahren. Die Vorschlagsbegründung (vgl. BT-Drucks 8/4219 S. 3) stellte darauf ab, dass sich aus der Bundesstatistik über mehrere Jahre eine erhebliche Notendivergenz in den einzelnen Bundesländern gezeigt hatte, deren Ursache u. a. in den unterschiedlichen Notenskalen sowie in Unterschieden in der Gewichtung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gesehen wurde. Daraus erschließt sich, dass es dem Gesetzgeber vor allem um die Gewährleistung der inhaltlichen Gleichwertigkeit der Abschlüsse ging (vgl. Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht, 6. Aufl. 2009, § 5d Rn. 2, 11).

Zur Wiederherstellung einer annähernden Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Noten der zweiten Staatsprüfungen im Bundesgebiet wurde in § 5d Abs. 1 Satz 1 der damaligen Gesetzesfassung - zunächst in Form eines allgemeinen Grundsatzes - bestimmt, dass die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten ist. Mit dieser Bestimmung wurde ausweislich der Begründung den Ländern aufgegeben, sich in der Fassung ihrer Prüfungsvorschriften, insbesondere auch in der Fassung der Notenskalen, an einheitlichen bzw. *vergleichbaren* Maßstäben auszurichten. Darüber hinaus wurde mit der damaligen Änderung des DRiG die Anrechnung von Noten aus der Ausbildung abgeschafft und durch die Möglichkeit der Hebung und Senkung der Prüfungsgesamtnote ersetzt. Für die Gewichtung der Prüfungsteile wurde ein bundesrechtliches Mindestverhältnis eingeführt.

Insbesondere an letzterem zeigt sich, dass das Bundesrecht weiterhin die Einzelheiten der Juristenprüfungen nicht selbst regelt. Es legt vielmehr nur einen Gestaltungsrahmen fest, der *alle genannten Problembereiche* erfasst und von den Ländern ausgefüllt werden muss (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 5d Rn. 2). Ein Gestaltungsrahmen ohne die Möglichkeit, diesen auch durch je eigene Regelungen auszufüllen, wäre aber sinn- und zwecklos. Der Bundesgesetzgeber geht also selbst davon aus, dass die Länder den von ihm gesetzten Rahmen nicht etwa durch identische Regelungen ausfüllen. Nur so lassen sich auch bestimmte Rahmenregelungen – wie z. B. die Gewichtung des schriftlichen Prüfungsteils in den Staatsprüfungen mit mindestens 60% - sinnvoll erklären.

Dies zeigt aber auch, dass der Bundesgesetzgeber den Ländern in § 5d DRiG nicht nur einen Gestaltungsrahmen, sondern auch einen Gestaltungsmaßstab verbindlich vorgegeben hat. Nach § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG sind die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung zu gewährleisten. Die Länder haben ihre Gesetzgebung daher im Rahmen des rechtlich Möglichen und auch ihre Verwaltungspraxis an diesem Maßstab auszurichten. Sie sind allerdings nicht zum Erlass identischer Vorschriften, sondern nur dazu verpflichtet, die *Gleichwertigkeit* der Abschlüsse herzustellen. Die von § 5d Abs. 1 Satz 2 DRiG geforderte Bundeseinheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und Leistungsbewertungen steht auch nach Ansicht des BVerwG jedenfalls begrenzten Abweichungen zwischen den verschiedenen Bundesländern nicht entgegen (BVerwG, Beschluss vom 9. Juni 1993 - BVerwG 6 B 35.92 = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 315; Beschluss vom 09.06.1995 - 6 B 100/94 = Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 350; vgl. dazu im Ganzen Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 5d Rn. 11).

Nur so kann auch der den Ländern vom Bund in den verschiedenen Vorschriften des DRiG belassene Gestaltungsspielraum gewahrt werden. Im Bereich des Juristenausbildungsrechts haben die Bundesländer nämlich einen eigenen gesetzgeberischen Gestaltungsraum, der vom Bund aufgrund seiner ihm nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1, Art. 72 Abs. 2 GG zustehenden konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (so BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1972 - 2 BvL 51/69 - BVerfGE 34, 52, 58 zu den Vorschriften in ihrer Fassung vor der Föderalismusreform) nur in engen Grenzen beeinflusst werden kann, wenn der Bund nicht eine eigene Regelung trifft. Unterschiedliche Regelungen im Prüfungsverfahren verschiedener Bundesländer sind damit durch die Zuweisung der Materie zum eigenständigen Regelungsbereich der Länder bedingt und letztlich auf die im Grundgesetz vorgesehene föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 29.12.1994 - 6 UE 2134/93, Tz. 33 zit. nach juris).

Nur wenn sich herausstellen sollte, dass die unterschiedlichen Prüfungssysteme insgesamt zu *deutlich* unterschiedlichen Leistungsanforderungen gelangen, wäre der Bund aufgefordert, die Sicherung einheitlicher Standards zu gewährleisten (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, Vorbem. §§ 5 ff. Rn. 12).

b) Dass die Länder bei allen dem Föderalismus immanenten Unterschieden dennoch zumindest die Gleichwertigkeit der juristischen Abschlüsse herzustellen haben, ergibt sich auch aus § 6 Abs. 1 und 2 DRiG. Danach darf einem Bewerber die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nicht deswegen versagt werden, weil er die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung oder die staatliche Pflichtfachprüfung in einem anderen Bundesland abgelegt hat. Wer im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes die Befähigung zum Richteramt erworben hat, ist im Bund und in jedem deutschen Land zum Richteramt befähigt.

Die Vorschrift soll sicherstellen, dass die in einem Land der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Prüfungen, der abgeleistete Vorbereitungsdienst und die erworbene Befähigung zum Richteramt in den anderen Bundesländern anerkannt werden. Sie begründet keinen Anspruch auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst, sondern schließt nur aus, dass ein Bewerber abgewiesen wird, weil er Ausbildungsabschnitte in einem anderen Bundesland abgeleistet hat (vgl. Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 6 Rn. 2).

c) Eine andere Betrachtung gebietet auch nicht der verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit. Art. 3 Abs. 1 GG gebietet mit Rücksicht auf die föderale Struktur dem Landesgesetzgeber nur, innerhalb des Geltungsbereiches einer Landesverfassung auf Gleichbehandlung zu achten. Der Landesgesetzgeber ist grundsätzlich nicht gehindert, von der Gesetzgebung anderer Länder abweichende Regelungen zu treffen (vgl. BVerfGE 33, 303, 352).

Dass die Vorschriften für die juristischen (Staats-)Prüfungen in den einzelnen Bundesländern gewisse Unterschiede aufweisen, ist daher nicht zu beanstanden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 9. Juni 1995, a.a.O., Rn. 4; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22.10.2009 - 10 M 55.08; BayVGh, Urteil vom 14. Juli 2005 - 7 B 04.1992 -, zitiert nach juris Rn. 19). Der Verteilung der Staatsgewalt auf verschiedene Hoheitsträger ist nämlich die potentielle Ungleichbehandlung systemimmanent. Die Anwendung des Gleichheitssatzes kann nicht dazu führen, die durch die bundesstaatliche Kompetenzordnung vorgegebenen Egalisierungsdefizite auszuschalten. Bei der Ausübung von Staatsgewalt müssen die Hoheitsträger daher

nur für ihren Herrschaftsbereich den Gleichheitssatz beachten. Die Verfassungsmäßigkeit einer landesrechtlichen Regelung kann nicht deshalb in Zweifel gezogen werden, weil sie von den Regelungen anderer Bundesländer abweicht. Dies ist als Folge der Ausübung verschiedener Kompetenzen hinzunehmen und verstößt grundsätzlich nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. März 1976 - 1 BvR 355/67 -, BVerfGE 42, 20, 27; vgl. zum Vorstehenden insgesamt Hess. VGH, Urteil vom 29.12.1994 - 6 UE 2134/93).

d) Dennoch bleibt die Chancengleichheit ein wichtiges Kriterium der Gleichwertigkeit. Besteht Chancengleichheit, z.B. im Falle identischer Regelungen, oder wirkt sich eine Regelung gar nicht auf die Chancengleichheit aus, so kann ohne weiteres Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in diesem Regelungsbereich angenommen werden. Sind Regelungen unterschiedlich und führen vordergründig zu Chancenunterschieden zwischen den Ländern, so ist in einem nächsten Schritt zu prüfen, ob dieser Unterschied durch eine andere Regelung oder die Gesamtheit der Regelungen kompensiert wird, denn eine solche Kompensation kann letztlich wieder zur Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen insgesamt führen.

e) Die Chancengleichheit bezieht ihre Bedeutung auch aus den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Art. 12 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner bisherigen Rechtsprechung schon mehrfach auf den engen Zusammenhang zwischen Ausbildung und späterer Berufstätigkeit hingewiesen (vgl. BVerfGE 7, 377,406; 33, 303, 329 f.) und demgemäß Vorschriften, die für die Aufnahme eines Berufes eine bestimmte Vor- und Ausbildung sowie den Nachweis der erworbenen Fähigkeiten durch Bestehen einer Prüfung verlangen, an Art. 12 Abs. 1 GG gemessen (vgl. BVerfGE 13, 97,106 f.; 19, 330, 336 f.). Diese Verfassungsnorm ist Prüfungsmaßstab nicht nur für Vorschriften über das Erfordernis einer Ausbildung und Prüfung, sondern auch für Regelungen über deren Durchführung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13. November 1979 – 1 BvR 1022/78 – Tz. 24 – juris - BVerfGE 52, 380-391; BVerwGE 38, 105, 113; NJW 1979, 2417, 2418).

Im Hinblick auf die juristischen Staatsprüfungen ist daher auch zu berücksichtigen, dass das Bestehen dieser Prüfungen Voraussetzung für die Aufnahme der reglementierten klassischen juristischen Berufe ist und dass darüber hinaus der Zugang zu manchem dieser Berufe sowie das weitere berufliche Fortkommen auch von der erzielten Abschlussnote abhängen. Wegen dieser Auswirkungen von Prüfungsergebnissen auf die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit der beruflichen Betätigung und wegen des damit gegebenen natürlichen Konkurrenzverhältnisses der Prüflinge untereinander hat schon das Bundesverwaltungsgericht eine besonders weitgehende Gleichbehandlung der Prüflinge gefordert (vgl. BVerwGE 41, 34, 35 f.), wobei diese Gleichbehandlung strikt nur im Rahmen der oben bereits aufgezeigten Grenzen vorzunehmen ist.

B. Weitere Bewertungskriterien

Daneben sind nachrangig weitere Bewertungskriterien heranzuziehen.

I. Mobilität

Das Mobilitätskriterium ist aus § 6 DRiG und der gesellschaftlichen Entwicklung abzuleiten. Sinnvoller Hintergrund für die gegenseitige Anerkennung von Leistungen und Befähigungen kann letztlich nur sein, den Austausch juristisch Qualifizierter zu ermöglichen. Sind die Prüfungsbedingungen aber so gestaltet, dass zwar die rechtliche Möglichkeit besteht, in einem anderen Bundesland seine Ausbildung im Vorbereitungsdienst fortzusetzen, dies aber letztlich auf faktische Hindernisse trifft, geht die Vorschrift ins Leere. Hinzu kommt, dass bei wachsenden Studierendenzahlen immer häufiger Studierende nicht an ihren Heimat- oder Wunschuniversitäten studieren können, was häufig zu einem späteren Wechsel des Studienortes führt.

Nach dem Bericht der KMK „**Die Mobilität der Studienanfänger und Studierenden in Deutschland von 1980 bis 2009**“¹ hat die Studierendenmobilität insgesamt im gesamten Beobachtungszeitraum kontinuierlich von 26 % (1980) auf 35 % (2009)

¹ Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Die Mobilität der Studienanfänger und Studierenden in Deutschland von 1980 bis 2009, S. 13, Berlin 2011.

zugenommen. Ähnliche Anteile der Studierenden gehen zur Aufnahme eines Studiums in ein anderes Bundesland.² Dieser Trend scheint sich weiter verfestigt zu haben. Nach den Daten des Datenportals des Bundesministeriums für Bildung und Forschung haben im Wintersemester 2012/2013 42,6% der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ihr Studium nicht in dem Bundesland begonnen, in dem sie ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben hatten.³ Von den schon Studierenden studierten 41,1% in einem anderen Bundesland als dem, in dem sie ihre Hochschulzugangsberechtigung erworben hatten.⁴ Es liegt nahe, dass zumindest ein Teil dieser mobilen Studierenden im Studienverlauf in ihr Herkunftsland zurück- oder in ein anderes Land wechselt. Auch hier können die Prüfungsbedingungen zu einer Behinderung solcher Wechsel führen.

II. Effizienz

Zunächst gebieten es die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Haushaltsführung, die Prüfungsbedingungen auch auf deren Effizienz zu untersuchen und ggf. als gute Praxis erkannte Gestaltungen zu kennzeichnen, um so anderen Bundesländern zu ermöglichen, diese Effizienzpotenziale zu erschließen.

Hierbei ist auch zu untersuchen, welche Auswirkungen bestimmte Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen auf die Möglichkeit der Zusammenarbeit der Länder haben.

Des Weiteren liegt es aber auch im besonderen Interesse der Prüflinge, wenn die Prüfungsbedingungen ein schnelles leistungsgerechtes Verfahren ermöglichen, da der Zeitraum der Prüfung Einfluss auf das Berufseintrittsalter hat.

² Vgl. Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Hrsg.): Die Mobilität der Studienanfänger und Studierenden in Deutschland von 1980 bis 2009, S. 14, Berlin 2011.

³ Vgl. Datenportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Zeitreihe: 2006/2007 - 2012/2013 Vgl. Tab.2.5.9 Studienanfänger/-innen im 1. Hochschulsesemester nach Geschlecht, Land des Studienortes und Land des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung unter <http://www.datenportal.bmbf.de/portal/de/K25.gus>, abgerufen am 05.05.2014 13.25 Uhr.

⁴ Vgl. Datenportal des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, Zeitreihe: 2006/2007 - 2012/2013 Vgl. Tab.2.5.32 Studierende nach Geschlecht, Land des Studienortes und Land des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, unter <http://www.datenportal.bmbf.de/portal/de/K25.gus>, abgerufen am 05.05.2014 13.25 Uhr.

Kapitel 4. Staatliche Pflichtfachprüfung

A. Befund

I. Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen

Bundesrechtlich ist zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung ausdrücklich nur die Mindeststudiendauer geregelt (§ 5a Abs. 1 DRiG). Aus anderen Vorschriften ergibt sich mittelbar, dass zuvor ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität absolviert worden sein muss (§ 5 Abs. 1 DRiG), davon mindestens zwei Jahre an einer deutschen Universität (§ 5a Abs. 1 Satz 2 DRiG), dass zur Zulassung „erforderliche Leistungen nachgewiesen“ sein müssen (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG) und dass das Studium bestimmte Inhalte behandeln muss (§ 5a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 DRiG), einschließlich dem Erwerb von Fremdsprachenkompetenz (§ 5a Abs. 2 Satz 2 DRiG), Schlüsselqualifikationen (§ 5a Abs. 3 Satz 1, § 5d Abs. 1 Satz 1 DRiG) und der Absolvierung von praktischen Studienzeiten (§ 5a Abs. 3 Satz 2 und 3 DRiG). Das Nähere regelt das Landesrecht (u.a. § 5a Abs. 4, § 5d Abs. 6 DRiG).

a) Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene

Mit Ausnahme von NW, das keine konkreten Leistungsnachweise, aber das Bestehen der universitären Zwischenprüfung erwartet, verlangen alle anderen Länder für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung Leistungsnachweise. Sie geben dabei vor, dass diese im Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht erbracht sein müssen. Die weiteren Vorgaben in den staatlichen Vorschriften differieren. So ist in einigen Ländern staatlicherseits vorgeschrieben, dass die Leistungen in jedem Fach grundsätzlich durch je eine mit mindestens „ausreichend“ bestandene Hausarbeit und Klausur erbracht sein müssen (HE, HH, MV, NI, RP, SL, SH, ST, TH), die anderen Länder haben auf solche Regelungen verzichtet und damit die weitere Konkretisierung ganz oder zum Teil den Universitäten überlassen, was im Ergebnis zu übereinstimmenden Zulassungsvoraussetzungen geführt haben kann. Das

inhaltliche Niveau der geforderten Leistungsnachweise wird in keinem Land abschließend konkretisiert. Zumeist ist bestimmt, dass die Leistungen in Übungen für „Fortgeschrittene“ (BW, MV, RP, SN) erbracht werden müssen, allein ein Bundesland (HB) konkretisiert den Prüfungsstoff durch Benennung von Modulen.

b) Schlüsselqualifikationen

Bis auf BY, NW und RP verlangen alle Länder den Nachweis der Teilnahme an einer universitären Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen, HB, HH, MV, NI, SN und ST erwarten eine „erfolgreiche“ Teilnahme, in TH ist eine solche Bestimmung geplant. In BE und BB werden unter Schlüsselqualifikationen nur kommunikative Fähigkeiten verstanden, in BW demgegenüber z. B. auch Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

c) Fremdsprachennachweis

Entsprechend der Vorgabe in § 5a Abs. 2 Satz 1 DRiG verlangen alle Länder den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder an einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs. BE und BB verzichten dazu auf eine eigenständige Prüfung; hier ist die Vorlage eines Schwerpunktbereichszeugnisses ausreichend, weil an allen zum Zuständigkeitsbereich des GJPA gehörenden Fakultäten dieser Nachweis bei der Schwerpunktbereichsprüfung zu erbringen ist. Im SL müssen Veranstaltungen der englischen oder französischen Sprache erbracht werden. In vielen Ländern kann der Besuch der Veranstaltung oder des Kurses durch ein Auslandsstudium oder Auslandspraktikum ersetzt werden (BW, HB, HE, MV, NI, NW, ST, TH).

d) Anforderungen an die praktischen Studienzeiten

Zu der nach § 5a Abs. 3 Satz 2 und 3 DRiG vorgeschriebenen praktischen Studienzeiten gibt es in BY (mindestens zwei der Bereiche Zivil-, Straf-, öffentliches Recht), HH (zwei unterschiedliche Rechtsgebiete) und (noch) in ST (Zivil- und Strafrechtspflege, Verwaltungsbehörde, rechtsberatende Tätigkeit) inhaltliche Vorgaben zu den abzudeckenden Rechtsgebieten. Die meisten Länder (BE und BB, HB, NW, SH, ST, TH) zählen die geeigneten Praktikumsstellen auf, BW und BY bestimmen lediglich, TH zusätzlich, dass der Student von einem Juristen betreut

werden muss. NI bestimmt, dass Anwesenheitspflicht für mindestens 12 Stunden je Woche besteht. Dass das Praktikum auch im Ausland absolviert werden kann, wird entweder nicht geregelt oder ausdrücklich zugelassen (Letzteres in BE, BB, HB, MV, RP, SN und TH).

e) Vorgaben zum Studienort

Über die Festlegung des § 5a Abs. 1 Satz 2 DRiG (mindestens zwei Jahre Studium an einer Universität in Deutschland) hinaus gibt es in allen Bundesländern weitere Vorgaben zum Studienort. Überwiegend (BW, BY, HH, SN, TH) wird bestimmt, dass die beiden letzten Semester vor der Prüfung bzw. der Anmeldung zur Prüfung am Prüfungsort bzw. im Gebiet des Prüfungsamtes (BE und BB, HB, MV, NI, SL, SH, ST) abgeleistet sein müssen. In HE, NW und RP müssen irgendwann mindestens zwei Semester im jeweiligen Land studiert worden sein.

f) Erfolgreiche Teilnahme an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung

Die erfolgreiche Teilnahme an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung ist in HH Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung. In HB setzt die Zulassung zur mündlichen Prüfung die erfolgreiche Teilnahme an der universitären Schwerpunktbereichsprüfung voraus. Von diesem Erfordernis wird nur dann abgesehen, wenn der Prüfling sich innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme des Studiums der Rechtswissenschaft zur schriftlichen Prüfung gemeldet, gleichzeitig die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragt und die schriftliche Prüfung im nächsten auf die Meldung folgenden Termin abgelegt hat ("Schnellläuferregelung"). In der Praxis wird von dieser Möglichkeit allerdings selten Gebrauch gemacht. In den übrigen Ländern erfolgt die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung einschließlich der mündlichen Prüfung, ohne dass die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung zuvor abgelegt worden sein muss.

g) Sonstiges

BY, NI und NW haben landesrechtlich keine weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung festgelegt. Einige Länder verlangen den Besuch einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (BW, MV, RP). BE und BB, HB, HE und TH verlangen dazu auch eine erfolgreich bestandene Leistungskontrolle. BW erwartet zusätzlich die Teilnahme an einem Seminar, in dem

ein schriftlich ausgearbeitetes Referat mit mündlichem Vortrag abzuliefern ist. Das Bestehen der universitären Zwischenprüfung ist in BE und BB, HB, HH, NW, RP, SH, ST und TH Voraussetzung für die Zulassung, SH verlangt darüber hinaus Nachweise über die Teilnahme an je einer Pflichtarbeitsgemeinschaft für Anfänger im BGB, Strafrecht und Öffentliches Recht, in TH muss der Bewerber seine Teilnahme an "Lehrveranstaltungen in allen Pflichtfächern und in Wirtschaftswissenschaften für Juristen" nachweisen, in HH muss ein sog. Grundlagenschein bestanden werden. In MV soll die Zulassung versagt werden, wenn sie bereits anderswo beantragt oder anderswo ein Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen oder nicht bestanden worden ist. Daneben gibt es in den Ländern teilweise abweichende Bestimmungen zu den Formalien eines Zulassungsantrages und den vorzulegenden Unterlagen. In BY besteht für die Studierenden zudem die Verpflichtung, sich grundsätzlich spätestens nach dem 12. Fachsemester der staatlichen Pflichtfachprüfung zu unterziehen; andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

2. Freiversuchsregelungen

a) Spätestmöglicher Zeitpunkt

Nach § 5d Abs. 5 Satz 2 DRiG gilt eine erfolglose staatliche Pflichtfachprüfung als nicht unternommen, wenn der Bewerber sich frühzeitig zu dieser Prüfung meldet und die vorgesehenen Prüfungsleistungen vollständig erbracht hat. Dazu, was „frühzeitig“ ist, knüpfen bis auf drei Bundesländer alle anderen an die Studienzeit von grundsätzlich vier Jahren an (§ 5a Abs. 1 Satz 1 DRiG). Im Weiteren unterscheiden sich die Bestimmungen allerdings: BY, BE und BB, MV, SL, ST, SN und TH bestimmen den dem Vorlesungsschluss des 8. Semesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin als den maßgeblichen, wobei sich in BY die Frist bis zum 9. Semester verlängert, wenn der Prüfling studienbegleitend eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte oder fachspezifische Fremdsprachenausbildung zusätzlich absolviert hat. In BW muss die staatliche Pflichtfachprüfung am Ende des 8. Semesters begonnen worden sein, in RP müssen die schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens nach dem Ende der Vorlesungszeit des 8. Studienhalbjahres vollständig erbracht sein, in ST muss der erste Prüfungstermin nach dem Vorlesungsschluss des 8. Fachsemesters liegen, in NW muss die Meldung spätestens bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters erfolgen und in HE muss der

Bewerber nach dem Ende der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters zur Ablegung der Prüfung zugelassen sein. In HB muss die Anmeldung innerhalb von vier Jahren nach Aufnahme des Studiums erfolgen und müssen die Aufsichtsarbeiten im nächsten auf die Meldung folgenden Termin angefertigt werden. Kürzere bzw. längere Fristen gelten in drei Ländern: In SH muss sich der Prüfling bereits bis zum Abschluss des 7. Fachsemesters anmelden; bis zum Abschluss des 8. Fachsemesters hat er nur dann Zeit, wenn er bis dahin die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgeschlossen hat. In HH kann sich der Prüfling bis spätestens einen Monat vor Ablauf des 9. Semesters (oder einen Monat nach Ende des 13. Trimesters) anmelden, weil er zuvor die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgelegt haben muss. In NI läuft die Anmeldefrist generell bis zum Anfang des 9. Semesters. Voraussetzung ist dabei jeweils ein „ununterbrochenes“ Studium.

b) Ausnahmetatbestände / Nichtanrechnung von Semestern

Die Landesregelungen zur Nichtberücksichtigung von Zeiten bei der Prüfung, ob ein Freiversuch (noch) möglich ist, sind überaus differenziert. Darüber hinaus unterscheiden sich manche Regelungen nicht in der Sache, sondern nur durch die Regelungstechnik: So führt etwa die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung in einigen Bundesländern zur Verlängerung der Antragsfrist (oben unter a), in anderen Ländern bleibt in diesen Fällen ein Semester unberücksichtigt. Hinzu kommt, dass einige Länder die Tatbestände konkret und abschließend bestimmt haben, andere sehen (auch) eine Art Auffangtatbestand („wichtiger Grund“) vor, was in der Praxis zu denselben Ergebnissen führen kann. Im Einzelnen:

Die Zeiten eines Auslandsstudiums sind in allen Bundesländern „unschädlich“, d. h. werden nicht auf die Zahl der Semester angerechnet. Es differiert allerdings die Höchstgrenze: In BW, MV, NI, NW und TH werden bis zu drei Semester Auslandsstudium nicht angerechnet, in BY, BE und BB, HH, RP, ST, SH, SN bis zu zwei, in HB bis zu zwei Studienhalbjahre, andere Länder haben keine Höchstgrenze (HE, SL). Dazu verlangen einige Länder, dass der Student einen oder zwei Leistungsnachweise im Ausland erbracht hat (BW, BE und BB, HB, HE, HH, MV, NW, ST, SN), andere nicht. Die Teilnahme an einem Moot-Court (im In- oder Ausland) fördern ausdrücklich BW, BE und BB, HH, MV, NI, NW, ST, SN, TH (ST

rechnet die nachgewiesenen Studienzeiten heraus, HH 4 bis 6 Monate, die anderen: 1 Semester).

Die überwiegende Zahl der Länder berücksichtigt auch, wenn der Prüfling wegen schwerer Krankheit (BW, BY, BE und BB, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SH, SN, TH), wegen Schwerbehinderung (BW, SH, BY, BE und BB, HB, NW, ST) oder schwerer chronischer Erkrankung (BW) am Studium gehindert war.

Gremienarbeit wird mit Ausnahme von BY, HE und SL in den übrigen Ländern ausdrücklich berücksichtigt, es differieren die Art der Gremien (BW, HH: „gesetzlich vorgesehene Gremien oder satzungsmäßige Organe der Hochschule“, BE und BB, HB: „auf Gesetz beruhendes Gremium der Hochschule“, MV: „gesetzlich vorgesehene Organe der Hochschule oder der Studierendenschaft“, ähnlich RP, NI: „Tätigkeit als Mitglied in Gremien einer Hochschule“, NW: „gesetzlich oder durch die Grundordnung vorgesehene Gremien oder Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten“, ST: „Gremium der Hochschule oder des Studentenwerks, soweit der Prüfling hierdurch in erheblichem Maße am Studium gehindert war“, SN: „gesetzlich vorgesehenes Organ/Gremium der Hochschule oder der Studentenschaft oder als Vertreter der Studentenschaft im Verwaltungsrat des Studentenwerks“, ähnlich SH, TH: „gesetzlich/satzungsmäßiges Gremium“) und die Zahl der Semester, die höchstens unberücksichtigt bleiben (HB: bis zu vier Monate, ausnahmsweise bis zu zwölf Monate, BE und BB, MV, ST (künftig): max. 1 Semester, BW, HH, NI, RP, SH, ST (derzeit), SN, TH: max. 2 Semester, NW: 3 Semester).

Eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Ausbildung wird von BW, NW und SH mit 1 Semester bei der Berechnung der verstrichenen Semester unberücksichtigt gelassen; in SH gilt dies auch für eine europarechts- oder wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung, in BE und BB und ST für die Ablegung der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

Zeiten des Mutterschutzes werden von BW, BY, BE und BB, MV, SH, ST, SN, TH, Elternzeiten von BY, BE und BB, MV, SH, ST, SN, TH, Wehrdienst- und

Zivildienstzeiten von BY, MV, ST, SN, TH bei der Berechnung der Semester nicht berücksichtigt. In HH werden diese Umstände als "wichtiger Grund" anerkannt (s.u.).

In den meisten Ländern gilt schließlich eine Art „Generalklausel“, die darauf abstellt, ob aus anderen wichtigen/zwingenden/schwerwiegenden Gründen ein Studienhindernis bestand (BW, BE und BB, HB, HE, HH, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SN, TH). In SH darf der wichtige Grund „nicht in der Person des Prüflings liegen“.

Eine absolute Höchstgrenze der Nichtanrechnung von Semestern kennen BW, BE und BB, HH, MV, NW (maximal 4 Semester), ST (künftig: 6 Semester), SN (maximal 4 Semester plus Mutterschutz- und Elternzeit) und TH (2 Jahre).

3. Abschichtung von Prüfungsteilen

Die Möglichkeit, Prüfungsteile abzuschichten, gibt es nur in BW, NI und NW. Sie betrifft nur den schriftlichen Prüfungsteil.

Sofern in BW ein rechtswissenschaftlicher Studiengang in erheblichem Umfang mit Inhalten nichtjuristischer Fachrichtungen kombiniert wird (was derzeit nur in Mannheim mit dem Studiengang "Wirtschaftsjurist" der Fall ist, sog. "Mannheimer Modell"), können Prüflinge eines derartig gestuften Kombinationsstudienganges nach ununterbrochenem Studium am Ende des sechsten Semesters die schriftlichen Arbeiten auf ein Rechtsgebiet beschränken; die fehlenden schriftlichen Teile der Staatsprüfung müssen innerhalb von vier Semestern nachgeholt werden. Die Anmeldung zur Abschichtung des ersten Teils in der staatlichen Pflichtfachprüfung ist erst dann zulässig, wenn die Universitätsprüfung beendet ist.

In NI können die zivilrechtlichen und die öffentlich-rechtlichen Klausuren jeweils im Block abgeschichtet werden. Voraussetzung ist allein eine frühzeitige Zulassung zur Prüfung, d. h., die letzte Aufsichtsarbeit muss spätestens in dem Prüfungsdurchgang gefertigt werden, der auf das achte Semester folgt.

In NW können die Aufsichtsarbeiten in zwei oder drei Blöcken angefertigt werden. Mit einer Meldung nach dem fünften Fachsemester können bis spätestens zum Abschluss des siebten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums nach Wahl

des Prüflings die Aufsichtsarbeiten aus einem oder zwei der drei Rechtsgebiete (Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht) angefertigt werden. Bis zum Abschluss des achten Fachsemesters hat sich der Prüfling zur Anfertigung der übrigen Aufsichtsarbeiten zu melden.

II. Struktur und Inhalt der Prüfung

1. Prüfungsstoff / Pflichtstoff

Siehe hierzu die gesonderte Darstellung in Kapitel 8.

2. Schriftliche Aufsichtsarbeiten

In allen Bundesländern besteht ein Teilbereich der staatlichen Pflichtfachprüfung in der ersten Prüfung in der Anfertigung schriftlicher, fünfstündiger Aufsichtsarbeiten. Die ganz überwiegende Mehrzahl der Bundesländer verlangt die Fertigung von sechs Aufsichtsarbeiten, nur in BE und BB sind es sieben. In SN sind es derzeit noch fünf Klausuren, ab der Kampagne 2015/1 werden aber auch dort sechs schriftliche Arbeiten geschrieben.

Als Grundklausurentyp werden in allen Bundesländern Gutachter- bzw. Falllösungsklausuren verlangt. Rechtsgestaltende oder rechtsberatende Fragestellungen sollen nach den jeweiligen Prüfungsvorschriften in BY, HB, HH und NW jeweils in geringerem Umfang Gegenstand einer Aufsichtsarbeit sein. In allen Bundesländern kann Europarecht, jedoch je nach Prüfungsstoffkatalog in unterschiedlicher Breite und Tiefe, Gegenstand von Aufsichtsarbeiten sein. Alle Bundesländer benennen ausdrücklich die europarechtlichen Bezüge der Pflichtfächer als Prüfungsgegenstand.

Bis auf die Länder BE und BB, ST, TH und derzeit noch SN verteilen sich die geforderten sechs Aufsichtsarbeiten in den anderen Bundesländern auf drei Arbeiten im Zivilrecht, zwei aus dem Öffentlichem Recht und eine aus dem Strafrecht. SN wird sich dieser Verteilung ab der Kampagne 2015/1 anschließen - derzeit sind es in SN noch jeweils zwei zivil- und öffentlich-rechtliche Klausuren und eine strafrechtliche. In HB, HE und SH ist vorgeschrieben, dass eine zivilrechtliche Klausur ihren Schwerpunkt im Handels-, Gesellschafts- oder Arbeitsrecht hat; in SH wird dieser

Katalog noch um das Familien- bzw. Zivilprozessrecht erweitert. In ST werden ab 1. August 2014 auch Bezüge zum Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht Gegenstand einer zivilrechtlichen Klausur sein können. In vielen Bundesländern sind prozessuale Zusatzfragen häufig.

In BE und BB werden drei Aufsichtsarbeiten im Zivilrecht, zwei Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht und zwei im Strafrecht geschrieben. Für Studierende der Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder bzw. Studierende der Studienvariante „Europäischer Jurist“ der Humboldt-Universität zu BE bestehen Besonderheiten: Wer in den beiden letzten Studienhalbjahren vor der Meldung zur Prüfung an der Europa-Universität Viadrina immatrikuliert war, bearbeitet statt einer zivilrechtlichen Aufgabe eine Aufgabe aus dem Europarecht. Für Studierende der Studienvariante „Europäischer Jurist“ besteht sogar eine Wahlmöglichkeit: wer während des letzten Studienhalbjahres vor der Meldung zur Prüfung in dieser Studienvariante an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert war, bearbeitet anstelle einer der Aufgaben aus den Pflichtfächern nach seiner Wahl eine Aufgabe aus dem Europarecht. Trifft der Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung keine Wahl, entfällt eine Aufgabe mit Schwerpunkt im Strafrecht.

In ST verteilen sich die Klausuren auf jeweils zwei im Zivilrecht, zwei im Öffentlichen Recht und zwei im Strafrecht.

Von den sechs in TH geschriebenen Aufsichtsarbeiten entfallen zwei auf das Zivilrecht, zwei auf das Öffentliche Recht und eine auf das Strafrecht. Bei der letzten zu schreibenden Klausur besteht eine Wahlmöglichkeit des Justizprüfungsamts, ob diese im Zivil- oder Strafrecht anzufertigen ist.

Bis auf die soeben dargestellte Wahlmöglichkeit des Prüfungsamts in TH und der Besonderheit der Studienvariante „Europäischer Jurist“ der Humboldt-Universität zu Berlin bestehen in keinem Bundesland Möglichkeiten der Prüflinge, Klausuren auszuwählen.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung

Alle Bundesländer haben eine Mindestpunktzahl als Durchschnittspunktzahl nach dem schriftlichen Teil in ihren Prüfungsordnungen etabliert, bei deren Erreichen die Prüflinge erst zur mündlichen Prüfung zugelassen werden. Diese reicht von 3,5 Punkten (bzw. 2,67 Punkten) bis zu 4 Punkten.

3,5 Punkte als Mindestdurchschnitt gelten in BE, BB, HE, NI, NW, SL und ST. In ST gilt der Mindestdurchschnitt von 3,5 Punkten allerdings nur für den Fall, dass mindestens drei Aufsichtsarbeiten bestanden wurden. Sonst gilt gar kein Mindestdurchschnitt, sondern es müssen mindestens vier Klausuren bestanden sein (was einen rechnerischen Durchschnitt im schlechtesten denkbaren Fall von 2,67 Punkten ergibt, d.h. $[4 + 4 + 4 + 4 + 0 + 0 = 16 : 6]$). Die gleiche Regelung hat HB bezüglich der vier mindestens bestandenen Klausuren, kombiniert allerdings mit einem höheren Mindestdurchschnitt bei nur drei bestandenen Klausuren (3,75). 3,6 Punkte als Mindestdurchschnitt verlangen MV und SN, 3,75 Punkte BW, HB, SH und TH. Im Falle HBs gilt dies jedoch nur in Kombination damit, dass mindestens drei Aufsichtsarbeiten bestanden sein müssen. Sonst müssen mindestens vier Aufsichtsarbeiten mit mindestens vier Punkten bewertet worden sein. In BY und HH kommen Prüflinge ab 3,8 Punkten ins mündliche Examen. RP fordert eine Durchschnittspunktzahl von 4 Punkten für den Zugang zum mündlichen Prüfungsteil.

In den meisten Bundesländern, d.h. in BW, BY, HH, HE, MV, NW, RP, SL, SN, ST, SH und TH müssen zudem mindestens 3 Klausuren bestanden sein. In HB und ST gilt dies nur im Zusammenhang mit dem bereits oben erwähnten Mindestdurchschnitt von 3,5 (ST) bzw. 3,75 (HB) Punkten. Vier bestandene Aufsichtsarbeiten verlangen BE und BB, allerdings kombiniert mit einem Durchschnitt von mindestens 3,5 Punkten. Ohne Mindestdurchschnitt müssen in HB und ST mindestens vier Klausuren bestanden sein. NI fordert dagegen nur zwei bestandene Klausuren.

Weitere Anforderungen haben nur BW, HH, MV und RP in ihre Prüfungsordnungen aufgenommen. In den ersten beiden Ländern muss mindestens eine zivilrechtliche (BW) bzw. bürgerlich-rechtliche (HH) Aufsichtsarbeit mit mindestens vier Punkten bewertet worden sein, andernfalls wird der Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. Nach den gleichlautenden Klauseln in MV und RP müssen mindestens

drei Aufsichtsarbeiten aus zwei verschiedenen Pflichtfächern mit jeweils mindestens vier Punkten bewertet worden sein.

4. Struktur der mündlichen Prüfung

Außer in BW gibt es in allen anderen Bundesländern vor der mündlichen Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten Prüfung Vorstellungsgespräche, die in aller Regel mit der oder dem Vorsitzenden der mündlichen Prüfungskommission, z.T. auch mit den Beisitzern (HB, HE, SN, TH) geführt werden. In der Mehrzahl der Länder ist das Vorstellungsgespräch in der Prüfungsordnung geregelt - entweder verpflichtend (NI, RP, SH, TH) oder als „Soll-Vorschrift“ (HE, NW, ST). In anderen Ländern gibt es keine Regelung, aber die Durchführung eines Vorstellungsgesprächs ist üblich (BY, HB, MV, SN). Die Dauer variiert sehr stark, auch innerhalb eines einzelnen Landes, von einigen Minuten (BY) bis zu einer Stunde (BE, BB, NI). Z.T. wird das Gespräch unmittelbar vor der mündlichen Prüfung geführt (BY, NW, RP, SN, ST, TH), z.T. außerhalb des Prüfungstags nach gesonderter Absprache zwischen dem Vorsitzende oder der Vorsitzenden und den Prüflingen (HB, HE, NI, ST). Unterschiedlich ist auch, ob die Gespräche als Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden, dies bleibt in aller Regel der Gestaltung der oder des Vorsitzenden überlassen; entsprechend vielfältig ist die Praxis auch innerhalb der Länder.

Ein mündlicher Vortrag gehört lediglich in sechs Bundesländern zur mündlichen Prüfung dazu. Dies sind BE, BB, HH, NW, derzeit noch SN (Wegfall des Vortrags ab der Kampagne 2015/1) und ST. BE, BB, NW und SN sehen eine 60-minütige Vorbereitungszeit vor. In BE, BB und derzeit noch SN dauert der Vortrag 10 Minuten, in NW maximal 12 Minuten. BE und BB überlassen die Wahl des Rechtsgebiets des Vortrags dem Prüfling. In SN wird die Darstellung eines aktuellen Themas anhand von Zeitungsberichten verlangt. In ST beträgt die Vorbereitungszeit dagegen nur 30 Minuten, die Vortragszeit 5 Minuten. Gegenstand ist ein rechtswissenschaftliches Thema, aber keine Falllösung. Ab 2014 plant ST, den Vortrag ganz abzuschaffen. In allen Bundesländern, die einen Vortrag vorsehen, ist außer in NW nach dem Vortrag Zeit eingeplant für eine (kurze) Diskussion mit der Prüfungskommission.

In fast allen Bundesländern, namentlich in BW, BE, BB, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SN, ST und SH entfallen die Abschnitte des mündlichen Prüfungsgesprächs

auf die drei Rechtsgebiete Zivilrecht, Strafrecht und Öffentliches Recht. BY führt neben dem Zivilrecht noch ausdrücklich das Arbeitsrecht mit auf, unterteilt die Prüfung aber auch in drei Blöcke. Einzig in TH sind vier Abschnitte vorgesehen: neben den drei Abschnitten nach den Rechtsgebieten Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht gibt es einen vierten Abschnitt für Prozessrecht und/oder Grundlagen (Rechtsgeschichte etc.).

In BW, BY, BE, BB, HB, MV, RP und SH dürfen nicht mehr als fünf Prüflinge gemeinsam geprüft werden, in HH und SN sind es nur vier. In NW dürfen nicht mehr als sechs Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam geprüft werden. In HE und in TH sollen in der Regel fünf Prüflinge, in SL und ST sollen nicht mehr als fünf Prüflinge zusammen geprüft werden.

30 Minuten Prüfungszeit pro Prüfling (d.h. 10 Minuten pro Rechtsgebiet) sehen BW, BE, BB, HH, NW, RP und ST vor. TH ist prinzipiell auch zu dieser Gruppe zu zählen, wobei sich allerdings dort aufgrund der vier Prüfungsabschnitte die Zeit auf 40 Minuten pro Prüfling erhöht. In ST ist geplant, ab Februar 2014 wegen des Wegfalls des Vortrags die Prüfungszeit auf 60 Minuten/Kand. zu erhöhen. In BY und SN beträgt die Prüfungszeit pro Prüfling ca. 35 Minuten. Ca. jeweils 45 Minuten (d.h. 15 Minuten pro Rechtsgebiet) werden die Prüflinge in HB, MV, SL und SH geprüft. Eine Stunde pro Abschnitt an Prüfungszeit setzen schließlich HE und NI an, was bedeutet, dass bei fünf Prüflingen auf jeden 12 Minuten pro Rechtsgebiet entfallen.

5. Gewichtung der Prüfungsteile

Die meisten Bundesländer, darunter auch solche, die keinen Vortrag in der mündlichen Prüfung vorsehen, gewichten die Prüfungsteile der mündlichen Prüfung gleich, wobei der Vortrag dann als eigenständiger Teil bewertet wird. Dies sind BW, BY, HB, HH, HE, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SH und TH. SN wird diese Gewichtung ab der Kampagne 2015/1 übernehmen; derzeit zählt der Vortrag in SN 2/5 (40%) im Mündlichen, die anderen Prüfungsteile je 1/5 (20%). In BE und BB wird im Rahmen des mündlichen Examens der Vortrag mit ca. 35% gewertet, die anderen Prüfungsteile (Rechtsgebiete) mit ca. je 21%.

Bei der Gewichtung vom schriftlichen zum mündlichen Prüfungsteil reicht die Spannbreite von 75% bis zu 60% für den schriftlichen Teil. Es gewichten

75% schriftlich zu 25% mündlich	BY und HH,
70,59% schriftlich zu 29,41% mündlich	SL,
70% schriftlich zu 30% mündlich	BW und MV,
2/3 schriftlich zu 1/3 mündlich	HB, HE, RP, SN und SH,
65% schriftlich zu 35% mündlich	TH,
64% schriftlich zu 36% mündlich	NI,
63% schriftlich zu 37% mündlich	BE und BB sowie
60% schriftlich zu 40% mündlich	NW und ST.

6. Quote der Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Die Quote der Beteiligung an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen variiert stark von Bundesland zu Bundesland, aber auch von schriftlicher zu mündlicher Prüfung.

In der mündlichen Prüfung ergibt sich noch ein eher einheitliches Bild, da in den meisten Bundesländern eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer an der mündlichen Prüfung beteiligt sein soll, so zumindest in BW, BY, BE, BB, HB, HH, MV, RP, SL, SN (Beteiligung gesetzlich zwingend), ST und TH. Dies wird in der Praxis auch so gehandhabt. Die Mitwirkung von Hochschulprofessorinnen und -professoren an der mündlichen Prüfung ist in BE, BB, HH und NW gesetzlich nicht vorgeschrieben, was jedoch nicht bedeutet, dass sich hier die Hochschulprofessorinnen und -professoren nicht beteiligen.

Die Beteiligungsquote bei den mündlichen Prüfungen liegt in BE und BB bei ca. 31,50%, in NW je nach OLG-Bezirk bei 25-33%, in SL bei 33%, in SH bei 30-40% und in BW und ST schließlich bei geschätzten 40%. In HE beträgt die Quote 1/3 bis 1/2 und in TH 48% bis 75%, wobei beide Länder nicht zwischen schriftlichem und mündlichem Examen unterschieden.

Hinsichtlich der schriftlichen Korrektur erfolgt in BY (in der Regel), HB, SL und ST eine der beiden Korrekturen pro Klausur durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer. In HH wird in jedem Rechtsgebiet eine Klausur von einer

Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer mitvotiert, was bei drei Rechtsgebieten und sechs Klausuren zu einer Quote von mindestens 25% führt. In BW schwankt die Quote stark je nach Kampagne; in den Kampagnen Frühjahr 2009 bis Frühjahr 2012 betrug die Quote 37% bis 53%. In SL beteiligen sich die Hochschullehrerinnen und -lehrer zu 44% an der Korrektur der schriftlichen Klausuren, in ST zu 38%, in RP zu 18%, in NW zu 10%, in SH unter 10% und in BE und BB zu durchschnittlich 5,5%. In NI beträgt die Quote bei den Erstkorrekturen 18%, bei den Zweitkorrekturen 70%. In HE variiert die Quote zwischen 1/3 und 1/2, in TH zwischen 48% und 75% (ohne Unterscheidung zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung).

III. Praktische Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

1. Prüfende

a) Auswahl der Prüfenden/Beurteilung der Eignung

Bei Auswahl der Prüfenden ist zu unterscheiden zwischen Prüfenden kraft Amtes und Prüfenden durch Bestellung.

Bei Prüfenden kraft Amtes gehen die einschlägigen landesrechtlichen Regelungen davon aus, dass Inhaber des jeweiligen Amtes bereits aufgrund ihrer ausgeübten Tätigkeit als Prüfende qualifiziert sind (bspw. Präsidentin/Präsident des Justizprüfungsamtes).

Der Kreis von Prüfenden kraft Amtes ist in den Ländern unterschiedlich weit gezogen. Neben den Präsidenten der Prüfungsämter und deren Vertretern sind in einigen Ländern zusätzlich die Mitarbeiter des Prüfungsamtes Prüfende kraft Amtes (BE, BB, MV, NI, TH). Darüber hinaus sehen drei Länder vor, dass Hochschulprofessoren bereits kraft Amtes Prüfende in der staatlichen Pflichtfachprüfung sind (BW, BE, BB).

Prüfende durch Bestellung stellen in der Mehrzahl der Länder den überwiegenden Anteil der Prüfenden dar. Die Bestellungsverfahren sind nicht einheitlich ausgestaltet. Unterschiede gibt es sowohl bei der Zuständigkeit für die Ernennung als auch beim Verfahren selbst. Teilweise werden besondere Vorgespräche mit den künftigen Prüfern und Erprobungen durchgeführt. Auch die Anforderungen an die Eignung der Prüfenden differieren. Soweit Hochschulprofessoren nicht kraft Amtes Prüfende sind, sondern erst zu Prüfenden bestellt werden müssen, wird allerdings in jedem Land deren Eignung in der Regel vermutet.

Unterschiedlich streng sind die Anforderungen an die Eignung von Praktikerinnen und Praktikern (gemeint sind Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Beamtinnen und Beamte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare etc.) als Prüfende. In der Regel wird bei Praktikern und

Praktikerinnen Berufserfahrung verlangt (teilweise werden ausdrücklich mindestens drei Jahre oder fünf Jahre Berufserfahrung gefordert). Die Anforderungen an die weitere fachliche Qualifizierung sind unterschiedlich ausgeformt. In einigen Ländern wird gefordert, dass der Prüfende selbst beide Staatsexamina mit der Note "vollbefriedigend" (BW, BY [in Einzelfällen auch ab 8,5 Punkte], SN [in der Regel wie BY]) absolviert haben muss, in anderen Ländern werden die Note "befriedigend" (bspw. SH) oder eine "überdurchschnittliche Note" (bspw. NW, ST) verlangt. Alternativ zur Note wird in einigen Ländern das für die Prüfertätigkeit notwendige gute Fachwissen unterstellt, wenn der Prüfende sich (als Richterin, Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt) in einem Beförderungsamte befindet oder bereits Lehr- und Korrekturerfahrungen besitzt (MV, NI). In der Regel sollen Prüfende mindestens 35 Jahre alt sein.

b) Fortbildung der Prüfenden

Alle Länder bieten selbst oder in Kooperation mit anderen Ländern eine Fortbildung für ihre Prüfenden an. Die Fortbildungen finden teils mehrmals jährlich (bspw. NI, NW, ST), teils jährlich (bspw. BW, BE, BB, SN), teils zweijährlich (bspw. HE) oder in unregelmäßigen Abständen (bspw. BY, TH) statt. Themen sind ganz überwiegend die Bewertung schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistungen sowie die Durchführung der mündlichen Prüfung. Dies schließt in der Regel auch den Umgang mit Bewertungsfehlern ein. Gefördert wird darüber hinaus ein Erfahrungsaustausch zwischen den Prüfenden.

c) Umfang der Prüfungstätigkeit (Häufigkeit des Einsatzes bei der mündlichen Prüfung)

Der Umfang der Prüfungstätigkeit in der mündlichen Prüfung variiert von Land zu Land – teilweise auch von Prüfungsort zu Prüfungsort – sehr stark.

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer prüfen bspw. in BW, SN, ST und TH oft zwei- bis dreimal je Prüfungstermin (in Einzelfällen auch mehr), teilweise ein- bis zweimal je Prüfungstermin, in einigen Ländern auch weniger. Auch bei den Prüferinnen und Prüfern aus der Praxis ergibt sich ein sehr unterschiedliches Bild. Teilweise sind Praktikerinnen und Praktiker bis zu viermal pro Prüfungstermin im Einsatz (bspw. SN), andere Praktikerinnen und Praktiker sind wesentlich seltener als

Prüfende tätig. Erwartet wird aber überall eine regelmäßige Beteiligung an den Prüfungen, andernfalls scheidet der Prüfende zu gegebener Zeit aus.

2. Prüfungsaufgaben

a) Erstellerinnen und Ersteller der Aufgaben (Differenzierung nach Einreichern)

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben werden mit Ausnahme von HH in allen Ländern zumindest ganz überwiegend von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern entworfen. In einigen Ländern stammen die Entwürfe sogar ausschließlich von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern (BE, BB, HB, SH). Darüber hinaus werden schriftliche Prüfungsaufgaben in den Ländern NI, NW, RP und TH teilweise auch von Referentinnen und Referenten des Prüfungsamtes entworfen. In HH werden alle Entwürfe, sofern sie nicht aus dem Klausurenaustausch stammen, von Referentinnen und Referenten des Prüfungsamtes erstellt. In drei Ländern kommen gelegentlich Entwürfe von Praktikern und Praktikerinnen aus der Verwaltung, der Justiz und (noch seltener) von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und Notarinnen und Notaren zum Einsatz (BY, HE, SN).

In einigen Ländern sind, wie bereits erwähnt, in der mündlichen Prüfung Vorträge zu halten. Die entsprechenden Aufgabenstellungen werden in der Regel von den Referentinnen und Referenten der Prüfungsämter entworfen; Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind hieran eher selten beteiligt.

b) Auswahl der Aufgaben

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Auswahl der Aufgaben variiert erheblich. In drei Ländern ist ein Prüfungsausschuss oder -fachausschuss für die Auswahl zuständig (BY, HB, SN). In den übrigen Ländern wird die Auswahlentscheidung grundsätzlich durch das Prüfungsamt getroffen. Teilweise entscheiden dabei ausschließlich die Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungsämter oder einzelne Referentinnen und Referenten der Prüfungsämter. In einigen Ländern sind mehrere Stellen des Prüfungsamtes an der Entscheidung beteiligt (bspw. Referent/in, Referatsleiter/in, Präsident/in). Darüber hinaus gibt es weitere Variationen: So ist etwa in RP bei Aufgaben aus dem Kernbereich des öffentlichen Rechts das Einvernehmen mit dem für die Ausbildung im öffentlichen

Dienst zuständigen Ministerium herzustellen. In NI ist ein so genannter universitärer Vizepräsident/in (= Hochschullehrer/in) an der Auswahl der Aufgaben zu beteiligen.

c) Austausch der Prüfungsaufgaben mit anderen Bundesländern (Umfang der Teilnahme)

Die Prüfungsämter stellen sich seit geraumer Zeit im so genannten Klausurenaustausch Prüfungsaufgaben wechselseitig zur Verfügung. Für die Teilnahme am "Klausurenaustausch" gibt es einen Schlüssel, um eine gleichmäßige Belastung der Länder zu gewährleisten. Jedes Land muss danach entsprechend dem Umfang seiner Beteiligung eine bestimmte Anzahl von Prüfungsaufgaben zur Verfügung stellen. Die Verteilung der Prüfungsaufgaben wird jährlich neu koordiniert. Die Prüfungstermine sind dabei so abgestimmt, dass in der Regel mehrere Länder gleichzeitig zu einem bestimmten Termin die Prüfung durchführen. Das jeweilige „Empfängerland“ entscheidet selbstständig, ob der im Austausch zur Verfügung gestellte Aufgabenentwurf in der eigenen Prüfungskampagne Verwendung findet.

Mit Ausnahme BYs beteiligen sich alle Länder am Austausch der Prüfungsaufgaben. Der Umfang der Teilnahme ist unterschiedlich und hängt von der Anzahl der Prüfungskampagnen im jeweiligen Land ab. Bspw. nehmen NW an zehn Monaten im Jahr, NI viermal im Jahr und BW einmal im Jahr am Austausch teil.

d) Anpassung im Austausch erhaltener Prüfungsaufgaben auf Landesrecht

Alle Länder, die im Austausch zur Verfügung gestellte Klausurentwürfe verwenden, passen diese an das Landesrecht an, soweit dies für die Bearbeitung notwendig ist. Dies ist in besonderem Maße bei Aufgabenentwürfen aus dem öffentlichen Recht der Fall. In einigen Ländern (bspw. SN, ST, TH) werden darüber hinaus regelmäßig die Prüfungsaufgaben auch an die örtlichen Gegebenheiten angepasst und entsprechend umgeschrieben.

Teilweise ist eine Anpassung aber auch nicht möglich, weil die Prüfungsstoffe der Länder nicht einheitlich ausgestaltet sind. Nicht nur, aber im besonderen Maße zeigt sich dies im besonderen Verwaltungsrecht. Die Prüfungsaufgabe kann dann in dem jeweiligen Land nicht verwendet werden oder muss – sofern mit vertretbarem Aufwand möglich – umgeschrieben werden.

Eine Besonderheit weist das gemeinsame Prüfungsamt BB/BE auf. Dieses muss innerhalb eines Prüfungstermins gleichzeitig Prüfungsaufgaben für zwei Länder bereitstellen. Der Zuschnitt einer Prüfungsaufgabe auf das besondere Verwaltungsrecht eines der beiden Länder würde regelmäßig einen Vorteil für die Prüfungsteilnehmer des einen und ein Erschwernis für die Prüfungsteilnehmer des anderen Landes bedeuten. Hier werden unterschiedliche Wege beschritten: Entweder wird die Klausur im jeweiligen Landesrecht angeboten oder die Lösung der Aufgabe muss auf der Grundlage eines fiktiven Gesetzes erfolgen, welches regelmäßig mit dem Aufgabentext abgedruckt wird. Schließlich besteht bei den Klausuren aus dem Austauschring die Möglichkeit, die Klausur im „fremden“ Landesrecht desjenigen Landes zu belassen, das die Klausur zur Verfügung gestellt hat.

3. Organisation der Korrektur

a) Auswahl der Korrektorinnen und Korrektoren

Die Auswahl der Korrektorinnen und Korrektoren ist im Grundsatz in allen Ländern sehr ähnlich ausgestaltet. Die Prüfenden werden in der Regel von den Prüfungsämtern vor einer Prüfungskampagne oder in regelmäßigen Abständen gebeten, ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Prüfungskampagne oder auch an mehreren Prüfungskampagnen mitzuteilen. Die Einteilung der Prüfenden geschieht dann auf der Grundlage ihrer Bereitschaftserklärung durch das Prüfungsamt oder die jeweilige Präsidentin oder den jeweiligen Präsidenten des Prüfungsamtes bzw. durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer des jeweiligen Prüfungsamtes. Auswahlkriterien können dabei unter anderem sein eine möglichst hohe Beteiligung von Hochschullehrern/innen und eine gleichmäßige Beteiligung der Prüfenden (auch bezogen auf mehrere Prüfungskampagnen oder nach einem Turnus).

Sofern nicht ausreichend Prüfende ihre Bereitschaft zur Mitwirkung an der Prüfung erklären, werden im Einzelfall Prüfende gezielt vom Prüfungsamt angesprochen und um Mitwirkung gebeten. Bei Bedarf erfolgt teilweise auch eine Einteilung entgegen den Terminwünschen der Prüfenden.

b) Umfang der Tätigkeit der Korrektorinnen und Korrektoren

Die Anzahl der von dem einzelnen Prüfenden in einer Prüfungskampagne zu korrigierenden Prüfungsarbeiten ist sehr unterschiedlich:

Die Prüfenden erhalten teilweise je 20 Klausuren zur Erst- und Zweitkorrektur (HB, in HH: mindestens je 20, in SH je 17 bis 20 Klausuren), maximal je 25 Klausuren zur Erst- und Zweitkorrektur (HE, ST), je 25 Klausuren zur Erst- und Zweitkorrektur (BW, NW), (mindestens) 25 Klausuren (BE, BB) oder je 25 bis 30 Klausuren zur Erst- und Zweitkorrektur (TH, in SN werden teilweise auch wesentlich mehr Klausuren, bspw. an Hochschullehrer/innen, zur Korrektur ausgegeben). In MV erhalten die Prüfenden nach Wahl 20, 30 oder 40 Klausuren zur Korrektur. In BY werden maximal je 60 bis 75 Klausuren zur Erst- und Zweitkorrektur zugeteilt. NI unterscheidet bei der Zuteilung zwischen Prüferinnen und Prüfern aus der Praxis und Hochschullehrerinnen und -lehrern. Prüfende aus der Praxis erhalten 20 Erst- und 5 Zweitkorrekturen. Hochschullehrer und -lehrerinnen (und als Prüfende tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes) erhalten 15 Erst- und 60 Zweitkorrekturen.

In einigen Ländern gibt es darüber hinaus gesonderte gesetzliche Regelungen. In RP und im SL sind beispielsweise alle Bearbeitungen einer Aufsichtsarbeit demselben Prüfendenpaar zuzuweisen. Nur wenn mehr als 40 (RP) oder 80 (SL) zu einer Aufgabe gefertigten Aufsichtsarbeiten zu bewerten sind, können die Prüfungsarbeiten auf mehrere Prüfendenpaare aufgeteilt werden. In SH muss mindestens *eine* Beurteilung aller Aufsichtsarbeiten derselben Aufgabe durch denselben Prüfenden vorgenommen werden. Werden mehr als 40 solcher Aufsichtsarbeiten abgeliefert, müssen es mindestens 20 Aufsichtsarbeiten sein, die dieser Prüfende bewertet.

Die Häufigkeit des Einsatzes der Prüfenden differiert stark. Während in NW eine Prüferin bzw. ein Prüfer durchschnittlich zwei bis vier Klausurensätze jährlich korrigiert, kann in anderen Ländern die Häufigkeit des Einsatzes eines Prüfenden sehr unterschiedlich ausfallen, weil dort der einzelne Prüfende auf die Häufigkeit

seines Einsatzes Einfluss nehmen kann. Weit verbreitet ist die Teilnahme an ein bis zwei Prüfungskampagnen pro Jahr.

c) Landesweite „Streuung“ der Korrektur einer Aufsichtsarbeit

Hinsichtlich der Auswahl der Korrektorinnen und Korrektoren lässt sich noch weiter nach der örtlichen Verteilung der Prüfenden differenzieren. So werden beispielsweise in BY die Aufsichtsarbeiten nur durch Prüfende am jeweiligen Prüfungsort (jeweilige Fakultät) korrigiert. In den übrigen Ländern mit mehreren juristischen Fakultäten gibt es meist durchgängig eine bewusste „Mischung“ der Korrektorinnen und Korrektoren, soweit sie Hochschullehrer oder -lehrerinnen sind. Im Übrigen, also auch in Ländern mit nur einer juristischen Fakultät, erfolgt eine landesweite „Streuung“ durch die Einbeziehung von Praktikerinnen und Praktikern ohne Berücksichtigung deren Wohnsitzes.

d) Offene oder verdeckte Zweitkorrektur

In allen Ländern findet die Zweitkorrektur offen statt, d.h. dem Zweitprüfenden ist bei Abgabe des Votums die Bewertung und die Bewertungsbegründung des Erstprüfenden zugänglich. In BE, BB, MV und RP ist dieses Verfahren ausdrücklich in der Prüfungsordnung so vorgesehen. In den übrigen Ländern ist die offene Zweitkorrektur die übliche Verwaltungspraxis.

e) Zulässige Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektor/in

Erst- und Zweitkorrektor/in bewerten die Aufsichtsarbeiten selbstständig und unabhängig voneinander. Gleichwohl sehen zahlreiche Prüfungsordnungen vor, dass die Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitprüfenden eine bestimmte Punktzahl nicht überschreiten darf. In der Mehrzahl der Länder darf die Punktedifferenz bis zu 3 Punkte betragen (BE, BB, HB, HH, MV, NI, RP, SL, SH, ST, TH). In BW darf die Punktedifferenz 4 Punkte betragen, in BY und SN jeweils 2 Punkte. Bewegen sich die Bewertungen von Erst- und Zweitprüfenden innerhalb der aufgezeigten Punktedifferenz, gilt der Mittelwert.

Besondere Regeln gibt es in NW und HE: In HE gilt zwar ebenfalls im Falle einer Punktedifferenz der Mittelwert. Allerdings ist keine Höchstgrenze für eine mögliche Punktedifferenz vorgesehen. In NW sind Erst- und Zweitkorrektor bei jeder

Abweichung zur Beratung angehalten, um zu einer einheitlichen Bewertung zu kommen; ein Mittelwert kann nicht gebildet werden.

f) Ausgestaltung eines Angleichungsverfahrens

Überschreiten Erst- und Zweitprüfender die in ihrem Land zulässige Punktedifferenz, sind sie in der Regel gehalten, ihre Bewertungen zu überprüfen. Eine Ausnahme gilt in ST. Dort besteht eine Pflicht zum Einigungsversuch bei jeder Punkteabweichung. Führt die Überprüfung (Angleichung) zu keiner Annäherung auf eine zulässige Punktedifferenz, ist in den Prüfungsordnungen ein Stichentscheid vorgesehen.

Auf ein Angleichungsverfahren verzichten MV, RP und das SL. In diesen Ländern ergeht beim Überschreiten der Punktedifferenz sogleich ein Stichentscheid.

Auch in NW und HE gibt es kein Angleichungsverfahren. In NW müssen sich die Prüfenden, wie erwähnt, von vornherein auf eine Punktzahl einigen. In HE gibt es keine Begrenzung der Punktedifferenz, daher ist auch eine Angleichung nicht nötig.

g) Ausgestaltung eines Dritt-/Stichentscheids

Wird die maximal zulässige Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitprüfenden nicht gewahrt – ggf. auch nach Durchführung eines Angleichungsverfahrens –, ist in den Prüfungsordnungen ein Stichentscheid vorgesehen. In den meisten Ländern ist in diesem Fall die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes oder ein von ihr oder ihm bestimmter dritter Prüfender für den Stichentscheid zuständig (teilweise nur das Prüfungsamt oder nur ein dritter vom Prüfungsamt bestimmter Prüfender). Dabei wird darauf geachtet, dass der dritte Prüfende in der Regel dem Kreis der Prüfenden der jeweiligen Prüfungsaufgabe entstammt.

Der Stichentscheid muss sich innerhalb des Rahmens bewegen, den Erst- und Zweitprüfender mit ihren Bewertungen vorgeben (Ausnahme: BY, SH). Der Drittprüfende kann sich also dem Erst- oder Zweitprüfenden anschließen oder eine dazwischen liegende Punktzahl festsetzen. Die im Stichentscheid festgesetzte Punktzahl ist dann die für die Bewertung verbindliche Punktzahl. Eine Sonderregelung gibt es in SH. Die Entscheidung des dritten Prüfenden ist nicht ohne weiteres die maßgebliche. Denn schließt er sich nicht dem Erst- oder Zweitprüfenden

an, gilt die mittlere Punktzahl. Weichen allerdings die drei Punktzahlen zu erheblich (mehr als 6 Punkte) voneinander ab, ist eine gesonderte Beratung vorgesehen.

Einzig in HE gibt es keinen Stichentscheid.

4. Organisation der mündlichen Prüfung

a) Zusammenstellung der Prüferkommissionen/-ausschüsse

Die Prüfungsämter stellen die Prüfungskommissionen bzw. –ausschüsse (nachfolgend: Prüfungskommissionen) zusammen. Eine Prüfungskommission besteht in jedem Land in der Regel aus drei Prüfenden.

In der Mehrheit der Länder muss/soll zumindest ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin des Rechts (teilweise: „aus dem Bereich der Universitäten“, „Lehrauftrag an der Universität“) Mitglied der Prüfungskommission sein (BW, BY, HB, HH, MV, NI, NW, RP, SL, ST, SN, TH). BE, BB, HE und SH sehen dieses Erfordernis nicht vor.

Im Übrigen hängt die Zusammenstellung der Prüfungskommission überall maßgeblich von der terminlichen Verfügbarkeit und der Einsatzbereitschaft der Prüfenden ab. In der Regel entscheiden der Präsident oder die Präsidentin des Prüfungsamtes oder beauftragte Mitarbeitende über die Zusammensetzung der konkreten Prüfungskommission. Meist liegt dem ein Vorschlag des/der zuständigen Sachbearbeitenden oder der Geschäftsstelle des Prüfungsamtes zu Grunde. Der Vorsitz der Prüfungskommission wird regelmäßig einer/einem erfahrenen Prüfenden übertragen. In SN soll nach Möglichkeit ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission Rechtsanwalt bzw. Rechtsanwältin oder Notar bzw. Notarin sein.

Bei einer Auswahl zwischen mehreren einsatzbereiten Prüfenden je Prüfungsfach und Termin gibt es unterschiedliche Herangehensweisen: Teilweise erfolgt die Auswahl nach dem Zufallsprinzip (beispielsweise MV). Weitgehend anerkannt ist, dass es keine Mitwirkung von Prüfenden aus früheren mündlichen Prüfungen desselben Prüflings geben soll.

b) Zusammenstellung der Kandidatengruppen

Die Kandidatengruppen werden ebenfalls durch die Prüfungsämter zusammengestellt.

Die Größe der Kandidatengruppen ist unterschiedlich. In SN besteht eine Gruppe in der Regel nur aus drei Prüflingen (Obergrenze: vier Prüflinge), in ST aus drei bis vier Prüflingen (Obergrenze: fünf Prüflinge). Regelmäßig vier Prüflinge sind vorgesehen in BW, MV (Obergrenze: fünf Prüflinge), NI, SH (Obergrenze: fünf Prüflinge), vier bis fünf Prüflinge in BY und TH sowie fünf Prüflinge in BE, BB, HE und NW (Obergrenze: sechs Prüflinge). In HH liegt die Obergrenze bei vier Prüflingen.

Für die Zusammenstellung der Kandidatengruppen gibt es unterschiedliche Kriterien.

In einigen Ländern erfolgt zunächst eine Auswahl nach dem Prüfungsort (BW, BY, HE, NI, RP, ST). Beim gemeinsamen Prüfungsamt BE/BB ist ein Einteilungskriterium, welches Landesrecht der Prüfling beherrschen muss.

Bei Einteilung der Prüflinge werden zum Teil vornehmlich abstrakte Kriterien berücksichtigt (RP: alphabetische Reihenfolge; SH: Reihenfolge der Kennzahlen) oder es wird auf den Zeitpunkt des Zulassungsantrags abgestellt (HB, TH). In HH und NW erfolgt die Zusammensetzung bewusst nach dem Zufallsprinzip.

Unterschiedlich gehandhabt wird das durch die Vornote sichtbare Leistungsniveau der Prüflinge. Teilweise wird versucht, die Kandidatengruppen aus Prüflingen mit möglichst vergleichbarem Leistungsniveau zusammenzusetzen (BW, NI, SL, SN), teilweise werden die Prüflinge mit unterschiedlichen Vornoten bewusst in den Kandidatengruppen gemischt (BE, BB, MV, ST), teilweise wird die Vornote ausdrücklich nicht zum Einteilungskriterium erhoben (HH, NW, RP, SH, TH).

c) Zeitspanne zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung

Die Zeitspanne zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung beträgt zwischen drei bis fünf Monaten. Innerhalb dieses Zeitrahmens gibt es teilweise bereits Unterschiede in den einzelnen Ländern. So beträgt beispielsweise in BW und RP in

der Frühjahrskampagne die Zeitspanne zwischen drei und vier Monaten, in der Herbstkampagne zwischen vier und fünf Monaten.

In der Mehrzahl der Länder beträgt die Zeitspanne vier Monate oder vier bis fünf Monate.

d) Bewertungsbegründung nach mündlicher Prüfung

Eine (ggf. kurze) mündliche Begründung der Bewertung der mündlichen Prüfung ist obligatorisch in BW, HB, HH, HE, MV, ST (nur bezüglich des Vortrages) und TH. In NW ist eine mündliche Begründung nicht gesetzlich vorgegeben, aber üblich. In den übrigen Ländern wird die Bewertung nur auf Verlangen des Prüflings (meist mündlich) begründet.

Im Übrigen ist die Ausgestaltung im Detail teilweise recht unterschiedlich. In BY erfolgt eine Bewertungsbegründung etwa nur bei sofortigem Verlangen des Prüfungsteilnehmers. In RP, SN und TH kann der Prüfling entweder sofort nach der Bekanntgabe der Note um eine (dann mündliche) Begründung bitten. Der Antrag kann aber auch im Anschluss an die mündliche Prüfung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem Ende der mündlichen Prüfung (SN) oder binnen Monatsfrist nach Bekanntgabe des Ergebnisses (RP, TH: im Rahmen eines Widerspruchs) gestellt werden. In NW kann der Prüfling ebenfalls innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung die Mitteilung der Gründe für die Bewertung beantragen.

5. Sonstiges

a) Kontrolle der Prüflinge

Die Prüflinge werden darauf kontrolliert, ob sie unzulässige Hilfsmittel benutzen. Bislang werden in drei Ländern (BY, NI, NW) flächendeckend Metalldetektoren verwendet, um unzulässige Hilfsmittel, hier vor allem Smartphones, aufzufinden.

Die Kontrollen der Hilfsmittel erfolgen in der Regel in allen Ländern mittels Stichproben. Die Häufigkeit der Kontrollen differiert zwischen (mindestens) einer Stichprobenkontrolle je Prüfungskampagne (beispielsweise BE/BB) und täglichen

Kontrollen (beispielsweise BW, BY, HB, HE, NW, SN). In SH finden keine Kontrollen der Hilfsmittel statt, weil Papier und Gesetzestexte gestellt werden; in MV und ST erfolgen unregelmäßige Stichprobenkontrollen durch die Aufsichtsführenden.

b) Folgen unlauteren Verhaltens

Die Sanktionierung unlauteren Verhaltens richtet sich in allen Ländern nach der Gewichtung des Verstoßes. Dabei wird im Grundsatz einheitlich verfahren: Das unlaute Verhalten führt in der Regel dazu, dass die konkrete Prüfungsaufgabe mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet wird. In schwereren Fällen kann die gesamte Prüfungsleistung so bewertet werden. Bei leichten Verstößen kann von einer Sanktionierung abgesehen werden.

Einige Länder (MV, NI, SH) sehen bei leichten Verstößen als Sanktion eine Ermahnung vor. In MV, NW und SH kann zudem die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden. Darüber hinaus ist zum Teil vorgesehen, dass in besonders schweren Fällen eine Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden kann (BW, BE, BB, NW, SH).

c) Rücktritt

aa) Voraussetzung/Grund

Ist ein Prüfling wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund (beispielsweise Tod eines nahen Angehörigen) gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, muss er die Möglichkeit haben, aus dem Prüfungsverfahren auszuscheiden.

Die Terminologie in den Prüfungsordnungen der Länder weicht bei den beschriebenen Tatbeständen erheblich voneinander ab. Teilweise wird von einem „Rücktritt“ gesprochen, weil der Prüfling seinen Rücktritt vom Prüfungsverfahren erklären muss (bspw. BW). Andere Länder umschreiben diese Tatbestände als (Prüfungs-) Verhinderung (bspw. BY, SN) und/oder Fälle der „Unzumutbarkeit“ (bspw. BY), als „Unterbrechung“ (bspw. HB), als "Versäumnis" (bspw. RP) oder als "Nichterbringung von Prüfungsleistungen" (bspw. TH). Einige Prüfungsordnungen

kennen in diesem Zusammenhang sowohl die „Verhinderung“ als auch den „Rücktritt“ (bspw. BE, BB).

In der Sache besteht allerdings Einigkeit, dass ein Prüfling nur aus zwingenden, wichtigen und nicht von ihm zu vertretenden Gründen – in der Regel Krankheit – aus dem Prüfungsverfahren ausscheiden kann. Liegt ein solcher Grund nicht vor oder wird nicht ordnungsgemäß nachgewiesen (dazu unten), führt dies im Ergebnis zu einer Bewertung der Aufsichtsarbeit mit der Note „ungenügend (0 Punkte)".

Im Detail recht unterschiedliche Regelungen existieren zu den Folgen einer längeren Prüfungsunfähigkeit. Teilweise sehen die Prüfungsordnungen vor, dass nach einem bestimmten Zeitablauf (beispielsweise in ST 2 Jahre) die Prüfung als nicht unternommen gilt, das Prüfungsrechtsverhältnis mithin beendet ist; andere Länder kennen derartige Regelungen nicht (bspw. SN). Teilweise wird die unentschuldigte Nichtteilnahme an der mündlichen Prüfung als unentschuldigter Rücktritt vom gesamten Verfahren gewertet.

Unterschiedlich in den Einzelheiten sind auch die Folgen, wenn Prüflinge im laufenden Prüfungsverfahren prüfungsunfähig werden. Teilweise bleiben den Prüflingen die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen erhalten (bspw. RP), teilweise ist dies nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (d.h., bestimmte Aufsichtsarbeiten oder eine bestimmte Anzahl von Aufsichtsarbeiten müssen bereits geschrieben sein, bspw. BY, BE, BB, SN), teilweise müssen die betroffenen Prüflinge in jedem Fall den gesamten Prüfungsteil wiederholen (bspw. MV, NI [außer in Fällen "frühzeitiger Zulassung"]). Insgesamt ergibt sich hier ein recht unübersichtliches Bild.

bb) Nachweis

Gefordert wird grundsätzlich ein amtsärztliches Attest, sofern die Prüfungsunfähigkeit auf einer Krankheit beruht (Ausnahme in der Regel bei krankenhausärztlichem [Unfall-] Attest).

In den übrigen Fällen wird überall zum Nachweis eine Glaubhaftmachung verlangt.

d) Zugelassene Hilfsmittel

In keinem Land sind Kommentare als Hilfsmittel in der staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen. Hinsichtlich der Möglichkeit von Anmerkungen in den zugelassenen Gesetzestexten lassen sich drei Gruppen von Ländern unterscheiden:

In den Ländern MV, NW und SH sind keinerlei Anmerkungen, Unterstreichungen oder Ähnliches erlaubt. Auch die Verwendung von Registern jeder Art ist nicht zulässig.

In sechs Ländern (BE, BB, HE, MV, SN und TH) sind ebenfalls keinerlei Anmerkungen, Unterstreichungen oder Ähnliches erlaubt. Zugelassen sind dort aber Register oder Fähnchen zum schnelleren Auffinden der Gesetze (MV: nur verlagsseitig vorgesehene Register). Die Register dürfen nur die Bezeichnung des Gesetzes (bspw. „BGB“) enthalten (Ausnahme: MV). Konkrete Paragraphen oder sonstige Zusätze sind unzulässig.

Eine dritte Gruppe bilden die übrigen acht Länder (BW, BY, HB, HH, NI, RP, das SL und ST). Dort sind gelegentliche Unterstreichungen (teilweise auch Hervorhebungen durch Farb- oder Leuchtstifte) und handschriftliche Verweisungen auf andere Paragraphen zulässig (bspw. „§ 128 HGB“; derartige Verweisungen sind nicht zulässig in HB, RP, SL). Ein System zur Kommentierung des Gesetzes darf daraus nicht erkennbar sein.

e) Praxis zu § 5d Abs. 4 DRiG

Die Prüfungskommission kann bei ihrer Entscheidung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Prüflings besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen der Prüfung keinen Einfluss hat (vgl. § 5d Abs. 4 DRiG, dort sind noch weitere Voraussetzungen genannt).

Im überwiegenden Teil der Länder liegen zur Häufigkeit einer Abweichungsentscheidung keine Daten vor. Weitgehend wird eingeschätzt, dass von der vorstehenden Regel selten Gebrauch gemacht wird.

Soweit Daten vorliegen, ist das Bild - mit einer Ausnahme - einheitlich. So wurden in den Jahren 2010 bis 2012 im Durchschnitt jährlich in 1,6 bis 3,6 Fällen Hebungen jeweils in den Ländern BW, HB, MV und SN vorgenommen. Dies betrifft jeweils weit weniger als 2 % der Prüflinge in den vorgenannten Ländern. Auch in HE liegt die Zahl unter 2 %. Anders ist das Bild in SH. Dort beläuft sich der Anteil auf 8 % der Prüflinge, die Hebungen betragen in SH max. 0,56 Punkte. Weitere Daten sind nicht vorhanden.

f) Bezeichnung nach Abschluss der gesamten Prüfung

Nach Abschluss der gesamten Prüfung können die Absolventen bundesweit mittlerweile bei den meisten juristischen Fakultäten – aufgrund der entsprechenden Satzungen der Hochschulen – den Hochschulgrad „Diplomjuristin/Diplomjurist“ verliehen bekommen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder sind dagegen nicht einheitlich. Teils ist nach Abschluss der gesamten Prüfung die Bezeichnung „Referendar/Referendarin (Ref. jur.)“ oder ähnlich vorgesehen (BW, RP, SN, TH), teils die Bezeichnung „Jurist (Univ.)/Juristin (Univ.)“ (BY). In den übrigen Ländern gibt es keine Regelungen hierzu.

g) Gebühren für Überdenkens-/Widerspruchsverfahren

Die Gebühren sind in der Regel in erster Linie abhängig von der Anzahl der angegriffenen Bewertungen und dem Maß des Obsiegens oder Unterliegens des Widerspruchsführers. Gleichwohl gibt es eine erhebliche Bandbreite bei der Höhe der zu entrichtenden Gebühren.

In den Ländern SH und ST werden keine Gebühren erhoben, selbst wenn das Widerspruchsverfahren erfolglos bleibt.

Die Berechnung der Gebühren im Übrigen ist unterschiedlich ausgestaltet. Teils wird eine einheitliche Gebühr erhoben, teils fällt eine Gebühr je Prüferstellungnahme, teils fällt eine Gebühr für das Verfahren und je Prüferstellungnahme an. Auch die Höhe der Gebühren fällt sehr unterschiedlich aus. So beträgt bei einem Widerspruch gegen

die Bewertung der schriftlichen Arbeiten die Gebühr bspw. in HB zwischen 50 EUR und 100 EUR, im SL 81,50 EUR, in HE zwischen 50 EUR und 300 EUR, in SN zwischen 57,50 EUR und 585 EUR und in RP zwischen 20 EUR und 1.000 EUR. Die Mehrzahl der Länder dürfte dazwischen liegen (50 EUR bis 450 EUR in Abhängigkeit von der Anzahl der angegriffenen Aufsichtsarbeiten oder Einzelbewertungen), wobei auch dort noch eine beachtliche Spannweite zwischen den Ländern besteht. Gleiches gilt hinsichtlich der mündlichen Prüfung.

In der Mehrheit der Länder führt die Rücknahme des Widerspruchs zu einer Gebührenreduzierung, sofern die Rücknahme rechtzeitig erfolgt.

Ein Beispiel soll die Spannweite der entstehenden Kosten verdeutlichen. Zugrunde gelegt wird, dass ein Prüfling erfolglos die Bewertungen der Erst- und Zweitprüfer von fünf Aufsichtsarbeiten (und damit insgesamt 10 Bewertungen) angreift, dass es sich um ein durchschnittlich aufwändiges Verfahren handelt und ein Widerspruchsbescheid ergeht. Die Spannweite der Kosten zwischen den einzelnen **Ländern beträgt dann zwischen 0 EUR und 420 EUR:**

Land	Betrag in EUR
BW	252
BY	420
BE	225
BB	225
HB	100
HH	330
HE	250
MV	420
NI	150
NW	275
RP	650 ⁵
SL	102 ⁶
SN	370
ST	0
SH	0
TH	150

⁵ Durchschnittlicher Wert; die genaue Höhe ist abhängig vom Umfang der fachwissenschaftlichen Kritik des Prüfungsteilnehmers bzw. der Prüfungsteilnehmerin.

⁶ Durchschnittlicher Wert; die genaue Höhe ist abhängig vom Verwaltungsaufwand.

IV. Wiederholung der Prüfung

1. Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten

In jedem Land ist für den Fall des Nichtbestehens der Prüfung nur *eine* Wiederholungsmöglichkeit vorgesehen. Eine Ausnahme gilt immer, wenn die nicht bestandene Prüfung im Freiversuch unternommen wurde. Dann stehen den Prüflingen der reguläre Versuch und der Wiederholungsversuch offen.

2. Zeitliche Befristung der Wiederholungsmöglichkeiten

Eine zeitliche Befristung der Wiederholungsmöglichkeiten gibt es nur in BY und HB. In BY ist die Wiederholungsprüfung spätestens im vierten Termin nach dem Termin abzulegen, in dem die Prüfung erstmals nicht bestanden wurde. Dies entspricht dort in etwa einem Zeitraum von zwei Jahren. In HB ist die Meldung zur Wiederholungsprüfung ebenfalls nur binnen zwei Jahren möglich.

3. Notenverbesserung

a) Voraussetzungen der Notenverbesserung

Zur Regelung der Notenverbesserung existieren zwei Modelle.

In acht Ländern (BE, BB, HH, MV, NW, SH, SN, TH) besteht die Möglichkeit zur Notenverbesserung nur nach bestandenem Freiversuch. Die Möglichkeit zur Notenverbesserung ist dabei zeitlich immer befristet. Häufig muss die Notenverbesserung dann im nächsten oder übernächsten Prüfungstermin unternommen werden (BE, BB, MV, SN, TH). Teilweise besteht nur eine Meldefrist, binnen derer die Notenverbesserung beantragt werden muss (HH: 4 Monate; NW: ein Jahr; SH: 9 Monate).

In den übrigen Ländern (BW, BY, HB, HE, NI, RP, das SL, ST) können auch Erstableger (meist gegen Gebühr, kostenfrei in BY und dem SL, vgl. unten) eine Notenverbesserung unternehmen. Teilweise werden besondere Voraussetzungen an die Möglichkeit zur Notenverbesserung gestellt. So muss in BW und HE die erstmalige Teilnahme an der staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens am Ende des 10. Semesters erfolgen. Teilweise existiert auch hier eine Begrenzung für den Zeitpunkt der Notenverbesserung (BY, das SL und ST: im nächsten oder

übernächsten Prüfungstermin; HE: innerhalb eines Jahres bei bestandenem Freiversuch; NI und RP: innerhalb eines Jahres).

Teilweise ist in beiden Regelungsmodellen vorgesehen, dass mit Beginn des Vorbereitungsdienstes der Notenverbesserungsversuch endet, wobei in einigen Ländern bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes nur der schriftliche Teil der Notenverbesserung begonnen (bspw. SN) oder abgeschlossen sein muss (bspw. BW).

b) Gebühren für die Notenverbesserung

In sechs Ländern (BW, HB, HE, NI, RP, ST) muss für den Notenverbesserungsversuch eine Gebühr entrichtet werden. Die Gebühr liegt zwischen 160 EUR (NI) und 400 EUR (HE). Teilweise sind Ermäßigungstatbestände in Abhängigkeit vom Verfahrensfortgang der Notenverbesserung vorgesehen. Mit Ausnahme BW's müssen Freiversuchskandidaten allerdings keine Gebühr für die Notenverbesserung entrichten. In BW müssen Freiversuchskandidaten dieselbe Gebühr wie Erstableger zahlen (390 EUR).

B. Bewertung

I. Zulassung zur Teilnahme an der Prüfung

1. Zulassungsvoraussetzungen

Was die erfolgreiche Teilnahme an Übungen für Fortgeschrittene in den Rechtsgebieten Zivil-, Straf- und Öffentliches Recht als Zulassungsvoraussetzung anbelangt, gelten in allen Bundesländern im Wesentlichen einheitliche Vorgaben, indem entweder die Vorlage entsprechender Leistungsnachweise und/ oder die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung erwartet werden. Soweit sich die Regelungen in Inhalt und Regelungstiefe auf der staatlichen Regelungsebene unterscheiden, braucht dem nicht weiter nachgegangen zu werden. Spätestens bei der Festlegung dessen, was in den Übungen für Fortgeschrittene "Fortgeschrittenenniveau" ist, läuft dies auf eine universitär-wissenschaftliche Einschätzung hinaus, die sich einer normativen Regelung ohnehin weitgehend entzieht und deren eigene Gesetzmäßigkeiten zu einer Einheitlichkeit und

Gleichwertigkeit beitragen. Im Übrigen besteht zwischen den Modalitäten dieser Zulassungsvoraussetzung und den Prüfungsanforderungen im Ersten und Zweiten Examen allenfalls ein marginaler Zusammenhang. Auch zum Fremdsprachennachweis sind die Anforderungen im Wesentlichen einheitlich und die Unterschiede nicht geeignet, zu Verzerrungen der Chancengleichheit oder Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen beizutragen. Gleiches gilt für die Anforderungen zu den nach § 5a Abs. 3 Satz 2 und 3 DRiG abzuleistenden praktischen Studienzeiten und die Vorgaben zum Studienort.

Zu den Schlüsselqualifikationen besteht kein einheitliches Bild. Die überwiegende Zahl der Länder verlangt als Voraussetzung für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung den Nachweis der Teilnahme an einer diese Qualifikationen vermittelnden Veranstaltung, die übrigen Länder verzichten hierauf. Problematisch im Hinblick auf die o.g. dargelegten Maßstäbe erscheint dies jedoch nicht, zumal auch in den Ländern, in denen die Teilnahme an einer spezifischen Veranstaltung zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen verzichtet wird, diese Kompetenzen gleichwohl im Studium zu vermitteln (§ 5a Abs. 3 DRiG) und bei den Prüfungen zu berücksichtigen (§ 5d Abs. 1 Satz 1 DRiG) sind. Soweit in einigen Ländern die "erfolgreiche" Teilnahme oder – unabhängig vom Fach – die Teilnahme an einem Seminar, in dem u.a. ein Referat zu halten ist, verlangt wird und in einem Land im Gegensatz zu den anderen unter Schlüsselqualifikationen z.B. auch Grundkenntnisse in Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verstanden werden, sind dies allerdings deutliche Unterschiede. Letzteres ist jedoch unproblematisch, weil die meisten Länder die Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Grundlagenfach oder spezifisch wirtschaftswissenschaftlichen Fach verlangen und sich dadurch im Ergebnis die Zulassungsanforderungen der Länder in diesem Punkt wieder gleichen. Die bestehenden Unterschiede zur Abnahme einer Prüfung im Bereich der Schlüsselqualifikationen sind deshalb im Hinblick auf die vorgenannten Anforderungen des DRiG akzeptabel. Chancengleichheit und Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen werden durch sie nicht wesentlich berührt.

Die Unterschiede zum Verhältnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zur staatlichen Pflichtfachprüfung sind demgegenüber erheblich. Die überwiegende Zahl der Länder überlässt es den Studierenden, in welcher Reihenfolge sie die beiden

Prüfungsteile ablegen. Allein in zwei Ländern muss – in einem jedenfalls bis zur mündlichen Prüfung (Ausnahme: "Schnellläuferregelung") – vor der staatlichen Pflichtfachprüfung die Schwerpunktbereichsprüfung erfolgreich abgelegt worden sein. Für die Studierenden in diesen beiden Ländern könnten sich daraus Nachteile im Hinblick auf die Freiversuchsregelungen ergeben. Diese Nachteile könnten im Verhältnis zu denjenigen Ländern, die bei der Berechnung der verstrichenen Semester für die vorherige Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung zusätzlich einen "Bonus" in Form der Nichtanrechnung eines Freisemesters gewähren, besonders deutlich sein. Eine Angleichung ist deshalb wünschenswert.

Im Übrigen enthalten die staatlichen Regelungen der einzelnen Länder zwar teilweise abweichende weitere Zulassungsvoraussetzungen, die sich aber mit hier nicht relevanten Formalien befassen oder - wie etwa zur Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen – Inhaltsvorgaben zum Studium betreffen, deren Regelung den Ländern überlassen bleiben muss. Soweit auf staatlicher Ebene nur in einigen Ländern die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung vorgeschrieben ist, wird dies durch die im Wesentlichen gleichen Bestimmungen zur Teilnahme an den Fortgeschrittenenübungen ausgeglichen. Soweit jedoch in einem Land eine Verpflichtung zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung spätestens nach dem 12. Fachsemester besteht, wäre eine Angleichung an den Regelungszustand in den übrigen Ländern wünschenswert.

2. Freiversuchsregelungen

Zum spätestmöglichen Zeitpunkt, zu dem noch ein Freiversuch abgelegt werden kann, bestehen auf den ersten Blick sehr unterschiedliche Regelungen. Da der Freiversuch eine zusätzliche Wiederholungsmöglichkeit eröffnet, sind Abweichungen hierzu für die Chancengleichheit der Studierenden überaus relevant. Auf den zweiten Blick relativieren sich die Unterschiede jedoch etwas. 13 Länder knüpfen an die grundsätzliche Studienzeit von vier Jahren an und bestimmen als spätestmöglichen Termin für die Anmeldung zum Freiversuch oder die Ablegung des Freiversuchs den Vorlesungsschluss des 8. Semesters. Unterschiede ergeben sich allerdings daraus, dass in manchen Ländern bis zum Vorlesungsschluss die Anmeldung erfolgen kann, während in anderen Ländern bereits im 8. Semester die Prüfung begonnen haben muss. Hinzu kommt, dass die Zahl der Prüfungstermine in den Ländern sehr

unterschiedlich ist; so gibt es etwa in einigen Ländern nur zwei Prüfungstermine im Jahr, woraus sich eine Verlängerung der zur Vorbereitung auf den Freiversuch zur Verfügung stehenden Zeit ergeben kann. Erhebliche Unterschiede bestehen zu drei Ländern, wobei in einem Land eine Anmeldung zum Freiversuch grundsätzlich ein Semester früher erfolgen muss, in zwei Ländern demgegenüber sogar ein Semester mehr zur Verfügung steht.

Zur Nichtanrechnung von Semestern bei der Berechnung der verstrichenen Semester ist die Rechtslage in den Ländern teilweise sehr unterschiedlich. Hervorzuheben sind insbesondere die Unterschiede bei der Honorierung der vorherigen Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung, bei der Berücksichtigung von Gremienarbeit und bei den anrechnungsfreien zeitlichen Grenzen des Auslandsstudiums. Eine erhebliche Abweichung besteht zudem hinsichtlich der von neun Ländern vorgesehenen absoluten Anrechnungshöchstgrenze. Auch wenn in den meisten Ländern eine Art "Generalklausel" existiert, auf deren Grundlage manche Entscheidung getroffen werden dürfte, für die in einem anderen Land eine spezifische Rechtsgrundlage besteht, wäre eine Annäherung der Prüfungsbedingungen wünschenswert. Dies würde zugleich den Studierenden eine bessere Orientierung ermöglichen.

3. Abschichtung von Prüfungsteilen

Nur in drei Ländern besteht die in § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG vorgesehene und im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltete Möglichkeit, Prüfungsteile der staatlichen Pflichtfachprüfung abzuschichten. Die Studierenden erhalten dadurch die Möglichkeit, sich jeweils auf ein Prüfungsgebiet gezielt vorbereiten zu können und nicht auf alle Gebiete gleichzeitig konzentrieren zu müssen. Darüber hinaus verringern sich die mit der kurzen Abfolge mehrerer Klausurtermine generell verbundenen Anforderungen an die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit eines Prüflings. Im Hinblick auf die Prüfungsanforderungen besteht deshalb zwischen diesen Ländern und den übrigen Ländern eine deutliche Abweichung, die im Ergebnis immerhin dadurch abgeschwächt wird, dass in allen drei Ländern für die Ablegung aller Prüfungsteile eine zeitliche Grenze gesetzt ist. Prüflinge, die sich für das Abschichten entscheiden, müssen deshalb in Kauf nehmen, die ersten Prüfungsteile bereits nach einer relativ kurzen Studienzeit abzulegen.

Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Prüfungsbedingungen wäre es wünschenswert, die Abschichtungsmöglichkeit einheitlich zu handhaben und eine Abstimmung der Länder in dieser Frage anzustreben.

II. Struktur und Inhalt der Prüfung

1. Prüfungsstoff / Pflichtstoff

Siehe hierzu Kapitel 8.

2. Schriftliche Aufsichtsarbeiten

Die Anzahl der in der staatlichen Pflichtfachprüfung geschriebenen Klausuren ist ab 2015 in allen Bundesländern fast gleich; nur in BE und BB werden sieben statt sechs Klausuren geschrieben. Da diese siebte Klausur jedoch keinen zusätzlichen Pflichtstoff abprüft (ohne eine weitergehende Aussage zum Umfang des Pflichtstoffs in den verschiedenen Bundesländern zu treffen), hat die siebte Klausur keine Auswirkung auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen; eine zusätzliche Klausur eröffnet lediglich eine breitere Basis für die Errechnung der Durchschnittspunktzahl.

Die Art und inhaltliche Ausgestaltung der Klausuren, nämlich Gutachtenklausuren, die sich ganz überwiegend auf drei Klausuren im Zivilrecht, zwei Klausuren im Öffentlichen Recht und eine Klausur im Strafrecht verteilen, sind in den Bundesländern im Wesentlichen gleich. Wahlmöglichkeiten hinsichtlich der Rechtsgebiete gibt es nahezu keine.

Damit sind die Prüfungsbedingungen hinsichtlich der schriftlichen Aufsichtsarbeiten - abgesehen vom Pflichtstoff - in allen Bundesländern nahezu identisch.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung

Alle Länder setzen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung der Pflichtfachprüfung eine Mindestdurchschnittspunktzahl voraus. Die Bandbreite reicht von 2,67 Punkten bis zu 4 Punkten; in fast der Hälfte der Bundesländer wird ein Prüfling mit einem

Schnitt von 3,5 Punkten zur Prüfung zugelassen. Faktisch ist es so, dass die in der mündlichen Prüfung vergebenen Punktezahlen höher sind, so dass auch Prüflinge mit einem Schnitt von 3,5 Punkten eine gute Chance haben, die Staatsprüfung zu bestehen. Prüflinge aus Bundesländern, die eine höhere Punktzahl für die Zulassung zur mündlichen Prüfung voraussetzen, haben diese Chance - bei gleicher schriftlicher Leistung - nicht. Im Ergebnis wird durch die unterschiedlichen Zulassungsvoraussetzungen die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen beeinflusst.

Unterschiedlich sind auch die Anforderungen, ob und ggf. wie viele Aufsichtsarbeiten bestanden sein müssen, um zum mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen zu werden. Die Bandbreite reicht von null bis drei Klausuren bzw. vier Klausuren (allerdings bei sieben Pflichtklausuren). Auch hierdurch können die Chancengleichheit und damit auch die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen tangiert sein. In einem Teil der Länder scheitern Prüflinge trotz ausreichender Mindestpunktzahl nach dem schriftlichen Teil an dieser Voraussetzung und werden somit nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen; sofern ein solches Erfordernis in anderen Bundesländern nicht besteht, werden die Prüflinge gleichwohl zugelassen. Auch hier gilt das oben Gesagte entsprechend: Diese Studierenden erhalten eine Chance, durch den mündlichen Teil die Pflichtfachprüfung insgesamt noch zu bestehen, während den gar nicht erst Zugelassenen diese Chance verwehrt bleibt.

Entsprechendes gilt für weitere verschärfende Voraussetzungen wie das Erfordernis in einzelnen Bundesländern, mindestens eine zivilrechtliche bzw. mindestens drei Aufsichtsarbeiten aus zwei verschiedenen Rechtsgebieten bestanden haben zu müssen.

Im Ergebnis verleihen die strengeren Zulassungsvoraussetzungen dem eher objektiven, anonymen schriftlichen Teil der Staatsprüfung größeres Gewicht, wohingegen die mildereren Zulassungsvoraussetzungen dem einzelnen Prüfling eine günstigere Bestehenschance vermitteln. Es erscheint daher wünschenswert, durch eine Annäherung der Zulassungsvoraussetzungen in allen Bundesländern vergleichbare Zugangschancen zur mündlichen Prüfung zu ermöglichen.

4. Struktur der mündlichen Prüfung

In sämtlichen Bundesländern mit Ausnahme von BW werden Vorstellungsgespräche vor der mündlichen Prüfung durchgeführt. Auf den ersten Blick scheint der Ablauf nahezu identisch, bei näherer Betrachtung sind die Gespräche jedoch stark unterschiedlich ausgestaltet. Die Bandbreite reicht von nur wenigen Minuten direkt vor dem Beginn der mündlichen Prüfung bis zu einstündigen Gesprächen mit dem Vorsitzenden an einem vor dem Tag der mündlichen Prüfung anberaumten gesonderten Termin. Die Vorstellungsgespräche dienen dazu, das persönliche Bild von einem Prüfling abzurunden, die Nervosität vor der mündlichen Prüfung einzudämmen und - jedenfalls wenn sie unmittelbar vor der Prüfung geführt werden - die Prüfungsfähigkeit der Prüflinge festzustellen.

Die Prüferinnen und Prüfer erhalten dabei allerdings in Einzelfällen auch Informationen über Erkrankungen, Schicksalsschläge, oder persönliche Vorlieben der Prüflinge. Nicht ausgeschlossen erscheint, dass dies zumindest mittelbar auf die Notenvergabe - unbewusst - Einfluss nehmen kann, wodurch die Gleichbehandlung und damit auch die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen tangiert wären.

Andererseits können - soweit das Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden zu führen ist - die üblicherweise eingesetzten besonders erfahrenen Prüferinnen und Prüfer durch geeignete Gesprächsführung im Vorstellungsgespräch und die Art der Weitergabe an die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission der Gefahr einer Beeinflussung entgegenwirken.

Weiter ist das mündliche Examen in der Pflichtfachprüfung insoweit unterschiedlich ausgestaltet, dass in einigen Bundesländern ein mündlicher Vortrag Bestandteil der mündlichen Prüfung ist, in anderen Bundesländern dagegen nicht. Ein Teil der Prüflinge muss daher eine weitere Prüfungsleistung erbringen, in der zudem zusätzliche, andersartige Fähigkeiten verlangt werden, die anderen Prüflingen nicht abverlangt werden. Dies tangiert die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen ebenso wie die Chancengleichheit.

Für einen Vortrag als mündliches Prüfungselement kann angeführt werden, dass den Prüflingen dadurch mehr Zeit zur Verfügung gestellt wird, in der sie sich selbst und

ihre Fähigkeiten darstellen können, insbesondere da auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen nach § 5d Abs. 1 Satz 1 DRiG abgeprüft werden soll. Gleichzeitig ist ein Vortrag allerdings für Prüflinge, denen es nicht leicht fällt, sich mündlich auszudrücken, eher nachteilig. Gegen die Einführung eines Vortrags spricht die Schwierigkeit, für alle Prüflinge ein gleich hohes Anspruchsniveau - entsprechend der schriftlichen Prüfung - auch in der Auswahl der verschiedenen Fälle für den Vortrag sicherzustellen.

Die einzelnen Abschnitte der Prüfungsgespräche sind in fast allen Bundesländern gleich (Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht). Jedoch divergiert die Zeit, die dem einzelnen Prüfling pro Prüfungsgebiet zugestanden wird, zum Teil erheblich (von minimal 30 Minuten pro Prüfling bis hin zu maximal 60 Minuten). Dies tangiert die Chancengleichheit, da länger geprüfte Prüflinge grundsätzlich eine bessere Chance bekommen, ein runderes und damit ggf. auch objektiveres Leistungsbild von sich abzugeben.

Unterschiedlich ist auch die Anzahl der Prüflinge, die gemeinsam geprüft werden. In manchen Bundesländern dürfen maximal vier Prüflinge gemeinsam geprüft werden, in anderen Bundesländern sitzen dagegen in der Regel sechs Prüflinge in einer Prüfung. Auch hierdurch wird die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen beeinflusst: je mehr Prüflinge gemeinsam geprüft werden, desto länger muss sich der einzelne Prüfling konzentrieren.

Für eine längere mündliche Prüfungszeit spricht, dass sich der Eindruck der Prüfer vom Prüfling nach der mündlichen Prüfung auf eine breitere Basis stützen kann und damit ggf. eine der tatsächlichen Leistung besser entsprechende Bewertung ermöglicht. Gegen eine lange Prüfungszeit ist anzuführen, dass die Konzentrationsfähigkeit - gerade bei fünf Prüflingen und mehr - abnimmt und daher die Leistungsfähigkeit der Prüflinge gegen Ende der Prüfungszeit erschöpft ist.

Insgesamt gibt es in der Gestaltung der mündlichen Prüfung Divergenzen, die durchaus die Chancengleichheit tangieren, sich in der Gesamtbetrachtung - auch in dem Zusammenspiel der unterschiedlichen Regelungen - aber durchaus noch in einem vergleichbaren Rahmen bewegen.

5. Gewichtung der Prüfungsteile

Wie die einzelnen Prüfungsteile innerhalb der mündlichen Prüfung zueinander gewichtet werden, ist zwar in den Bundesländern nicht ganz einheitlich geregelt. Jedoch wird in allen Bundesländern eine einheitliche Note aus den mündlichen Prüfungsteilen gebildet. Diese mündliche Note spiegelt den Leistungsstand der gesamten mündlichen Prüfung wider. Für die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen ist es unerheblich, ob nun alle Bundesländer die einzelnen Teile der mündlichen Prüfung jeweils gleich zueinander gewichten (die Mehrzahl der Bundesländer) oder ob einzelne Länder den Vortrag etwas stärker im Verhältnis zu den anderen Teilen der mündlichen Prüfung gewichten.

Anders verhält es sich bei der Gewichtung von schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil. Die Eckpunkte liegen hier bei einer Gewichtung von 60% schriftlich zu 40% mündlich einerseits und 75% schriftlich zu 25% mündlich andererseits. Gerade wegen des einer mündlichen Prüfung notwendigerweise anhaftenden subjektiven Elements tangiert diese Gewichtung die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bis zu 10 % durch einen Vortrag abgedeckt werden. Dieser ist von der Gestaltung her - soweit er isoliert ohne anschließende Diskussion bewertet wird - unter dem Gesichtspunkt der Objektivität eher einer schriftlichen Leistung vergleichbar. Andererseits liegen die vergebenen Noten in der Regel über der schriftlichen Leistung, weshalb in dieser Hinsicht eher eine Vergleichbarkeit mit dem mündlichen Prüfungsteil naheliegt.

Für eine stärkere Gewichtung des schriftlichen Teils dürfte sprechen, dass mit den schriftlichen Leistungen in aller Regel das Leistungsspektrum eines Prüflings aufgrund der Dauer der Prüfung und der Einheitlichkeit der Aufgabenstellung verlässlicher und objektiver bewertet werden kann. Dagegen eröffnet eine stärkere Gewichtung des mündlichen Teils vor allem denjenigen Prüflingen, die sich mündlich gewandt auszudrücken vermögen, eine zusätzliche Chance auf Verbesserung ihrer Benotung aus dem schriftlichen Teil.

Insgesamt bewegt sich jedoch die unterschiedliche Gewichtung innerhalb des vom Gesetzgeber in § 5d Abs. 4 DRiG eröffneten Gestaltungsspielraums, so dass ein

zwingender Handlungsbedarf nicht besteht. Eine nähere Betrachtung unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gestaltung der Prüfung im Übrigen, d.h. der mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen, ist jedoch wünschenswert.

6. Quote der Beteiligung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

In den mündlichen Prüfungen sind die Hochschullehrerinnen und -lehrer in allen Bundesländern nahezu in gleichem Umfang beteiligt, so dass die Prüfungsbedingungen ohnehin bereits gleich sind. Soweit Unterschiede bestehen, sind sie von marginaler Relevanz für die Gleichwertigkeit. In den schriftlichen Prüfungen ist die Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer sehr unterschiedlich und reicht von 75% bis zu durchschnittlich 5,5%. Da es sich (auch) bei der Staatsprüfung in der ersten Prüfung um eine Universitätsabschlussprüfung handelt, kann die ungleiche Beteiligung von Hochschullehrerinnen und -lehrern an der Korrektur den Prüfungsmaßstab beeinflussen. Idealerweise sollte jede Klausur von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer entweder in Erst- oder Zweitkorrektur (mit)korrigiert werden. So wird eine enge Verknüpfung zwischen Lehre, Lernen und Prüfung geschaffen, wodurch eine Qualitätssicherung bzw. -steigerung für die Lehre, aber auch für die Prüfung gewährleistet wird. Dies würde eine Beteiligung der Hochschullehrerinnen und -lehrer in einem Umfang von mindestens 50 % erfordern. Durch eine weit unter dieser Quote liegende Beteiligung kann die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen tangiert sein. Eine Verletzung der Chancengleichheit dürfte hierin jedoch noch nicht zu sehen sein.

III. Praktische Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

1. Prüfende

a) Auswahl der Prüferinnen und Prüfer

Die Ausgestaltung der Verfahren zur Auswahl geeigneter Prüferinnen und Prüfer in den Ländern stellt jeweils gleichermaßen sicher, geeignete und fachlich kompetente Prüfende zu finden. Es sind demzufolge keine Unterschiede ersichtlich, soweit die Bestellung geeigneter Prüferinnen und Prüfer unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Prüfungsbedingungen haben kann.

Die teilweise abweichenden Regelungen hinsichtlich des Personenkreises bei Prüfenden kraft Amtes sowie die unterschiedlichen Bestellungsverfahren für die übrigen Prüfenden wirken sich auf die Auswahl geeigneter Personen für eine Prüfungstätigkeit nicht aus.

Die unterschiedlich strengen Anforderungen an die fachliche Qualifizierung von Prüfenden aus der Praxis (gemessen an deren Examensnoten) haben ebenfalls keinen Einfluss auf die Prüfungsbedingungen. Denn in jedem Land wird eine besondere fachliche Eignung der Prüfenden verlangt und geprüft. Zudem zeichnen sich geeignete Prüfende durch das Zusammenspiel zahlreicher weiterer Eigenschaften aus (Gesprächsführung, Flexibilität, Reflexionsvermögen, Erfahrung, etc.).

Die von einigen Ländern dargestellte Praxis, mit neuen Prüfenden besondere Vorgespräche zu führen und ihnen erfahrene Prüfende zur Seite zu stellen, hat sich dort bewährt.

b) Fortbildungen für Prüfende

Alle Länder bieten - zumindest in Kooperation mit anderen Ländern - regelmäßig Fortbildungen für Prüfende an. Dies sichert überall langfristig ein hohes qualitatives Niveau der Prüfenden.

c) Erfahrung der Prüfenden

Unterschiede bestehen hinsichtlich des Umfanges der Prüfungstätigkeit. Prüfende, die häufiger im Einsatz sind, sammeln zwangsläufig mehr Erfahrungen, wissen daher ggf. besser, wie schwierige Prüfungssituation zu handhaben sind, können unter Umständen Prüflinge geschickter im Prüfungsgespräch führen und mit der Notengebung souveräner umgehen. Allerdings ergeben sich Unterschiede im Umfang der Prüfertätigkeit schon innerhalb der Gruppe der Prüfenden in den Ländern. In jedem Land gibt es mehr und weniger erfahrene Prüfende. Aufgrund der Auswahlverfahren (vgl. oben), ist zudem der Einsatz geeigneter Prüfender sichergestellt. Der Umstand, dass in einigen Ländern – etwa auch aufgrund der Vielzahl der dortigen Prüfungstermine wie in NW – der Kreis erfahrener Prüfender größer sein mag, führt deshalb nicht zu einer Relevanz hinsichtlich der Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen. Sinnvoll ist allerdings, dass die Prüfungsämter auf einen regelmäßigen Einsatz aller aktiven Prüfenden achten.

2. Prüfungsaufgaben

a) Erstellung der Prüfungsaufgaben

In allen Ländern werden die Prüfungsaufgaben von hierfür qualifizierten Personen (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Klausurreferentinnen und Klausurreferenten) erstellt. Die unterschiedlich starke Einbeziehung von Hochschullehrern/innen bei dem Erstellen von Aufgabenentwürfen hat dabei keinen Einfluss auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen. Das Anforderungsprofil an Prüfungsaufgaben wird von den genannten Personenkreisen beherrscht.

b) Auswahl der Prüfungsaufgaben

Unterschiedlich ausgestaltet ist die Zuständigkeit für die Auswahl der konkreten Prüfungsaufgabe für einen bestimmten Prüfungstermin. Abweichungen bestehen insbesondere bei der Einbindung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in den Entscheidungsprozess und der Anzahl der an der Entscheidung eingebundenen Personen. Gleichwohl besteht Einigkeit, dass dies auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen keinen Einfluss hat. Auch wenn die Auswahl der Aufgaben durch Einzelpersonen erfolgt, ergeben sich keine Bedenken, denn diese steht immer

in einem größeren Kontext: Die Sichtweise und Erfahrung der Aufgaben Erstellenden, die Rückmeldungen der Prüfenden, die wiederholte Verwendung von Aufgabenentwürfen aus anderen Ländern, die gesammelten Erfahrungen aus vorangegangenen Prüfungen und die fachliche Qualifikation der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger stellen in ihrem Zusammenspiel eine sachgerechte Auswahlentscheidung sicher.

c) Austausch von Klausurentwürfen

Von zentraler Bedeutung für die Annäherung der Prüfungsbedingungen ist der von den Ländern eingeführte Austausch von Klausurentwürfen mit der Option, diese Entwürfe zur Grundlage eigener Klausuren zu machen. Die Länder nehmen auf diese Weise gegenseitig von den Entwürfen der anderen Kenntnis und können diese – in unterschiedlichem Maß – in die eigenen Prüfungen einbringen. Die wechselseitige Zurverfügungstellung der Entwürfe gewährleistet einen Vergleich der Anforderungsprofile an Prüfungsaufgaben in den Ländern und sichert die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen und die Vergleichbarkeit der Prüfungsergebnisse. Die gleichzeitige Verwendung der Entwürfe durch mehrere Länder in einem Prüfungstermin trägt hierzu in besonderem Maße bei.

Bei Verwendung der Klausurentwürfe muss sich das jeweilige Prüfungsamt im Vorfeld zwangsläufig und konkret damit auseinandersetzen, inwieweit der aus einem anderen Land stammende Klausurentwurf den eigenen Prüfungsanforderungen, Prüfungsschwerpunkten und Erwartungen an die Prüflinge entspricht. Diese Reflexion ist ein wichtiger Baustein, um in der Praxis der Prüfungsämter zu einer Annäherung der Prüfungsbedingungen durch vergleichbare Aufgabenstellungen zu gelangen.

Ein weiterer Vorzug des Austausches ist, dass die gleichmäßige und bspw. im Zuge von Ausbildungsreformen geforderte verstärkte Berücksichtigung bestimmter Aufgabentypen (bspw. sog. Anwaltsklausuren im Zuge der Reform der Juristenausbildung) optimal und gleichmäßig umgesetzt werden kann. Gerade kleinere Prüfungsämter wären hierzu oft nur mit einer zeitlichen Verzögerung und unter erheblichen Anstrengungen in der Lage. Zugleich hat sich mit dem Austausch

der Entwürfe ein Weg eröffnet, um weitgehend bundeseinheitlich neue Aufgabentypen (bspw. sog. Kautelarklausuren) einzuführen.

Unter dem Gesichtspunkt der Effizienz bringt die wechselseitige Zurverfügungstellung von Prüfungsaufgaben den einzelnen Prüfungsämtern eine spürbare Entlastung, die bspw. die Entwicklung neuer Aufgabentypen ermöglicht und für die gestiegenen Anforderungen an die Qualität und den Umfang des Services der Prüfungsämter Raum schafft. Empirisch belegt sind die Auswirkungen des Klausurenaustausches jedoch nicht.

d) Anpassung von Prüfungsaufgaben an das Landesrecht

Die Anpassung der zur Verfügung gestellten Entwürfe an das jeweilige Landesrecht ist meist zwingend. Einfluss auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen nimmt dies in der Regel nicht.

Das gemeinsame Prüfungsamt (BB und BE) unterliegt bei der Anpassung von Prüfungsaufgaben – wegen des teilweise unterschiedlichen Landesrechts als Prüfungsstoff – besonderen Bedingungen. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen ist im Ergebnis hierdurch nicht beeinträchtigt. Soweit die Prüflinge vermehrt mit unbekanntem Rechtstexten arbeiten müssen, steht dem in der Regel der Vorteil gegenüber, dass Detailkenntnisse, bspw. zur Rechtsprechung bei der Auslegung bestimmter Normen, nicht gefordert werden können. Zudem kann bei Bedarf durch Anpassung der Aufgabe an anderer Stelle ein angemessener Ausgleich erreicht werden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeit mit unbekanntem Rechtstexten Bestandteil jeder Prüfungsordnung ist und in allen Ländern regelmäßig von den Prüflingen gefordert wird.

3. Organisation der Korrektur

a) Auswahl der Korrektor/innen

Hinsichtlich der Auswahl der Korrektorinnen und Korrektoren sind keine nennenswerten Unterschiede vorhanden.

b) Der Umfang der Tätigkeit

Der Umfang der Tätigkeit der Korrektorinnen und Korrektoren ist nicht einheitlich ausgeprägt. Auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen hat dies aber keinen Einfluss.

Hinsichtlich der Häufigkeit des Einsatzes der Prüfenden kann hierzu auf die obigen Ausführungen (vgl. III.1.c)) verwiesen werden.

Die Anzahl der zu bewertenden Klausuren (Deputat) sollte die Grenze von 20 Klausuren (bzw. Erst- und Zweitkorrektur in der Summe 40 Klausuren) nicht wesentlich unterschreiten, um eine Einheitlichkeit der Bewertung sicherzustellen. Dies ist aber in allen Ländern sichergestellt. Für eine Einheitlichkeit der Bewertung sorgt zudem, wenn sich die beteiligten Prüfenden über die maßgeblichen Schwerpunkte einer Aufgabenstellung verständigen. Eine ganz wesentliche und unverzichtbare Orientierungshilfe hierfür bieten die unverbindlichen Lösungshinweise oder Prüfervermerke, die jedes Prüfungsamt bereitstellt.

Hinsichtlich einer Obergrenze des Deputats bestehen unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit der Prüfungsbedingungen ebenfalls keine Bedenken. Sichergestellt sein muss allein, dass auch bei einem umfangreichen Deputat eine angemessene und individuelle Würdigung jeder einzelnen Bearbeitung sichergestellt wird. Ob dies im Einzelfall gewährleistet ist, hängt aber von zahlreichen Faktoren ab (Leistungsfähigkeit, Erfahrungen, sonstige Belastung des Prüfenden, Art der Aufgabe etc.), die sich einer Verallgemeinerung entziehen. Es ist nicht zu erkennen, dass nach den mitgeteilten Zahlen in einem Land ein kritischer Bereich erreicht ist.

c) Landesweite Streuung der Korrektur

Eine landesweite Streuung der Korrektur erscheint wünschenswert, um so bereits strukturell eine potentielle Beeinträchtigung der Einheitlichkeit der Prüfungsbedingungen zu vermeiden.

Bildungseinrichtungen (bzw. Fakultäten) werden häufig hinsichtlich der Qualität ihrer Angebote und der Ergebnisse ihrer Absolventen miteinander verglichen. Werden die Prüflinge ausschließlich durch Prüfende ihrer eigenen Einrichtung bewertet, besteht daher die (abstrakte) Gefahr einer Verzerrung der Chancengleichheit, zumindest

aber die Besorgnis, dass der Bewertungsvorgang von sachfremden Erwägungen beeinflusst sein könnte. Bereits dieser Anschein sollte vermieden werden.

d) Art der Zweitkorrektur

Festzustellen ist, dass in allen Ländern eine sog. offene Zweitkorrektur stattfindet. Die Prüfungsbedingungen sind insoweit einheitlich.

e) Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur

In Einzelfällen mag die unterschiedliche Ausgestaltung der zulässigen Punktedifferenz zwischen Erst- und Zweitkorrektur durchaus zu Abweichungen führen. Grundsätzlich bewegt sich die Ausgestaltung der Punktedifferenz in einem Spannungsverhältnis: Je größer die zulässige Punktedifferenz ist, umso geringer ist der Verdacht einer „Ankerwirkung“ der Erstkorrektur. Je kleiner die Punktedifferenz ist, umso mehr mag dagegen die Bewertung an Überzeugung gewinnen. Deshalb ist ein einheitliches Verfahren wünschenswert.

f) und g) Angleichungsverfahren und Stichentscheid

Bei Ausgestaltung des Angleichungsverfahrens und des Stichentscheides zeigt sich eine große Variationsbreite zwischen den Ländern. Es wird indessen eingeschätzt, dass alle Verfahrensweisen gut geeignet sind (auch soweit auf ein Angleichungsverfahren verzichtet wird), eine sachgerechte Entscheidung über die endgültige Bewertung der Prüfungsarbeit herbeizuführen. Mindestens im Ergebnis ist damit die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen gewahrt.

Ein besonders vorzugswürdiges Verfahren ist nicht zu erkennen.

4. Organisation der mündlichen Prüfung

a) Zusammenstellung der Prüfungskommissionen

Ein wesentlicher Unterschied besteht bei der Zusammenstellung der Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung, soweit es um die Einbindung von Hochschullehrerinnen und -lehrern geht. Während in einigen Ländern an jeder Prüfungskommission mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer

beteiligt ist, nehmen in anderen Ländern Hochschullehrerinnen und –lehrer in wesentlich geringerem Umfang an der mündlichen Prüfung teil.

Es sind hierbei zwar keine Auswirkungen auf die Chancengleichheit festzustellen. Gleichwohl dürfte eine intensive Einbindung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Abnahme der mündlichen Prüfung im Interesse der Prüflinge geboten sein. Die Prüflinge haben während ihres rechtswissenschaftlichen Studiums in der Regel wesentlich mehr Kontakte mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Ihnen fällt es daher im Zweifel leichter, sich auf deren Erwartungshorizont einzustellen als auf den Erwartungshorizont eines Prüfenden aus der Praxis. Eine Einbindung der Lehrenden fördert zudem die Verknüpfung von Forschung und Lehre.

b) Größe der Kandidatengruppen

Die unterschiedliche Größe der Kandidatengruppen in der mündlichen Prüfung kann die Chancengleichheit berühren. Die Vereinbarkeit von individueller Würdigung der Prüfungsleistung jedes Prüflings und Effizienz in der Prüfungsabwicklung ist bei Kandidatengruppen mit bis zu sechs Prüflingen jedoch gegeben, wobei in kleineren Gruppen die Anforderungen an die Konzentrationsleistung geringer sind.

Bei Einteilung der Kandidatengruppen sind die Vorgehensweisen der Prüfungsämter unterschiedlich. Die teilweise geübte Einteilung anhand abstrakter Kriterien hat dabei auf den ersten Blick den Vorzug der im Ausgangspunkt strikten Gleichbehandlung, zudem lässt sich die Einteilung einfacher umsetzen.

Soweit durch andere Prüfungsämter bei der Zusammenstellung der Kandidatengruppen die Vornote Berücksichtigung findet, dürften dem unterschiedliche Annahmen oder Folgerungen über Wechselwirkungen zwischen Prüflingen mit gleichem und mit ungleichem Leistungsniveau zugrunde liegen. Darüber hinaus mag in manchen Prüfungsämtern die Einschätzung eine Rolle spielen, dass Prüfungsgespräche bei Prüflingen mit gleichem Leistungsniveau tendenziell eher einfacher und homogener zu führen sind als bei erheblichen Leistungsunterschieden.

Inwieweit die Zusammensetzung der Kandidatengruppe für die Feststellung der Leistungsfähigkeit tatsächlich von Belang ist und auf das Prüfungsergebnis – bei statistischer Betrachtungsweise in erheblichem Umfang – Einfluss nimmt, lässt sich aber nicht sicher beurteilen. Aus den diesem Bericht beigefügten Statistiken lässt sich eine tragfähige Korrelation zwischen der Art der Zusammensetzung der Kandidatengruppen und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung nicht ableiten.

Letztlich ist nicht festzustellen, ob ein System vorzugswürdig ist. Zugleich lässt sich an Hand des zur Verfügung stehenden Zahlenmaterials ein Handlungsbedarf nicht erkennen. Unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit sind die bestehenden Unterschiede hinnehmbar.

c) Zeitspanne zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung

Die geringen Unterschiede hinsichtlich der Zeitspanne zwischen schriftlicher und mündlicher Prüfung haben keinen Einfluss auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen.

d) Bewertungsbegründung

In allen Ländern erfolgt zumindest dann, wenn der Prüfling dies wünscht, eine Begründung der mündlichen Prüfungsleistung. Erhebliche Unterschiede sind nicht festzustellen. Die unterschiedliche Bemessung der Frist zur Beantragung einer Bewertungsbegründung ist unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit ohne Relevanz. Im Interesse der Prüflinge erscheint die Einräumung einer Bedenkzeit empfehlenswert, die im Hinblick auf das Erinnerungsvermögen der Prüfenden an die konkrete Prüfungssituation kurz bemessen sein sollte.

5. Sonstiges

a) Kontrollen

Kontrollen zur Aufdeckung unlauteren Prüfungsverhaltens dienen vor allem dazu, Prüflinge von derartigen Verhaltensweisen abzuhalten und so die Chancengleichheit zu wahren. Für die Verwirklichung der Chancengleichheit ist dabei ein spürbarer Abschreckungseffekt der Kontrollen unverzichtbar. Dies wiederum verlangt ausreichend häufige, nicht vorhersehbare und hinreichend wirksame Kontrollen.

Zur Wahrung gleicher Prüfungsbedingungen könnte es sinnvoll erscheinen, je Prüfungskampagne mehrfache Kontrollen der Prüflinge durchzuführen, wobei eine „flächendeckende“ Kontrolle dabei nicht zwingend notwendig ist. Ein ausreichender Abschreckungseffekt dürfte bereits dann erreicht werden, wenn für den einzelnen Prüfling nicht vorhersehbar ist, wann er kontrolliert wird (sofern die Möglichkeit, dass er kontrolliert wird, sehr wahrscheinlich ist).

Angesichts der Verbreitung von Smartphones ist es zudem erforderlich, dass dem etwaigen Missbrauch dieser Geräte möglichst wirkungsvoll entgegengewirkt wird. Eine nennenswerte Beeinträchtigung der Chancengleichheit ist angesichts der bislang in den Ländern bekannt gewordenen Anzahl von Fällen zwar derzeit noch nicht zu sehen. Gleichwohl ist es zukünftig unverzichtbar, auch insoweit wirkungsvolle Kontrollmechanismen in jedem Land anzustreben, weil einerseits das Missbrauchspotential dieser Geräte erheblich und andererseits deren Auffinden ohne den Einsatz spezieller Technik schwierig ist.

b) Folgen unlauteren Verhaltens

Hinsichtlich der Folgen unlauteren Verhaltens sind die Prüfungsbedingungen im Wesentlichen gleich.

c) Rücktritt vom Prüfungsversuch

Gleiches gilt für den Rücktritt vom Prüfungsversuch, auch wenn die Ausgestaltung im Einzelnen stark differiert.

d) Hilfsmittel

Eine einheitliche Handhabung besteht bei den zugelassenen Hilfsmitteln. In allen Ländern sind lediglich Gesetzestexte zugelassen.

Schwieriger ist das Bild hinsichtlich der Zulässigkeit von Anmerkungen, Unterstreichungen oder Ähnlichem. Die derzeitige unterschiedliche Handhabung in den Ländern führt dazu, dass in einem Land als zulässig angesehene Anmerkungen in einem anderen Land als unlauteres Prüfungsverhalten sanktioniert werden. Auf der anderen Seite sind sich alle Prüfungsbehörden einig, dass die Vorteile, die einem

Prüfling aus der Möglichkeit erwachsen, bspw. Anmerkungen und Unterstreichungen vorzunehmen, insgesamt betrachtet vernachlässigbar sind.

e) Abweichung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote

Die Praxis zu § 5d Abs. 4 DRiG ist sowohl nach den Erfahrungen der Prüfungsämter als auch dem vorliegenden Zahlenmaterial im Wesentlichen einheitlich. Die restriktive Handhabung entspricht auch dem Charakter der Vorschrift als Ausnahmetatbestand und dem Wettbewerbscharakter der Staatsprüfung.

f) Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen

Die Bezeichnung der Absolventinnen und Absolventen hat auf die Einheitlichkeit der Prüfungsbedingungen keinen Einfluss.

g) Gebühren für das Überdenkens-/Widerspruchsverfahren

Die Gebühren für das Überdenkens-/Widerspruchsverfahren differieren zwar teilweise, aber für eine Annäherung der Gebühren besteht kein Handlungsbedarf.

Die gebührenmäßige Ausgestaltung des Überdenkens-/Widerspruchsverfahrens hat auf das vorgelagerte eigentliche Prüfungsgeschehen erfahrungsgemäß keinen Einfluss. Die Anzahl der eingelegten Widersprüche ist gemessen an der Zahl aller Prüflinge in allen Ländern gering; die Anzahl erfolgreicher Widersprüche dürfte gemessen an der Zahl aller Prüflinge einer Prüfungskampagne in der Regel bei weniger als 1 % liegen. Schließlich sind die Gebühren in keinem Land derart erheblich, dass sie einen Prüfling, der meint, eine berechtigte Bewertungsrüge erheben zu können, hiervon abhalten könnte. Dies dürfte zugleich das maßgebliche Kriterium sein. Davon zu trennen ist bspw. der Fall, dass durchgefallene Prüflinge (häufig wahllos) sehr viele oder alle Bewertungen in der Hoffnung angreifen, wenigstens in einer Bewertung eine geringfügige Anhebung zu erreichen. Es besteht kein Anlass, aufgrund dieser Fälle eine ähnliche Gebührenstruktur in den Ländern anzuregen.

IV. Wiederholung der Prüfung

Die Prüfungsbedingungen sind hinsichtlich der Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten gleich ausgestaltet. Die - abweichend von den übrigen

Regelungen - in zwei Ländern vorgesehene Befristung der Wiederholungsmöglichkeit ist aufgrund der großzügigen Fristbemessung im Hinblick auf die Annäherung der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen vernachlässigbar.

Für die Ausgestaltung der Prüfungsbedingungen bedeutsamer sind die Regelungen zur Notenverbesserung. Nach der praktischen Lebenserfahrung liegt es auf der Hand, dass die Stresssituation, in der sich jeder Prüfling befindet, tendenziell verringert wird, wenn ihm die Möglichkeit zur Notenverbesserung eröffnet wird. Darüber hinaus mag in Einzelfällen das Leistungsbild des Prüflings im erfolgreichen Notenverbesserungsversuch wirklichkeitsnäher sein. Gleiches gilt freilich auch umgekehrt. Die Möglichkeit, eine Prüfung mehrfach abzulegen, bringt andererseits einen gesteigerten finanziellen und organisatorischen Aufwand mit sich. Darüber hinaus mag die Begrenzung der Möglichkeit zur Notenverbesserung auf den Freiversuch einen zusätzlichen Anreiz für ein zügiges Studium darstellen. In den einschlägigen Regelungen der Länder kommen diese unterschiedlichen Lenkungsziele und Wertungen zum Ausdruck.

Grundsätzlich ist die gegenwärtige Situation damit sehr unübersichtlich. Im Interesse der Mobilität der Studierenden und auch im Hinblick auf eine Annäherung der Prüfungsbedingungen ist eine überschaubarere, tendenziell aneinander angenäherte Regelung wünschenswert. Ein fundierter Vorschlag setzt allerdings eine eingehendere Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Modellen (Abschichtung, Reihenfolge von staatlicher Pflichtfachprüfung und universitärer Schwerpunktbereichsprüfung, Freiversuch etc.) voraus, was ohne eine umfassende Erhebung und Auswertung statistischen Zahlenmaterials nicht möglich ist.

Auch die Höhe der Gebühren für die Notenverbesserung ist mit den vorgenannten Lenkungszielen verknüpft und kann deshalb nicht losgelöst davon betrachtet werden. Dass mit zunehmender Gebührenhöhe umgekehrt die Zahl der Notenverbesserungsversuche abnimmt, mag zwar auf der Hand liegen, bedürfte aber ebenfalls der Überprüfung durch geeignetes Zahlenmaterial.

Kapitel 5: Schwerpunktbereichsprüfung

A. Befund

I. Inhaltliche und formale Vorgaben

Nach § 5a Abs. 2 Satz 4 DRiG dienen die Schwerpunktbereiche der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts. Nach § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG ist in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen. Gem. § 5a Abs. 4 und § 5d Abs. 6 DRiG regelt das Nähere das Landesrecht.

Von dieser Ermächtigung haben alle Länder Gebrauch gemacht und entsprechende Länderregelungen geschaffen. Hierbei haben sich BW, BY, SN und TH einer Verordnung bedient (JAPrO in BW, in den anderen genannten Ländern die jeweilige JAPO - Juristenausbildungs- und -prüfungsordnung), die restlichen Bundesländer eines Gesetzes (zumeist das betreffende JAG des Landes - Juristenausbildungsgesetz - bis auf HB, in dem es JAPG heißt - Gesetz über die Juristenausbildung und die erste Prüfung).

Inhaltlich sind die Länder allerdings unterschiedliche Wege gegangen: Während die große Mehrheit der Bundesländer mehr oder weniger genaue inhaltliche Vorgaben gemacht haben, haben SN und ST in ihren Länderregelungen im Wesentlichen nur eine Ermächtigungsgrundlage für die Universitäten geschaffen und es damit den Universitäten überlassen, das Schwerpunktbereichsstudium inhaltlich auszugestalten. Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die Länderregelungen; die Regelungen der einzelnen Universitäten wurden nicht einbezogen. Soweit es daher in den nachfolgenden Ausführungen heißen sollte, einzelne Bundesländer hätten keine Regelungen zu bestimmten Themenkomplexen erlassen, muss berücksichtigt werden, dass es durchaus universitäre Regelungen geben kann, die jedoch nicht Gegenstand dieser Darstellung sind.

1. Gestaltung des Studiums

Inhaltlich fordern BW, BY (mit Einschränkungen), BE, BB, HB, HH, HE, NI, NW, SL und SH ausdrücklich in ihren jeweiligen Regelungen interdisziplinäre und internationale Bezüge des Schwerpunktbereichsstudiums. Dass dieses der Ergänzung des Studiums und der Vertiefung der in der Pflichtfachausbildung erworbenen Kenntnisse dient, haben BW, BY, BE, BB, HB, HH, NI und SH übernommen. Hierbei hat BY konkretisiert, dass das Schwerpunktbereichsstudium höchstens zu 50% Lehrveranstaltungen enthalten darf, die Pflichtfächer vertiefen. In NW und SH zählen Veranstaltungen in den Pflichtfächern nicht zum Schwerpunktbereichsstudium. In MV darf sich das Schwerpunktbereichsstudium nicht überwiegend auf die Pflichtfachvertiefung beschränken.

Zusätzlich soll in BW die Ausbildung im Schwerpunktbereich das systematische Verständnis der gegenwärtigen Rechtsordnung und die Fähigkeit zur praktischen Rechtsanwendung fördern; Gegenstände können Rechts- oder Lebensbereiche sein oder eine Grundlagendisziplin. In BY, HB, HH und MV soll die Ausbildung einen Überblick über wesentliche Teilbereiche der Rechtswissenschaft ermöglichen; zusätzlich ist in BY und MV geregelt, dass dieses Studium in der Regel mehrere Rechtsgebiete umfassen soll. In HB und SH können Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und Fremdsprachenkompetenz Bestandteil der Ausbildung im Schwerpunktbereich sein.

Die Prüfungsvorschriften in HE, NW und SL beschränken sich dagegen auf die Aussage, dass Gegenstand des Schwerpunktbereichsstudiums die jeweils gewählten Schwerpunktbereiche und die mit ihm „gegebenenfalls“ zusammenhängenden Pflichtfächer sind. In der sächsischen JAPO ist lediglich geregelt, dass sich die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung auf einen vom Bewerber zu bestimmenden Schwerpunktbereich erstreckt. Nach der Thüringer JAPO beschäftigt sich der Studierende in wissenschaftlicher Vertiefung mit der jeweiligen Disziplin, soweit lediglich Grundlagenfächer Gegenstand der Ausbildung und Prüfung im Schwerpunktbereich sind, wobei jedoch die Ausbildung deutlich über die in den Grundlagenfächern vermittelten Studieninhalte hinausgehen muss. Überhaupt keine Regelungen über eine derartige inhaltliche Ausrichtung des Schwerpunktbereichsstudiums haben RP und ST erlassen.

In BW, BY, HB, HH, MV, NI, NW, SL, SN und SH muss sich die Ausbildung im Schwerpunktbereich auf mindestens 16 Semesterwochenstunden erstrecken. Einzig BY hat zusätzlich eine Höchstgrenze mit 24 Semesterwochenstunden eingeführt.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Vorgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung aus § 5d Abs. 2 Satz 2 DRiG haben sechs Bundesländer, namentlich BY, HB, NI, NW, SH und TH, dergestalt umgesetzt, dass sie mindestens zwei Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich verlangen, worunter auch immer mindestens eine schriftliche ist (außer in NW und TH, die mindestens zwei schriftliche Prüfungsleistungen fordern). Drei Prüfungsleistungen verlangen BW, HH, MV, RP und SL, wobei die Regelung in BW, HH und SL als Mindestregelung ausgestaltet ist. Höchstens drei Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich sind in BE und BB vorgesehen.

Eine (wissenschaftliche/schriftliche) Studienarbeit/Hausarbeit/Prüfungsarbeit verlangen alle Bundesländer mit Ausnahme von HH, RP, SL, SN und ST. Die Länge der Bearbeitungszeit variiert - soweit in den Länderregelungen angegeben - zwischen drei Wochen (TH), vier Wochen (BW, MV, NI, SH) und vier bis sechs Wochen (BY). Sie kann in BY und NI ersetzt werden, in BY durch mehrere studienbegleitende Leistungsnachweise, von denen einer aus einer schriftlichen Seminararbeit bestehen muss, in NI durch eine gleichwertige schriftliche Ausarbeitung im Rahmen einer von der Fakultät begleiteten Teilnahme an einem Wettbewerb, bei dem im Rahmen einer simulierten Gerichtsverhandlung die beste Bearbeitung eines Falles ermittelt wird (Moot-Court), oder durch eine gleichwertige im Ausland angefertigte Prüfungsarbeit, die dort zum Studienabschluss gehört und für die eine Bearbeitungszeit von mindestens vier Wochen zur Verfügung steht. Mindestens eine Aufsichtsarbeit verlangen BW, HH, MV, NW und SL. RP verlangt zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten, wobei eine durch eine sonstige schriftliche Leistung ersetzt werden kann. Mindestens eine mündliche Prüfung schreiben HB, HH, MV, RP und SH vor.

3. Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

In BW, BY, HH, HB, SH und TH kann die Universitätsprüfung nur einmal wiederholt werden, wobei in BY lediglich einzelne, nicht bestandene Prüfungsleistungen jeweils einmal wiederholt werden können und in SH die Prüfung nur als Ganzes wiederholt werden kann. Darüber hinaus kann in BY, wer spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der ersten Prüfung, an der er im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat, die studienabschließende Leistung der Universitätsprüfung ein weiteres Mal wiederholen. Keine Regelungen über Wiederholungsmöglichkeiten haben BE, BB, HE, MV, NI, RP, SN, ST und SH erlassen. In NW ist die Regelung von Wiederholungsmöglichkeiten der Studienordnung vorbehalten.

4. Zeitpunkt des Ablegens der Schwerpunktbereichsprüfung

Die überwiegende Anzahl der Bundesländer hat für die Reihenfolge bzw. das zeitliche Verhältnis zwischen universitärer Schwerpunktbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung keine zwingenden Vorgaben erlassen (BW, BE, BB, HE, MV, NI, NW, RP, SL, SH, ST, TH). Nur in HH ist die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung.

In NW und SH setzt das Ablegen der Schwerpunktbereichsprüfung das Bestehen der Zwischenprüfung voraus, wobei NW dies als Ermessensregelung ausgestaltet hat („im Regelfall“). In HB und TH dürfen die Prüfungsleistungen zur Schwerpunktbereichsprüfung nicht vor Ablauf des fünften Studienhalbjahrs erbracht werden.

Eine zeitliche Verknüpfung zwischen staatlicher Pflichtfachprüfung und Universitätsprüfung ist in BY, HB und SN möglich bzw. vorgesehen. In BY kann die Universität vorsehen, dass die studienabschließende Leistung im unmittelbaren Anschluss an den entsprechenden Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung abzulegen ist. In NW soll die Schwerpunktbereichsprüfung im Regelfall dem mündlichen Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung vorausgehen. In HB werden Prüflinge grundsätzlich erst zur mündlichen Prüfung in der Staatsprüfung zugelassen, wenn sie das

Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung nachgewiesen haben. Wird in HB und SN die staatliche Pflichtfachprüfung vor der Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt, ist spätestens ein Jahr (SN) bzw. 18 Monate (HB) nach der Zulassung zum mündlichen Teil der Pflichtfachprüfung die Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung nachzuweisen. Auf Antrag kann die Frist verlängert werden. In BW kann von der Abschichtungsmöglichkeit nur Gebrauch machen, wer die Schwerpunktbereichsprüfung beendet hat. In BE und BB gibt es zeitliche Vorgaben nur für den Notenverbesserungsversuch.

II. Eckpunkte der Ausgestaltung durch die Universitäten

Die nachfolgenden Daten wurden nicht gesondert erhoben, sondern der Internet-Veröffentlichung des Deutschen Juristen-Fakultätentages entnommen (www.djft.de, dort unter 91. Juristen-Fakultätentag 2011 „Statistiken zu den Ergebnissen der Schwerpunktbereichsprüfungen“ – es liegen als derzeit aktuelle verfügbare Daten die Daten des akademischen Jahres 1. Oktober 2009 bis 30. September 2010 zugrunde).

Die Anzahl der Schwerpunktbereiche variiert von vier in Mannheim bis zu 17 in Passau. Die meisten Universitäten verlangen zwei bis drei Prüfungsleistungen, darunter meist eine mündliche Prüfung und eine Seminararbeit. Die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sieht eine häusliche Arbeit und sieben Abschlussklausuren vor, wobei nur die fünf besten in die Abschlussbewertung mit einfließen. Die Goethe-Universität Frankfurt/Main schreibt eine Hausarbeit und vier (weitere) studienbegleitende Prüfungsleistungen vor; die Georg-August-Universität Göttingen sieht neben der Hausarbeit vier Klausuren vor. Einige Universitäten nehmen keine Prüfungsleistungen anonym ab, die Mehrzahl prüft zumeist die Klausuren, teilweise auch die Hausarbeiten anonym. Das Spektrum von Wiederholungsmöglichkeiten reicht von einer Wiederholungsmöglichkeit nur bei Nichtbestehen bis hin zur Wiederholungsmöglichkeit als reine Notenverbesserung. Dazwischen gibt es weitere Abstufungen vom Wiederholen einzelner Prüfungsleistungen bis hin zum Wiederholen der Universitätsprüfung als Ganzes. Auch an den Freiversuch angelehnte Modelle finden sich. Einige Universitäten haben eine Durchfallquote von 0% hin bis zu den höchsten Durchfallquoten von 14,36% an der Justus-Liebig-Universität in Gießen und 18,49% an der Universität Trier. Die

Durchschnittsnoten in den Schwerpunktbereichen reichen von 6,96 Punkten an der Justus-Liebig-Universität Gießen bis zu 11,19 Punkten an der Universität Passau, 11,38 Punkten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und 11,54 Punkten an der Bucerius Law School in HH. Von den Länderdurchschnitten weist RP mit 7,36 Punkten den geringsten, SN mit 10,46 Punkten den höchsten Durchschnitt auf.

An einigen juristischen Fakultäten können das Schwerpunktbereichsstudium und die Schwerpunktbereichsprüfung komplett im Ausland absolviert werden, so z.B. an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, der Universität Passau und der Universität Potsdam. An der Universität des Saarlandes besteht ein Schwerpunktbereich aus dem Studium des französischen Rechts.

B. Bewertung

I. Inhaltliche und formale Vorgaben

In Folge des durch das Deutsche Richtergesetz eröffneten weiten Gestaltungsspielraums im Schwerpunktbereich divergieren die inhaltlichen Vorgaben zur Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsausbildung und -prüfung von Bundesland zu Bundesland, aber auch von Universität zu Universität erheblich. Dies beginnt bereits bei der inhaltlichen Überschneidung zu den Pflichtfächern: teilweise ist geregelt, dass sich der Schwerpunktbereich überhaupt nicht mit dem Pflichtstoff überschneiden darf, teilweise darf er sich nur nicht überwiegend auf die Pflichtfachvertiefung beschränken.

Unterschiedlich ist des Weiteren, wie viele Semesterwochenstunden ein Student in seiner Ausbildung im Schwerpunktbereich belegen muss.

Auch die Art und Anzahl der Prüfungsleistungen divergiert erheblich: bis zu drei Prüfungsleistungen sind als landesgesetzliche Mindestanforderungen vorgeschrieben. Diese äußerst unterschiedliche Ausgestaltung der Prüfungsbedingungen im Schwerpunktbereich berührt die Gleichwertigkeit dieses Prüfungsteils erheblich, da die Gewichtung mit 30% gesetzlich vorgegeben ist, hierfür

aber zum Teil erheblich unterschiedliche Leistungen erbracht werden müssen. Dieser Problematik weiter nachzugehen, erscheint wünschenswert.

II. Eckpunkte der Ausgestaltung durch die Universitäten

Betrachtet man die Ausgestaltung der Schwerpunktbereichsprüfung an den einzelnen Universitäten (vgl. Darstellung des Deutschen Juristen-Fakultätentages unter http://www.djft.de/pdf/Schwerpunktstatistik_DJFT_2011.pdf), wird das Spektrum noch breiter. Teilweise verlangen die Universitäten über die Rahmenbedingungen hinausgehende erhebliche Zusatzleistungen, teilweise wird es den Studierenden gestattet, den Schwerpunktbereich komplett im Ausland abzulegen. Es erscheint wünschenswert, auch dieser Problematik weiter nachzugehen.

Kapitel 6: Juristischer Vorbereitungsdienst

A. Befund

I. Allgemeines

Der juristische Vorbereitungsdienst ist die zweite Stufe der zweistufigen Juristenausbildung. Er soll die geprüften Rechtskandidaten in die Funktionsweisen der Justiz, der Verwaltung und in die Arbeitsweisen in den freien juristischen Berufen einführen und ihnen die Fähigkeit vermitteln, ihr theoretisches Wissen in der Rechtspraxis zweckmäßig einzusetzen.⁷ Dabei sollen ihre Kenntnisse zugleich auch vertieft und die Wissenschaftlichkeit der Ausbildung gewahrt bleiben.

Der Vorbereitungsdienst ist am Ausbildungsziel des Einheitsjuristen ausgerichtet. Er sieht deshalb für alle Referendare und Referendarinnen, unabhängig von ihrer späteren beruflichen Entwicklung, die gleiche Ausbildung vor. Diese Ausbildung erstreckt sich daher auf alle Rechtsgebiete und auf alle großen juristischen Berufsfelder, Justiz, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft. Den Referendaren und Referendarinnen wird gleichwohl die Möglichkeit gegeben, ihre Ausbildung im Vorbereitungsdienst in gewissem Umfang an ihren persönlichen Neigungen, insbesondere jedoch an ihren beruflichen Absichten auszurichten.⁸

II. Bundesrechtliche Vorgaben

§ 5b DRiG legt die Dauer des Vorbereitungsdienstes bundeseinheitlich und verbindlich auf zwei Jahre fest. Außerdem gibt § 5 Abs. 2 DRiG vor, welche Ausbildungsabschnitte (Stationen) im Verlaufe des Vorbereitungsdienstes zu durchlaufen sind. Danach sind vier Pflichtstationen und mindestens eine Wahlstation zu absolvieren.

⁷ Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 5b Rn. 2, Müller Jus 1986, 749, 750.

⁸ So Schon BT-Drucksache 6/2269, S. 4.

Die Ausbildung findet bei folgenden Pflichtstationen statt:

1. einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen,
2. einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen,
3. einer Verwaltungsbehörde,
4. einem Rechtsanwalt

Weitere Regelungen finden sich in § 5 Abs. 2 – 5 DRiG. Danach kann die Ausbildung in angemessenem Umfang bei überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstellen oder ausländischen Rechtsanwälten stattfinden. Eine Ausbildung an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sowie an der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann angerechnet werden.

Eine Pflichtstation dauert mindestens drei Monate, die Pflichtstation bei einem Rechtsanwalt neun Monate; das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung statt bei einem Rechtsanwalt bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

Daneben gibt § 5b DRiG strukturell nur noch vor, dass zwischen dem 18. und 21. Monat der schriftliche Teil der zweiten Staatsprüfung stattzufinden hat.

Die weitere Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes ist dem Landesgesetzgeber überlassen.

III. Ausgestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes in den Ländern

1. Ausbildung

In allen Ländern sind die Oberlandesgerichte Ausbildungsbehörden. Die Referendarinnen und Referendare leisten den Vorbereitungsdienst im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ab. Nur in TH werden sie zu Beamtinnen und Beamten auf Widerruf ernannt.

a) Anzahl der Stationen

13 von 16 Bundesländern haben den Vorbereitungsdienst in 5 Stationen aufgeteilt und folgen so der Mindestvorgabe des Deutschen Richtergesetzes. BW und SL haben die Rechtsanwaltsstation zweigeteilt, HH die Wahlstation.

b) Art und Dauer der Stationen

§ 5b DRiG sieht keine zwingende Reihenfolge der Stationen und abgesehen von der Mindestdauer auch keine Dauer vor. Der so eröffnete Gestaltungsspielraum spiegelt sich in unterschiedlichen Ausbildungsabläufen der Länder wieder.

13 Bundesländer beginnen die Ausbildung in der Zivilstation, HH und SH mit der Strafstation, SL mit einer ersten Anwaltsstation.

Neun Bundesländer halten sich an die in § 5b DRiG vorgeschlagene Reihenfolge. In fünf Bundesländern resultiert die Abweichung bloß aus einem Tausch der Straf- und der Verwaltungsstation (MV, RP, TH) bzw. der Zivil- mit der Strafstation (HH, SH). BW hat sich für eine zweigeteilte Anwaltsstation entschieden, die die Verwaltungsstation umrahmt, HH ermöglicht zwei Wahlstationen und lässt den Referendarinnen und Referendaren die Entscheidung über die Abfolge der Stationen nach den beiden Pflichtstationen in der Strafrechts- und Zivilrechtspflege. Einschränkungen bei der Wahl erlauben entweder die Abfolge Anwaltsstation – Verwaltungsstation - – Wahlstation I - Wahlstation II oder die Abfolge Wahlstation I – Verwaltungsstation – Rechtsanwaltsstation - Wahlstation II.

Übersicht 1: Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsstationen im juristischen Vorbereitungsdienst in den Ländern

Land		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
BW		Zivilstation					Strafstation			Rechtsanwaltsstation I				Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation II				Wahlstation				
BY		Zivilstation					Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation								Wahlstation				
BE		Zivilstation				Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation						
BB		Zivilstation				Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation						
HB		Zivilstation					Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation					
HH		Strafstation			Zivilstation		Rechtsanwaltsstation							Verwaltungsstation		Wahlstation I		Wahlstation II							
		Strafstation			Zivilstation		Wahlstation I		Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation II						
HE		Zivilstation				Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation						
MV		Zivilstation					Verwaltungsstation			Strafstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation					
NI		Zivilstation					Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation					
NW		Zivilstation					Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation					
RP		Zivilstation					Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation					
SL		Rechtsanwaltsstation I					Strafstation			Verwaltungsstation			Zivilstation				Rechtsanwaltsstation II				Wahlstation				
SN		Zivilstation					Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation					
ST		Zivilstation				Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation						
SH		Strafstation			Zivilstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation							
TH		Zivilstation					Strafstation			Verwaltungsstation			Rechtsanwaltsstation							Wahlstation					

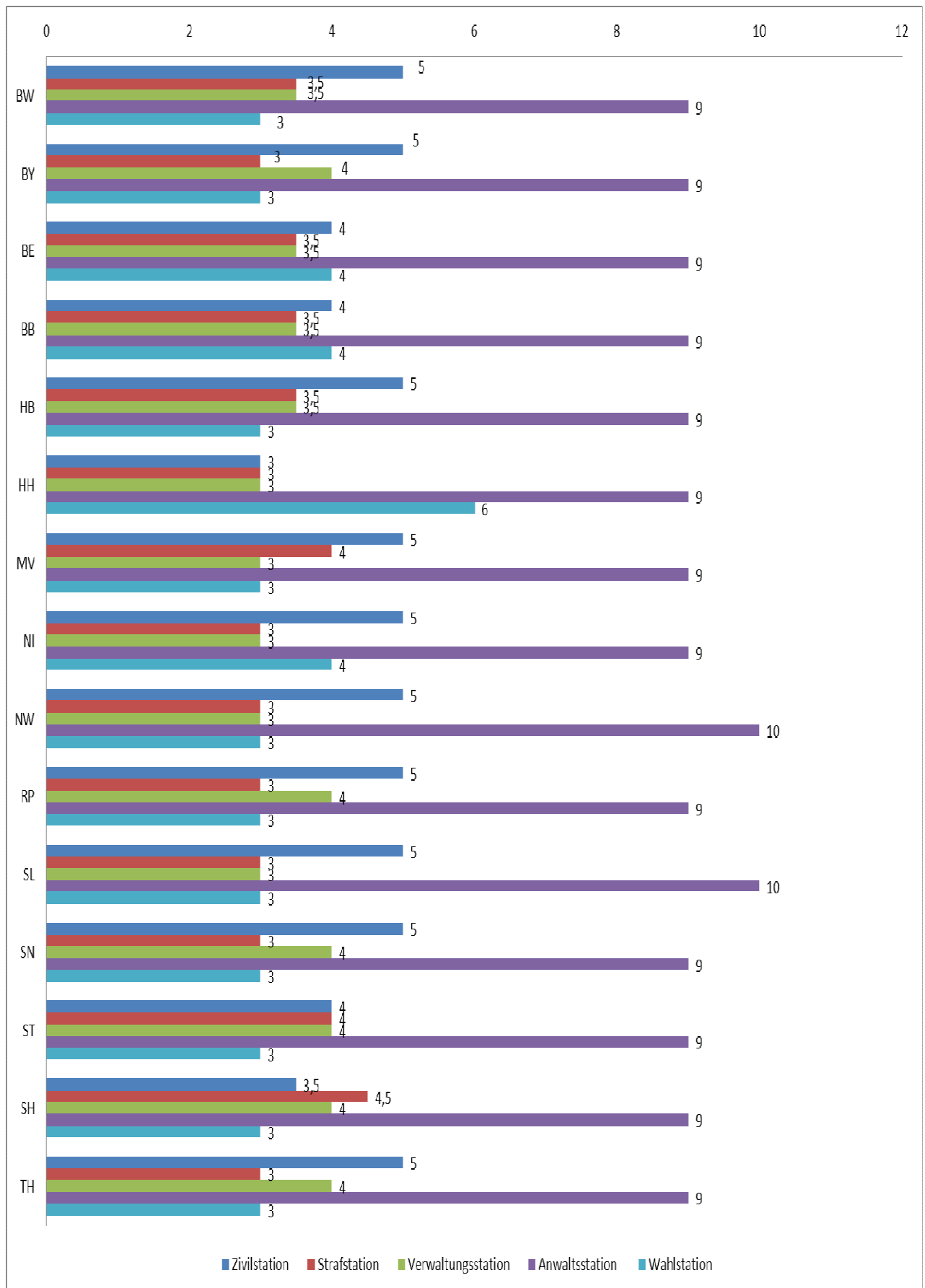
Unter Berücksichtigung der zu absolvierenden Stationen und der in § 5b Abs. 4 DRiG festgelegten Mindestdauer kann das Landesrecht die Dauer der einzelnen Stationen festlegen. Von dieser Möglichkeit haben einige Bundesländer Gebrauch gemacht.

In zehn Bundesländern dauert die Zivilstation fünf Monate, in vier Bundesländern vier, in SH 4,5 und in HH drei Monate. Die Strafstation erstreckt sich in acht Bundesländern über drei Monate, in fünf über 3,5 und in drei über vier Monate. Bemerkenswert ist, dass HH und SH die Ausbildung mit der Strafstation beginnen, HH sich jedoch für eine Dauer von nur drei Monaten entschieden hat. Die Verwaltungsstation dauert in sieben Ländern vier Monate, in fünf Ländern drei und in vier Ländern 3,5 Monate. Die Rechtsanwaltsausbildung dauert in 14 Ländern insgesamt neun Monate und in zwei Bundesländern (NW und SL) zehn Monate. SL hat die Anwaltsstation in zwei Abschnitte aufgeteilt, wobei der erste Abschnitt am Ausbildungsbeginn sechs Monate dauert, der zweite Abschnitt als vorletzte Station dann nur noch vier Monate. Auch BW hat die Anwaltsausbildung in zwei Abschnitte aufgeteilt, wobei je ein 4,5 Monate langer Abschnitt als dritte und fünfte Station vorgesehen ist. Die Wahlstation ist in zwölf Bundesländern drei Monate lang, drei Länder haben vier Monate vorgesehen. HH erreicht mit zwei Wahlstationen insgesamt sechs Monate.

Tabelle 1: Dauer der Ausbildungsstationen im juristischen Vorbereitungsdienst

Land	Zahl	Zivilstation	Strafstation	Verwaltungsstation	Anwaltsstation	Wahlstation
BW	6	5	3,5	3,5	4,5 + 4,5	3
BY	5	5	3	4	9	3
BE	5	4	3,5	3,5	9	4
BB	5	4	3,5	3,5	9	4
HB	5	5	3,5	3,5	9	3
HH	6	3	3	3	9	3+3
HE	5	4	4	4	9	3
MV	5	5	4	3	9	3
NI	5	5	3	3	9	4
NW	5	5	3	3	10	3
RP	5	5	3	4	9	3
SL	6	5	3	3	6 + 4	3
SN	5	5	3	4	9	3
ST	5	4	4	4	9	3
SH	5	4,5	3,5	4	9	3
TH	5	5	3	4	9	3

Übersicht 2: Dauer der Ausbildungsstationen im juristischen Vorbereitungsdienst



c) Anzahl, Art, Umfang (Stundenzahl differenziert nach Fächern) sowie Größe der Arbeitsgemeinschaften

In allen Bundesländern wird die praktische Ausbildung an einer Ausbildungsstelle von Arbeitsgemeinschaften bei der Stammdienststelle begleitet. Die Arbeitsgemeinschaften dienen in allen Ländern der Vermittlung von theoretischem und praktischem Wissen sowie zur Übung von Klausurbearbeitung und Aktenvorträgen.

Die tatsächliche Größe dieser Arbeitsgemeinschaften ist in allen Ländern von der Zahl der zum jeweiligen Ausbildungsbeginn eingestellten Referendarinnen und Referendare abhängig und daher variabel. Nahezu alle Länder begrenzen die Zahl der Teilnehmenden allerdings auf maximal 20 – 25. Die tatsächliche Zahl kann aber in allen Bundesländern auch weit darunter liegen. Soweit Angaben dazu vorliegen, lässt sich auf eine Regelteilnehmerzahl von 15 – 20 schließen.

Tabelle 2: Größe der Arbeitsgemeinschaften im juristischen Vorbereitungsdienst

Land	Größe
BW	max. 25
BY	max. 20-25
BE	15 – 20
BB	16
HB	20 (2013), 25 (2014)
HH	15 - 18, max. 25 (ges. geregelt)
HE	10 – 20
MV	15 – 20
NI	max. 20
NW	max. 20 – 25
RP	max. 25
SL	max. 25
SN	12 – 25
ST	10 – 15
SH	max. 25
TH	12/25

Der zeitliche Umfang der angebotenen Arbeitsgemeinschaften variiert. Für die folgenden Ausführungen wurde die Dauer des Unterrichts für alle Bundesländer auf eine Unterrichtseinheit von 45 Minuten Dauer umgerechnet.

In nahezu allen Bundesländern sind die Arbeitsgemeinschaften so ausgestaltet, dass am Stationsbeginn ein Einführungslehrgang im Blockunterricht abgehalten wird und danach wöchentlich ein oder zwei Lehrveranstaltungen ausbildungsbegleitend angeboten werden.

In allen Bundesländern sind im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften Klausuren zu Übungszwecken und zur Erfolgskontrolle vorgesehen. Die Zeit zum Anfertigen der Klausuren ist, außer im Falle des integrierten Klausurenkurses in NW, nicht in den gemeldeten Unterrichtsstunden enthalten. In TH ist in mindestens 60% der angebotenen Klausuren ein ernsthafter Lösungsversuch vorzulegen.

In HE, SN und ST werden zusätzliche Pflichtarbeitsgemeinschaften angeboten. In HE sind dies 50 Unterrichtseinheiten im Arbeitsrecht, in SN 28 sowie 12 im Handelsrecht, in ST 20 im Zwangsvollstreckungsrecht.

In HH findet jeweils nur zum Beginn einer jeden Pflichtstation eine zweiwöchige ganztägige Einführungsveranstaltung im Blockunterricht statt. Außerdem werden in HH in der Wahlstation Arbeitsgemeinschaften zu den Schwerpunktbereichen angeboten, derzeit z. B. das Recht der Strafzumessung im Strafprozess, Presserecht, Urheberrecht und Geschmacksmusterrecht, Wiederholungs- und Vertiefungskurs ZPO, Zwangsvollstreckungsrecht, Probleme des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts, Arbeitsrecht III – Die anwaltliche Fallbearbeitung im Arbeitsrecht und Verwaltungsprozessrecht.

BY und NW haben ihre Arbeitsgemeinschaften abweichend strukturiert. In BY sind die Arbeitsgemeinschaften nicht nach den Stationen, sondern nach den Arbeitsfeldern strukturiert:

Struktur und Umfang der Arbeitsgemeinschaften in Bayern

Arbeitsgemeinschaft 1: Justiz (1 Jahr, ca. 438 Unterrichtsstunden)

Arbeitsgemeinschaft 2: Verwaltung (7 Monate, ca. 290 Unterrichtsstunden)

Arbeitsgemeinschaft 3 a: Anwalt-Justiz-Vertiefung (9 Monate, ca. 145 Unterrichtsstunden)

Arbeitsgemeinschaft 3 b:

Anwalt-Verwaltung-Vertiefung (5 Monate, 60 – 90 Unterrichtsstunden)

Arbeitsgemeinschaft 4:

Berufsfeld (3 Monate, ca. 220 bis 280 Unterrichtsstunden je nach gewähltem Berufsfeld)

Auch in NW sind die Arbeitsgemeinschaften nicht unmittelbar stationsbezogen, sondern nach Prüfungsfach und Lernstatus strukturiert. In jedem Prüfungsfach (Zivilrecht, Strafrecht, öffentliches Recht) werden Anfänger- und Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaften angeboten. Die Anfänger-Arbeitsgemeinschaften entsprechen in ihrer Dauer den jeweiligen Pflichtstationen bei staatlichen Stellen (Zivilrecht: fünf Monate, Strafrecht: drei Monate, öffentliches Recht: drei Monate). Eine neunmonatige Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft, in die auch ein Klausurenkurs integriert ist, unterteilt sich wiederum in einen zivil-, einen straf- und einen öffentlich-rechtlichen Teil. Auf Basis einer Unterrichtseinheit von 45 Minuten entfallen auf die einzelnen Prüfungsfächer die folgenden Umfänge:

Zivilrecht	361,33
Strafrecht	140
Öffentliches Recht	186,66
Summe (gerundet)	688

Auch hier sind Zeiten für die Anfertigung von Klausuren nicht berücksichtigt. Jedoch ist der in die Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft integrierte Klausurenkurs enthalten.

Ordnet man die Anfänger-Arbeitsgemeinschaften entsprechend ihrer vorgenannten Dauer den jeweiligen Pflichtstationen und die Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaften der Rechtsanwaltsstation zu, ergeben sich folgende Zahlen:

Zivilstation	144
Strafstation	69,33
Verwaltungsstation	80
Rechtsanwaltsstation (mit integriertem Klausurenkurs)	395
Summe (gerundet)	688

Die Zahlen BY sind aufgrund der abweichenden Gestaltung, die Zahlen aus NW aufgrund der Einbeziehung des integrierten Klausurenkurses in die Fortgeschrittenen-Arbeitsgemeinschaft während der Rechtsanwaltsstation nur bedingt mit denen der übrigen Bundesländer vergleichbar. Die Daten aus MV und NI sind insoweit nicht aussagekräftig, als Angaben zur Zahl der Unterrichtseinheiten im Blockunterricht im Einführungslehrgang fehlen.

Die Dauer der Arbeitsgemeinschaft in der Zivilstation reicht von einem zweiwöchigen Blockunterricht in HH bis zu 168 Unterrichtseinheiten in TH. Ein Cluster aus drei Bundesländern bietet hier 112 bzw. 113 Unterrichtseinheiten an, ein weiterer aus fünf Bundesländern zwischen 120 und 128. NW liegt mit 144 Unterrichtseinheiten in der Anfänger--Arbeitsgemeinschaft noch darüber.

In der Strafstation bewegt sich das Angebot zwischen dem zweiwöchigen Einführungskurs in HH und 144 Unterrichtseinheiten in TH. Ein Cluster aus vier Bundesländern bietet zwischen 100 und 110 Unterrichtseinheiten an, BE, BB und SN kommen auf 80.

BW bietet das E-Learning-Programm ELAN-Ref für die Vor- und Nachbereitung des in den Arbeitsgemeinschaften vermittelten Lehrstoffs zum verpflichtenden Selbststudium an. Je nach individuellem Bearbeitungstempo fallen hierfür zusätzliche – in der Übersicht nicht ausgewiesene - Stunden an. Dies gilt auch für die übrigen Bundesländer, die das Programm im Rahmen einer Kooperation anbieten (BE, BB, NW, SL, SN, TH).

In der Verwaltungsstation reicht das Angebot vom zweiwöchigen Einführungskurs in HH bis zu einer Gruppe aus vier Bundesländern, die zwischen 100 und 110 Unterrichtseinheiten anbieten (HB, HE, SH, ST). Vier Länder bieten 80

Unterrichtseinheiten an (BE, BB, NW, SH). In der Rechtsanwaltsstation bietet ST den größten Umfang mit 220 Unterrichtseinheiten, gefolgt von MV mit 200 und SN mit 178 Unterrichtseinheiten. HE, NI und TH liegen zwischen 130 und 160 Unterrichtseinheiten.

Die Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten variiert. Sie reicht von 356 in BE und BB bis zu 688 in NW. Vier Bundesländer (BW, HB, HE, SH) bieten zwischen 400 und 450 Unterrichtseinheiten an, SN mit 493 Unterrichtseinheiten und MV mit 540 sowie ST und TH mit gut 550 bilden einen weiteren Cluster.

Tabelle 3: Umfang der Arbeitsgemeinschaften in den Pflichtstationen

Land	Zivilstation	Strafstation	Verwaltungsstation	Anwaltsstation	Σ
BW	108	56 12 Plädierkurs 8 (ZR)	68 8 (ZR), 8 (SR)	I: 106 II: 69	443
BY	andere Aufteilung, nicht vergleichbar				1153 - 1243
BE	112	80	80	84	356
BB	112	80	80	84	356
HB	128	104	104	100	436
HH	je zwei Wochen ganztags				
HE	120	100	100	130	450
MV	140	100	100	200	540
NI	128	80	64	159	431
NW	144	69,33	80	nicht vergleichbar	688
RP	k.A. ⁹				k.A.
SL	176	76	72	I: 128 II: 104	556
SN	124	84	107	178	493
ST	113	110	110	220	553
SH	120	104	80	113 - 138	417 - 442
TH	168	144	96	144	552

⁹ In RP dauert die Unterweisung in der Arbeitsgemeinschaft wöchentlich mindestens vier Stunden. Die Zeit für die Fertigung und Besprechung von Aufsichtsarbeiten ist zusätzlich anzusetzen. Hinzu kommen Einführungslehrgänge in den Pflichtstationen und Veranstaltungen für Spezialmaterien. Eine Aufschlüsselung auf die Stationen und die Dauer der Arbeitsgemeinschaften liegt jedoch nicht vor.

d) Anwesenheitspflichten und Leitlinien zu Mindestleistungen der Referendarinnen und Referendare in der praktischen Ausbildung

aa) Anwesenheitspflicht

In allen Ländern besteht Anwesenheitspflicht für die Ausbildung in der Arbeitsgemeinschaft. Für die praktische Ausbildung bei der Ausbildungsstelle werden die Anwesenheitszeiten überwiegend individuell durch die Ausbildenden bestimmt, wobei die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ausbildung zu wahren sind, was in allen Ländern durch Ausbildungsnachweise zu dokumentieren ist.

Tabelle 4: Anwesenheitspflicht in der praktischen Ausbildung

Land	Anwesenheitspflicht	Umfang
BW	+	Beschäftigung an 3 Arbeitstagen/Woche, 1 x pro Woche persönlicher Kontakt
BY	+	1 Tag pro Woche erwartet
BE	+	3/5 der wöchentlichen Arbeitszeit nach Absprache mit dem Ausbilder
BB	+	3/5 der wöchentlichen Arbeitszeit nach Absprache mit dem Ausbilder
HB	+	
HH	+	individuell, Verwaltungsstation 9.00 bis 14.30
HE	+	individuelle Festlegung durch den Ausbilder
MV	-	nach Absprache
NI	+	Umfang offen
NW	+	individuell nach Absprache mit dem Ausbilder
RP	Gemäß individueller Absprache mit Ausbilder/in	Grds. Bindung an die Dienststunden der Ausbildungsbehörde, jedoch mit angemessener Gelegenheit zum Selbststudium
SL	+	Bei AG
SN	+	1-2 Tage pro Woche, keine Vorgaben
ST	+	Verwaltung tgl., iÜ nach Absprache 1- 4 tage
SH	+	1 Tag pro Woche wird erwartet; in der Verwaltungsstation 3 – 4 Tage
TH	+	Individuelle Absprache

bb) Mindestleistungen

Vier Bundesländer (HH, MV, SN und TH) haben mitgeteilt, dass sie keine Vorgabe von Mindestleistungen für die Ausbildung haben. NI, RP, SL und SH haben keine Angaben gemacht. BW hat auf die eigenen Ausbildungsleitfäden hingewiesen, in denen es heißt, dass verbindliche Angaben über die Anzahl der zu bearbeitenden Akten nicht gemacht werden können. Die Zahl der schriftlich zu fertigenden Arbeiten hänge zum einen von dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der übertragenen Fälle ab und zum anderen davon, in welchem Umfang der Referendar durch Teilnahme an den Sitzungstagen des Ausbilders oder durch sonstige Stationsaufgaben beansprucht ist. Es werden aber mit Ausnahme der Rechtsanwaltsstationen bestimmte Regelerwartungen formuliert. NW formuliert in umfangreichen Ausbildungsplänen zu sämtlichen Stationen der Ausbildung ebenfalls Erwartungen an Art und Umfang der Tätigkeit der Referendarinnen und Referendare. Die nachfolgend ersichtlichen Mindestleistungen sind im Zusammenhang mit dem empfohlenen Gang der Ausbildung zu sehen. Die übrigen Bundesländer haben die aus den folgenden Übersichten ersichtlichen Mindestleistungen mitgeteilt.

Tabelle 5: Mindestleistungen in der praktischen Ausbildung - Zivilstation

Land	Schriftl. Arbeiten	Dav. Urteile (mind.)	Sitzungsteilnahmen	Sitzungsleitung, Beweisaufnahme	Weiteres	Bemerkungen
BW	1/Woche	v.a. Urteile, aber auch PKH-, Beweisbeschlüsse	Keine Empfehlung	1 Sitzungsleitung und/oder Beweisaufnahme	1 Relationsgutachten Aktenvorträge in freier Rede	
BY	6	3	4	1 (Z)		
BE	10	LG: 5, AG: 8	LG: 6, AG: 8	1	3 Kurzvorträge	
BB	10	LG: 5, AG: 8	LG: 6, AG: 8	1	3 Kurzvorträge	
HB	5 dav. 1 Relationsgutachten		regelmäßig			Einblick in Arbeit der Geschäftsstelle
HE	8	4	Alle, zu denen eine Vorbereitung erfolgte, iÜ bis zur ausr. Kenntnis über die mV	1	Beteiligung an der Dezernatsarbeit, 3-Tage-Besprechung, abschließende Relation	Lernziele statt bloße Leistungsangabe, Zuordnung der Regelleistungen zu den Lernzielen
NW	6					
RP	5, dav. eine Relation, 4 größere Arbeiten				Zwei vollständige Aktenvorträge	
ST	Anfertigung schriftlicher Entscheidungsentwürfe, jeweilige Art und Anzahl nicht vorgegeben		regelmäßig	regelmäßig	1 Kurzvortrag/Monat 1 Langvortrag	Kennenlernen der Arbeit in der Geschäftsstelle, des Rechtspflegers und des Gerichtsvollziehers an je einem Tag
SH	keine Vorgabe aber idR. 1/Woche	3	regelmäßig, aber nur, wenn die Möglichkeit bestand, sich durch Aktenstudium auf die Sitzung vorzubereiten	mindestens einmal zum Ende der Ausbildungszeit	- mind. 2 vollständige Aktenvorträge - mind. 1 Gutachten mit Sachbericht	

Tabelle 6: Mindestleistungen in der praktischen Ausbildung - Strafstation

Land	Stelle	Schriftl. Arbeiten	Dav. Urteile (mind.)/Anklageerhebungen/um fangreiche Einstellungen	Sitzungsteilnahmen/- vertretung	Weiteres
BW	StA	1/Woche	Möglichst mehrere Anklageschriften, Einstellungsverfügungen	1-2/Woche	Kurzvorträge in freier Rede
BY	StA	8	4	4	
BE	StA	10 Abschlussvfg.	5 Anklageerhebungen	5 Sitzungsververtretungen	
	StrafG	1/Woche	Möglichst mehrere nicht abgekürzte Urteile	Mehrere Protokollführungen	uU 5x Sitzungsververtretung als StA Kurzvorträge in freier Rede – auch während der Beratung – z. B. zum Beweisergebnis
BB	StA	10 Abschlussverfügungen.	5 Anklageerhebungen	5 Sitzungsververtretungen	
	StrafG	4	4	4	
HB	StA	3	3	1/Woche	
	StrafG	3	3	regelmäßig	Bei Gericht: 1/Woche Vortrag, 2 Sitzungstage Protokollführung
HE	StA	an der Dezernatsarbeit teilnehmen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • an zwei Tagen alle der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten gemeinsam mit dieser bzw. diesem durchzusehen und in geeigneten Fällen Vorschläge hinsichtlich der zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen zu machen; • gegen Ende der Ausbildung an zwei Tagen einen Teil der täglich der Ausbilderin oder dem Ausbilder vorgelegten Akten selbständig zu bearbeiten, indem sie die zu treffenden Verfügungen und Entscheidungen entwerfen und, falls erforderlich, erläutern. 			
NW	StA	3			
RP	StA	1 größere/Woche oder Mehrere kleinere/Woche			1 Vortrag/Monat
ST	StA StrafG	Anfertigung schriftlicher Entscheidungsentwürfe die jeweilige Art und Anzahl nicht vorgegeben	regelmäßig	regelmäßig	1 Kurzvortrag/Monat 1 Langvortrag
SH	StA StrafG	Anfertigung schriftl. Entscheidungs- entwürfe Art und Anzahl nicht vorgegeben	regelmäßig	regelmäßig – zunächst unter Aufsicht, dann selbständig im Rahmen amtsanwaltlicher Befugnisse	Aktenvorträge unter Examensbedingungen

Tabelle 7: Mindestleistungen in der praktischen Ausbildung - Verwaltungsstation

Land	Schriftl. Arbeiten	Dav. mind.	Besprechungsteilnahmen	Weiteres
BW VG	1/Woche	eine vollständige gerichtliche Entscheidung, im Übrigen Urteile, Beschlüsse, PKH, Gutachten zur Aufklärung im Rahmen der Amtsermittlung		Aktenvorträge in freier Rede
Behörde	1/Woche	ein vollständiger Entwurf einer behördlichen Entscheidung, im Übrigen v.a. VAe, Widerspruchsbescheide		Kurzvorträge in freier Rede
BY	3			
BE	10	5 gutachterliche Vermerk oder Bescheide	3 inkl. Besprechungsvermerk	Drei Kurzvorträge
BB	10	5 gutachterliche Vermerk oder Bescheide	3 inkl. Besprechungsvermerk	Drei Kurzvorträge
HB	3	3 größere Arbeiten		Aktenvorträge, Einblick in Geschäftsstelle, in Behörden Dienstgeschäfte eigenständig wahrnehmen
NW	3			
RP	4 größere Arbeiten			2 Aktenvorträge oder 1 Aktenvortrag und eine Verhandlungsführung/Vortrag in Besprechung/mdl. Leistung von gewisser Bedeutung
ST	Anfertigung schriftlicher Entscheidungsentwürfe jeweilige Art und Anzahl nicht vorgegeben		regelmäßig	1 Kurzvortrag/Monat 1 Langvortrag
SH	regelmäßig, von denen mind. 3 zu bewerten sind	keine Vorgaben	regelmäßig; auch an Ausschuss- sitzungen	Aktenvorträge

Tabelle 8: Mindestleistungen in der praktischen Ausbildung - Rechtsanwaltsstation

Land	Schriftl. Arbeiten	Dav. Klageschriften/ Klageerwiderungen o.ä. (mind.)	Mandantengespräche	Gerichtstermine	Weiteres
BW					nach Bestimmung des Ausbilders; 3 Arbeitstage/Woche stehen für Stationsausbildung zur Verfügung
BY	10	6	7	8	
BB BE	33	8 Antragsschriften	8 Mandantenbesprechungen 2 außergerichtliche Verhandlungen mit Vermerk	4 Termine oder 3 Hauptverhandlungen inkl. Vorbereitung	3 Kurzvorträge 6 Gutachten bzw. Schreiben über Prozessaussichten 2 Kostenerstattungsanträge nach § 80 VwVfG 1 Antrag auf Zulassung der Berufung nach § 124a IV VwGO 3 Anträge im Zwangsvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren
HB	3		Ja, möglichst selbstständig	ja, Verhandlungs- und Beweistermine selbstständig führen	
NW	9				
RP	6 größere Arbeiten				
SL	11	4 Schriftsatzentwürfe (Klage, Klageerwiderung, Berufungsbegründung oder Berufungserwiderung), 2 interne gutachterliche Stellungnahmen, drei Entwürfe von	Teilnahme an mindestens drei Mandantenbesprechungen mit entsprechendem Besprechungsvermerk,	drei Gerichtstermine mit Terminsbericht durch den Referendar, davon mindestens einer mit Zeugeneinvernahme oder	Einweisung in die Büroorganisation: <ul style="list-style-type: none"> • Posteingang, • Aktenanlage / Aktenablage, • Wiedervorlagen, • Fristen, • Honorarabrechnungen

SL		Verträgen oder Überprüfung von Vertragsbedingungen, einem Antrag im Zwangsvollstreckungs verfahren 3 Entwürfe von Verträgen oder Überprüfung von Vertragsbedingungen, 1 Antrag im Zwangsvollstreckungs verfahren		Sachverständigen anhörung,	
ST	Anfertigung schriftlicher Entscheidungsent- würfe	jeweilige Art und Anzahl nicht vorgegeben	regelmäßig	regelmäßig	1 Kurzvortrag/Monat 1 Langvortrag
SH	20	6 gerichtl. Schriftsätze mit Antrag u. Begründung; 3 Anträge im Mahn-, ZV- oder Inso- Verfahren; 4 Rechtsgutachten; 4 gutachterliche Überprüfungen; 3 Vertrags- und Vereinbarungsent- würfe	6 Mandantengespräche mit Aktenvermerk	4	1 Berechnung des Kostenrisikos für Mandantschaft; 2 Mandantenschreiben zur Prozessaussicht; 1 Terminsbericht über Streitschlichtung oder außergerichtlichen Vergleich; 4 Entwürfe für Honorarabrechnungen; 2 Kostenfestsetzungsanträge

e) Arbeitsgemeinschaft begleitende Angebote, insbesondere zur Prüfungsvorbereitung

Die Angebote unterscheiden sich hier sehr stark, jedoch bieten alle Länder in unterschiedlicher Form und unterschiedlichem Umfang Klausurenkurse zur Vorbereitung der Examensklausuren an. Die Kurse werden examensnah als Intensivkurs oder Probeexamen und/oder ausbildungsbegleitend angeboten. Teils sind die Kurse verpflichtend, teils freiwillig. Das Bild ist uneinheitlich. Alle Länder verlangen jedoch bereits im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften verpflichtende Klausurleistungen.

In BE, BW und HH bieten die Ausbildungsbehörden in unterschiedlicher Form Online-Klausurenkurse an. BW bedient sich dazu der Plattform ELAN-Ref, auf der alle zwei Wochen eine Klausur zur Bearbeitung und anschließenden Einsendung eingestellt wird.

Die Zahl der Klausuren, die Referendare und Referendarinnen bis zum Examen anfertigen können oder müssen, variiert daher sehr stark. So reichen allein die Examensintensivkurse (examensnahe, kompakte Klausurerstellungen) von fünf Klausuren (Intensivklausurenwoche, BY) bis zum Probeexamen in BE und BB mit zwölf Klausuren. Bei den begleitenden Klausurenkursen reicht das Spektrum von zwei Klausuren pro Monat in den Onlinekursen in BE und BW sowie in ST bis zu vier Klausuren im Monat in HB, NI, SH und TH. In NW ist ein Klausurenkurs in allen drei Rechtsgebieten zu belegen, welcher in die Fortgeschrittenen-AG integriert ist.

Tabelle 9: Ausgestaltung der Klausurenkurse

Land	Zahl der Kurse	Zahl der Klausuren bzw. Kursumfang	Ausgestaltung	Pflicht	
BW	1	2/Monat	begleitender Onlineklausurenkurs + ggf. Teilnahme am Klausurenkurs einer Parallel-AG	- -	
BY	1	5	„Intensivklausurenwoche“, examensnah	+	
BE	2	12	Probeexamen	+	
		2/Monat	begleitend, Internetklausurenkurs		
BB	1	12	Probeexamen	+	
HB	2	1/Woche	Begleitend	-	
	1	9/Kurs	3monatiger Examensvorbereitungskurs, 3 Klausuren je Pflichtfach, 2 Termine Urteilstechnik		
			96 UE	Examensvorbereitungskurs, 18.- 20. Monat	+
HH	2	1/Woche	Begleitend 1. ab 4. Monat: 3 Monate 2. ab 9. Monat: 6 Monate	-	
HE	1	16	20 UE	-	
MV	2	2-4/Monat	begleitend und examensvorbereitend, letzterer 4 Tage	-	
NI		1/Woche	begleitend pro Ausbildungsstandort	-	
NW	1	16	Integriert in Fortgeschrittenen-AG	+	
RP	1	6	Vertiefungsklausurenkurs, 16.-18. Monat	-	
SL	1	1/Monat	Begleitend	-	
SN	1	1 bis 2/Monat	32 UE	Examensintensivkurs	-
		5		Probeexamen	+
ST	1	2/Monat	Begleitend	-	
SH	1	1/Woche	begleitende Klausurenkurse und Probeexamen bei den LG	-	
TH	1	37	Begleitend	60% = 22 Klausuren	

BW bietet ergänzend zu den Arbeitsgemeinschaften das Online-Lernprogramm ELAN-Ref an, das zukünftig weitere Länder (BE, BB, SL, SN, TH) im Rahmen einer länderübergreifenden Kooperation nutzen werden. In SN wurde das Programm kürzlich freigeschaltet.

Das fakultative Angebot wird im Übrigen von verschiedenen Schlüsselqualifikationskursen, z. B. Beweis- und Vernehmungslehre, Rhetorik, Mediation, Verhandlungsmanagement o. ä. und examensvorbereitenden

Aktenvortragkursen dominiert. Sechs Länder haben kein Zusatzangebot mitgeteilt. Elf Länder bieten einen besonderen Aktenvortragkurs zur Examensvorbereitung an. HE bietet eine die Wahlstation begleitende Arbeitsgemeinschaft an, in der schwerpunktmäßig Aktenvorträge geübt werden. BY verlangt im Examen keinen Aktenvortrag, die übrigen Länder haben kein Angebot mitgeteilt.

Tabelle 10: Aktenvortragskurse

Land	Angebot	Pflicht	Umfang
BW	Aktenvortragskurs	-	24 Unterrichtseinheiten
BY	-	-	-
BE	Aktenvortragskurs im gewählten Berufsfeld	-	32 Unterrichtseinheiten
BB	Aktenvortragskurs im gewählten Berufsfeld	-	32 Unterrichtseinheiten
HB	Aktenvortragskurs		24 Unterrichtseinheiten
HH	3 Aktenvortragskurse	-	Fortlaufend, 3 x pro Woche ein Vortrag
HE	-	-	-
MV	Intensivkurs "Der Aktenvortrag unter prüfungsähnlichen Bedingungen"	-	2 Tage
NI	Aktenvortragskurs	k.A.	52 Unterrichtseinheiten
NW	-	-	-
RP	-	-	-
SL	Aktenvortragskurs	+	1 x 3 Arbeitstage, 1 x 2 Arbeitstage
SN	Aktenvortragskurs	-	nach Bedarf bis zu 16 UE
ST	-	-	-
SH	Aktenvortrags-AG	-	wöchentlich fortlaufend nach Bedarf
TH	Aktenvortragskurs	-	12x

In BY bestehen Pflichtangebote in den Bereichen Arbeits-, Europa- und Steuerrecht, die auch Gegenstand der Prüfung sind.

HE bietet zusätzlich so genannte Arbeitstagungen an. Die Arbeitstagungen sollen insbesondere fachübergreifende Erkenntnisse der Sozialwissenschaften und anderer juristischer Nachbarwissenschaften sowie Kenntnisse rechtspolitischer Probleme vermitteln. Darüber hinaus werden Einführungs- und Vertiefungsveranstaltungen zu einzelnen juristischen Tätigkeitsbereichen durchgeführt, um eine Orientierungshilfe

für die künftige Berufswahl zu bieten. NW bietet zehn jährliche Referendartagungen zur Vertiefung der Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Fachkenntnissen in einigen Rechtsbereichen sowie Grundlagen anderer Fachbereiche (Betriebswirtschaftslehre) außerdem zur beruflichen Orientierung an.

Tabelle 11: Weitere Angebote neben den Arbeitsgemeinschaften der Pflichtstationen

Land	Angebot	Pflicht
BW	Zusatzqualifikationen zur Erhöhung der Berufsfertigkeit (Mediation, Rhetorik, fachspezifische Fremdsprachenkenntnisse, Buchhaltung etc.)	-
BY	Rhetorik, Verhandlungsmanagement, Mediation, EDV, Sprachen, BWL- und Handelsbilanzseminare	-
BE	Schlüsselqualifikationen, z.B. Beweis- und Vernehmungslehre, Rhetorik, Mediation, Rechtsgestaltung, Europarecht, Diversity	-
BB	Justiz im Dritten Reich	+
	Schlüsselqualifikationen, z.B. Beweis- und Vernehmungslehre, Rhetorik, Mediation, Rechtsgestaltung	-
HB	Revision im Strafrecht, 32 Stunden	+
HH	Pflichtwahlangebote zu den Schwerpunktfächern (s.o.)	+
	Freiwillige Vertiefungsarbeitsgemeinschaften u.a.: - Prozessrecht in den Kernfächern - Grundprobleme des materiellen Rechts in den Kernfächern - Revisionsrecht - Baurecht, Insolvenzrecht, Europarecht, Markenrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht	-
HE	Arbeitsrecht 50 Stunden Revisionsrechtliche Pflichtexamensklausur im Strafrecht	+
	Familienrecht, Arbeitstagungen: Strafvollzugskurs, Konfliktschlichtung, Mediation und Formen außergerichtlicher Streitbeilegung, Vertragsgestaltung / Kautelarklausuren	-
MV	Probeexamen, Kompakt-Einführungskurs Wahlstation Arbeitsrecht	-
NI	Seminare Tatsachenfeststellung vor Gericht, humanitäres Völkerrecht, Justiz im Dritten Reich	-
NW	Referendartagungen zu - Schlüsselqualifikationen: Körpersprache; Verhandlungsführung und Rhetorik; Vernehmungslehre und Beweiswürdigung; Menschen vor Gericht; Juristische Zeitgeschichte - fachlicher Vertiefung: Europarecht; Einführung Sozialrecht; Grundlagen der BWL - Berufswahl: Arbeit in der Fachgerichtsbarkeit; Juristische Berufe außerhalb der Justiz	-
RP	k.A.	k.A.
SL	Häusliche Gewalt und Opferschutz; Anwaltliches Berufsrecht, Mandatsannahme und Anwaltshaftung; Kanzleigründung und -kauf; Mediation; Anwaltsgebührenrecht; Justiz und Nationalsozialismus, Rhetorik	-
SN	einwöchige Einführung in das Steuerrecht, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Aussage- und Vernehmungspsychologie, Rhetorik, Informationstechnologie für Referendare; weitere Angebote der Stammdienststellen (z.B. Hospitationen bei Rechtsmedizin, JVA).	-
ST	-	-
SH	Revisionsrechts-Arbeitsgemeinschaft	-
TH	Steuerrechtslehrgang	-

2. Referendarinnen und Referendare

a) Nebentätigkeit der Referendarinnen und Referendare (Regelung und Praxis), Begrenzung des Zuverdienstes

Alle Bundesländer genehmigen unter bestimmten Voraussetzungen Nebentätigkeiten neben dem juristischen Vorbereitungsdienst. Die Voraussetzungen sind im Einzelnen unterschiedlich ausgestaltet. Zum Teil wird an den Fortschritt der Ausbildung angeknüpft, teilweise und zusätzlich an die Art der Tätigkeit. Grundsätzlich darf in allen Ländern der Zweck der Ausbildung bzw. der Ausbildungserfolg nicht gefährdet werden. Alle Länder definieren zeitliche Höchstgrenzen. Zuverdienstgrenzen wurden nicht mitgeteilt, jedoch erfolgt regelmäßig eine Anrechnung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, wobei unterschiedliche Beträge anrechnungsfrei bleiben.

Tabelle 12: Nebentätigkeit und Anrechnungsgrenzen

Land	max. Umfang Std.		Besondere Bedingungen	Anrechnungsgrenze
	Woche	Monat		
BW		20	1.-4. Monat	< 150% Unterhaltsbeihilfe
		35	ab 5. Monat	k.A.
		70	bei Zuweisung an jur. Fakultät und besonderer Qualifikation	k.A.
BY	9		5,25 Pkte in EJS	> 100% Grundbetrag Unterhaltsbeihilfe, bei Belassung von mind. 45 %
	14		5,25 Pkte in EJS + jur. Bezug	
	20		Nach schriftl. Prüfung	
BE	8-10			§ 65 II BBesG
BB		43		§ 65 II BBesG
HB	8		1. – 17. Monat, nach schriftlicher Prüfung	<150% Unterhaltsbeihilfe
HH	8			>500,00 € zur Hälfte
HE		50	Ab 5. Ausbildungsmonat	-
MV	8			>500,00 € zur Hälfte
NI	1/5			§ 65 I BBesG
NW	8			<150% Unterhaltsbeihilfe
	10		jur. Bezug	<150% Unterhaltsbeihilfe
	20		Nach Wahlstation	<150% Unterhaltsbeihilfe
RP	Einzelfall			<150% Unterhaltsbeihilfe
SL	8		-	<150% Unterhaltsbeihilfe
	15		jur. Bezug	<150% Unterhaltsbeihilfe
SN	8		mind. 6,5 Pkte. in EJS, sonst ab 6. Ausbildungsmonat	§ 65 II BBesG entsprechend
ST	19		7 Pkte. + jur. Bezug	>500,00 €
SH	8			<150% Unterhaltsbeihilfe
TH		33	Nicht in Station 1 und 2	§ 53 ThürBesG < 30% des Anwärtergrundbetrages (Eingangsbesoldung der entspr. Laufbahn)
		43	Nicht in Station 1 und 2 + jur. Bezug	

b) Entlassung auf eigenen Antrag und Wiedereinstellung, Gewährung von Sonderurlaub (Examensvorbereitung)

aa) Entlassung auf eigenen Antrag und Wiedereinstellung

In allen Ländern ist eine Entlassung auf eigenen Antrag des Referendars, eine Wiedereinstellung unter mehr oder weniger engen Voraussetzungen möglich. In HE ist eine Wiedereinstellung auf Antrag möglich, wenn eine Eingliederung in den weiteren Ausbildungsverlauf gewährleistet ist und genügend Ausbildungsplätze vorhanden sind. In BE und BB ist eine Wiedereinstellung möglich, jedoch eine Frist von zwölf Monaten zu wahren, in NW beträgt die Frist sechs Monate. In BW ist eine Wiedereinstellung zur Ableistung der Wahlstation nach Fertigung der Aufsichtsarbeiten möglich, wenn die Entlassung vor Ableistung der Wahlstation wirksam geworden ist. BY stellt in der Weise wieder ein, dass die Gesamtdauer der Ausbildung 24 Monate nicht übersteigt.

In MV regelt das Juristenausbildungsgesetz, dass eine Wiederaufnahme in den Vorbereitungsdienst abgelehnt werden soll, es sei denn, dass die Unterbrechung oder Entlassung aus wichtigem Grund erfolgt ist oder die zwischenzeitliche Tätigkeit einen hinreichend engen Zusammenhang zwischen dem Rechtsstudium und der Ausbildung im Vorbereitungsdienst vermittelt hat. Auch das rheinland-pfälzische Juristenausbildungsgesetz enthält eine Regelung, wonach nicht in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen werden soll, wer diesen zuvor abgebrochen hatte. SL stellt auf eigenen Antrag entlassene Referendarinnen und Referendare in der Regel nicht wieder ein, ausgenommen sind Fälle längerer Krankheit und besondere Härtefälle. In TH ist eine Wiederaufnahme möglich, wenn im Hinblick auf eine zwischenzeitliche Tätigkeit des Bewerbers noch ein hinreichend enger Zusammenhang zur früheren Ausbildung besteht.

bb) Gewährung von Sonderurlaub

Alle Länder eröffnen die Möglichkeit Sonderurlaub zu beantragen. Regelfall ist der Kurzurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, z.B. für Arbeitsgemeinschafts-Exkursionen oder die Prüfung im Notenverbesserungsversuch oder aus anderen wichtigen persönlichen Gründen. Sonderurlaub kann unter Fortfall der Bezüge für sechs, maximal jedoch für zwölf Monate gewährt werden. Notwendig ist auch hier ein

wichtiger Grund, der in einigen Ländern im Falle der Fertigstellung einer Dissertation gegeben sein kann.

Sonderurlaub zur Vorbereitung auf das Examen kann nur in SH für zwei Monate und nur für aktive Mitglieder der Personalvertretung der Referendarinnen und Referendare gewährt werden.

c) Voraussetzungen zur Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst sowie dessen Ausgestaltung

Alle Bundesländer sehen einen Ergänzungsvorbereitungsdienst vor. Grundvoraussetzung ist in allen Ländern das Nichtbestehen der zweiten Staatsprüfung im Erstversuch. In BW ist zusätzlich eine Mindestpunktzahl von 2,5 Punkten erforderlich, in BY wird in den Ergänzungsvorbereitungsdienst nur aufgenommen, wer dies ausdrücklich beantragt. ST differenziert zwischen einem Nichtbestehen vor und nach der mündlichen Prüfung. Im ersten Fall wird der Ergänzungsvorbereitungsdienst durch die Ausbildungsbehörde angeordnet, im zweiten Fall findet er nur auf Antrag des Referendars binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Prüfungsgesamtergebnisses statt.

Für drei Länder (MV, NI, RP) ist kein spezielles Angebot für die Repetenten, wie z. B. eine reine Repetenten-AG oder ein intensiver Repetenten-Klausurenkurs feststellbar. Dort werden die Repetenten bestimmten bestehenden Ausbildungsangeboten zugewiesen. In NI bestimmt der Prüfungsausschuss, welche der Pflichtstationen der Repetent wiederholen muss, in RP können die Repetenten wählen, ob sie den Ergänzungsvorbereitungsdienst in den Pflichtstationen ableisten oder in Form einer intensivierten Ausbildung am Arbeitsplatz unter Anleitung besonders befähigter Ausbilder bzw. Ausbilderinneninnen und Ausbilder. Die Teilnahme an den regulären Arbeitsgemeinschaften ist dann freigestellt, die Teilnahme am Vertiefungsklausurenkurs jedoch verpflichtend. In MV wird die ansonsten freiwillige Teilnahme am Klausurenkurs zur Pflicht, die Ausbildungsstelle und die zu besuchenden Lehrveranstaltungen werden durch die Ausbildungsbehörde festgelegt.

Die anderen Bundesländer bieten spezielle Repetenten-Arbeitsgemeinschaften an, deren Besuch in HE und NW allerdings freiwillig ist. In BE, BB, HB, HH, ST und SH

findet neben den besonderen Arbeitsgemeinschaften und/oder Klausurenkursen keine praktische Stationsausbildung statt.

Die mittlere Dauer liegt zwischen vier und sechs Monaten. Auch hinsichtlich der Dauer differenziert ST zwischen einem Nichtbestehen vor und nach der mündlichen Prüfung. Im ersten Fall dauert der Ergänzungsvorbereitungsdienst sechs Monate ab Abschluss der Wahlstation, im zweiten Fall dauert er vom Eingang der Erklärung über die Teilnahme am Ergänzungsvorbereitungsdienst bis zum Beginn der Wiederholungsprüfung.

Tabelle 13: Ausgestaltung Ergänzungsvorbereitungsdienst

Land	Dauer/Monate	Ausgestaltung
BW	max. 9 Monate (Prüfung übernächsten Termin) im	Gesondertes Klausurentraining, Auswahl besonders geeigneter Stationsausbilder Zuweisung an Ausbildungsstelle
BY	Ca. 6 Monate	Zuweisung an praktische Ausbildungsstation und spezielle Arbeitsgemeinschaft für Wiederholer
BE	4	besondere AG in Kernfächern
BB	4	besondere AG in Kernfächern
HB	2 x 2 Monate	in den für notwendig erachteten Fächern; dav. idR Zivilrecht, reines Klausurentraining + Teilnahme am Examensvorbereitungskurs, Klausurenkurs, jede Woche eine Klausur
HH	3	Besondere Arbeitsgemeinschaft mit intensivem Klausurentraining, Gelegenheit zur Teilnahme an Klausurenkursen, besonders befähigte AG-Leiter Teilnahme an der Arbeitsgemeinschaft geht jedem anderen Ausbildungsangebot vor.
HE	idR 4 Monate, max. 6 Monate, Bestimmung durch Ausbildungsbehörde	durch Ausbildungsbehörde, idR - Einzelausbildungsstelle - Regelarbeitsgemeinschaft, 5 Std./Woche - Klausurenarbeitsgemeinschaft, 5 Std./Woche
MV	Bis zum Beginn des nächsten vom LJPA zu bestimmenden Prüfungstermins	idR Pflichtteilnahme am Klausurenkurs, Bestimmung der Ausbildungsstelle und Lehrveranstaltungen durch Ausbildungsbehörde
NI	3 – 7 Monate	Bestimmung der zu wiederholenden Pflichtstationen durch Prüfungsausschuss, je Station max. 3 Monate, Beginn unverzüglich, zentrale Repetenten-AG (3 Monate): 8 UE/Woche Klausurvorbereitung, materielles und Prozessrecht 1 Klausur/Woche mit anschließender Besprechung
NW	3 – 5 Monate	Bestimmung durch Prüfungsausschuss, idR vier Monate, Zuweisung an prakt. Einzelausbilder ggf. nach Wahl des Reptenten, freiwillige Teilnahme an Repetenten-AG, die mit Anmeldung und Zuweisung verpflichtend wird.
RP	max. 6 Monate	Ausbildung in den Pflichtstationen oder intensivierete Ausbildung am Arbeitsplatz mit eingehender Betreuung durch spezielle Ausbilderinnen und Ausbilder besteht, Teilnahme an regulären AGs ist freigestellt, Vertiefungsklausurenkurs Pflicht
SL	ca. 6 Monate	140 UE gezielte Examensvorbereitung, 68 ZR, 32 SR, 40 ÖR, 10 Pflichtklausuren, nochmals Probeexamen, nochmals Examensintensivkurs
SN	ca. 6 Monate	- Unterricht zur gezielten Examensvorbereitung (140 UE : davon 68 UE ZR, 32 UE SR, 40 UE ÖR). - Nochmalige Teilnahme am Probeexamen und am Examensintensivkurs möglich - 10 Pflichtklausuren anzufertigen.
ST	6 Monate	Eine oder mehrere AG Anzumerken ist, dass die Ausbildung im EVD seit Jahren in jeweils wöchentlich durchgeführten Arbeitsgemeinschaften in allen drei Kerngebieten des Rechts stattfindet, in denen die Wiederholer vorwiegend in der Anfertigung von Examensklausuren ausgebildet werden
SH	4 Monate	Mo.- Fr. 9 – 14.00, davon zwei Tage Übungsklausuren à 5 Stunden, iÜ AG
TH	auf Anordnung, idR 6 – 7 Monate	zentrale AG zu allen drei Fächern, praktische Einzelausbildung, Teilnahme am Examensklausurenkurs

3. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter

a) Auswahl

Die Auswahl erfolgt in den meisten Ländern durch die Ausbildungsbehörde ggf. unter Beteiligung derjenigen Behörden, bei denen die AG-Leiterin oder der AG-Leiter tätig ist, häufig auch durch diese Behörde selbst. Acht Bundesländer nennen neben der fachlichen auch die didaktische Eignung bzw. vorhandene Lehr- oder Ausbildungserfahrung als Auswahlkriterium. Drei Länder haben auf die Beteiligung der Rechtsanwaltskammer bei der Auswahl der AG-Leiterinnen und für die Rechtsanwalts-Arbeitsgemeinschaft hingewiesen. Ebenfalls drei Bundesländer haben regelmäßige Evaluationen der Lehrveranstaltungen als Instrument der Qualitätskontrolle genannt. Die anderen Bundesländer haben dazu keine Angaben gemacht. Maßnahmen der Qualitätskontrolle in der Lehre waren aber auch im Erhebungsbogen nicht ausdrücklich abgefragt worden.

Tabelle 14: Auswahl Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und – leiter

Land	Auswählender	Voraussetzung	Bemerkungen
BW	OLG-/LG-Präsident	Fachliche und didaktische Eignung	
BY	OLG bzw. Regierung	nach Examensnoten, fachlicher Leistung und pädagogischer Eignung	zunächst Einsatz als nebenamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, bei Bewährung ist sodann eine Verwendung als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter möglich
BE	Ausbildungsbehörde	Lebenszeiternennung Fachliche Qualifikation Möglichst Lehrerfahrung Motivation	Rechtsanwalts-AG: Vorschlag der RAK Regelmäßige Evaluation
BB	Ausbildungsbehörde auf Vorschlag der Referendarbeauftragten des jeweiligen Ausbildungsbezirks	Lebenszeiternennung Fachliche und persönliche Eignung Berufs- /Lehrerfahrung	Rechtsanwalts-AG: Vorschlag der RAK In der Verwaltungs- und Strafstation auf Vorschlag der jeweiligen Behördenleiter. regelmäßige Evaluation
HB	k.A.	Initiativbewerbungen oder Ansprache durch die Ausbildungsrichterin; Erfahrungen im Bereich juristischer Unterrichtstätigkeit sind erwünscht	Rechtsanwalts-AG: Vorschlag der RAK Evaluation durch APR

HH	k.A.	auf Vorschlag anderer AG-Leiter	
HE	JPA-Präsident	Vorschlag der Gerichtspräsidenten	
MV	k.A.	Fachliche Eignung, Engagement, z. Zt. Ausbildungsnähe (Assessoren)	Laufende Überprüfung der Auswahl durch Qualitätskontrolle
NI	abhängig von der Station	Hinreichende Erfahrung in den jeweiligen Rechtsgebieten	
	Zivilstation: OLG	Richterinnen oder Richter	
	Strafstation: OLG im Einvernehmen mit GenStA	Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte	
	Verwaltungsstation	Personen mit der Befähigung für das Richteramt	
	Anwaltsstation: OLG auf Vorschlag oder im Einvernehmen mit der RAK	Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte	
	Wahlstation abhängig vom gewählten Bereich		
NW	Landgerichte: AG OLG: Repetenten-AG Bezirksregierung: ÖR-AG Rechtsanwalts-AG: Benennung durch RAK	Fachliche und persönliche Eignung, Gewähr für gründliche Ausbildung Vermutung der Eignung und Gewähr bei dienstlichen Leistungen „überdurchschnittlich (obere Grenze)“, ausnahmsweise auch „glatt überdurchschnittlich“.	Es wurden außerdem vereinzelt Proberichter bestellt, um einen Ausfall der AG zu verhindern.
RP	k.A.	- pädagogische Befähigung- - angemessene Berufserfahrung - Bewährung als Ausbilderin oder Ausbilder	
SL	Präsident OLG	Eignung, Berufserfahrung, vorhandene Erfahrung in der Ausbildung	
SN	Präsident OLG bzw. Regierungspräsidenten	berufliche Erfahrung, soziale Kompetenz, Engagement, Examensnoten.	Rechtsanwalts-AG: auf Vorschlag der RAK, regelmäßige Evaluation
ST	Präsidenten des Oberlandesgerichts im Benehmen mit dem Landesjustizprüfungsamt	erfolgt auf Vorschlag seitens der jeweiligen Behördenleiter durch den	Regelmäßige Evaluation auf halbjährlichen Versammlungen der Referendarsprecher mit den Ausbildungsverantwortlichen, ergänzende anonyme elektronische Befragung der Referendare
SH	Strafrecht: GenStA; Zivilrecht, Anwalts-, Wahlstation: PräsLG; Öff. Recht: Innenministerium	k.A.	Rechtsanwalts-AG: Vorschlag der RAK
TH	PräsJPA	Vorschlag der Gerichtspräsidenten, RAK etc.	

b) Fortbildung

Bis auf HH bieten alle Länder Fortbildungen für Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter an. Soweit angegeben, werden dabei überwiegend didaktische und methodische Fragen besprochen sowie die Bewertung mündlicher und schriftlicher Leistungen. NW bietet die Fortbildungen sogar fachbezogen vier Mal jährlich an. Zwölf Bundesländer bieten pro Jahr mindestens eine Fortbildungsveranstaltung an, je ein Bundesland alle zwei bzw. vier Jahre. Soweit angegeben, sind die Veranstaltungen überwiegend auf zwei Tage ausgelegt. HE bietet sogar eine einwöchige Fortbildung. SL kooperiert mit RP und nutzt zusätzlich das Angebot der Deutschen Richterakademie, so dass es mehrere Grund- und Auftagungen pro Jahr anbieten kann. TH bietet einen jährlichen Erfahrungsaustausch sowie alle zwei bis drei Jahre Fortbildungsveranstaltungen.

Tabelle 15: Fortbildung für Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften

Land	Keine	jährlich	2-jährlich	4-jährlich
BW		x		
BY		x		
BE		x		
BB		x		
HB			X	
HH	x			
HE				x
MV		x		
NI		x		
NW	mehrere Tagungen pro Jahr			
RP		x		
SL	mehrere Tagungen pro Jahr			
SN		x		
ST		x		
SH		x		
TH		x		

B. Bewertung

I. Allgemeines

Die erhobenen Ausprägungen der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen sind nun anhand der oben ausführlich dargestellten Bewertungskriterien zu beurteilen. Dabei ist für den Vorbereitungsdienst davon auszugehen, dass das Mobilitätskriterium nur einen sehr untergeordneten Rang einnimmt. Dies liegt daran, dass der Wechsel des Bundeslandes *im* Vorbereitungsdienst nach den bisherigen Erfahrungen die absolute Ausnahme darstellt. Bei denjenigen, die zur Aufnahme des Vorbereitungsdienstes das Bundesland wechseln, darf angenommen werden, dass diese im Wissen um ggf. bestehende Abweichungen gegenüber der Ausgestaltung der weiteren Ausbildung im Herkunftsbundesland wechseln und diese Unterschiede bei ihrer Wechselentscheidung berücksichtigen oder sogar wegen dieser Unterschiede wechseln. Auch im Hinblick auf den Ausbildungszweck ist die Ausgestaltung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst nur ganz nachrangig auf die Möglichkeiten eines Bundeslandwechsels *nach* Aufnahme in den Vorbereitungsdienst auszugestalten.

Im Bereich des juristischen Vorbereitungsdienstes können zahlreiche Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen bereits als im Wesentlichen gleich beurteilt werden. Das bedeutet im Hinblick auf den Untersuchungszweck, dass es nicht erforderlich ist, weitere Aktivitäten zur Harmonisierung anzustrengen. Die Erhebung hat aber auch gezeigt, dass sich die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen in verschiedenen Bereichen des Vorbereitungsdienstes unterscheiden.

1. Ausbildung

Bei der äußeren Organisation des Vorbereitungsdienstes bestehen keine wesentlichen Unterschiede. In allen Ländern sind die Oberlandesgerichte Ausbildungsbehörden. Die Referendarinnen und Referendare leisten den Vorbereitungsdienst im Rahmen eines besonderen Ausbildungsverhältnisses ab, ob dieses wie in fast allen Ländern als öffentlich- rechtliches Ausbildungsverhältnis oder im Status eines Beamten auf Widerruf abgeleistet wird, spielt keine Rolle.

a) Anzahl der Stationen

Die Anzahl der im Vorbereitungsdienst abzuleistenden Stationen ist im Ländervergleich als nahezu harmonisiert anzusehen. Gemäß § 5 Abs. 2 DRiG sind mindestens vier Stationen vorgeschrieben, 13 von 16 Bundesländern haben dem folgend den Vorbereitungsdienst in vier Pflichtstationen und eine fünfte Wahlstation aufgeteilt. Zwei Bundesländer haben die Rechtsanwaltsstation lediglich aufgeteilt, so dass kein wesentlicher Unterschied besteht. Nur ein Bundesland ermöglicht zwei Wahlstationen.

Es handelt sich hierbei gerade nicht um eine Frage der Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen oder Leistungsbewertung. Abgesehen von den Pflichtstationen ist die Anzahl der Stationen vom Bundesgesetzgeber gerade freigestellt. Im Hinblick auf die wohl von allen Bundesländern als angemessen empfundene Mindestdauer von drei Monaten pro Station ist die Anzahl der Stationen ohnehin begrenzt.

b) Art und Dauer der Stationen

Über alle Bundesländer betrachtet ist auch die Art und Dauer der Stationen als im Wesentlichen gleich einzuschätzen. Nur drei Bundesländer weichen überhaupt von der Reihenfolge der Pflichtstationen Zivilstation – Strafstation – Verwaltungsstation – Rechtsanwaltsstation ab. Aber selbst bei einer anderen Einteilung kann die Gleichwertigkeit der Ausbildung nicht berührt sein, da in allen Ländern alle Pflichtstationen und mindestens eine Wahlstation angeboten werden. Alle Referendarinnen und Referendare bundesweit verrichten daher der Art nach die gleichen berufspraktischen Tätigkeiten. Eine Ausnahme besteht nur für die Wahlstation, was aber dem Sinn und Zweck dieser Station, der Tätigkeit nach eigener Wahl, gerade entspricht. Hier bestehen die Unterschiede bereits innerhalb eines Landes von Prüfling zu Prüfling. Eine länderübergreifende Vereinheitlichung ist daher erst recht nicht geboten.

Die unterschiedliche Länge der einzelnen Stationen in den Bundesländern spiegelt den vom Gesetzgeber mit der Normierung nur einer Mindestdauer eingeräumten Gestaltungsspielraum wider. Die Abweichungen sind daher unbedenklich.

Bei Anzahl, Art und Dauer der Stationen könnten allenfalls Aspekte wie Mobilität und Effizienz tangiert sein, da die unterschiedliche Anzahl von Stationen Wechsel erschweren kann. Dies dürfte allerdings zumutbar sein, da der Vorbereitungsdienst als einheitliche Ausbildung ohnehin nicht auf den Wechsel von Referendarinnen und Referendaren auszurichten sein dürfte. Vielmehr dürfte der Wechsel im Referendariat (anders als vor dem Referendariat) der Ausnahmefall sein, auf den der Zuschnitt der Ausbildung nicht abzustellen ist.

c) Anzahl, Art, Umfang (Stundenzahl differenziert nach Fächern) sowie Größe der Arbeitsgemeinschaften

aa) Anzahl und Umfang der Arbeitsgemeinschaften

Alle Bundesländer bieten zu jeder Pflichtstation mindestens eine Arbeitsgemeinschaft an, so dass in diesem Bereich von einer bereits bestehenden Harmonisierung gesprochen werden kann. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten differiert allerdings erheblich. Welchen Einfluss ein Mehr oder Weniger an Unterrichtszeit in Arbeitsgemeinschaften auf den Ausbildungserfolg hat, ist allerdings unklar. Eine Korrelation von Umfang des theoretischen Unterrichts und Prüfungserfolg lässt sich jedenfalls nicht belegen. Allerdings dürfte ein umfangreicherer Unterricht in Arbeitsgemeinschaften auch mehr Anleitung zum Selbststudium mit sich bringen und zumindest nicht nachteilig sein. Andererseits geht eine Ausweitung der theoretischen Ausbildung je nach Ausgestaltung unter Umständen zu Lasten der für die praktische Ausbildung zur Verfügung stehenden Zeit.

bb) Art der Arbeitsgemeinschaften

15 Bundesländer bieten stationsbegleitende verpflichtende Arbeitsgemeinschaften mit Klausuren an. Im Hinblick auf die Herstellung von gleichwertigen Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen besteht in diesem Punkt kein Handlungsbedarf.

cc) Größe der Arbeitsgemeinschaften

Die Größe der Arbeitsgemeinschaften in den Ländern bewegt sich zwischen 10 und 25 Referendarinnen und Referendaren, wobei sich die Regelteilnehmerzahl zwischen 15 und 20 bewegt. Dabei dürfte es sich um Lerngruppengrößen handeln, die klein genug für einen erfolgreichen Lehrbetrieb und groß genug für fruchtbaren

Austausch und Leistungsvergleich sind. Harmonisierungsbedarf dürfte daher im Hinblick auf keines der Bewertungskriterien bestehen.

d) Anwesenheitspflichten und Leitlinien zu Mindestleistungen der Referendarinnen und Referendare in der praktischen Ausbildung

aa) Anwesenheitspflichten

Ein Harmonisierungsbedarf besteht nicht. In allen Bundesländern ist die begleitende *theoretische* Ausbildung von dem Gedanken getragen, die Vermittlung des Kernstoffes durch Anwesenheitspflichten sicherzustellen. Dies schließt freiwillige Zusatzangebote nicht aus. Im Übrigen besteht Anwesenheitspflicht, soweit Anwesenheitszeiten mit dem Ausbilder oder der Ausbilderin am Arbeitsplatz abgesprochen sind. Dies erscheint allein auch sinnvoll. Insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung durch richterliches Personal dürfte eine starre Anwesenheitspflicht nicht der freien Arbeitszeitgestaltung als Element der richterlichen Unabhängigkeit entsprechen. Auch im Bereich der Rechtsanwaltsstation erscheint es sehr sinnvoll, die erforderliche Anwesenheit von den Erfordernissen der Kanzlei und der Rechtsanwaltsausbilderinnen und -ausbilder abhängig zu machen. Es dürfte der juristischen und modernen Arbeitspraxis auch besser entsprechen, wenn die Ausgestaltung der Arbeit im Rahmen gesetzter Fristen den Referendarinnen und Referendaren weitgehend überlassen bleibt und allenfalls ein Rahmen bestimmt wird, nach dem der zeitliche Umfang der Arbeitsleistung bestimmt wird. Dass in einem solchen flexiblen Rahmen die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ausbildung gewahrt werden, stellen alle Länder durch Ausbildungspläne sicher sowie durch Ausbildungsnachweise, in denen die Ausbildungsleistungen zu dokumentieren sind.

Eine solche Ausgestaltung der Anwesenheitszeiten am Ausbildungsarbeitsplatz dürfte im Hinblick auf die Effizienz der Ausbildung vorzugswürdig sein, da diese Zeiten so an die jeweiligen Gegebenheiten des Ausbildungslandes, des Ausbildungsortes, der Ausbildenden und sogar der Auszubildenden angepasst werden können. Die Mobilität zwischen den Bundesländern dürfte so sogar positiv beeinflusst werden. Die individuelle Gestaltung ermöglicht z. B. auch die Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Nachbarbundesländern, da im Hinblick auf weitere

Anfahrtswege z. B. mehr Heimarbeitstage vereinbart werden könnten. Die Chancengleichheit dürfte nicht berührt sein, da in allen Ländern ausreichend Zeit zum Selbststudium verbleibt, für die Arbeitsgemeinschaften allerorten Anwesenheitspflicht besteht und eine eindeutige Kausalität zwischen Prüfungserfolg und Anwesenheitspflicht an der Ausbildungsstelle nicht bestehen dürfte.

bb) Mindestleistungen in der praktischen Ausbildung

Was die Mindestanforderungen an die zu erbringenden Leistungen in der praktischen Ausbildung des Vorbereitungsdienstes angeht, ist das Bild differenziert. Harmonisierungsbedarf dürfte dennoch nicht bestehen. Die bloße Zahl der Arbeitsleistungen hängt stark von deren Art und Umfang sowie der Dauer der Station und dem Geschäftsanfall dort ab. Da diese aber je nach Ausbildungsarbeitsplatz und Bundesland differieren, ist eine Harmonisierung hier kaum sinnvoll. Der Einfluss auf die Prüfungsleistung ist auch unklar. So können mehr praktische Arbeitsleistungen den Lernerfolg fördern, andererseits aber auch weniger Zeit für das Selbststudium lassen und so kontraproduktiv wirken und umgekehrt. Der Einfluss des Umfangs erbrachter praktischer Arbeitsleistungen auf die Arbeitsmarktchancen dürfte gering sein. Soweit überhaupt von Interesse dürften sich potenzielle Arbeitgeber ohnehin die Stationszeugnisse vorlegen lassen, in denen die Ausbilderinnen und Ausbilder eine Einschätzung zur praktischen Leistungsfähigkeit abgeben. Diese basiert auf den erbrachten Arbeitsleistungen. Es ist dabei zweifelhaft, inwieweit diese Leistungseinschätzung danach differiert, ob die zu Beurteilenden viele Einzelleistungen kleineren oder wenige Leistungen größeren Umfangs erbracht haben. Die zu erbringenden Leistungen dürften auch sehr stark vom jeweiligen Ausbildungsplatz abhängen. So dürften z. B. in einer Zivilkammer eher wenige größere Fälle zur Bearbeitung zur Verfügung stehen, in einer Zivilabteilung dagegen viele kleinere. So dürfte schon die Festlegung von Mindestleistungen für eine einzelne Ausbildungsstation in einem Bundesland schwierig sein. Dies gilt natürlich umso mehr, wollte man dies bundesweit stärker vereinheitlichen. Dies dürfte auch deswegen nicht nötig sein, da es für die definierten Bewertungskriterien ohne Einfluss ist. Das Mobilitätskriterium tritt in den Hintergrund, da der Wechsel innerhalb einer Station, der allein dazu führen würde, dass die in einem Bundesland erbrachten Leistungen in einem anderen nicht ausreichen, um dort die Station erfolgreich abzuschließen, die absolute Ausnahme sein dürfte. Eine Verbesserung der Effizienz

in der Ausbildung dürfte sich durch eine bundesweite stärkere Harmonisierung gerade nicht erreichen lassen. Es dürfte gerade effizienter sein, wenn die Bundesländer ihre Mindestanforderungen nach der Dauer der Station und dem gewöhnlichen Geschäftsanfall dort selbst definieren.

e) Arbeitsgemeinschaft begleitende Angebote, insbesondere zur Prüfungsvorbereitung

Die Unterschiede in den zusätzlich zu den Pflicht-Arbeitsgemeinschaften angebotenen Kursen oder Arbeitsgemeinschaften zur Prüfungsvorbereitung dürften dem Grunde nach unproblematisch sein. So bieten alle Länder Klausurenkurse zur Examensvorbereitung an. Hier könnte allenfalls bei Art oder Umfang der Kurse harmonisiert werden. Die insoweit bestehenden Unterschiede dürften jedoch nicht die Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen berühren. Ob das Klausurentaining in Form eines begleitenden Kurses oder im Rahmen einer Intensivklausurenwoche o.ä. abgehalten wird, dürfte bedeutungslos sein. Im Übrigen dürfte der Umfang der Zusatzangebote von der Ausgestaltung der Ausbildung im Übrigen abhängen. In welchem Umfang ein eigener Examensklausurenkurs angeboten wird (oder werden sollte) hängt mit davon ab, wie umfangreich bereits im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften oder begleitender Angebote – wie Online-Klausurenkurse o.ä. - die Möglichkeit besteht, die Anfertigung von Klausuren unter Anleitung und Kontrolle zu üben. Den Umfang des Angebotes zu harmonisieren erscheint wenig sinnvoll. Es könnte letztlich wohl ohnehin nur ein Mindestangebot angeregt werden. Ein solches dürfte aber bereits bestehen. Die besonderen Examensübungsklausuren sowie die Pflichtklausuren in den Arbeitsgemeinschaften führen dazu, dass in allen Bundesländern bis zur Prüfung mindestens ca. zwei Klausuren pro Monat angefertigt werden können. Im Hinblick auf den Raum, der den Referendarinnen und Referendaren zum Selbststudium verbleiben muss, und die vorgenannten ohnehin anzufertigenden Klausurleistungen im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften können die zusätzlichen Angebote letztlich auch nur fakultativ sein.

Besondere Lehrangebote zur Vorbereitung auf den Aktenvortrag im Examen bestehen in zwölf Bundesländern. Angesichts dieser Zahl erscheint die Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen insgesamt an dieser

Stelle gewahrt. Da es sich um eine besondere strukturierte Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung handelt, erscheint eine besondere Vorbereitung allerdings sehr sinnvoll.

Zusatzangebote beziehen sich im Übrigen – soweit im Rahmen der Erhebung berichtet – entweder auf Wahlfächer oder Nebendisziplinen/Schlüsselqualifikationen. Aufgrund der verschiedenen Ausgestaltung der Wahlfächer scheidet hier eine Harmonisierung aus, da die Angebote jeweils wahlfachbezogen sind. Wird ein Wahlfach in einem Bundesland nicht angeboten, so kann auch nicht verlangt werden, dass Lehrangebote dazu unterbreitet werden. Weitere Angebote zu Nebendisziplinen und Schlüsselqualifikationen sind zwar zur Abrundung der juristischen Ausbildung grds. begrüßenswert, dürften aber keinen unmittelbaren Einfluss auf den Prüfungserfolg haben, da sie gerade nicht unmittelbar den Prüfungsstoff bzw. Prüfungsleistungen betreffen.

2. Referendarinnen und Referendare

a) Nebentätigkeit der Referendarinnen und Referendare (Regelung und Praxis), Begrenzung des Zuverdienstes

Alle Bundesländer genehmigen unter bestimmten Voraussetzungen Nebentätigkeiten neben dem juristischen Vorbereitungsdienst. Die Voraussetzungen sind im Einzelnen zwar unterschiedlich ausgestaltet. Eine Harmonisierung erscheint dennoch nicht geboten. Die Referendarinnen und Referendare entscheiden frei, in welchem Umfang im Rahmen der Möglichkeiten sie einer Nebentätigkeit nachgehen und somit ggf. ihren Prüfungserfolg beeinträchtigen. Da der Umfang der Nebentätigkeit stets nur nach oben hin begrenzt ist, steht es den Referendarinnen und Referendaren frei, den Umfang ihrer Nebentätigkeit bis zu dieser Grenze selbst zu bestimmen. Dass umgekehrt die Begrenzung der Nebentätigkeit sich negativ auf die Chancen für eine erfolgreiche Prüfung auswirkt, erscheint unwahrscheinlich. Mangels Auswirkung auf die Prüfungschancen ist eine Harmonisierung nicht erforderlich, zumal die Unterschiede auch nur in den Details der Voraussetzungen für eine Genehmigung (bestimmte Station, bestimmte Leistung in der ersten Prüfung bzw. im Vorbereitungsdienst, bestimmte Art der Tätigkeit) liegen. Dass Effizienz oder Mobilität in relevanter Weise berührt sein könnten, ist nicht ersichtlich.

b) Entlassung auf eigenen Antrag und Wiedereinstellung, Gewährung von Sonderurlaub (Examensvorbereitung)

Die Regelungen über die Entlassung auf eigenen Antrag und Wiedereinstellung sowie die Gewährung von Sonderurlaub sind bereits weitestgehend harmonisiert. Nach einer Entlassung auf eigenen Wunsch ist die Wiedereinstellung in allen Bundesländern nur eingeschränkt möglich, um eine Verbesserung der Prüfungschancen durch eine Entlassung und folgende spätere Wiedereinstellung zur besseren Examensvorbereitung zu verhindern. Die Handhabung scheint hier im Hinblick auf die Verhinderung solcher Sonderzeiten zur Examensvorbereitung bereits sehr einheitlich zu sein.

Dies gilt auch für die Gewährung von Sonderurlaub. Alle Länder eröffnen die Möglichkeit Sonderurlaub zu beantragen. Regelfall ist der Kurzurlaub unter Fortzahlung der Bezüge, die Verschaffung von Sondervorteilen zur Examensvorbereitung durch längeren Sonderurlaub wollen alle Länder durch ihre Regelungen verhindern. Nur in einem Bundesland ist unter sehr engen Voraussetzungen Sonderurlaub zur Examensvorbereitung möglich. In diesem Fall dient der Sonderurlaub aber nur dem Ausgleich derjenigen zeitlichen Nachteile, die durch die Mitarbeit im Referendariat entstehen. Insgesamt erscheint die Handhabung hier im Hinblick auf die Verhinderung von Sonderurlaub zur Examensvorbereitung bereits sehr einheitlich zu sein. Es wird daher kein Harmonisierungsbedarf gesehen.

c) Voraussetzungen zur Aufnahme in den Ergänzungsvorbereitungsdienst sowie dessen Ausgestaltung

Alle Bundesländer sehen einen Ergänzungsvorbereitungsdienst nach erstmaligem Nichtbestehen der zweiten Staatsprüfung vor. Die Dauer ist unterschiedlich, hängt in den Ländern, die nicht monatlich prüfen, aber vom Prüfungsturnus ab. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst bereitet nämlich regelmäßig darauf vor, die Prüfung im nächsten möglichen Prüfungszeitraum erneut abzulegen. In Ländern, die wenige jährliche Prüfungstermine haben, dauert der Ergänzungsvorbereitungsdienst daher tendenziell länger als in Bundesländern, in denen die Prüfung häufiger abgelegt werden kann. Dennoch konvergiert die mittlere Dauer bei einem Wert von 4 – 6

Monaten. Überwiegend wird eine spezielle Prüfungsvorbereitung im Rahmen einer so genannten Repetenten-Arbeitsgemeinschaft angeboten, denn 13 Bundesländer haben solche Arbeitsgemeinschaften eingerichtet. Die Länder mit einem nur vier Monate dauernden Ergänzungsvorbereitungsdienst stellen die Repetenten von der praktischen Ausbildung frei.

Die Chancengleichheit im engeren Sinne ist von der unterschiedlichen Ausgestaltung nicht tangiert. Für alle Repetenten eines Bundeslandes und einer Prüfungskampagne gelten dieselben Vorschriften. Dass Repetenten und andere Prüflinge einer Kohorte anders behandelt werden, ist unproblematisch. Sie bilden schon nicht die gleiche Gruppe, innerhalb derer Chancengleichheit im engeren Sinne herzustellen wäre. Die Repetenten, die zwar eine zusätzliche Zeit und Ausbildung bis zur erneuten Prüfung erhalten, haben außerdem den Nachteil zu tragen, dass sie im Erfolgsfall erst später einen Beruf aufnehmen können und die Prüfung erst im Wiederholungsversuch bestanden haben.

Die festgestellten Unterschiede der Regelungen in den Bundesländern verletzen aber auch nicht die Gleichwertigkeit der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen. Dies zeigt sich zum einen an der ähnlichen Dauer des Vorbereitungsdienstes sowie daran, dass in allen Ländern – wenn auch nicht immer in Form einer Repetenten-Arbeitsgemeinschaft – eine besondere Betreuung der Repetenten vorgesehen ist. Ob diese nun besser in Form einer besonderen Arbeitsgemeinschaft, erneuter Teilnahme an Klausurenkursen oder besonderer Betreuung durch besonders geeignete Praxisausbilder geleistet wird, dürfte nicht – jedenfalls nicht mit dem erhobenen Datenmaterial - zu entscheiden sein.

3. Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter

a) Auswahl

Die Auswahl der Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften kann bereits als im Wesentlichen gleich angesehen werden. Alle Länder legen Wert auf eine hinreichende fachliche, die meisten Länder auch auf eine didaktische Qualifikation bzw. Lehrerfahrung. Allerdings kann es hier keine zu starren Anforderungen geben, sondern es muss auch eine gewisse Flexibilität gewahrt bleiben, da die Auswahl der Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter insbesondere in Flächenländern auch

vom Angebot an den jeweiligen Ausbildungsstandorten abhängt. Auch sollte es möglich bleiben, dass Interessenten, die noch nicht über ausgeprägte didaktische Erfahrung, aber über Motivation und Sozialkompetenz verfügen, die Leitung von Arbeitsgemeinschaften übernehmen können. Denn auch unter diesen können sich bisher unentdeckte Lehrtalente finden. Sowohl für diese als auch für jene mit Lehrerfahrung ist eine qualitätssichernde Evaluation der Lehrtätigkeit, über die viele Bundesländer ungefragt im Rahmen der Erhebung berichtet haben, zu begrüßen. Die Einbeziehung anderer Behörden bzw. der Rechtsanwaltskammern zur Identifizierung und Ansprache motivierter und geeigneter Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter ist ebenso zu begrüßen.

b) Fortbildung

Die Fortbildung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften kann als im Wesentlichen gleich angesehen werden. Bis auf ein Land bieten alle Länder Fortbildungen in diesem Bereich an. Dass sich der Turnus sowie der Umfang der angebotenen Fortbildungsveranstaltungen im Einzelnen unterscheiden, ist eine unwesentliche Abweichung. Auch wenn man annähme, dass ein signifikanter kausaler Zusammenhang zwischen der Ausbildung der Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften und dem Prüfungserfolg bestünde, was nicht untersucht wurde, so müsste es doch den Ländern überlassen bleiben, wie sie die Aus- und Fortbildung im Einzelnen gestalten. So dürfte z.B. bei einer geringen Fluktuation unter den Leiterinnen und Leitern von Arbeitsgemeinschaften ein größerer Abstand zwischen Fortbildungsmaßnahmen unschädlich sein, im umgekehrten Falle dürfte sich ein kürzerer Abstand anbieten, um die Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger auf ihre Aufgabe vorzubereiten.

Unter Effizienzgesichtspunkten und zur Förderung des Austauschs könnte es sich zukünftig allerdings anbieten, wenn sich die Länder gegenseitig über Fortbildungsmaßnahmen informieren und gegen Kostenbeteiligung Restplätze anbieten. So könnte neuen Leiterinnen und Leitern von Arbeitsgemeinschaften zeitnäher zum bzw. vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Einführungsfortbildung auch dann angeboten werden, wenn dies im Land alleine aufgrund der geringen Fluktuation und der großen Erfahrung der bisherigen Leiterinnen und Leiter von Arbeitsgemeinschaften nicht sinnvoll möglich wäre.

Kapitel 7: Zweite Staatsprüfung

A. Befund

I. Struktur und Inhalt der Prüfung

Bundesrechtlich sind spezifisch für die zweite Staatsprüfung nur wenige Einzelheiten geregelt. Der Zeitpunkt der schriftlichen Leistungen ist auf frühestens den 18. Ausbildungsmonat und spätestens den 21. Ausbildungsmonat festgelegt (§ 5d Abs. 3 Satz 1 DRiG). Weiter ist statuiert, dass sich die schriftlichen Leistungen mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen, die mündlichen Leistungen auf die gesamte Ausbildung beziehen (§ 5d Abs. 3 Sätze 2 und 4 DRiG). Die Wiederholung der Prüfung ist nur hinsichtlich der staatlichen Pflichtfachprüfung bundesrechtlich geregelt (§ 5d Abs. 5 DRiG). Das Nähere regelt das Landesrecht (§ 5d Abs. 6 DRiG).

1. Prüfungsstoff

Siehe hierzu das Kapitel 8.

2. Schriftliche Aufsichtsarbeiten

Die Anzahl der Aufsichtsarbeiten liegt in der überwiegenden Mehrzahl der Länder bei acht. SN wird Anfang 2015 nach derzeit neun ebenfalls acht Aufsichtsarbeiten stellen. Eine abweichende Zahl von Aufsichtsarbeiten ist lediglich in drei Prüfungsordnungen vorgesehen. In den Ländern BE und BB sowie dem Saarland werden nur sieben, in BY dagegen elf Aufsichtsarbeiten gestellt.

Die häufigste Verteilung der Rechtsgebiete auf die Aufsichtsarbeiten sieht in den Ländern mit acht Aufsichtsarbeiten vier Arbeiten aus dem Zivilrecht, zwei Arbeiten aus dem Strafrecht und zwei Arbeiten aus dem öffentlichen Recht vor. In HE wird stets eine der vier zivilrechtlichen Arbeiten aus dem Arbeits- und/oder dem Wirtschaftsrecht gestellt. In BY hat eine von fünf zivilrechtlichen Aufgaben Arbeitsrecht und eine von vier Aufgaben aus dem öffentlichen Recht Steuerrecht zu enthalten.

Für die Kandidatinnen und Kandidaten bestehen in drei Bundesländern unterschiedlich ausgestaltete Wahlmöglichkeiten. In BE und BB kann neben je zwei Klausuren aus den drei großen Rechtsbereichen eine Klausur aus den Bereichen Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht, im SL neben drei zivilrechtlichen, zwei öffentlich-rechtlichen und einer strafrechtlichen eine Klausur aus den Bereichen Zivilrecht oder öffentliches Recht gewählt werden. In NI besteht neben vier zivilrechtlichen, einer strafrechtlichen und zwei öffentlich-rechtlichen Aufgaben ebenfalls bei einer Klausur eine Wahl, jedoch zwischen einer staatsanwaltschaftlichen und einer verwaltungsfachlichen Aufgabenstellung. In TH besteht eine Wahlmöglichkeit des Justizprüfungsamtes. Es wählt neben drei zivilrechtlichen, zwei strafrechtlichen und zwei öffentlich-rechtlichen Aufgaben, eine weitere Klausur aus einem der drei Rechtsbereiche aus, in ST ist neben je zwei Klausuren aus den großen Rechtsbereichen der Rechtsbereich der zwei anwaltlichen Aufgabenstellungen vom Justizprüfungsamt zu bestimmen. In der Praxis werden dort seit Jahren wie in den meisten Ländern mit acht Klausuren, vier zivilrechtliche und je zwei straf- und öffentlich-rechtliche Aufgaben gestellt.

Hinsichtlich der Art der Aufgabenstellung weisen die Prüfungsordnungen und -gesetze unterschiedliche Regelungen auf. Teils finden sich in Einzelheiten gehende Vorgaben zum Aufgabentypus, teils nur allgemeine Bestimmungen zu dem Tätigkeitsbereich, aus dem die Aufgabe stammen soll. In allen Bundesländern sind in den Bereichen des Zivil- und des öffentlichen Rechts gerichtliche Entscheidungen und Aufgaben aus anwaltlicher Sicht zu entwerfen. Im Bereich des Strafrechts ist überall zumindest eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft Prüfungsgegenstand, Klausuren aus Anwaltssicht kommen in diesem Fach in der Mehrzahl der Länder vor (Ausnahmen sind bspw. NI und SL). Ein erstinstanzliches Strafurteil ist nur in wenigen Bundesländern möglicher Aufgabentyp. Aufgaben aus Sicht der Verwaltungsbehörde sind in der überwiegenden Mehrzahl der Länder möglicher Klausurgegenstand; in ST ist dies bei einer Klausur des öffentlichen Rechts verpflichtend.

Die Anzahl rechtsberatender und rechtsgestaltender Aufgabenstellungen bzw. – wie es in anderen Regelungen heißt – solcher aus anwaltlichem Tätigkeitsbereich ist

nicht überall festgelegt. Es finden sich allgemeine Vorschriften, etwa die Aufsichtsarbeiten hätten Rechtsgestaltung und Rechtsberatung in „angemessenem Umfang“ zum Gegenstand (bspw. in BW und MV), Sollvorschriften zur Anzahl von Klausuren aus dem anwaltlichen Bereich (bspw. BY mindestens vier) oder Kannvorschriften (bspw. HB/HH/SH bis zu vier Anwaltsklausuren). In anderen Ländern ist die Zahl anwaltlicher Klausuren genau normiert (bspw. in TH mindestens zwei, NI drei). In wieder anderen Fällen bleibt die Anzahl solcher Klausuren offen, indem in allen drei Rechtsbereichen die Arbeiten dem Tätigkeitsbereich der rechtsberatenden Berufe entstammen können (bspw. NW, RP). Unabhängig von der gesetzlichen Regelung werden in den Ländern mit acht Aufsichtsarbeiten in aller Regel mindestens drei, häufiger vier Aufgaben aus Anwaltsicht gestellt.

Die schriftliche Prüfung findet zumeist im 20. oder 21. Ausbildungsmonat statt, wobei der Anteil beider Monate unter den Ländern gleich verteilt ist. Nur in RP und im SL wird die schriftliche Prüfung bereits im 18. Ausbildungsmonat durchgeführt.

3. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist ganz überwiegend an eine Mindestdurchschnittspunktzahl und das Bestehen einer Mindestzahl an Klausuren geknüpft.

Nahezu alle Bundesländer sehen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung eine Mindestdurchschnittspunktzahl vor, welche in den schriftlichen Aufsichtsarbeiten erreicht werden muss. Nur in ST ist bei fünf bestandenen Klausuren das Erreichen eines Mindestdurchschnitts nicht erforderlich. In HB/HH/SH besteht die Möglichkeit, unabhängig von einem Mindestpunktedurchschnitt mit sechs bestandenen Klausuren, wovon mindestens eine aus jedem der drei Pflichtfächer entstammen muss, zugelassen zu werden.

In einigen Ländern hängt die benötigte durchschnittliche Mindestpunktzahl von der Zahl der bestandenen Klausuren ab. Das Spektrum der notwendigen durchschnittlichen Punktzahl ist recht breit gefächert und reicht vom geringsten Mindestdurchschnitt mit 3,1 in HE bis zum höchsten mit 4,0 in RP. Einen Wert von 3,5 verlangen BE und BB (in der Variante von mindestens vier bestandenen

Klausuren, bei nur drei bestandenen Klausuren werden 4,0 Punkte gefordert), NI, NW, SL und ST (in letzterem in der Variante, dass nur vier Klausuren bestanden wurden). 3,6 Punkte werden in MV und SN, 3,72 in BY, 3,75 in BW, HB/HH/SH sowie TH verlangt. Alle Länder verlangen zudem eine Mindestzahl an bestandenen Klausuren, die in BE und BB, HE, NI und NW bei drei, in BY bei fünf und in den übrigen Ländern bei vier (in SN jedenfalls ab Ende 2014) liegt. Eine weitere Anforderung an die Zulassung zur mündlichen Prüfung stellen nur HB/HH/SH und MV auf, indem eine der bestandenen Klausuren aus dem Zivilrecht sein muss.

4. Struktur der mündlichen Prüfung

Der mündlichen Prüfung geht in allen Ländern bis auf BW ein institutionalisiertes Vorstellungsgespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten voraus. Die Ausgestaltung ist hinsichtlich Dauer, beteiligter Personen und Zeitpunkt durchaus unterschiedlich. In einigen Ländern findet das Vorstellungsgespräch auf Einladung der oder des Vorsitzenden einige Tage oder auch Wochen vor der mündlichen Prüfung in deren oder dessen Dienstzimmer statt (bspw. BE/BB, HB/HH/SH, HE, MV, NI) in anderen Ländern stets am Tag der mündlichen Prüfung am Prüfungsort unmittelbar vor der Vorbereitungszeit für den Aktenvortrag oder vor der mündlichen Prüfung (BY, NW, RP, SN, TH). Das Gespräch wird in der überwiegenden Mehrzahl der Länder von der oder dem Vorsitzenden allein durchgeführt. In anderen Ländern können die Beisitzer teilnehmen oder sind immer dabei, in den übrigen Fällen werden sie über den wesentlichen Inhalt der Gespräche unterrichtet. Teils wird das Gespräch mit der ganzen Prüflingsgruppe geführt (BE/BB, HE, i.d.R. in NI und SN, selten in MV, SH, ST und TH), teils immer mit dem einzelnen Prüfling (BY, NW, RP). Die Dauer variiert bei Einzelgesprächen von wenigen Minuten bis zu 20 Minuten je Prüfling, bei Gruppengesprächen bis 60 Minuten je Gruppe.

Die mündliche Prüfung beginnt dann in allen Bundesländern bis auf BY mit einem Aktenvortrag. Vorbereitungszeit, Vortragslänge und vor allem die Themen einschließlich etwaiger Wahlmöglichkeiten sind unterschiedlich ausgestaltet. Die Vorbereitungszeit beträgt in einer ungefähr gleichen Anzahl von Ländern 60 und 90 Minuten, in einem Fall 75 Minuten. Die Vortragslänge liegt einheitlich bei 10 Minuten, wobei HE, MV, NW und SL maximal 12 Minuten erlauben. Nach vier Prüfungsordnungen können nach dem Vortrag noch Fragen gestellt werden. In NI

BE/BB und TH sind eigene Vertiefungsgespräche von 10 (NI) bzw. 5 Minuten Dauer (BE/BB, TH) vorgesehen. In HB/HH/SH sind anschließende Rückfragen zulässig.

Das Thema des Aktenvortrags kann in fünf Ländern nicht von den Kandidatinnen und Kandidaten ausgewählt werden. In diesen Ländern - MV, NW, SL, ST und TH - wählt das Prüfungsamt aus den drei großen Rechtsbereichen ein Thema aus und teilt es, soweit darüber berichtet wurde, mit der Ladung mit. In BW und SN können die Kandidatinnen und Kandidaten das Vortragsthema aus den Fächern Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht wählen. In einer weiteren Ländergruppe entspricht das Vortragsthema dem Wahlfachbereich (teils auch als Schwerpunktbereich bezeichnet). Hierzu gehören HB/HH/SH, HE, NI und RP. Besonders umfangreiche Wahlmöglichkeiten gibt es in BE und BB, wo nicht nur aus einem umfangreichen Fächerkatalog ausgewählt werden kann, sondern auch die Sichtweise der Bearbeitung (etwa gerichtlich oder anwaltlich) ausgewählt werden kann. In NI gibt es die Besonderheit, dass der Aktenvortrag stets eine Aufgabe aus anwaltlicher Sicht darstellt.

Die mündliche Prüfung gliedert sich in drei, vier oder fünf Teile. In BE und BB, HE, NW und dem SL gliedert sich die Prüfung in die Teile Zivilrecht, öffentliches Recht und Strafrecht. Insgesamt ergibt sich daraus, dass nur in NW weder im Vortrag noch im Prüfungsgespräch eine Wahlmöglichkeit besteht. In den übrigen Ländern kann ein Wahlfach bestimmt werden (in BY ein Berufsfeld), welches in einem weiteren Prüfungsteil geprüft wird. Eine Ausnahme bildet NI, indem dort der vierte Prüfungsteil auf die Rechtsanwaltsstation bezogen ist. In ST wird ein derartiger anwaltlicher Prüfungsteil als fünfter Teil der mündlichen Prüfung durchgeführt.

Die Länge des auf jeden Teilnehmenden entfallenden Prüfungsteils einschließlich Aktenvortrag variiert von 42 Minuten in NW bis zu 70 Minuten (zukünftig 65 Minuten) in ST. In der Mehrheit der Länder beträgt die auf die einzelne Kandidatin oder den einzelnen Kandidaten entfallende Prüfungszeit 45 - 50 Minuten.

5. Gewichtung der Prüfungsteile

Die schriftliche Prüfung hat in allen Bundesländern ein größeres Gewicht als der mündliche Prüfungsteil. In fünf Prüfungsordnungen wird zur Bildung der Gesamtnote

die schriftliche Prüfung zu 60 vom Hundert und die mündliche zu 40 vom Hundert berücksichtigt. In weiteren fünf Prüfungsordnungen erfolgt eine Gewichtung von 70 vom Hundert (schriftlich) zu 30 vom Hundert (mündlich). In SN wird jedenfalls ab Anfang 2015 der schriftliche Teil zu 2/3, der mündliche zu 1/3 gewichtet. In TH geschieht dies im Verhältnis 65 vom Hundert zu 35 vom Hundert (mündlich), in BY wird der schriftliche Teil mit 75 vom Hundert, der mündliche mit 25 vom Hundert bewertet.

Die Gewichtung innerhalb des mündlichen Prüfungsteils erfolgt zwischen Aktenvortrag und Prüfungsgespräch bzw. zwischen den Teilen des Prüfungsgesprächs überwiegend in der Weise, dass alle Teile gleich berücksichtigt werden. Sechs Prüfungsordnungen messen einzelnen Teilen der mündlichen Prüfung ein höheres Gewicht zu. In BE und BB, HB/HH/SH, NI und SN wird der Aktenvortrag stärker gewichtet als die übrigen Teile der mündlichen Prüfung. Die deutlichste Hervorhebung erfolgt in BE und BB mit einer gegenüber den Fächern des Prüfungsgesprächs doppelten Berücksichtigung. In BY fließt das Ergebnis der mündlichen Prüfung zum gewählten Berufsfeld in Bezug auf die übrigen Prüfungsfächer doppelt in die Berechnung des Gesamtergebnisses ein, in ST wird die Prüfung zur Rechtsanwaltsstation doppelt berücksichtigt.

II. Praktische Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

1. Prüferinnen und Prüfer

a) Auswahl und Fortbildung

Soweit die Maßstäbe für die Auswahl der Prüferinnen und Prüfer in der zweiten Staatsprüfung überhaupt näher beschrieben wurden, stellen die Länder bei den Auswahlkriterien auf hinreichende Berufserfahrung, gute berufliche Qualifikation und Bewährung im Hauptamt sowie Erfahrung im Ausbildungsbereich ab. Eine hinreichende Erfahrung der Prüferinnen und Prüfer wird häufig nach fünf Jahren im Beruf angenommen; teilweise bei Prüferinnen und Prüfern aus dem Staatsdienst auch bereits mit der Ernennung auf Lebenszeit. Die berufliche Qualifikation wird in vielen Ländern dadurch belegt, dass die Prüferinnen und Prüfer zwei mit mindestens

vollbefriedigend bewertete Examina vorweisen sollten. In einigen Ländern wird ein befriedigend in der ersten, in einem Fall auch in beiden Prüfungen als genügend angesehen. Darüber hinaus werden in einigen Ländern in der Regel nur Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Beförderungsamtsamt und Verwaltungsjuristinnen und -juristen ab Besoldungsgruppe A 16 zu Prüferinnen und Prüfern bestellt. Als Mindestalter der beisitzenden Prüfer werden teils 32 Jahre, teils 35 Jahre als wünschenswert angesehen.

Von einigen Ländern werden Instrumente der Qualitätssicherung beschrieben. Dort findet beispielsweise zu Beginn der Prüfertätigkeit ein Prüfergespräch statt, in dem die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers erfragt wird, aber auch prüfungsrechtliche und praktische Fragen besprochen werden. Auch wurde beschrieben, dass neuen Prüferinnen und Prüfern in der mündlichen Prüfung häufig zunächst hauptamtliche Mitglieder des Prüfungsamtes zugeordnet werden. Gleiches wird bei der Korrektur der schriftlichen Arbeiten durchgeführt, indem einem Erstkorrektor zu Beginn seiner Prüfungstätigkeit ein besonders erfahrener Zweitkorrektor zugeordnet wird.

Alle Länder bieten Fortbildungsveranstaltungen für Prüferinnen und Prüfer an. Diese finden in einem Land bis zu acht Mal im Jahr, in den meisten Ländern jährlich, teils auch nur alle zwei bis drei Jahre statt. Gegenstände sind die Bewertung von schriftlichen Arbeiten, die Bewertung und Durchführung der mündlichen Prüfung, aber auch die psychologischen Aspekte der Prüfung. In SN findet außerdem einmal jährlich ein Treffen der Prüfer statt. NI stellt Handbücher zu den einzelnen Teilen der Prüfung zur Verfügung.

b) Einsatzhäufigkeit

Die Häufigkeit des Einsatzes der Prüferinnen und Prüfer ist auch innerhalb eines Landes oft unterschiedlich und hängt von individuellen Absprachen ab. Häufig ist ein Einsatz bis zu drei oder auch bis zu vier Mal pro Jahr oder Prüfungskampagne, wobei teilweise eine bestimmte Mindestzahl von jährlichen Einsätzen als wünschenswert angesehen wird.

2. Prüfungsaufgaben

Prüfungsaufgaben für die zweite Staatsprüfung werden in einigen Ländern ausschließlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Prüfungsamtes erstellt, in anderen von Praktikerinnen und Praktikern wie Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, aber auch aus der Rechtsanwaltschaft eingereicht. In wenigen Ländern stammen die Aufgaben aus beiden Quellen. In HB/HH/SH, NW, RP und ST werden die Aufsichtsarbeiten und Aktenvorträge ausschließlich von den Prüfungsämtern erstellt. In HE und NI geschieht dies überwiegend, selten werden Entwürfe von Dritten (in HE von Prüferinnen und Prüfern und Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leitern) verwandt. In BE und BB werden sowohl vom Prüfungsamt erstellte als auch von Praktikerinnen und Praktikern eingereichte Aufgaben gestellt, in TH werden neben den Aufgaben des Prüfungsamtes bei Bedarf Aufgaben von Praktikerinnen und Praktikern verwendet. Ausschließlich von Praktikerinnen und Praktikern werden die Aufgaben in BW, BY, MV, SL und SN konzipiert.

Die Prüfungsaufgaben werden in den meisten Ländern von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Prüfungsamtes ausgewählt. In NI geschieht dies durch Referatsleiterinnen und -leiter des Prüfungsamtes. Nur in BY und SN werden die Aufgaben von einem Prüfungsausschuss ausgesucht.

Bis auf BY nehmen alle Bundesländer an einem Austausch der Klausuren teil. Nach einem festgelegten Schlüssel werden dabei, abhängig von der Anzahl der Examensdurchgänge pro Jahr, Klausuren bereitgestellt und von allen teilnehmenden Ländern, oft nach mehr oder weniger umfangreicher Überarbeitung, verwendet. Die Anpassung im Austausch enthaltener Klausuren auf Landesrecht und die örtlichen Gegebenheiten erfolgt nicht überall. In sechs Ländern - BW, NI, NW, RP, SN und ST - werden die Klausuren immer vollständig auf Landesrecht und örtliche Merkmale angepasst. In HB/HH/SH und dem SL erfolgt dagegen keine Anpassung, in BE und BB nur insoweit, wie für die Lösung erforderlich. In HE, MV und TH werden nur Klausuren aus dem Bereich des öffentlichen Rechts auf Landesrecht angepasst.

3. Organisation der Korrektur

a) Auswahl der Korrektoren, Umfang der Tätigkeit, Organisation der Korrektur

Die Auswahl der Prüferinnen und Prüfer zur Korrektur der schriftlichen Arbeit folgt ganz überwiegend der erklärten Bereitschaft der Korrektoren. In der überwiegenden Mehrzahl der Länder trifft dann die Präsidentin oder der Präsident des Prüfungsamtes die Auswahlentscheidung. Einige Länder teilten mit, dass die Bereitschaft zur Korrektur jeweils vor jeder Prüfungskampagne bei allen Korrektorinnen und Korrektoren abgefragt wird. BW und SN hoben hervor, dass ein regelmäßiger und gleichmäßiger Einsatz der Korrektorinnen und Korrektoren angestrebt wird. Der Einsatz der Prüferinnen und Prüfer pro Jahr hängt zunächst von der Anzahl der Examensdurchgänge pro Jahr ab. Häufig erfolgt ein Einsatz bei jeder oder jeder zweiten Kampagne, in einigen Ländern variiert die Einsatzhäufigkeit stärker von einem bis zu allen Prüfungsdurchgängen pro Jahr. In HB/HH/SH sollen mindestens zwei, in BE und BB höchstens vier Klausursätze pro Jahr korrigiert werden.

Die Anzahl der Klausuren zur Erst- und Zweitkorrektur liegt zumeist bei 20 - 25 Klausuren je Korrektur, in BE/BB sind es mindestens 25, in BW 25 - 32, in SN 20 - 30, in NI höchstens 20, in ST in der Regel 15 - 20. In HE beträgt das Deputat je Korrektur bis zu 50, in BY sind es maximal möglichst 60 - 75 Klausuren.

Die Klausuren werden in allen Bundesländern zufällig landesweit verteilt und nicht nach Schreibort, Dienstort der Prüflinge oder anderen örtlichen Kriterien getrennt korrigiert. In allen Bundesländern findet eine offene Zweitkorrektur statt. NI, RP und ST berichteten davon, dass feststehende Prüferpaare wechselseitig die Erst- und Zweitkorrektur vornehmen, NW bildet solche Paare bewusst nicht.

b) Verfahren bei Divergenz des Erst- und Zweitkorrektors

Die Festlegung eines Punktwertes für eine schriftliche Arbeit bei Abweichungen der Bewertungen zwischen Erst- und Zweitkorrektur ist recht einheitlich geregelt. Liegt die Abweichung innerhalb eines näher geregelten Punktekorridders, wird der Mittelwert als Bewertung festgesetzt. Zumeist liegt die maximale Punktedifferenz bei drei Punkten, in BY und SN bei zwei, in BW bei vier Punkten. In einigen Ländern wird

vor der Festsetzung des Mittelwertes bei jeder Abweichung zwischen Erst- und Zweitkorrektor ein Einigungsversuch zur Angleichung durchgeführt. In anderen Ländern ist dies nur für den Fall vorgesehen, dass die Korrektoren in ihrer Bewertung weiter als im jeweiligen Korridor geregelt auseinanderliegen. Trotz Vorsehens eines Punktekorridors gibt es in MV, RP und dem SL kein Angleichungsverfahren.

Nur in HE und NW bestehen abweichende Regelungen. Dort ist die maximal tolerierbare Abweichung zwischen Erst- und Zweitkorrektor nicht geregelt. In NW sind Erst- und Zweitkorrektor bei jeder Abweichung zur Beratung angehalten, um zu einer einheitlichen Bewertung zu kommen; ein Mittelwert kann nicht gebildet werden. In HE wird, gleich wie hoch die Abweichung zwischen Erst- und Zweitkorrektor ist, immer der Mittelwert festgesetzt.

Scheitern die Versuche zur Angleichung auf eine innerhalb des Korridors liegende Bewertung oder zur Findung einer gemeinsamen Bewertung (NW), so sehen alle Prüfungsordnungen bis auf diejenige Hessens einen Stichentscheid vor. Ein vom Prüfungsamt bestellter Dritter, häufig ein anderer bei der Korrektur derselben Aufsichtsarbeit eingesetzter Korrektor, legt dann in einem Drittgutachten die Bewertung endgültig fest. Nach allen Prüfungsordnungen (ausgenommen BY) muss sich die Drittbewertung in dem von den Bewertungen des Erst- und Zweitkorrektors definierten Bereich bewegen.

4. Organisation der mündlichen Prüfung

Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen wird ganz überwiegend nach praktischen Gesichtspunkten der Verfügbarkeit und Bereitschaftserklärung der Prüferinnen und Prüfer zufällig zusammengestellt. Häufig werden die Listen zu den Kommissionen von den Geschäftsstellen der Prüfungsämter erstellt und die Kommissionen dann von den Präsidentinnen und Präsidenten der Prüfungsämter (in HB/HH/SH der Geschäftsführer, in NI ein Referatsleiter) endgültig ausgewählt. Einige Länder hoben hervor, dass stets oder möglichst vermieden wird, dass frühere Arbeitsgemeinschaftsleiterinnen und -leiter oder sonst an der Ausbildung der Kandidatinnen oder Kandidaten Beteiligte die Prüfung durchführen. In NI, SN und ST soll an jeder Prüfung eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt (in SN alternativ

eine Notarin oder ein Notar) beteiligt sein. Im SL muss in jeder Prüfungskommission ein Richter bzw. eine Richterin oder ein Beamter bzw. eine Beamtin vertreten sein.

Die Anzahl der regelmäßig gemeinsam geprüften Kandidatinnen und Kandidaten liegt zwischen drei und fünf. In BW werden regelmäßig nur drei, in MV, NI und SN (in letzterem Fall höchstens) vier, in ST drei bis vier, in TH vier bis fünf, in den übrigen Ländern fünf Prüflinge gemeinsam geprüft. In NW kann die Zahl der Prüflinge maximal sechs Personen betragen, in ST besteht dasselbe gesetzliche Maximum (eine Herabsetzung und damit Anpassung an die Praxis ist geplant).

Die Kriterien für die Zusammenstellung der Kandidatengruppen sind unterschiedlich. In denjenigen Ländern, die einen wählbaren Schwerpunkt vorsehen, geschieht die Zusammenstellung ganz überwiegend nach übereinstimmend gewähltem Schwerpunkt. BY und NW berichten davon, dass nur höchstens ein bis zwei Notenverbesserer in der Kandidatengruppe sein sollen. Im Übrigen geschieht die Zusammenstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in BY, HB/HH/SH, MV, NI, NW und dem SL ohne Berücksichtigung weiterer Kriterien. In HE wird der Wohnort, in RP der gewünschte Prüfungsort berücksichtigt. Die Noten der Prüflinge aus der schriftlichen Prüfung spielen in vier Ländern, allerdings auf unterschiedliche Weise, eine Rolle. Während in BW und SN möglichst Prüflinge mit ähnlicher Benotung geprüft werden, wird in BE/BB und ST möglichst eine Mischung verschieden benoteter Prüflinge zusammengestellt. In TH soll schließlich ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern in der Kandidatengruppe bestehen.

Eine Bewertungsbegründung nach der mündlichen Prüfung ist nicht überall regelmäßig vorgesehen. Eine Begründung für alle Teile der mündlichen Prüfung erfolgt stets in BW, HB/HH/SH, HE, MV und NW. In NI und ST wird die Bewertung des Aktenvortrages, nicht aber die des Prüfungsgespräches stets begründet. Nur auf - in der Regel sofortiges - Verlangen des Prüflings erfolgt eine Bewertungsbegründung in BY, BE und BB, RP und SN. In TH ist die Bewertung der Leistungen zu erörtern; in der Praxis wird den Kandidaten die Möglichkeit eingeräumt, auf eine solche zu verzichten. In NI und ST wird das Prüfungsgespräch auf Wunsch des Prüflings begründet. In HE wird die Bewertung auf schriftliche Nachfrage auch schriftlich begründet, in NW wird die Bewertung auf Antrag nach

Wahl der Prüfungskommission mündlich oder schriftlich, in BW auf substantiierten Vortrag hin vertieft.

5. Sonstiges

a) Kontrollen der Kandidaten, Folgen unlauteren Verhaltens

Eine Kontrolle der Kandidatinnen und Kandidaten vor den Prüfungen, insbesondere vor Fertigung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten, findet in allen Ländern statt. Soweit im Einzelnen beschrieben, finden überall stichprobenartige Kontrollen der zugelassenen Hilfsmittel statt. Teilweise werden Einlasskontrollen, teilweise unangekündigte Saalkontrollen während der Anfertigung der Klausuren vorgenommen. In drei Ländern, BY, NI und NW, werden flächendeckend Metalldetektoren verwendet, um unzulässige Hilfsmittel, hier vor allem Smartphones, aufzufinden. In BE und BB sowie ST ist der Einsatz von Metalldetektoren geplant, in HB/HH/SH wird er derzeit erwogen.

Die Folgen unlauteren Verhaltens sind recht einheitlich geregelt. Für ein zumeist als Täuschungsversuch und/oder Verwendung oder Beisichführen von unzulässigen Hilfsmitteln beschriebenes Verhalten sehen alle Prüfungsordnungen als Ahndungsmöglichkeiten vor, dass die jeweilige Prüfungsleistung mit 0 Punkten zu bewerten ist oder in einem in unterschiedlichen Formulierungen „schweren“ oder „besonders schweren Fall“ die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt wird. In BW, BE und BB sowie NW besteht in besonders schweren Fällen die weitere Sanktionsmöglichkeit, dass ein Prüfling insgesamt endgültig von der zweiten Staatsprüfung ausgeschlossen werden kann. In BW, BY und ST ist zudem ausdrücklich normiert, dass in „minder schweren“ Fällen bzw. in „leichten“ Fällen von einer Sanktion abgesehen werden kann.

b) Rücktritt, Verhinderung, Unterbrechung

Die Länder sehen allesamt Regelungen vor, wie das entschuldigte Nichterscheinen des Prüflings bei einem Prüfungsteil zu handhaben ist. Die Möglichkeit eines Rücktritts von der Prüfung ist nicht in allen Ländern derart benannt. Inhaltlich finden sich jedoch ganz ähnliche Regelungen in allen Ländern. Einen Rücktritt aus wichtigem Grund kennen die Prüfungsordnungen von BW, BE/BB, HE, MV, NW, SN und TH. In

BE und BB bezieht sich der Rücktritt nur auf einen wichtigen Grund, der den Prüfling an der Ablegung der Prüfung in absehbarer Zeit hindert. Soweit hierzu Angaben gemacht wurden, liegt der weitaus häufigste Anwendungsfall in einem Rücktritt wegen zur Prüfungsunfähigkeit führender Erkrankung. Eine Verhinderung, Unterbrechung des Prüfungsverfahrens oder Nichtteilnahme aus wichtigem Grund kennen HB/HH/SH, NI und ST. In BY, BE und BB, RP und dem SL gibt es Regelungen über die entschuldigte oder vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung. Für den Fall, dass die Nichtteilnahme an einer Prüfungsleistung wegen Erkrankung erfolgt, wird immer oder zumindest regelmäßig ein amtsärztliches Attest gefordert. Einige Prüfungsordnungen sehen vor, dass dieses unverzüglich vorzulegen ist. Ist der Grund der Verhinderung offenkundig, wird in einigen Ländern von der Notwendigkeit der Vorlage eines amtsärztlichen Attestes abgesehen. Sofern hierüber berichtet wurde, sind bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes geeignete Nachweise zu erbringen.

c) Zugelassene Hilfsmittel

Als Hilfsmittel sind in allen Bundesländern die einschlägigen Gesetzestexte, teils abgestimmt auf einen gewählten Schwerpunktbereich sowie Kommentare zugelassen. Ganz überwiegend sind dies weit verbreitete Kurzkomentare zum BGB, zur ZPO, zum StGB, zur StPO sowie zur VwGO und zum VwVfG. Hinsichtlich der zugelassenen Titel bestehen nur geringe Abweichungen. In NI und in RP sind jedoch keine Kommentare zur VwGO und zum VwVfG zugelassen. Die Vorgaben zu Unterstreichungen, Verweisungen und Hinweisen sowie der Verwendung von Registern sind unterschiedlich. Keinerlei Verweisungen, Unterstreichungen oder sonstige Eintragungen gestattet sind in BE/BB, HE, MV, NW, SN und TH. In den übrigen Ländern sind in den Einzelheiten leicht unterschiedlich Unterstreichungen und Zahlenangaben sowie Verweisungen auf andere Gesetze sowie die Angabe von Paragraphenkettens in den Gesetzestexten zulässig. Einige Prüfungsordnungen sehen einschränkend vor, dass die Unterstreichungen und Ziffernangaben kein Kommentierungssystem erkennen lassen dürfen oder dass sie auf eine bestimmte Anzahl pro Seite begrenzt sind. Randbemerkungen sind nirgends zulässig. In der Mehrheit der Länder ist die Verwendung von einfachen Registern zum Auffinden der Gesetze erlaubt.

d) Praxis zu den § 5 d Abs. 4 DRiG umsetzenden Regelungen

Die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten, bei denen aufgrund des Gesamteindrucks von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abgewichen wird, ist nicht in allen Ländern statistisch erfasst worden. Keine Daten zu diesem Punkt lagen in BE/BB, HB/HH/SH, HE, RP, dem SL, ST und TH vor. Die Länder aus dieser Gruppe wiesen zum Teil trotzdem darauf hin, dass die Anhebung des rechnerischen Ergebnisses seltene Ausnahme ist. In BW, MV, NI, NW und SN lag die Zahl der Anhebungen im Erhebungszeitraum stets unter 2 %, in einigen Jahren unter 1 %. In BY ist im Zeitraum 2010 - 2012 keine Anhebung vorgenommen worden.

BW gibt zur Handhabung der Hebung nach dem Gesamteindruck Empfehlungen für die dort eingerichteten Prüfungsausschüsse heraus. Demnach kann ein Anlass für eine Hebung gegeben sein, wenn die Gesamtpunktzahl die Grenze zur nächst höheren Notenstufe knapp verfehlt (zwischen 6,35 und 6,49, 8,70 und 8,99 sowie 11,00 und 11,49) oder wenn in mindestens vier Aufsichtsarbeiten Punktzahlen erzielt wurden, welche höher liegen als die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielte Durchschnittspunktzahl. Liegen diese Tatbestände nicht vor, kommt nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen eine Anhebung in Betracht. Bei der Ermessensausübung soll der Gesamteindruck in der Prüfung und im Vorbereitungsdienst berücksichtigt werden. Eine Anhebung, die nicht zu einer anderen Notenstufe führt, soll unterbleiben. Empfehlungen werden auch von TH und ST gegeben.

e) Überdenkens-/Widerspruchsverfahren

Alle Länder bis auf BY sehen für Angriffe gegen die Beurteilung von Prüfungsleistungen ein Widerspruchsverfahren vor. In BY ist ein eigenes Nachprüfungsverfahren vorgesehen, welches sich im Ablauf nicht von dem Widerspruchsverfahren entscheidet. In allen Bundesländern werden nach Eingang der Widerspruchsbegründung Stellungnahmen der Prüferinnen und Prüfer eingeholt, soweit deren Bewertung angegriffen wurde. Ein Überdenkungsverfahren ist so Teil des Widerspruchsverfahrens. Einige Länder wiesen darauf hin, dass eine Stellungnahme der Prüfer nur bei hinreichend substantiierten Einwendungen des Prüflings eingeholt wird.

Die Schriftsätze des Widerspruchsführers werden vor der Versendung an die Prüfer in den Ländern unterschiedlich behandelt. Weit überwiegend werden die Schriftsätze genau durchgesehen und anonymisiert. Dabei wird nicht nur der Name des Widerspruchsführers unkenntlich gemacht, sondern es werden auch sämtliche Passagen, welche auf persönliche Lebensumstände hinweisen, geschwärzt. Besonderer Wert wird darauf gelegt, jedweden Hinweis auf den erreichten Punktwert und darauf, wie viele Punkte zum Bestehen der Prüfung führen würden, zu entfernen. In HB/HH/SH, NW und dem SL werden die Schriftsätze im Überdenkungsverfahren unverändert an die Prüfenden weitergegeben. In NW werden, ohne dass eine Anonymisierung vorgenommen wird, jedoch nur die Passagen, welche die jeweils angegriffene Bearbeitung betreffen, weitergeleitet.

Die Gebühren für das Widerspruchs- und Nachprüfungsverfahren sind unterschiedlich geregelt. Sie richten sich entweder in allgemeiner Regelung nach dem Aufwand oder nach der Zahl der angegriffenen Prüfungsleistungen. Lediglich im SL wird eine Gebühr von pauschal 81,50 € erhoben. In BY richtet sich die Gebühr je nach Zahl der eingeholten Prüferstellungnahmen (je Stellungnahme 45,- €). Während die Gebühr je nach Aufwand in NI bei 190,- bis 300,- € liegt, sind dies in RP 20,- bis 1.000,- €, in SN 82,50 bis 690,- €. In den übrigen Ländern sind, teilweise zuzüglich einer Verfahrensgebühr, je angegriffener Prüfungsleistung, bspw. je angegriffener Aufsichtsarbeit, 30,- bis 50,- € zu zahlen. Nur in ST werden keine Gebühren erhoben.

III. Wiederholung der Prüfung

1. Erster und zweiter Wiederholungsversuch

Die einmalige Wiederholung der zweiten Staatsprüfung ist in allen Bundesländern möglich, wobei in einigen die Ableistung eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes erforderlich ist (siehe hierzu Kapitel 6 A. III. 2. c)).

Soweit es um die zweite Wiederholung der Prüfung geht, bestehen ganz unterschiedliche gesetzliche Anforderungen und besteht - soweit bekannt - eine unterschiedliche Verwaltungspraxis. In einigen Ländern müssen kumulativ mehrere Faktoren wie besondere Erschwernisse des Prüfungsablaufs, Mindestpunktzahlen in

den früheren Versuchen sowie die Aussicht auf das Bestehen gegeben sein, in anderen Ländern besteht nur eine einzige Tatbestandsvoraussetzung für die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung. In HB/HH/SH gibt es die weiteste Regelung, wonach eine zweite Wiederholungsprüfung auf Antrag gestattet werden kann. In NW muss für die Möglichkeit einer zweiten Wiederholung hinreichende Aussicht auf Erfolg bestehen, welche in der Verwaltungspraxis in aller Regel bejaht wird. BY knüpft ausschließlich an die erreichte Note an und erlaubt die zweite Wiederholung, wenn in einem der beiden gescheiterten Versuche mindestens 3,0 Punkte als Endergebnis erreicht wurden.

Die übrigen Länder verlangen das Vorliegen eines besonderen Härte- oder Ausnahmefalls, wobei sich in BW, HE, MV, SN und ST die besondere Härte aus einer außergewöhnlichen Belastung im Verfahren des ersten Wiederholungsversuchs ergeben muss. HE, MV, RP, das SL und ST verlangen zusätzlich zum Vorliegen eines besonderen Härtefalls, dass hinreichende Aussichten auf Erfolg in der zweiten Wiederholungsprüfung bestehen. In BW muss der Prüfling mindestens 3,75 Punkte im Durchschnitt der schriftlichen Prüfung erzielt haben, in RP mindestens 3,5 Punkte im Gesamtergebnis eines der ersten Versuche, in TH 3,3 Punkte im Durchschnitt der schriftlichen Prüfung. Die komplexeste zusätzliche Voraussetzung für die Durchführung einer zweiten Wiederholung besteht in MV. Hier sind entweder 3,6 Punkte im Durchschnitt der schriftlichen Leistung und drei Mal mindestens 4,0 Punkte in den Klausuren (davon eine aus jedem Pflichtfachbereich) oder 3,5 Punkte im Gesamtdurchschnitt und mindestens 4,0 Punkte in mindestens drei Teilen der mündlichen Prüfung erforderlich. Schließlich fordern die meisten Länder, dass die beiden vorangegangenen Versuche im eigenen Bundesland durchgeführt wurden.

2. Notenverbesserungsversuch

Ein Notenverbesserungsversuch kann in allen Bundesländern nach Bestehen im ersten Versuch durchgeführt werden. Formale Voraussetzung ist hier oft das Stellen eines Antrages innerhalb einer bestimmten Frist (am häufigsten drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses) und die Anmeldung zum nächsten oder übernächsten Prüfungsdurchgang. Während die Durchführung des Notenverbesserungsversuchs in BY kostenlos ist, werden in allen übrigen Ländern

Gebühren erhoben. Diese reichen von 250,-€ in MV, 256,- € im SL, über 400,- € in NI, RP, und ST und 450,- € in SN bis zu 500,- € in BW, HE und TH und 600,- € in BE/BB, HB/HH/SH und NW. In der Mehrzahl der Länder werden Teile der Gebühr zurückerstattet, wenn die Prüfung abgebrochen wird. Die Höhe der Erstattung hängt oft von der Anzahl und Art der bisher abgeleisteten Prüfungsteile ab.

B. Bewertung

I. Allgemeines

Die bei der Analyse der Regelungen zur zweiten Staatsprüfung aufgezeigten Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Bundesländern sind im nun folgenden Abschnitt einer Bewertung anhand der oben ausführlich dargelegten Kriterien zu unterziehen. Es werden dabei Felder identifiziert werden können, auf denen die Regelungen bereits im Wesentlichen gleich sind und schon deshalb die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen in diesen Teilaspekten gegeben ist. Darüber hinaus sind Regelungsbereiche erkennbar, die zwar von den Ländern unterschiedlich ausgestaltet wurden, ein unmittelbarer Einfluss auf die Gleichwertigkeit der Bedingungen und die Chancengleichheit aber nicht erkennbar ist. Einige Punkte der Organisation des Prüfungsverfahrens sind dieser Gruppe zuzuordnen.

Schließlich verbleiben Unterschiede in Bereichen, die Auswirkungen auf die Chancengleichheit haben können und damit für die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen relevant sind. Hier liegt es in einigen Punkten nahe, eine Vereinheitlichung der Bedingungen zu empfehlen, da ohnehin nur vereinzelt Regelungen abweichend von der ganz überwiegenden Handhabung bestehen. Allerdings ist selbst in diesen Fällen stets zu beachten, dass die Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen ein komplexes Gefüge bilden. So kann eine im Einzelnen von der Mehrheit abweichende Regelung durch eine andere Regelung des jeweiligen Landes kompensiert werden. Angesichts der stets gebotenen Gesamtbetrachtung wird eine isoliert betrachtete Regelung nur selten als mehr oder weniger vorzugswürdig eingeordnet werden können. Die Komplexität des Gefüges von Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen einschließlich weiterer Faktoren wird durch

die festgestellten, statistischen Ergebnisse belegt. Sofern hier ein zwischen den Ländern unterschiedlicher Befund erhoben wurde, dürfte sich dieser kaum plausibel durch eine einzelne abweichende gesetzliche Regelung erklären lassen. Gerade die wenigen stark abweichenden Ergebnisse dürften ihre Ursache hauptsächlich nicht in divergierenden Prüfungsbedingungen haben.

1. Schriftliche Aufsichtsarbeiten

In der ganz überwiegenden Mehrzahl der Länder liegt die Anzahl der Aufsichtsarbeiten ab 2015 bei acht. Eine Klausur weniger wird nach zwei Prüfungsordnungen, drei Klausuren mehr werden bei einem erweiterten Pflichtstoffkatalog in einem Land gestellt. Die Anzahl von sieben Klausuren schafft dabei eine etwas kleinere Basis, das Wissen der Prüflinge beurteilen zu können. Demgegenüber schaffen elf Klausuren eine entsprechend größere Basis und auch Ausreißer können bei einer größeren Zahl von Klausuren besser egalisiert werden. Dabei ist aber zu berücksichtigen, dass der Pflichtstoffkatalog um das Steuerrecht erweitert und eine Klausur aus dem Bereich des Arbeitsrechts obligatorisch ist. Schließlich dürften die Kandidatinnen und Kandidaten durch die größere Anzahl an Klausuren physisch und psychisch stärker herausgefordert werden. Während die geringere Anzahl an Klausuren eine kaum relevante subjektive Entlastung der Prüflinge bietet, dürften drei weitere Klausuren verbunden mit zusätzlichem Stoff größere Ansprüche an die Prüflinge stellen.

Die Verteilung der Rechtsgebiete auf die Aufsichtsarbeiten weist nur in zwei Ländern Besonderheiten auf. Nur sofern hiermit eine Erweiterung des Prüfungsstoffs verbunden ist, kann für die Prüflinge in dem größeren Stoffumfang tendenziell eine etwas größere Herausforderung erkannt werden. Um genauere Aussagen zu treffen, müsste jedoch der gesamte Stoffkatalog verglichen werden. Dies ist nicht Teil der vorliegenden Untersuchung.

Soweit nach drei Prüfungsordnungen für die Prüflinge hinsichtlich einer Klausur Wahlmöglichkeiten bestehen, dürfte dies die Prüflinge in diesen Ländern eher begünstigen. Sie können nach Neigung und Fähigkeiten einen Rechtsbereich verstärken, indem sie eine weitere Klausur aus dem jeweiligen Fach wählen. Dass die Fähigkeiten in den drei Hauptfächern unterschiedlich ausgeprägt sind, dürfte

nicht selten der Fall sein und lässt sich für den Einzelnen nach den im Vorbereitungsdienst erzielten Noten einschätzen. Da die Wahl aus dem Pflichtstoffbereich erfolgt, bietet die Wahlmöglichkeit für eine Orientierung auf einen bestimmten Beruf hin keine Vorteile. Besteht wie einzig in TH eine Wahlmöglichkeit des Prüfungsamtes, so entfällt die Möglichkeit der Ausrichtung an den eigenen Fähigkeiten naturgemäß. Hinzukommt durch diese Verfahrensweise ein in den übrigen Ländern nicht bekanntes Element der Überraschung. Da beide Wahlmöglichkeiten aber nur hinsichtlich einer einzelnen Klausur bestehen, sind die Auswirkungen auf die Chancengleichheit als gering einzuschätzen.

Bei der Art der Aufgabenstellung sind größere Abweichungen festzustellen. Im Bereich des Strafrechts sind in einigen Ländern keine Klausuren aus anwaltlicher Sicht zu bearbeiten, in anderen Ländern ist die Fertigung eines Strafurteils nie Klausurgegenstand. Klausuren aus der Sicht einer Verwaltungsbehörde sind in wenigen Ländern nicht Klausurgegenstand, in einem Land ist dieser Klausurtyp verpflichtend. Auswirkungen auf die Chancengleichheit dürften sich kaum aus der Art der anzufertigen Entwürfe ergeben, da die Schwierigkeit der Aufgabe nicht vom Aufgabentypus abhängt. Durch den Ausschluss einzelner Aufgabentypen oder die Verpflichtung, einen bestimmten Typ in jedem Durchgang abzufragen, könnte durch die etwas größere Vorhersehbarkeit die Chancengleichheit tangiert werden. Weit größere Bedeutung haben die unterschiedlichen Aufgabentypen jedoch im Hinblick auf die Effizienz der Zusammenarbeit der Prüfungsämter. Im Rahmen des, für viele Länder sinnvollen, Austausches der Prüfungsaufgaben entstehen durch die bestehenden Unterschiede Schwierigkeiten. So kann weder die Aufgabenstellung „Strafurteil“, noch die verwaltungsbehördliche Entscheidung ohne größeren Aufwand flexibel ausgetauscht werden.

Die Anzahl von Aufgabenstellungen aus dem anwaltlichen Tätigkeitsbereich variiert faktisch zwischen mindestens drei und vier je Durchgang. Einen relevanten Unterschied beinhaltet die Regelungstechnik, die Mindestzahlen in einigen Ländern festschreibt, in anderen jedenfalls gesetzlich die Möglichkeit besteht, sämtliche Klausuren aus anwaltlicher Sicht zu stellen. Da sich die Praxis aber annähert und auch bei den anwaltlichen Aufgabenstellungen die Schwierigkeit der Aufgabe nicht vom Typus abhängt, ist eine gleiche Zahl anwaltlicher Aufgabenstellungen vor allem

für den Klausurenaustausch zwischen den Bundesländern wünschenswert. Die stark unterschiedliche Zahl der Prüfungsdurchgänge (Kampagnen) bietet hier allerdings gewisse Variationsmöglichkeiten.

Der in zwei Ländern abweichende Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung nach dem 18. Ausbildungsmonat hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen.

2. Zulassungsvoraussetzungen zur mündlichen Prüfung

Die Zulassung zur mündlichen Prüfung fällt in den Kernbereich der hier untersuchten Regelungen zur zweiten Staatsprüfung. Sie ist unterschiedlich geregelt.

Die Zulassung ist zunächst in nahezu allen Bundesländern an eine Mindestdurchschnittspunktzahl und an eine Mindestanzahl bestandener Klausuren gebunden. Die Mindestanzahl der bestandenen Klausuren liegt bei drei oder vier, wobei BY aufgrund der geschriebenen elf Klausuren mit fünf eine Ausnahme bildet. Bedeutend ist die Bandbreite der erforderlichen Mindestdurchschnittspunktzahl, die von 3,1 bis 3,75 reicht. Zudem muss nach zwei Prüfungsordnungen mindestens eine Klausur aus dem Zivilrecht bestanden sein. Soweit in ST und HB/HH/SH keine Mindestdurchschnittspunktzahl erreicht werden muss, sind aber fünf bzw. sechs Klausuren (in letzterem Fall mindestens eine aus jedem Pflichtfach) zu bestehen. Dies dürfte eine hinreichende Kompensation darstellen und in aller Regel keinen praktischen Unterschied bedeuten.

Zusammenfassend reicht es nach den geringsten Anforderungen aus, drei Klausuren zu bestehen und mindestens 3,1 Punkte im Durchschnitt zu erzielen, nach den strengsten Anforderungen müssen vier Klausuren bestanden werden, davon mindestens eine aus dem Zivilrecht und im Durchschnitt 3,75 Punkte erzielt werden. Wie bereits bei der staatlichen Pflichtfachprüfung aufgezeigt, ergeben sich hier durchaus erhebliche Unterschiede, da aufgrund der einheitlich wesentlich besseren Bewertung der mündlichen Leistungen – dies gilt für Vortrag wie für das Prüfungsgespräch - zugelassene Prüflinge eine realistische Bestehenschance haben.

Je einheitlicher die Zulassungsvoraussetzungen gestaltet sind, desto eindeutiger liegen gleichwertige Prüfungsbedingungen vor. Die Chancengleichheit wird durch Abweichungen im Kern der Prüfungsvorschriften jedenfalls tangiert. Dass die Chancengleichheit wegen der bestehenden Unterschiedlichkeit nicht mehr gegeben ist, kann dagegen nicht festgestellt werden. So weist HH mit den strengsten Zulassungsbedingungen eine sehr geringe Nichtbestehensquote auf, wohingegen NW (bezogen auf den einzelnen Versuch, nicht endgültig) bei eher unterdurchschnittlich strengen Zulassungskriterien eine vergleichsweise hohe Nichtbestehensquote zeigt. Eine einfach kausale Beziehung zwischen Zulassungsanforderungen und Bestehensquote kann demnach kaum nachgewiesen werden. Die isolierte Forderung, etwa nach einem einheitlichen Punktwert für die Zulassung ließe die mögliche und offenbar stattfindende Kompensation durch andere Regelungen oder praktische Handhabungen außer Betracht.

Eine Annäherung der Bedingungen erscheint wünschenswert, allerdings ist wie stets das landesspezifische Gesamtgefüge der Regelungen in den Blick zu nehmen.

3. Struktur der mündlichen Prüfung

Ein vorheriges Gespräch findet in allen Ländern bis auf BW statt, ist jedoch verschieden ausgestaltet, indem es in unterschiedlicher Länge unmittelbar vor der mündlichen Prüfung oder auch Tage bis hin zu Wochen zuvor stattfindet. Zur Bewertung kann auf die Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung Bezug genommen werden.

Ein Aktenvortrag, ist in allen Bundesländern bis auf ein Land Bestandteil der mündlichen Prüfung. Die Chancengleichheit wird jedenfalls von der Tatsache berührt, ob ein Vortrag zu halten ist oder nicht. Insoweit wird auf die Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung Bezug genommen. Im Einzelnen ist der Vortrag unterschiedlich ausgestaltet. Durch den Vortrag wird eine Prüfungsleistung eigener Art abgefragt, die von den Prüflingen zeitaufwendig eingeübt wird. Weniger relevant sind Unterschiede bei der Vorbereitungszeit, da ein Zusammenhang mit der Länge und Schwierigkeit der Aufgabenstellung bestehen wird. Dass nach vier Prüfungsordnungen Nachfragen stattfinden können, kann sich als für die nach diesen Ordnungen geprüften Kandidatinnen und Kandidaten als vorteilhaft erweisen und

verändert den Charakter dieses Prüfungsteils. Wird der Vortrag durch die Prüfungskommission unkommentiert gehalten, kann nur die völlig eigenständige Ausführung durch den Prüfling Gegenstand der Bewertung sein. Korrekturen oder die Erforschung, ob Teile der Ausführungen in einem bestimmten Sinn zu verstehen waren, sind dann nicht möglich.

Ein weiterer Unterschied besteht in den teils eröffneten Wahlmöglichkeiten, wonach Thema und in einigen Fällen auch Perspektive des Aktenvortrags bestimmt werden können. Zwar wird auch in den Ländern ohne Wahlmöglichkeit das Rechtsgebiet, aus dem der Vortrag stammt, vorher bekannt gegeben. Die Möglichkeit, sich an eigenen Neigungen und Fähigkeiten zu orientieren, wird so jedoch nicht eröffnet. Ist das Thema auf den Wahlfachbereich begrenzt oder der Aufgabentyp eingegrenzt, kann dies die Vorbereitung für die Kandidaten erleichtern. Über die Schwierigkeit der Aufgabenstellung kann dadurch aber keine Aussage getroffen werden. Werden weniger Wahlmöglichkeiten vorgesehen, so erleichtert dies die Effizienz des einzelnen Prüfungsamtes und die Zusammenarbeit mit den übrigen Prüfungsämtern.

Die Gliederung der mündlichen Prüfung in drei, vier oder fünf Teile berührt für sich betrachtet die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen nicht. Die Unterschiede sind auch darauf zurückzuführen, dass in vielen Ländern eine Wahlmöglichkeit besteht und dieses Fach mündlich geprüft wird. Wie bei der Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Klausuren und des Aktenvortrags, bietet sich auch hier der Vorteil für den Prüfling, seinen Fähigkeiten entsprechend auswählen zu können. Hinzu kommt eine zu vermutende höhere Motivation, das selbst gewählte Fach zu erlernen und die Möglichkeit, sich wenigstens in Ansätzen in Richtung des beruflichen Ziels hin orientieren zu können. Ob durch ein Wahlfach die zunehmend spezielleren Anforderungen der juristischen Arbeitswelt hinreichend abgebildet werden können, erscheint fraglich. Der Schwerpunkt der juristischen Ausbildung liegt jedenfalls im methodischen und exemplarischen Lernen, um für alle juristischen Arbeitsgebiete gewappnet zu sein.

Die Länge des auf jeden Teilnehmenden entfallenden Prüfungsteils ist unterschiedlich von einschließlich Aktenvortrag 42 bis zu 65 Minuten. Wie bei der staatlichen Pflichtfachprüfung ausgeführt, ist die Chancengleichheit hierdurch

tangiert, da bei längerer Prüfung tendenziell ein genaueres Bild der Leistungen des Prüflings gewonnen werden kann. Anhaltspunkte für eine optimale Prüfungsdauer gibt es jedoch ebenso wenig, wie für die Tatsache, dass eine kürzere Prüfung zu weniger genauen Ergebnissen führt. Geht die kürzere Prüfungsdauer mit einer größeren Zahl geprüfter Kandidatinnen und Kandidaten einher, bleibt die Zeit, in der die Prüflinge konzentriert bleiben müssen, gleich. Der Anteil an Redezeit ist kleiner, aber durch den Fortgang der Fragestellung bleibt gewährleistet, jeden Prüfling zu ganz unterschiedlichen Problemen befragen zu können. Ein Zusammenhang zwischen dem einzelnen Kriterium der Prüfungsdauer und den Examensergebnissen lässt sich nicht begründen.

4. Gewichtung der Prüfungsteile

Die Gewichtung der mündlichen Prüfungsteile zueinander hat keine nennenswerten Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen. Wird der Vortrag oder das Berufsfeld etwas stärker hervorgehoben, so errechnet sich das Gesamtergebnis zwar in anderer Weise. Das Ergebnis im Vergleich zu anderen Ländern wird dadurch jedoch nicht beeinflusst. Die Kandidaten werden auf die stärker gewichteten Prüfungsteile bei der Vorbereitung allerdings besonderes Gewicht legen.

Die Gewichtung zwischen schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil weist größere Unterschiede auf, bewegt sich aber überall im Rahmen der Vorgabe, die § 5 d Abs. 4 Satz 3 DRiG macht, indem die mündliche Prüfung keinen höheren Anteil als 40 % der Gesamtnote haben darf. Sie reicht von 60 % schriftlich und 40 % mündlich bis zu 75 % schriftlich und 25 % mündlich. Berücksichtigt man, dass in derjenigen Prüfung, die eine Gewichtung mit 75:25 vornimmt, kein Aktenvortrag vorgesehen ist, der als Prüfungsleistung eigener Art nicht ohne weiteres mit dem Prüfungsgespräch vergleichbar ist, ergibt sich die geringere Bandbreite von 60:40 bis 70:30.

Wie bereits in der Bewertung des Befundes zur staatlichen Pflichtfachprüfung festgestellt wurde, hat dadurch der anonymisierte, schriftliche Teil ein recht unterschiedliches Gewicht. Hinzukommt der statistische Befund, wonach die schriftliche Prüfung im untersuchten Zeitraum nur mit durchschnittlich 5,7 Punkten, die mündliche jedoch mit 9,2 Punkten bewertet wurde. Auch wenn man die nur etwas

schwächeren Noten des Aktenvortrags einbezieht, verbleibt ein erheblicher Unterschied. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen ist durch diese unterschiedliche Gewichtung grundsätzlich tangiert. Eine größere Gewichtung des mündlichen Teils misst nicht nur dieser ganz anders gearteten Leistung größere Bedeutung bei, sie verschafft nach den empirischen Ergebnissen auch die Chance, bessere Bewertungen zu erzielen. Eine eindeutige Beziehung zwischen größerem mündlichem Anteil und besserer Examensnote lässt sich nicht erkennen. Eine nähere Untersuchung ist trotzdem wünschenswert.

II. Praktische Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

1. Prüferinnen und Prüfer

Hinsichtlich Auswahl und Fortbildung der Prüferinnen und Prüfer in der zweiten Staatsprüfung bestehen keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Ländern. Überall werden leicht unterschiedliche, aber gut geeignete Auswahlkriterien aufgestellt, bei denen Berufserfahrung und durch gute Examensnoten belegte Qualifikation sowie anderweitige Ausbildungserfahrung im Vordergrund stehen. Soweit Maßnahmen der Qualitätssicherung beschrieben wurden, indem erklärende Einführungsgespräche geführt werden oder ein besonders erfahrener oder hauptamtlicher Mitprüfer dem Neuling an die Seite gestellt wird, erscheint dies besonders positiv. Fortbildungen werden überall angeboten, wobei sie naturgemäß von kleineren Prüfungsämtern mit weniger Prüferinnen und Prüfern seltener organisiert werden können. Das beschriebene jährliche Treffen aller Prüfenden scheint ein gut geeignetes Mittel zum Gedanken- und Erfahrungsaustausch, dürfte sich in den großen Ländern aber aus Kapazitätsgründen nicht anbieten.

Die Einsatzhäufigkeit ist zwischen den Ländern, aber auch auf einzelne Prüferinnen und Prüfer innerhalb eines Landes bezogen, unterschiedlich. Konsens dürfte darüber bestehen, dass eine bestimmte Mindesthäufigkeit des Einsatzes zu empfehlen ist. Wie hoch diese ist, bestimmt sich auch nach der Anzahl der jährlich durchgeführten Prüfungsdurchgänge. Da aber auf die Belange der weit überwiegend nebenamtlich tätigen Prüferinnen und Prüfer Rücksicht zu nehmen ist, ist ein verpflichtender Mindesteinsatz nicht praktikabel.

2. Prüfungsaufgaben

Die Erstellung und die Auswahl der Prüfungsaufgaben erfolgt in den Ländern auf unterschiedliche Weise. Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Prüfungsbedingungen hat dies nicht. Während die Aufgaben in einzelnen Ländern ausschließlich von hauptamtlichen Mitgliedern des Prüfungsamtes erstellt werden, erfolgt dies anderenorts auch oder ausschließlich von Praktikern, darunter auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Da die hauptamtlichen Aufgabenersteller vorwiegend abgeordnete und ehemalige Richterinnen und Richter sind oder aus der Staatsanwaltschaft stammen und auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte von den Prüfungsämtern beschäftigt werden können, ergeben sich lediglich organisatorische Unterschiede. Ebenfalls lediglich organisatorischer Natur ist die Frage, ob die Leitung des Prüfungsamtes oder ein Gremium die Aufgaben auswählt.

Zur Teilnahme am Austausch der Klausurentwürfe gilt das für die staatliche Pflichtfachprüfung Dargelegte (Kapitel 4 B. III. 2 c) und d)) entsprechend.

3. Organisation der Korrektur

a) Auswahl der Korrektoren, Umfang der Tätigkeit, Organisation der Korrektur

Die Auswahl der Korrektorinnen und Korrektoren erfolgt wie die Organisation der Korrektur ganz überwiegend einheitlich. Insbesondere werden die Klausuren in allen Ländern zufällig landesweit verteilt, außerdem findet überall eine offene Zweitkorrektur statt. Ob man bei Erst- und Zweitkorrektur feststehende Paare bildet oder dies bewusst vermeidet, hat keinen belegbaren Einfluss auf die Ergebnisse und dürfte auch mit der Ausgestaltung des Angleichungsverfahrens zusammenhängen.

Die Anzahl der Klausuren, die jeder Korrektor bearbeitet, ist recht unterschiedlich, hat aber jedenfalls, wenn sich das Deputat in einer bestimmten Bandbreite hält, keinen Einfluss auf die Qualität der Korrektur. Es ist als empfehlenswert anzusehen, wenn eine bestimmte Mindestzahl an Klausuren nicht unterschritten wird und das Höchstmaß so bestimmt ist, dass die Korrektur neben den sonstigen beruflichen

Verpflichtungen erledigt werden kann. Nach dem festgestellten Befund bewegen sich alle Länder in dieser Bandbreite.

b) Verfahren bei Divergenz des Erst- und Zweitkorrektors

Divergenzen bei der Festlegung eines Punktwertes zwischen Erst- und Zweitkorrektur werden von einer großen Mehrheit der Länder, teils nach einem Angleichungsverfahren, innerhalb eines Punktekorridders durch Bildung des Mittelwertes aufgelöst. Ist dagegen in einem Fall die Bildung eines Mittelwerts nie möglich und findet sie in einem weiteren Fall immer statt, stellt dies einen erheblichen Unterschied dar. Im ersteren Fall mag die Ankerwirkung der Erstkorrektur größer sein, im zweiten Fall findet auch bei gänzlich unterschiedlicher Einschätzung der Leistung kein Austausch zwischen den Korrektoren statt, der eine fachliche Beratung über die Einschätzung der relevanten Bewertungskriterien ermöglichen würde. Ob diese unterschiedliche Gestaltung aber Einfluss auf die Ergebnisse der Klausuren hat, lässt sich mit den bei dieser Untersuchung erhobenen statistischen Daten nicht belegen. Für die Festlegung des Mittelwertes ohne Angleichungsverfahren in einem bestimmten Notenkorrider dürfte die Klarheit und Effizienz der Regelung sprechen. Die Verpflichtung zur Angleichung oder zu einem Angleichungsverfahren gewährt andererseits bereits früh die Möglichkeit zur Selbstkorrektur und Überdenkung der Bewertung. Insgesamt ist eine Annäherung der Regelungen wünschenswert.

Der Stichentscheid, welcher für den Fall vorgesehen ist, dass sich die Korrektoren nicht einigen können, ist wiederum ähnlich ausgestaltet. Sofern in einem Land die Stichentscheidung auch außerhalb des durch die beiden vorhergehenden Bewertungen gesteckten Rahmens liegen kann, so dürfte dies keine belegbaren Auswirkungen auf den einzelnen Prüfling haben.

4. Organisation der mündlichen Prüfung

Die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen wird im Wesentlichen gleich überwiegend nach praktischen Gesichtspunkten vorgenommen. Grundsätzlich unterschiedliche Ansätze verfolgen die Länder jedoch bei der Zusammenstellung der Kandidatengruppen. Hier werden zunächst rein praktische Gesichtspunkte berücksichtigt wie die Zusammenstellung von Kandidatinnen und Kandidaten mit gleichem gewählttem Schwerpunkt. Auch wird in einigen Ländern eine maximale Zahl

an Notenverbesserern - welche erfahrungsgemäß nicht immer zur mündlichen Prüfung antreten - vorgesehen. Beides entspricht praktischen Bedürfnissen und erhöht die Effizienz des Verfahrens. Ein bemerkenswerter Unterschied liegt darin, dass die Prüflinge über die genannten Gesichtspunkte hinaus entweder zufällig gemischt oder nach bestimmten Kriterien zusammengestellt werden. Diese Kriterien sind allerdings gegensätzlich in einigen Ländern dahingehend, dass Prüflinge gleichen Leistungsniveaus, andererseits bewusst solche gemischten Leistungsniveaus gemeinsam in einer Gruppe geprüft werden. Schon die gegensätzlichen Ansätze zeigen, dass es einen Erfahrungssatz wonach sich ein Kandidat in einer ähnlichen oder in einer bewusst gemischten Leistungsgruppe besser entfaltet, nicht gibt. Für eine Mischung dürfte sprechen, dass auch die schriftlichen Leistungen zufällig gemischt bewertet werden und so auch die nach den schriftlichen Leistungen schwächeren Kandidatinnen und Kandidaten eine bessere Chance haben, sich anhand schwierigerer Fragen zu profilieren. Eine einheitliche Handhabung ist schon mangels Identifizierbarkeit einer vorzugswürdigen Regelung bei der Zusammenstellung der Kandidatengruppen nicht erforderlich.

Die Anzahl der Prüflinge in einer Gruppe ist ebenfalls unterschiedlich, hat aber keinen feststellbaren Einfluss auf die Ergebnisse. Eine einheitliche Regelung ist auch in diesem Punkt nicht geboten.

Die nicht in allen Ländern einheitlich gehandhabte Bewertungsbegründung nach der mündlichen Prüfung hat keinen Einfluss mehr auf die Prüfungsergebnisse und tangiert die Gleichwertigkeit nicht. Ob eine regelmäßig nicht erfolgende Begründung - wobei die Begründung auf Nachfrage überall erfolgt - etwa eine höhere Anzahl an Rechtsmitteln gegen die Prüfungsentscheidung herausfordert, war nicht Gegenstand dieser Untersuchung.

5. Sonstiges

a) Kontrollen der Kandidatinnen und Kandidaten

Eine Kontrolle vor den Prüfungen, insbesondere mit geeigneten technischen Mitteln zum Aufspüren von Smartphones und anderen technischen Geräten, ist notwendig und mittelfristig zur Wahrung der Chancengleichheit geboten. Insgesamt gilt hier das zur staatlichen Pflichtfachprüfung (Kapitel 4 B. III. 5 a)) Ausgeführte.

b) Folgen unlauteren Verhaltens, Rücktritt

Die Folgen unlauteren Verhaltens sind in allen Ländern im Wesentlichen gleich.

Die Voraussetzungen und der Nachweis des Rücktritts sind ebenfalls im Wesentlichen gleich.

c) Zugelassene Hilfsmittel

In allen Ländern können neben den Gesetzestexten die gängigen Kurzkomentare zu den Kernfächern benutzt werden. Ein Unterschied besteht in zwei Ländern, in denen keine Kommentare zu VwGO und VwVfG zugelassen sind. Die Prüflinge dort sind gehalten, das einschlägige Wissen ohne Hilfestellung wiedergeben zu können. Für sich betrachtet, wird die Abfassung der öffentlich-rechtlichen Klausuren dadurch gegenüber den anderen Ländern erschwert. Begegnet werden kann diesem Umstand, indem anders strukturierte Klausuren gestellt werden oder der Bewertungsmaßstab ein anderer ist. Zur Erhöhung der Effizienz der Zusammenarbeit der Prüfungsämter wäre eine einheitliche Handhabung zu empfehlen. Stehen allen Prüflingen Kommentare in jedem der Kernfächer zur Verfügung, lassen sich die Aufgaben einheitlich daran orientieren.

Auch was die Zulässigkeit von Registern, Anmerkungen und Unterstreichungen angeht, finden sich im Detail sehr unterschiedliche Regelungen. Zwar verwundert die Fülle an unterschiedlichen Regelungen, da es sich dabei aber um Einzelheiten handelt, die nur in seltenen Einzelfällen irgendwelche Auswirkungen auf das Examensergebnis haben dürften, ist eine unterschiedliche Handhabung in diesem Punkt hinnehmbar. Da ein Wechsel während des Vorbereitungsdienstes zwischen den Ländern kaum stattfindet, muss sich der einzelne Kandidat auch nur sehr selten an neue Detailregelungen gewöhnen.

d) Praxis zu den § 5 d Abs. 4 DRiG umsetzenden Regelungen

Bei der Bewertung der Praxis zu § 5d Abs. 4 DRiG ist zunächst hervorzuheben, dass in der überwiegenden Zahl der Länder keine Daten zu Anhebungen erhoben werden konnten und der Befund damit lückenhaft bleibt. In den übrigen Ländern bildet die Anhebung einen seltenen Ausnahmefall, auch hier wurden nicht immer genaue

Zahlen mitgeteilt. Abweichend hiervon stellt sich der Befund allerdings in einem Land dar, welches zwischen 2010 und 2012 überhaupt keine Anhebung vorgenommen hat. Die Prüfungskommissionen üben ihr Ermessen wenigstens nach den zur Verfügung stehenden Daten zurückhaltend aus. Gerade auch mit Blick auf die Entstehungsgeschichte des § 5d Abs. 4 DRiG besteht kein Anlass, seitens der Prüfungsämter Vorgaben zu dessen Handhabung zu machen.

e) Überdenkens-/Widerspruchsverfahren

Im äußeren Ablauf des Verfahrens unterscheiden sich die Länderregelungen, bei unterschiedlicher Bezeichnung, nicht wesentlich. Die Schriftsätze der Widerspruchsführenden werden allerdings vor der Versendung an die Prüferinnen und Prüfer unterschiedlich behandelt. Während überwiegend die Schriftsätze genau durchgesehen und anonymisiert an die Prüferinnen und Prüfer weitergeleitet werden, erhalten die Prüferinnen und Prüfer in anderen Ländern die Schriftsätze unverändert. Die Chancengleichheit ist durch diese unterschiedliche Verfahrensweise tangiert, indem in der zweiten Ländergruppe Hinweise auf den zum Bestehen notwendigen Punktwert, besondere erschwerende Lebensumstände und ähnliches für die Prüferin oder den Prüfer erkennbar bleiben. Eine Einflussnahme hierdurch ist denkbar, aber nicht durch das erhobene Zahlenmaterial zu untermauern. Gegen eine mögliche Einflussnahme spricht die Überlegung, dass es sich bei den Prüferinnen und Prüfern sämtlich um beruflich erfahrene Juristen handelt, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit stets ähnlichen Einflüssen ausgesetzt sind und denen auch dort die nötige Neutralität und objektive Herangehensweise zugetraut wird. Auch dürfte nur eine geringe Zahl der Prüflinge erfolgreich Widerspruch einlegen und von diesen Fällen allenfalls nur eine Minderheit eine derartige Einflussnahme versuchen und davon profitieren. Da es sich einerseits um nur sehr geringe Fallzahlen handelt und es andererseits bisher keinerlei Nachweis einer untunlichen Beeinflussung der Prüferinnen und Prüfer gibt, bedarf es keiner einheitlichen Handhabung in diesem Punkt.

Die Gebühren für das Widerspruchs- und Nachprüfungsverfahren sind zwar recht unterschiedlich geregelt, bewegen sich aber in einem Rahmen, der keinen Prüfling von der Einlegung eines Rechtsmittels abhält. Aussichtslose Rechtsmittel und pauschale Angriffe aller Teilleistungen können durch die Erhebung einer Gebühr

verhindert werden, da bis auf ein Land alle Länder Gebühren nach dem Aufwand oder nach der Zahl der angegriffenen Prüfungsleistungen erheben.

III. Wiederholung der Prüfung

1. Zweite Wiederholung der Prüfung

Unterschiede erheblicher Art bestehen zwischen den Bundesländern im Hinblick auf die Voraussetzungen für den zweiten Wiederholungsversuch. Während diese Möglichkeit teils an restriktive Voraussetzungen wie eine zuvor erzielte Mindestleistung und das Hinzutreten besonders ungünstiger persönlicher Umstände geknüpft ist, wird ein zweiter Wiederholungsversuch anderswo im Regelfall ohne weiteres gewährt. Da sich in jedem Versuch die Chance bietet, die Prüfung zu bestehen, ergeben sich für die Kandidatinnen und Kandidaten vergleichsweise mehr Chancen, je einfacher die zweite Wiederholung zu erreichen ist. Auch wenn die Erfolgsquote in der zweiten Wiederholung nur gering sein dürfte, erhöhen sich doch die Chancen des Einzelnen in relevant ungleicher Weise. Hier wäre eine Annäherung wünschenswert. Da zudem oft ähnliche Rechtsbegriffe wie der einer besonderen Härte in der Praxis unterschiedlich interpretiert werden, bedürfte es einer eingehenden empirischen Untersuchung, um eine Empfehlung für eine einheitliche Praxis abgeben zu können.

2. Notenverbesserungsversuch

Da ein Notenverbesserungsversuch in allen Bundesländern nach Bestehen im ersten Versuch durchgeführt werden kann und die formalen Unterschiede etwa die Antragsfrist kaum ins Gewicht fallen, ergeben sich Unterschiede vor allem bei der Höhe der Gebühr. Die Notenverbesserung ist in nur einem Land kostenlos, in den übrigen fallen unterschiedlich hohe Gebühren an. Die Chancengleichheit dürfte dabei erst verletzt sein, wenn die Gebühr einzelne Kandidatinnen und Kandidaten von einem erneuten Versuch abhalten würde. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine nicht geringe Anzahl der Notenverbesserer bereits beruflich tätig ist und eine Vergütung erhält. Auch stellen die Korrektur der i.d.R. acht Aufsichtsarbeiten und die Durchführung der mündlichen Prüfung erheblichen Verwaltungsaufwand dar, dessen angemessene Vergütung verlangt werden kann. Auch die höchste Gebühr für einen

Verbesserungsversuch bewegt sich noch sicher in einem verhältnismäßigen Rahmen, eine Angleichung ist nicht geboten.

Kapitel 8: Prüfungsstoff

Vorbemerkung

Nach den Vorschriften des § 5d Abs. 2 i.V.m. § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG hat sich die Prüfung in der staatlichen Pflichtfachprüfung jedenfalls auf die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen zu erstrecken. In der zweiten Staatsprüfung beziehen sich gemäß § 5d Abs. 3 DRiG die schriftlichen Leistungen mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen. Pflichtstationen sind ein ordentliches Gericht in Zivilsachen, eine Staatsanwaltschaft oder ein Gericht in Strafsachen, eine Verwaltungsbehörde sowie ein Rechtsanwalt (§ 5b Abs. 2 DRiG). Die mündlichen Leistungen beziehen sich auf die gesamte Ausbildung, § 5d Abs. 3 DRiG.

Damit gibt das Bundesrecht nur einen sehr breiten Rahmen für den Stoffkatalog vor. Die Ausfüllung dieses Rahmens obliegt den Ländern. Die meisten Länder haben den Stoffkatalog eingeschränkt, wobei hinsichtlich der gewählten Rechtsform Unterschiede bestehen ((formelles) Gesetz, Rechtsverordnung, Verwaltungsanordnung mit Selbstbindung).

Im Einzelnen ergibt sich das folgende Bild.

A. Vergleich des Prüfungsstoffs hinsichtlich der staatlichen Pflichtfachprüfung

Eine Auswertung der Erhebung über den Prüfungsstoff betreffend die staatliche Pflichtfachprüfung ergibt folgendes Bild:

I. Pflichtstoff

Der Pflichtstoff der jeweiligen Rechtsgebiete enthält im Bereich des materiellen und prozessualen Rechts nachfolgende Themen:

1. Materielles Recht

Die weit überwiegende Anzahl der Länder verfügt hinsichtlich der jeweiligen Rechtsgebiete des materiellen Rechts über sehr differenzierte Darstellungen des Pflichtstoffs, weshalb zahlreiche Unterschiede festzustellen sind.

a) Bürgerliches Recht

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *bürgerlichen Rechts* lässt in den praxisrelevanten Kernbereichen Gemeinsamkeiten erkennen. Hinsichtlich der diversen Rechtsgebiete des BGB sind im Detail jedoch zahlreiche Abweichungen zu konstatieren. Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

aa) Allgemeines

Im geringeren Umfang sehen die Stoffkataloge der Länder explizit die *Grundlagen des Privatrechts* (2 x) und die allgemeinen Lehren (5 x) als Prüfungsthemen vor.

bb) BGB AT

Mit einer Ausnahme (NI) ist das *BGB AT* ausdrücklich in den Stoffkatalogen der Länder vorgesehen. Überwiegend werden Kenntnisse des *BGB AT* ohne Einschränkungen erwartet (9 x).

Abweichungen sind in erster Linie im Bereich *der juristischen Personen (Buch 1, Abschnitt 1, Titel 1)* festzustellen. Hier werden teilweise Rechtskenntnisse nur mit Einschränkungen (z. B. nur *Organhaftung* oder mit Ausnahme der *Stiftungen, Untertitel 2 des Abschnitts 1*) oder nur im Überblick bzw. in Grundzügen verlangt. Auch Kenntnisse hinsichtlich des *Abschnitts 7 des Buchs 1 (Sicherheitsleistung)* werden in drei Ländern nicht verlangt.

cc) Schuldrecht AT

Der *allgemeine Teil des Schuldrechts* wird von dem weit überwiegenden Teil der Länder ohne Einschränkungen verlangt. Lediglich vier Länder sehen geringfügige Einschränkungen vor (BB, BE, HH, RP).

So werden in einem Land Kenntnisse hinsichtlich der *Vertragsstrafe (Titel 2, Abschnitt 3)* nur in Grundzügen und in einem weiteren Land keine Kenntnisse des

Titels 4 Abschnitt 3 (Draufgabe, Vertragsstrafe) sowie des Titels 2 (Hinterlegung) und 4 (Erlass) des Abschnitts 4 verlangt.

In einem weiteren Land sind Kenntnisse im Bereich der *Gestaltung rechtsgeschäftlicher Schuldverhältnisse durch AGB (Abschnitt 2) und besondere Vertriebsformen (Abschnitt 3, UT 2)* nur im Überblick vorgesehen.

dd) Schuldrecht BT

Der Prüfungsstoff hinsichtlich *des besonderen Teils des Schuldrechts* weist insgesamt in den praxisrelevanten Kernbereichen große Übereinstimmungen auf, ist jedoch im Übrigen von zahlreichen Ausnahmen geprägt. Lediglich vier Länder verlangen Kenntnisse im *Schuldrecht BT* ohne Einschränkungen.

Das *Kaufrecht (Titel 1 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* gehört zum Prüfungsstoff aller Länder, davon nur in einem Fall mit geringen Einschränkungen.

Die Vorschriften über den *Tausch (Titel 1 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* sind weit überwiegend Gegenstand der Prüfungskataloge, davon teilweise nur im Überblick bzw. in Grundzügen.

Der *Titel 2 des Abschnitts 8 des 2. Buchs des BGB (Teilzeit-Wohnrechteverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte, Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge)* ist nur teilweise Gegenstand der Prüfungskataloge der Länder, wohingegen der *Darlehensvertrag (Buch 2, Abschnitt 8, Titel 3)* in jedem Land zum Prüfungsstoff gehört.

Kenntnisse bezüglich der weiteren Vorschriften dieses Titels werden von einem großen Teil der Länder verlangt, dabei teilweise nur im Überblick bzw. in Grundzügen.

Der weit überwiegende Teil der Länder verlangt Kenntnisse des *Schenkungsrechts (Buch 2, Abschnitt 8, Titel 4)*. Gleiches gilt für das *Mietrecht (Buch 2, Abschnitt 8, Titel 5)*. Ein großer Teil der Länder hat ebenso das *Pachtrecht (Buch 2, Abschnitt 8,*

Titel 5) zum Gegenstand des Prüfungsstoffs gemacht, wobei hier teilweise Kenntnisse nur in Grundzügen bzw. im Überblick verlangt werden.

Kenntnisse hinsichtlich der *Titel 6 und 7 des Abschnitts 8 des 2. Buchs (Leihe und Sachdarlehensvertrag)* werden vom überwiegenden Teil der Länder, dabei teilweise nur im Überblick bzw. in Grundzügen, gefordert.

Alle Länder haben den *Dienstvertrag (Titel 8 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* sowie den *Werkvertrag (Titel 9 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* zum Gegenstand ihres Prüfungsstoffs gemacht. Gleiches gilt für *Titel 12 und Titel 13 des Abschnitts 8 des 2. Buchs (Auftrag und Geschäftsführung ohne Auftrag)*, wobei *Titel 12* teilweise nur mit Einschränkungen verlangt wird.

Kenntnisse im *Maklerrecht (Titel 10 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* werden in den meisten Ländern verlangt, dabei teilweise nur im Überblick und in Grundzügen.

Kenntnisse hinsichtlich der Vorschriften zur *Auslobung (Titel 11 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* werden nur vereinzelt in Grundzügen bzw. im Überblick gefordert. Gleiches gilt für *Titel 15 des Abschnitts 8 des 2. Buchs (Einbringung von Sachen bei Gastwirten)*.

Hingegen müssen die Vorschriften bezüglich der *Verwahrung (Titel 14 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* sowie hinsichtlich der *Gesellschaft (Titel 16 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* in nahezu allen Ländern beherrscht werden, dabei teilweise nur in Grundzügen bzw. im Überblick.

Die Prüfungskataloge sämtlicher Länder sehen Kenntnisse hinsichtlich des Rechts der *Gemeinschaft (Titel 17 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* vor.

Nur eine Minderheit der Länder erwartet Kenntnisse des *Titels 18 (Leibrente)* und *Titel 19 (Unvollkommene Verbindlichkeiten)* des *Abschnitts 8 des 2. Buchs*, wobei diese überwiegend nur in Grundzügen bzw. im Überblick gefordert werden.

Hingegen ist Gegenstand aller Stoffkataloge das *Bürgschaftsrecht (Titel 20 des 8. Abschnitts des 2. Buchs)*.

Nahezu alle Länder verlangen Kenntnisse hinsichtlich der *Titel 21 (Vergleich)* und *Titel 22 (Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis)*, davon teilweise nur in Grundzügen bzw. im Überblick. Ein großer Anteil der Länder hat das Recht hinsichtlich der *Anweisung (Titel 23 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* und der *Inhaberschuldverschreibung (Titel 24 des Abschnitts 8 des 2. Buchs)* zum Gegenstand des Prüfungsstoffs gemacht, davon zum Teil nur im Überblick bzw. in Grundzügen.

Kenntnisse in Grundzügen bzw. im Überblick werden vereinzelt hinsichtlich des *Titels 25 des Abschnitts 8 des 2. Buchs (Vorlegung von Sachen)* verlangt.

Der Prüfungsstoff aller Bundesländer fordert Kenntnisse hinsichtlich der *Titel 16 (Ungerechtfertigte Bereicherung)* und *Titel 27 (Unerlaubte Handlung)* des *Abschnitts 8 des 2. Buchs*.

Neben den im *BGB* vorgesehenen *Haftungsvorschriften* werden in neun Bundesländern mit Einschränkungen auch Kenntnisse der *Haftungsvorschriften des StVG und des Produkthaftungsgesetzes* verlangt.

ee) Sachenrecht

Das *Sachenrecht* ist Gegenstand des Prüfungsstoffs aller Länder, wobei weit überwiegend Einschränkungen vorgesehen sind.

In nahezu allen Ländern sind die *Abschnitte 1 (Besitz)* und *2 (Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken)* Gegenstand der Stoffkataloge der Länder.

Der *Abschnitt 3 des 3. Buchs (Eigentum)* ist weit überwiegend ohne Einschränkung Prüfungsstoff.

Der *Abschnitt 4 des Buchs 3 (Dienstbarkeiten)* gehört vereinzelt zum Prüfungsstoff. Gleiches gilt für *Abschnitt 5 des Buchs 3 (Vorkaufrecht)*.

Der *Abschnitt 7 (Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld)* ist in den meisten Länder Gegenstand des Stoffkatalogs, wobei überwiegend Kenntnisse im *Hypotheken- und Grundschuldrecht*, davon teilweise nur im Überblick bzw. in Grundzügen verlangt werden.

Kenntnisse im Bereich des *Pfandrechts an beweglichen Sachen und an Rechten (Abschnitt 8 des 3. Buchs)* werden hinsichtlich des *Pfandrechts an Sachen* vom überwiegenden Teil der Länder nur in Grundzügen bzw. im Überblick erwartet. Vereinzelt werden Kenntnisse im Überblick bzw. in Grundzügen hinsichtlich des *Pfandrechts an Rechten* gefordert.

ff) Familienrecht

Das *Familienrecht (Buch 4)* ist mit zwei Ausnahmen nur mit Einschränkungen dem Prüfungsstoff der Länder zugeordnet. In den beiden Ländern, in denen das Familienrecht ohne Einschränkungen erwartet wird, wird es nur im Überblick (HB) oder in den Grundzügen (TH) erwartet.

Abschnitt 1 des Buchs 4 (Bürgerliche Ehe) wird vom weit überwiegenden Anteil der Länder mit Einschränkungen verlangt, davon von einem großen Teil nur in Grundzügen bzw. im Überblick.

Die Mehrheit der Länder erwartet Kenntnisse hinsichtlich des *Titels 1 des 2. Abschnitts des 4. Buchs (Allgemeine Vorschriften über die Verwandtschaft)* in Grundzügen bzw. im Überblick.

Ein Teil der Länder sieht in den Stoffkatalogen Kenntnisse des *Titels 2 des Abschnitts 2 des 4. Buchs (Recht der Abstammung)* vor.

Titel 3 des Abschnitts 2 des 4. Buchs (Unterhaltspflicht) wird nur vereinzelt dem Pflichtstoff zugeordnet. Gleiches gilt für die Vorschriften des *Titels 4 des Abschnitts 2 des 4. Buchs (Rechtsverhältnis zwischen Eltern und dem Kind im Allgemeinen)*.

Kenntnisse hinsichtlich des *Titels 5 des 2. Abschnitts des 4. Buchs (Elterliche Sorge)* werden überwiegend nur in Grundzügen bzw. im Überblick verlangt. Vereinzelt werden Kenntnisse hinsichtlich des *Titels 2 (Rechtliche Betreuung) des Abschnitts 3 des 4. Buchs* erwartet.

Die *Grundzüge des Rechts der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der Lebenspartnerschaft* sind in zwei Ländern bzw. in einem Land Gegenstand des Prüfungsstoffs.

gg) Erbrecht

Das *Erbrecht* ist Gegenstand aller Stoffkataloge, wobei der Prüfungsstoff von weit überwiegendem Anteil der Länder nur mit Einschränkungen in Grundzügen bzw. im Überblick gefordert wird. Der *Abschnitt 1 des 5. Buchs (Erbfolge)* ist bei dem weit überwiegenden Anteil der Länder Prüfungsstoff, davon überwiegend ohne Einschränkungen. Der *Abschnitt 2 des 5. Buchs (Rechtliche Stellung der Erben)* ist teilweise im Stoffkatalog der Länder vorgesehen, wobei der diesbezügliche Umfang des Prüfungsstoffs sehr unterschiedlich ist. Ein Teil der Länder verlangt Kenntnisse des *Abschnitts 3 (Testament) und des Abschnitts 4 (Erbvertrag) des Buchs 5*, wobei diese überwiegend nur in Grundzügen bzw. im Überblick vorhanden sein müssen. Einige Länder sehen Kenntnisse in Grundzügen bzw. im Überblick hinsichtlich des *Abschnitts 5 des 5. Buchs (Pflichtteil)* vor. Ein großer Teil der Länder verlangt ebenso Kenntnisse in Grundzügen bzw. im Überblick hinsichtlich des *Erbscheinrechts (Abschnitt 8 des 5. Buchs)*.

hh) Sonstiges Privatrecht

Vereinzelt werden Kenntnisse im Bereich des *AGG, des internationalen Privatrechts* und des *EGBGB* verlangt.

b) Handelsrecht

Das *Handelsrecht* gehört in zwei Ländern ohne Einschränkungen in Grundzügen zum Prüfungsstoff (SL und TH), in den übrigen Ländern mit Einschränkungen in unterschiedlichen Umfang, wobei es in zehn Ländern nur in Grundzügen bzw. im Überblick verlangt wird.

Kenntnisse hinsichtlich der Regelungen betreffend den *Kaufmannsbegriff* fordern alle Ländern. In dem weit überwiegenden Teil der Länder gehören die *Vorschriften betreffend das Handelsregister, die Handelsfirma, die allgemeinen Vorschriften betreffend die Handelsgeschäfte* sowie die *Regelungen hinsichtlich des Handelskaufs* zum Prüfungstoff, wobei überwiegend nur Grundzüge bzw. Kenntnisse im Überblick erwartet werden.

Zum Stoffkatalog aller Länder gehört das *Recht der Prokura* und der *Handlungsvollmacht*.

c) Gesellschaftsrecht

Das *Gesellschaftsrecht* wird in vier Ländern ohne nähere Einschränkung als Prüfungstoff genannt (HB, SL, SH, TH), davon dreimal nur in Grundzügen bzw. im Überblick (HB, SL, TH). Elf Länder sehen Einschränkungen vor, wobei der näher bezeichnete Prüfungstoff in neun Ländern nur in Grundzügen bzw. im Überblick gefordert wird.

Acht Länder verlangen näher konkretisierte Kenntnisse aus dem Bereich des *GmbH-Gesetzes*, wobei diese in nahezu allen Fällen nur im Überblick bzw. in Grundzügen vorhanden sein müssen. Im Wesentlichen werden Kenntnisse bezüglich der *Errichtung der Gesellschaft* (8 x) und bezüglich der *Vertretung und Geschäftsführung* (9 x) gefordert.

Hinsichtlich der *Personengesellschaften* werden in vier Ländern Kenntnisse im Überblick bzw. in Grundzügen ohne nähere Konkretisierung gefordert. In acht Ländern sind Einschränkungen vorgesehen, wovon in sechs Ländern Kenntnisse nur im Überblick bzw. in Grundzügen verlangt werden. Der Stoffkatalog konzentriert sich dabei in sieben von diesen Ländern auf das *Recht der OHG und KG*.

d) Arbeitsrecht

Das Arbeitsrecht wird in allen Ländern in unterschiedlichen Umfang mit näheren Konkretisierungen gefordert, wobei sechs Länder insgesamt nur einen Überblick bzw. Kenntnisse in Grundzügen verlangen.

Der weit überwiegende Teil der Länder hat das *Individualarbeitsrecht*, das in allen Ländern zum Prüfungsstoff gehört, näher konkretisiert. Der Stoffkatalog konzentriert sich dabei im Wesentlichen auf *die Begründung und den Inhalt des Arbeitsverhältnisses*. Zudem ist die *Beendigung des Arbeitsverhältnisses* in allen Ländern als Prüfungsstoff vorgesehen. Kenntnisse im *Leistungsstörungenrecht* und bezüglich *der Haftung im Arbeitsverhältnis* werden im weit überwiegenden Teil der Länder gefordert, wobei sie teilweise nur im Überblick bzw. in Grundzügen verlangt werden.

In neun Ländern gehört das *kollektive Arbeitsrecht* zum Prüfungsstoff, wobei in zwei Ländern keine nähere Konkretisierung erfolgt ist. Mit einer Ausnahme werden Kenntnisse nur im Überblick bzw. in Grundzügen gefordert. Überwiegend werden Kenntnisse im *Betriebsverfassungs- bzw. Tarifvertragsrecht* nur insoweit verlangt, als sie Bezüge zu bzw. Wirkungen auf den Prüfungsstoff des Individualarbeitsrecht haben.

e) Strafrecht

Die *allgemeinen Lehren des Strafrechts* gehören in vier Ländern zum Prüfungsstoff.

Kenntnisse im *Strafrecht* ohne weitere Einschränkungen werden in zwei Ländern verlangt (SL, TH). Alle weiteren Länder sehen in unterschiedlichen Umfang Einschränkungen vor.

aa) StGB AT

Der *Allgemeine Teil des Strafgesetzbuchs* wird in fünf Ländern uneingeschränkt ohne weitere Konkretisierung verlangt. Die Stoffkataloge der restlichen Länder haben den Prüfungsstoff in unterschiedlichen Umfang näher eingegrenzt.

Der *Abschnitt 1 des Strafgesetzbuchs (Strafgesetz)* sowie der *2. Abschnitt (Tat)* werden von dem weit überwiegenden Teil der Länder uneingeschränkt in den Stoffkatalogen angegeben. Die *Vorschriften des 3. Abschnitts (Rechtsfolgen der Tat)* werden in drei Ländern ohne Einschränkungen und in neun mit unterschiedlich eingeschränktem Umfang als Prüfungsstoff genannt.

Die Vorschriften des 5. Abschnitts werden von dem überwiegenden Teil der Länder als Prüfungstoff verlangt.

bb) StGB BT

Das *StGB BT* ist Gegenstand aller Stoffkataloge, wobei mit Ausnahme von zwei Ländern eine Vielzahl von Ausnahmen vorgesehen ist.

Die Vorschriften des *6. Abschnitts (Widerstand gegen die Staatsgewalt)* werden von dem weit überwiegenden Teil der Länder, davon wiederum zumeist mit Einschränkungen, verlangt. *§ 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)* ist in den meisten Ländern Prüfungstoff.

Auch der *7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung)* wird von allen Ländern, und zwar einer großen Anzahl der Länder mit Einschränkungen, gefordert. Dabei bilden Hausfriedensbruchdelikte den Schwerpunkt (§ 123 f StGB).

Der *9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid)* wird von dem weit überwiegenden Anteil der Länder uneingeschränkt dem Prüfungstoff zugerechnet.

Die Stoffkataloge der großen Mehrheit der Länder beinhalten den *10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung)* ohne Einschränkungen.

Die *Abschnitte 11 (Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen)* und *13 (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)* sind nur vereinzelt in den Stoffkatalogen der Länder enthalten.

Nahezu alle Länder haben den *14. Abschnitt (Beleidigung)* in ihre Stoffkataloge aufgenommen, wobei überwiegend Einschränkungen nicht vorgesehen sind.

Eine Minderheit der Länder schreibt Kenntnisse betreffend den *15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs)* vor.

Der 16. Abschnitt (*Straftaten gegen das Leben*) und der 17. Abschnitt (*Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit*) sind in allen Stoffkatalogen vorgesehen, davon weit überwiegend uneingeschränkt.

Der 18. Abschnitt (*Straftaten gegen die persönliche Freiheit*) wird in dem überwiegenden Anteil der Länder mit Einschränkungen in den Stoffkatalogen vorgeschrieben, wobei ein Schwerpunkt im Bereich der *Freiheitsberaubung* festzustellen ist.

Der 19. Abschnitt (*Diebstahl und Unterschlagung*) und der 20. Abschnitt (*Raub und Erpressung*) gehört in jedem Land zum Stoffkatalog, und zwar zum weit überwiegenden Anteil ohne Einschränkungen. Gleiches gilt für den 21. Abschnitt (*Begünstigung und Hehlerei*).

Kenntnisse des 22. Abschnitts werden in allen Bundesländern gefordert, dabei weit überwiegend mit Einschränkungen. Ausgenommen sind bei dem überwiegenden Anteil der Länder der *Subventions-, Kapitalanlage- und Kreditbetrug*.

Der 23. Abschnitt (*Urkundenfälschung*) ist Prüfungsstoff in allen Ländern, dabei im überwiegenden Anteil ohne Einschränkungen.

Vereinzelt werden Kenntnisse des 25. Abschnitts (*Eigennutz*) und des 26. Abschnitts (*Straftaten gegen den Wettbewerb*) gefordert. Die Vorschriften des 27. Abschnitts (*Sachbeschädigung*) sind Gegenstand aller Stoffkataloge, wobei teilweise Einschränkungen vorgesehen sind.

Die Vorschriften des 28. Abschnitts (*Gemeingefährliche Straftaten*) sind in den Stoffkatalogen aller Länder geschrieben, wobei weit überwiegend Einschränkungen vorgesehen sind.

Vereinzelt werden Kenntnisse des 29. Abschnitts (*Straftaten gegen die Umwelt*) und des 30. Abschnitts (*Straftaten im Amt*) verlangt.

cc) Nebenstrafrecht

Im Bereich des *Nebenstrafrechts* verlangt lediglich ein Land Kenntnisse und zwar nur insoweit, als die Straftatbestände für die Rechtspraxis von Bedeutung sind (HB).

f) Öffentliches Recht

Im *Verwaltungsrecht* sind neben einigen Gemeinsamkeiten zahlreiche Abweichungen im Einzelnen festzustellen.

Nahezu alle Länder verlangen Kenntnisse im *Staats- bzw. Verfassungsrecht*, wobei überwiegend Einschränkungen vorgenommen werden, die zumeist das *Finanz- und Notstandsverfassungsrecht* betreffen.

Ebenfalls in dem weit überwiegenden Teil der Länder (13) werden Kenntnisse im *Verfassungsprozessrecht*, überwiegend in Grundzügen bzw. im Überblick (7 x) verlangt. In der Mehrzahl der Länder sind dabei Einschränkungen vorgesehen. Der Stoffkatalog konzentriert sich dann im Wesentlichen auf die *Bereiche abstrakte und konkrete Normenkontrolle* sowie *Organstreitverfahren*.

Kenntnisse in den Grundzügen des Völkerrechts erwarten drei Länder (RP, ST, TH).

aa) Allgemeines Verwaltungsrecht

Kenntnisse im *allgemeinen Verwaltungsrecht* werden überwiegend ohne nähere Angaben, und zum Teil mit näheren Konkretisierungen bzw. Einschränkungen verlangt. In zehn Ländern gehört das *Staatshaftungsrecht* zum Prüfungsstoff, davon in acht Ländern nur im Überblick bzw. in Grundzügen. Das *Recht der öffentlichen Sachen* ist Prüfungsstoff in vier Ländern, davon dreimal im Überblick. *Vollstreckungsrechtliche Kenntnisse* im *Verwaltungsrecht* werden in zwei Ländern erwartet, davon in einem Fall nur im Überblick. *Verwaltungsorganisationsrecht* gehört in drei Ländern zum Pflichtstoff, wobei in einem Fall Kenntnisse nur im Überblick gefordert werden.

bb) Besonderes Verwaltungsrecht

Im *besonderen Verwaltungsrecht* liegt der Schwerpunkt des gemeinsamen Prüfungsstoffs im *Polizei- und Ordnungs- bzw. Gefahrenabwehrrecht* sowie dem

Kommunal- und Baurecht. Weitere Rechtsgebiete werden teilweise in unterschiedlichem Umfang verlangt.

Der Prüfungsstoff aller Länder sieht Kenntnisse im *Polizei- und Ordnungsrecht* oder *allgemeinen Gefahrenabwehrrecht* vor, wobei in zwei Ländern diese nur im Überblick bzw. in Grundzügen erwartet werden.

Baurecht gehört ebenfalls in allen Ländern zum Stoffkatalog, davon weit überwiegend (11 x) nur im Überblick oder in Grundzügen. In acht Ländern werden im Bereich des *Baurechts* Einschränkungen vorgenommen. In sieben Ländern wird Baurecht ohne nähere Konkretisierung als Prüfungsstoff genannt.

Das *Kommunalrecht* gehört mit einer Ausnahme zum Stoffkatalog der Länder, wobei es in sieben Fällen nur in Grundzügen bzw. im Überblick beherrscht werden muss. In fünf Ländern sind keine konkretisierenden Einschränkungen vorgesehen. Weitere fünf Länder sehen in unterschiedlichem Umfang Einschränkungen vor. So wird z. B. das *Kommunalwahlrecht*, *Kommunalabgabenrecht*, bzw. das *kommunale Haushaltsrecht* vom Prüfungsstoff ausgenommen.

Weitere *Rechtsgebiete des besonderen Verwaltungsrechts* werden vereinzelt in den Stoffkatalogen angeführt.

Das *Versammlungsrecht* gehört in vier Ländern zum Prüfungsstoff, wobei es in drei Ländern nur in Grundzügen bzw. im Überblick gefordert wird. Ein Überblick im *Umweltrecht* wird in drei Ländern verlangt. Das *Gaststätten-, Gewerbe- und Straßenrecht* wird in jeweils einem Land im Überblick erwartet. Das *Wirtschaftsverwaltungsrecht* wird nur in einem Land zum Pflichtstoff gerechnet.

Das *Parteien- und Bundeswahlgesetz* im Überblick findet sich im Stoffkatalog von jeweils einem Land. Zwei Länder verlangen im Rahmen des öffentlichen Rechts näher spezifizierte Kenntnisse im *Europarecht*.

g) Europarecht

Das *Europarecht* gehört zum Prüfungsstoff aller Länder, wobei zum überwiegenden Teil (9 x) Kenntnisse nur im Überblick bzw. in Grundzügen verlangt werden. Der Stoffkatalog konzentriert sich dabei auf Kenntnisse hinsichtlich *der Rechtsquellen der EU* (12 Länder), betreffend der *Organe der EU* (neun Länder), bezüglich der *Handlungsformen der EU* (zehn Länder) sowie hinsichtlich der *Grundfreiheiten*.

2. Prozessrecht

Auch der Pflichtstoff hinsichtlich des Prozessrechts ist dadurch gekennzeichnet, dass in Kernbereichen Gemeinsamkeiten festgestellt werden können. Aber auch hier variiert der Stoffkatalog und ist hinsichtlich zahlreicher Einzelthemen unterschiedlich ausgestaltet.

a) Zivilverfahren

Zivilprozessrechtliche Kenntnisse gehören in allen Ländern zum Stoffkatalog, davon in zwölf Ländern jedoch nur Kenntnisse im Überblick bzw. in Grundzügen. In elf Ländern sind Einschränkungen vorgesehen, in vier Ländern sind hingegen keine näheren Konkretisierungen im Bereich des *Zivilrechts* zu verzeichnen.

Von der Vielzahl der im Bereich des *Zivilverfahrensrechts* genannten Einzelthemen werden insbesondere die *allgemeinen Verfahrensgrundsätze* sowie die *Arten und Wirkungen von Klagen* in der Mehrheit der Länder als Prüfungsstoff genannt.

Das *Zwangsvollstreckungsrecht* gehört in allen Ländern zum Prüfungsstoff, in zwölf Ländern nur in Grundzügen bzw. im Überblick. Dabei werden in der Mehrzahl der Länder die *Arten und die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung* sowie die *Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung* als Prüfungsthemen angegeben.

b) Strafverfahren

Das *Strafverfahrensrecht* ist Gegenstand sämtlicher Stoffkataloge, wobei auch hier überwiegend, in zwölf Ländern, Kenntnisse nur in Grundzügen bzw. im Überblick vorgeschrieben sind. Vier Länder haben in diesem Bereich keine Einschränkungen vorgesehen, wohingegen die restlichen Länder nähere Konkretisierungen

vorgenommen haben. Dabei wird eine Vielzahl von einzelnen Themenbereichen genannt. Bei der Mehrheit der Länder sind die *Verfahrensgrundsätze, die Rechtsstellung und die Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten sowie der Gang des Strafverfahrens* als Themenbereiche genannt.

c) Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Das *verwaltungsgerichtliche Verfahren* gehört in allen Ländern zum Prüfungsstoff, wobei in sieben Ländern Kenntnisse nur im Überblick oder in Grundzügen notwendig sind. Fünf Länder haben auf nähere Konkretisierung der Themenbereiche verzichtet, wohingegen die zehn weiteren Länder Einschränkungen vorgenommen haben. In einer Vielzahl werden einzelne Themenbereiche in den Stoffkatalogen genannt, wobei bei dem überwiegenden Anteil der Länder die *Klagearten* sowie der *vorläufige Rechtsschutz* Prüfungsgegenstand sind.

d) Sonstige Verfahrensarten

In drei Ländern werden Kenntnisse in *sonstigen Verfahrensarten* verlangt. Dabei handelt es sich um das *Gerichtsverfassungsrecht, arbeitsgerichtliche Verfahren und Grundzüge des Rechtsschutzes des Europäischen Gerichtshofs*.

3. Sonstiges

Soweit im Erhebungsbogen Angaben gemacht wurden, kann festgestellt werden, dass in drei Ländern Kenntnisse hinsichtlich der *Grundlagen des Rechts* gefordert werden (BB, BE, HE), u. a. im Bereich *der Methodenlehre, der Rechtsphilosophie und der Rechts- und Verfassungsgeschichte*.

II. Wählbare, nicht vom Pflichtstoff umfasste Materien

Kein Bundesland sieht *wählbare Materien* vor, die nicht vom Pflichtstoff umfasst sind.

B. Vergleich des Prüfungsstoffs hinsichtlich der zweiten Staatsprüfung

Eine Auswertung der Erhebung über den Prüfungsstoff betreffend die zweite Staatsprüfung kommt zu einem Gesamtbild, das dem der staatlichen Pflichtfachprüfung ähnelt. Dies ist zum Teil auf den Umstand zurückzuführen, dass in acht Ländern auf den Stoffkatalog der staatlichen Pflichtfachprüfung Bezug

genommen wird und im Übrigen vertiefte und ergänzende Kenntnisse verlangt werden.

Im Übrigen sind hier ebenso insgesamt in den praxisrelevanten Kernbereichen der jeweiligen Rechtsgebiete weitgehend Übereinstimmungen festzustellen. Im Ergebnis weist die Mehrzahl der Stoffkataloge damit auch hinsichtlich der zweiten juristischen Staatsprüfung detaillierte Darstellungen des Prüfungsstoffs auf. Dabei sind zahlreiche Abweichungen in unterschiedlichem Umfang festzustellen. Im Einzelnen ergibt sich hierbei folgendes Bild. (Bislang fehlen die Darstellungen des Prüfungsstoffs der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen, da sich deren Prüfungsgegenstände-Verordnung für die zweite Staatsprüfung zurzeit der Erhebung noch in der Länderabstimmung befand. Diese Länder konnten in der folgenden Übersicht daher nicht berücksichtigt werden.)

I. Pflichtstoff

Der Pflichtstoff der jeweiligen Rechtsgebiete enthält im Bereich des materiellen und prozessualen Rechts nachfolgende Themen:

1. Materielles Recht

a) Bürgerliches Recht

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *bürgerlichen Rechts* entspricht den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen. In SN entfällt im Familien- und Erbrecht die Beschränkung auf die Grundzüge (allerdings Familienrecht ohne Versorgungsausgleich).

b) Handelsrecht

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *Handelsrechts* entspricht den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen. In SN entfällt die Beschränkung auf Grundzüge.

c) Gesellschaftsrecht

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *Gesellschaftsrechts* entspricht den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen. In SN entfällt die Beschränkung auf Grundzüge, das hinzukommende Recht der Kapitalgesellschaften beschränkt sich auf die Grundzüge.

d) Arbeitsrecht

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *Arbeitsrechts* entspricht den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen. In einigen Ländern kommen Kenntnisse des arbeitsgerichtlichen Verfahrens hinzu.

e) Strafrecht

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *Strafrechts* entspricht den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen. In SN entfällt die Beschränkung auf bestimmte Abschnitte des StGB. Prüfungsstoff ist das Strafrecht ohne Nebenstrafrecht.

f) Öffentliches Recht

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *Öffentlichen Rechts* entspricht den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen. In SN entfallen die Beschränkungen im Bau- und Kommunalrecht. Die Grundzüge des Immissionsschutzrechts kommen neu hinzu. In einigen Ländern wird als zum öffentlichen Recht gehörig auch das anwaltliche Berufsrecht nach BRAO und BORA im Stoffkatalog zum öffentlichen Recht aufgeführt. In zwei Ländern werden zusätzlich die Grundzüge des Rechts des öffentlichen Dienstes verlangt (NW, SL). In einem Land werden zusätzlich Überblicks-Kenntnisse im Straßenrecht erwartet (NW). In einem weiteren Land werden zusätzlich das Recht der Abgabenordnung (ohne steuerbegünstigte Zwecke, Vollstreckung und Steuerstrafverfahren) sowie das Einkommensteuerrecht (ohne Steuererhebung durch Abzug von Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer) verlangt (BY).

g) Europarecht

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *Europarechts* entspricht den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen.

2. Prozessrecht**a) Zivilverfahren**

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *Zivilverfahrensrechts* entspricht zunächst den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen.

Teilweise wird darüber hinausgehend das gesamte Zivilprozessrecht (nicht nur in Teilen oder im Überblick) vorausgesetzt (zwei Länder). Ein Land betont, dass vertiefte verfahrensrechtliche und berufspraktische Inhalte der Ausbildung bei den Pflichtstationen Gegenstand der Klausuren in der zweiten Staatsprüfung sein können (MV).

In zwei Ländern werden das Familienverfahrensrecht sowie das Erbscheinverfahren gesondert aufgeführt (BW, BY).

b) Strafverfahren

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *Strafverfahrensrechts* entspricht zunächst den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen.

Teilweise wird darüber hinausgehend das gesamte Strafverfahrensrecht (nicht nur in Teilen oder im Überblick) vorausgesetzt (vier Länder), wobei ein Land das Sicherungsverfahren ausdrücklich ausnimmt (BY).

c) Verwaltungsgerichtliche Verfahren

Der Prüfungsstoff hinsichtlich des *verwaltungsgerichtlichen Verfahrens* entspricht zunächst den Anforderungen in der staatlichen Pflichtfachprüfung. Insoweit wird auf die entsprechenden obigen Ausführungen zur staatlichen Pflichtfachprüfung verwiesen.

Drei Länder verlangen Kenntnisse im Verwaltungsprozessrecht ohne Einschränkungen (BY, NW, RP). Ein Land nimmt vom Verwaltungsprozessrecht gerichtsverfassungsrechtliche Fragen und Rechtsmittel ausdrücklich aus (BW). Zwei Länder verlangen Kenntnisse im Verwaltungsverfahrensrecht ohne Einschränkungen (RP, SL).

d) Sonstige Verfahrensarten

Auf die Besonderheiten von einigen Ländern im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Arbeitsgerichtsbarkeit sowie der Finanzgerichtsbarkeit wurde bereits oben bei der Erörterung des entsprechenden materiellen Rechts hingewiesen.

II. Wählbare, nicht vom Pflichtstoff umfasste Materien

Sechs Länder bieten keine Wahlfachklausur an (BW, HE, NW, SL, ST, TH), wobei auch an dieser Stelle in Erinnerung zu rufen ist, dass die Länder Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein mangels Angaben unberücksichtigt bleiben mussten.

Es werden in Gesamtheit der Länder folgende Wahlfächer angeboten, wobei einerseits Doppelmeldungen vorliegen, andererseits in keinem Land (auch nur annähernd) alle der genannten Wahlfächer angeboten werden:

a) Zivilrecht

- Justiz: Familienrecht, Erbrecht, Nachlassrecht und Grundbuchrecht
- Justiz: Familien- und Erbrecht mit einschlägigen Verfahrensrecht
- Zivilrecht: Familienrecht, Erbrecht, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts

b) Internationales Privatrecht

- Internationales Privatrecht: Internationales Privatrecht, in Grundzügen das internationale Zivilprozessrecht
- Internationales Privatrecht: Internationales Privatrecht, im Überblick das Internationale Zivilprozessrecht
- Internationales Recht und Europarecht: Internationales Privatrecht (Internationales Familienrecht und Erbrecht nur in Grundzügen) unter besonderer Berücksichtigung des Internationalen Vertragsrechts und Gesellschaftsrechts (ohne Internationales Transportrecht), Internationales Zivilprozessrecht und Einheitliches Kaufrecht; aus dem Europarecht das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Europäischen Union (Entwicklung, Kompetenzen, Organe, Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts, Rechtsetzungsverfahren - insbesondere Verfahrensarten, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, Vollzug des Gemeinschaftsrechts, Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte, Grundfreiheiten, Rechtsschutzsystem des Gemeinschaftsrechts) (jeweils ohne Beschränkung auf die Grundzüge); das Recht der staatlichen Beihilfen, die Handelspolitik und Sozialpolitik sowie die Wirtschaftsunion und Währungsunion, jeweils in Grundzügen.

c) Wirtschaftsrecht

- Wirtschaftsrecht: Handels- und Gesellschaftsrecht, in Grundzügen Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Wirtschaft: Handels- und Gesellschaftsrecht, im Überblick Wettbewerbs- und Kartellrecht
- Kapitalmarktrecht und Kapitalgesellschaftsrecht: Aktienrecht, GmbH-Recht, Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Kapitalmarktrecht, Übernahmerecht
- Europäisches und deutsches Kartellrecht und Wettbewerbsrecht: Kartellverbot, kartellrechtliche Missbrauchskontrolle und Zusammenschlusskontrolle nach europäischem und deutschem Recht, kartellrechtliches Diskriminierungsverbot nach deutschem Recht, jeweils einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts; Recht des unlauteren Wettbewerbs einschließlich des dazugehörigen Verfahrensrechts sowie der Bezüge zum europäischen Wettbewerbsrecht/Wirtschaft: Recht der Börse und

der börsenfähigen Wertpapiere; Recht der Kapitalgesellschaften (ohne die Vorschriften über die Handelsbücher); Recht des unlauteren Wettbewerbs, Kartellrecht, Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht; Internetrecht (nur Kollisionsrecht, Verbraucherschutz, Urheberrecht, Wettbewerbsrecht und Kennzeichenrecht, Haftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen, jeweils im Zivilrecht)

- Wirtschaftsrecht: Gesellschaftsrecht, HGB, Wettbewerbs- und Kartellsachen, Insolvenzrecht, Wechselrecht und Scheckrecht, Transportrecht, Bankrecht, Grundzüge des Rechts der internationalen Handelsgeschäfte, Urkundsprozess, Arrestverfahren und einstweiliges Verfügungsverfahren mit den Besonderheiten des Wettbewerbsprozesses

d) Arbeitsrecht

- Arbeit: Individual- und Kollektivarbeitsrecht, ArbGG
- Arbeits- und Sozialrecht: Betriebsverfassungsrecht; Tarifvertragsrecht; arbeitsgerichtliche Verfahren ohne Beschränkung auf die Grundzüge; Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des Rechts der Arbeitsförderung und des sozialgerichtlichen Verfahrens
- Arbeitsrecht: Besonderheiten des arbeitsgerichtlichen Verfahrens, Individualarbeitsrecht sowie Betriebsverfassungsrecht und Tarifrecht

e) Strafrecht

- Strafrechtspflege: Jugendstrafrecht, Strafvollstreckung und Justizvollzug
- Strafrecht: Strafverfahrensrecht, Jugendstrafrecht, Strafverteidigung

f) Öffentliches Recht

- Verwaltung: kommunale Finanzen und Haushaltswesen, Straßen- und Wegerecht, Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, in Grundzügen Umweltverwaltungsrecht (Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Bodenschutzrecht)
- Verwaltung Umweltverwaltungsrecht (Allgemeine Lehren, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Überblick Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht sowie Bodenschutzrecht)

- Verwaltungsrecht: Umweltrecht, öffentliches Wirtschaftsrecht (Gewerberecht, wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand auf kommunaler Ebene, Vergaberecht im Überblick), Grundzüge des öffentlichen Dienstrechts
- Verwaltung: Grundzüge der Verwaltungsorganisation; Beamtenrecht; Grundzüge des Wirtschaftsverwaltungsrechts; Straßenrecht und Wegerecht; Grundzüge des Bauordnungsrechts und Landesplanungsrecht

g) Sozialrecht

- soziale Sicherung: Sozialversicherungsrecht einschließlich Arbeitslosenversicherung
- soziale Sicherung: aus dem Sozialversicherungsrecht das Unfall- und Krankenversicherungsrecht und die Arbeitslosenversicherung; Überblick über die Grundsicherung für Arbeitssuchende, das Verwaltungsverfahren und das Sozialgerichtsgesetz
- Sozialrecht: Recht der Sozialversicherung, der Grundsicherung und der Sozialhilfe, sozialgerichtliches Verfahren
- Arbeits- und Sozialrecht: Betriebsverfassungsrecht; Tarifvertragsrecht; arbeitsgerichtliche Verfahren ohne Beschränkung auf die Grundzüge; Grundzüge des Sozialversicherungsrechts, des Rechts der Arbeitsförderung und der sozialgerichtlichen Verfahrens
- Sozialrecht: SGB I, IV, X, Krankenversicherungsrecht, Unfallversicherungsrecht, Rentenversicherungsrecht, Arbeitslosenversicherung, SGB II und XII, Verfahrensrecht sowie Grundzüge des europäischen und internationalen Sozialrechts

h) Steuerrecht

- Steuern: Steuerrecht und Bilanzrecht
- Steuerrecht: Einkommensteuerrecht, Buchführung und Bilanzkunde, Umsatzsteuerrecht, Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung
- Steuerrecht: Umsatzsteuerrecht; Grundzüge des Körperschaftsteuerrechts; Grundzüge ordnungsgemäßer Buchführung, Grundzüge des Bilanzrechts und des Bilanzsteuerrechts; Grundzüge des Bewertungsrechts sowie des Erbschaftsteuerrechts und des Schenkungsteuerrechts; Grundzüge des finanzgerichtlichen Verfahrens

- Finanzrecht: Abgabenordnung und Finanzgerichtsordnung, Einkommensteuerrecht, Umsatzsteuerrecht, Bilanzrecht und Bilanzsteuerrecht

i) Europarecht/Völkerrecht

- Europarecht: Recht der Europäischen Gemeinschaften, in Grundzügen Völkerrecht
- Europarecht: Europäische Union, im Überblick Völkerrecht
- Internationales Recht und Europarecht: Internationales Privatrecht (Internationales Familienrecht und Erbrecht nur in Grundzügen) unter besonderer Berücksichtigung des Internationalen Vertragsrechts und Gesellschaftsrechts (ohne Internationales Transportrecht), Internationales Zivilprozessrecht und einheitliches Kaufrecht; aus dem Europarecht das Recht der Europäischen Gemeinschaften und Europäischen Union (Entwicklung, Kompetenzen, Organe, Rechtsquellen des Gemeinschaftsrechts, Rechtsetzungsverfahren - insbesondere Verfahrensarten, Verhältnis des Gemeinschaftsrechts zum nationalen Recht, Vollzug des Gemeinschaftsrechts, Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte, Grundfreiheiten, Rechtsschutzsystem des Gemeinschaftsrechts) (jeweils ohne Beschränkung auf die Grundzüge); das Recht der staatlichen Beihilfen, die Handelspolitik und Sozialpolitik sowie die Wirtschaftsunion und Währungsunion, jeweils in Grundzügen
- Europarecht: Grundprinzipien von EUV und EGV, die Politiken der Europäischen Gemeinschaft gemäß Artikel 23 – 181 EGV, Rechtsschutzsystem der Europäischen Gemeinschaft.

j) Sonstiges

- Rechtsberatung: Anwaltsrecht mit den Gegenständen nach § 59 Bundesrechtsanwaltsordnung, Streitschlichtung
- Rechtsanwalt: anwaltliches Berufsrecht nach BRAO und BORA, das Mandat mit Haftungsfragen, Anwaltspraxis in den Pflichtstoffgebieten, Gebührenrecht, Formen anwaltlicher Zusammenarbeit, Kanzleigründung, Kanzleiführung, Kanzleiorganisation, Streitschlichtung
- Medienrecht: Presserecht, Rundfunkrecht, Tele Medienrecht, Äußerungsrecht, Urheberrecht, Verlagsrecht

- Justiz: Internationales Privatrecht einschließlich des Internationalen Zivilverfahrensrechts (ohne Internationales Handels- und Gesellschaftsrecht), Freiwillige Gerichtsbarkeit in Grundbuchsachen; Jugendstrafrecht einschließlich Verfahrensrecht, StVollzG des Landes einschließlich Jugendstrafvollzug (gelockerter Vollzug, Verkehr mit der Außenwelt, Freizeit und Disziplinarmaßnahmen - jeweils ohne sonstige besondere Vollzugsarten) sowie Rechtsbehelfe im Strafvollzugsrecht; alles Vorgenannte nur in Grundzügen
- Anwaltschaft: anwaltliches Berufsrecht und Marketing; anwaltliches Gebührenrecht; Anwaltstaktik und Haftung des Rechtsanwalts einschließlich strafrechtlicher Risiken anwaltlicher Tätigkeit; vorsorgende Rechtsberatung aus anwaltlicher Sicht; Grundlagen der Mediation; anwaltsbezogene Vertiefung ausgewählter Pflichtfachgebiete (nur steuerliche Aspekte anwaltlicher Tätigkeit, einstweiliger Rechtsschutz und Zwangsvollstreckung aus anwaltlicher Sicht)

C. Schlussbemerkung

Inhalt und Umfang des Prüfungsstoffes ist für das Ergebnis der staatlichen Examina von großer Bedeutung. Dem Prüfungsstoff kommt damit eine zentrale Rolle bei der Chancengleichheit zu.

Der Vergleich des Prüfungsstoffs in den einzelnen Ländern zeigt eine sehr weitgehende Übereinstimmung in den Kernbereichen, aber auch recht große Unterschiede in den Randbereichen. Die Unterschiede in den Randbereichen werden dadurch relativiert, dass in den Bereichen, in denen einige Länder uneingeschränkte Kenntnisse erwarten, andere Länder teilweise zumindest Kenntnisse im Überblick oder in den Grundzügen erwarten, oder vorsehen, dass andere Rechtsgebiete zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden können, soweit sie in der Praxis typischerweise im Zusammenhang auftreten, lediglich Verständnis und Arbeitsmethode festgestellt werden soll und die Aufgabe mit den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln bewältigt werden kann.

Es gibt daher mit Ausnahme des Steuerrechts praktisch keine Rechtsgebiete, die in einem Land geprüft und in einem anderen Land nicht geprüft werden. Die Unterschiede bestehen im Wesentlichen in der Prüfungsdichte: Während in einem Land in einem bestimmten Rechtsgebiet etwa umfassende Kenntnisse erwartet werden, genügen in einem anderen Land Grundkenntnisse auf dem entsprechenden Gebiet. Darüber hinaus gleichen sich die Unterschiede häufig aus. Zwar mögen in Bezug auf ein bestimmtes Rechtsgebiet in einem Land nur Grundkenntnisse, in einem anderen Land hingegen vertiefte Kenntnisse erwartet werden, in einem anderen Rechtsgebiet kann sich das Verhältnis aber gerade umkehren, so dass die Stofffülle in der Bilanz möglicherweise in beiden Ländern die gleiche ist. Schließlich ist zu beachten, dass allgemein bei einem geringen Umfang des Prüfungsstoffes häufig eine größere Kenntnistiefe erwartet wird, so dass ein im Verhältnis zu einem anderen Land weniger umfangreicher Prüfungsstoff nicht bedeutet, dass die Anforderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt geringer sind.

Dieser Befund wird durch die Erfahrungen mit dem Austausch von Klausurentwürfen bestätigt. Je stärker in einer Klausur Kernbereiche behandelt werden, desto weniger muss sie in den einzelnen Bundesländern, die die Klausur in der eigenen Prüfungskampagne verwenden wollen, überarbeitet werden. Sind umgekehrt Randgebiete Gegenstand einer Klausur, ist der Überarbeitungsaufwand viel größer, weil die Klausur in diesem Fall an die unterschiedlichen Prüfungserwartungen angepasst werden muss, insbesondere im Hinblick darauf, ob Grundkenntnisse oder vertiefte Kenntnisse erwartet werden.

Eine weitere Annäherung der Regelungen zum Prüfungsstoff und dessen Begrenzung wäre wünschenswert. Sie sollte nur in Zusammenarbeit mit den Universitäten erfolgen, da es im Wesentlichen die Hochschulen sind, die die Kandidatinnen und Kandidaten auf das Examen vorbereiten.

<i>BGB Buch 2/Abschnitt 8/ Titel 17</i> (Gemeinschaft)	x	x	x	x	x	x	x	G	x	Ü	Ü	x	x	Ü	x
<i>BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 20</i> (Bürgschaft)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Ü	x	x	x	x	x
<i>BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 26</i> (Ungerechtfertigte Bereicherung)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 27</i> (Unerlaubte Handlung)	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
BGB Buch 3 - Sachenrecht*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
BGB Buch 4 - Familienrecht*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
BGB Buch 5 - Erbrecht*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
2. Handelsrecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
<i>HGB 1. Buch/5. Abschnitt</i> (Recht der Prokura und der Handlungsvollmacht)	G	Ü	G	Ü	G	x	G	x	Ü	Ü	Ü	G	G	Ü	G
3. Gesellschaftsrecht *	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4. Arbeitsrecht	G	x	x	x	x	x	x	x	Ü	Ü	Ü	G	x	Ü	x
<i>Individualarbeitsrecht</i>	G	x	x	x	x	x	x	x	Ü	Ü	Ü	G	x	Ü	x
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	G	x	x	x	x	Ü	x	x	Ü	Ü	Ü	G	x	Ü	x

5. Strafrecht																
StGB BT	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung)																
ohne Einschränkung			x	x	x						x	x				x
mit Einschränkung	x	x				x	x	G	x	x			x	x		
19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung)																
ohne Einschränkung		x	x	x	x		x	x	x		x	x	x	x	x	x
mit Einschränkung	x					x				x						
20. Abschnitt (Raub und Erpressung)																
ohne Einschränkung	x	x	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x
mit Einschränkung										x						
21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei)												x				x
ohne Einschränkung		x	x	x	x				x		x		x			
mit Einschränkung	x					x	x	x		x					x	
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	
22. Abschnitt (Betrug und Untreue)																
ohne Einschränkung			x	x				x			x	x				x
mit Einschränkung	x	x			x	x	x		x	x			x	x		
27. Abschnitt (Sachbeschädigung)																
ohne Einschränkung			x	x	x				x		x	x				x

mit Einschränkung	x	x				x	x			x			x	x	
28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten)															
ohne Einschränkung			x	x	x						x	x			x
mit Einschränkung	x	x				x	x	x	x	x			x	x	
<i>Baurecht:</i>	G	x	G	x	x	x	G	G	Ü	Ü	Ü	G	G	Ü	G
7. Europarecht*	G	x	G	Ü	x	x	G	G	Ü	x	x	x	G	G	G
II. Prozessrecht															
1. Zivilverfahren*	G	Ü	x	Ü	x	x	G	G	Ü	Ü	Ü	G	G	Ü	G
<i>Zwangsvollstreckung:*</i>	G	Ü	G	Ü	x	x	G	G	Ü	Ü	Ü	G	G	x	G
2. Strafverfahren*	G	Ü	x	Ü	x	x	G	G	Ü	Ü	Ü	G	G	Ü	G
3. Verwaltungsgerichtliche Verfahren*	G	Ü	x	x	x	x	G	G	Ü	x	x	G	x	x	G
B. WÄHLBARE, NICHT VOM PFLICHTSTOFF UMFASSTE MATERIEN															
Keine wählbare Materien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

*Bezüglich der mit *-gekennzeichneten Rechtsgebiete gibt es keine weiteren Gemeinsamkeiten hinsichtlich der Einzelheiten (z. B. Abschnitte oder Titel des Gesetzes).

ohne Einschränkung				x												
mit Einschränkung	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x				x	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 1																
Kauf	x	x	x		x		x	x	x	x	x				x	
Kauf ohne Kapitel 1 (Kauf auf Probe) und Kapitel 2 (Wiederkauf) des UT 2						x										
Tausch	x	x	x			x	x	G	x	Ü	Ü				Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 2																
Verträge über langfristige Urlaubsprodukte	x					x		G		Ü	Ü				Ü	
Vermittlungsverträge	x					x		G		Ü	Ü				Ü	
Tauschsystemverträge	x					x		G		Ü	Ü				Ü	
Teilzeit-Wohnrechteverträge								G		Ü	Ü					

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 3																
Darlehensvertrag	x	x	x		x	x	x	x	x	Ü	x				x	
Finanzierungshilfen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher	x	x	x			x	x	G	x	Ü	x				Ü	
Ratenlieferungsverträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher	x	x	x			x	x	G	x	Ü	x				Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 4 (Schenkung)	x	x	x			x	x	x	x	Ü	x				x	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 5																
Miete	G	x	x		x		x	x	x	x	x				x	
Miete ohne Kapitel 6 des UT 2 (Besonderheiten bei der Bildung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen und ohne UT 3 (Mietverhältnisse über andere Sachen))						x										
Pacht	G	x	x				x	G	x	Ü	Ü				Ü	

Landpachtvertrag		x	x				x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 6 (Leihe)	x	x	x			x	x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 7 (Sachdarlehensvertrag)		x	x			x	x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 8 (Dienstvertrag)	x	x	x		x	x	x	x	x	Ü	x			x	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 9															
Werkvertrag	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x			x	
Reisevertrag		x	x			x	x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 10 (Mäklervertrag)	x	x	x			x	x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 11 (Auslobung)								G		Ü	Ü				
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 12															
Auftrag	x	x	x		x	x	x	x	x	Ü	x			x	
Geschäftsbesorgungsvertrag		x	x			x	x	G	x	Ü	Ü			Ü	
Geschäftsbesorgungsvertrag mit Ausnahme der besonderen Geschäftsbesorgungsverträge (§§ 676a-h)	x														
Zahlungsdienste	x	x	x				x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 13 (Geschäftsführung ohne Auftrag)	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x			x	
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 14 (Verwahrung)	x	x	x			x	x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 15 (Einbringung von Sachen bei Gastwirten)								G		Ü	Ü				
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 16 (Gesellschaft)	x	x	x		x	x	x	G	x	Ü	x				
BGB Buch 2/Abschnitt 8/ Titel 17 (Gemeinschaft)	x	x	x		x	x	x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 18 (Leibrente)								G		Ü	Ü				
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 19 (Unvollkommene Verbindlichkeiten)								G	x	Ü	Ü				
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 20 (Bürgschaft)	x	x	x		x	x	x	x	x	Ü	x			x	

BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 21 (Vergleich)	x	x	x			x	x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 22 (Schuldversprechen, Schuldanerkenntnis)	x	x	x			x	x	x	x	Ü	x			x	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 23 (Anweisung)	x	x	x				x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 24 (Inhaberschuldverschreibung)	x	x	x				x	G	x	Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 25 (Vorlegung von Sachen)								G		Ü	Ü			Ü	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 26 (Ungerechtfertigte Bereicherung)	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x			x	
BGB Buch 2/Abschnitt 8/Titel 27 (Unerlaubte Handlung)	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x			x	
davon das Recht der Gefährdungshaftung in Grundzügen			x												
StVG															
ohne Einschränkung								G							
mit Einschränkung			x	x	x	x			x	x	x		x	x	
Halterhaftung											x				
Haftungsvorschriften des StVG				x	x				Ü	G			x	Ü	
Grundzüge der Gefährdungshaftung			x												
StVG II. Haftpflicht						x									
Pflichtversicherungsgesetz										G					
Produkthaftungsgesetz			G	x	G		G		Ü	G	Ü		x	Ü	
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
BGB Buch 3 - Sachenrecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
ohne Einschränkung				x								x	x		x
mit Einschränkung	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x			x	

Prinzipien des Sachenrechts									X						
Recht der Mobiliarsicherheiten						G									
BGB Buch 3/Abschnitt 1 - Besitz	X	X			X	X	X	X	X	X	X				X
BGB Buch 3/Abschnitt 2 - Allgemeine Vorschriften über Rechte an Grundstücken	X	X					X	X	X	X	X				X
BGB Buch 3/Abschnitt 3 - Eigentum:															
ohne Einschränkung	X	X			X	X	X		X						
mit Einschränkung										X	X				X
BGB Buch 3/Abschnitt 3/Titel 1 (Inhalt des Eigentums)										Ü	X				X
Auch unter Berücksichtigung der Zwangsvollstreckung und Insolvenz								X							
BGB Buch 3/Abschnitt 3/Titel 2 (Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken)										X	X				X
BGB Buch 3/Abschnitt 3/Titel 3 (Erwerb und Verlust an beweglichen Sachen)										X	X				X
BGB Buch 3/Abschnitt 3/Titel 4 (Ansprüche aus Eigentum)										X	X				X
BGB Buch 3/Abschnitt 3/Titel 5 (Miteigentum)										Ü					
Eigentum mit Titel 5 (Miteigentum) nur in Grundzügen								X							
BGB Buch 3/Abschnitt 4 - Dienstbarkeiten							G	G							
BGB Buch 3/Abschnitt 4/Titel 1 (Grunddienstbarkeiten)	X						G				Ü				
BGB Buch 3/Abschnitt 4/Titel 2 (Nießbrauch)							G				Ü				
BGB Buch 3/Abschnitt 4/Titel 3 (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten)	X						G				Ü				
BGB Buch 3/Abschnitt 5 - Vorkaufsrecht		X						X							

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
BGB Buch 3/Abschnitt 7:															
ohne Einschränkung															
mit Einschränkung	x	x	x		x	x	x		x	x				x	
BGB Buch 3/Abschnitt 7/Titel 1			x												
Hypothek	x	x			G	x	x	G		Ü	x			Ü	
BGB Buch 3/Abschnitt 7/Titel 2															
Grundschild	x	x	x		G	x	x	G	x	Ü	x			Ü	
Rentenschuld															
BGB Buch 3/Abschnitt 8 - Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten:															
BGB Buch 3/Abschnitt 8/Titel 1 (Pfandrecht an beweglichen Sachen)	x	x	x			Ü	G	G	Ü	Ü				Ü	
BGB Buch 3/Abschnitt 8/Titel 2 (Pfandrecht an Rechten)								G	Ü	Ü					
BGB Buch 4 - Familienrecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
ohne Einschränkung				Ü											G
mit Einschränkung	G	x	G		x	x	x	x	Ü	Ü	x	G	G	Ü	
Die Bezüge des Familienrechts zum bürgerlichen Vermögensrecht (insbesondere die §§ 1357, 1359, 1362, 1363 bis 1371, 1408, 1589, 1626, 1629, 1643, 1664, 1795 BGB)		x													
BGB Buch 4/Abschnitt 1 - Bürgerliche Ehe															
ohne Einschränkung															
mit Einschränkung	G		G		x	Ü	G	G	Ü	x	Ü		G	x	
BGB Buch 4/Abschnitt 1/Titel 2 (Eingehung der Ehe)	G										Ü		G		
BGB Buch 4/Abschnitt 1/Titel 3 (Aufhebung der Ehe)											Ü				

BGB Buch 4/Abschnitt 1/Titel 4 (Wiederverheiratung nach Todeserklärung)											Ü				
BGB Buch 4/Abschnitt 1/Titel 5 (Wirkung der Ehe)	G		G		x	Ü	G	G	Ü	Ü	Ü		G	Ü	

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
BGB Buch 4/Abschnitt 1/Titel 6 (Eheliches Güterrecht)			G								Ü		G		
Gesetzliches Güterrecht	G				x	Ü	G	G	Ü	Ü				Ü	
Gütertrennung										Ü					
BGB Buch 4/Abschnitt 1/Titel 7 (Scheidung der Ehe):															
<i>UT 1</i> - Scheidungsgründe	G		G		x			G			Ü		G	Ü	
<i>UT 1 a</i> - Behandlung der Ehewohnung und der Haushaltsgegenstände anlässlich der Scheidung	G							G			Ü				
<i>UT 2</i> -Unterhalt des geschiedenen Ehegatten	G		G					G			Ü		G		
<i>UT 3</i> - Versorgungsausgleich								G			Ü				
BGB Buch 4/Abschnitt 2/Titel 1 (Allgemeine Vorschriften über Verwandtschaft)	G		G					G	Ü	Ü	Ü		G	Ü	
BGB Buch 4/Abschnitt 2/Titel 2 (Recht der Abstammung)			G		G			G		Ü	Ü		G		
BGB Buch 4/Abschnitt 2/Titel 3 (Unterhaltspflicht)	G										Ü				
Unterhaltspflicht unter Verwandten und Ehegatten			G										G		
Allgemeine Bestimmungen der Unterhaltspflicht unter Verwandten										x					
Prinzipien der Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten, der ehelichen Lebensgemeinschaft und der Lebenspartnerschaft														x	
BGB Buch 4/Abschnitt 2/Titel 4 (Rechtsverhältnis zwischen Eltern und den Kind im Allgemeinen)	G										Ü				
BGB Buch 4/Abschnitt 2/Titel 5 (Elterliche Sorge)	G		G		G			G	Ü		Ü		G	Ü	

Recht der Schuldverhältnisse nach den Verordnungen Rom I und Rom II		x														
1. Teil/2. Kapitel - Internationales Privatrecht									Ü							
2. Handelsrecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
ohne Einschränkung													G			G
mit Einschränkung	G	Ü	G	Ü	x	x	G	x	Ü	Ü	Ü		G	Ü		
HGB 1. Buch (Handelsstand)																
ohne Einschränkung				Ü												
mit Einschränkung	G	Ü	G		x	x	G	x	Ü	Ü	Ü		G	Ü		
Kaufmannsbegriff nach §§ 1 bis 6 HGB, kaufmännisches Unternehmen, Unternehmensveräußerung einschließen §§ 25 bis 28 des HGB															Ü	
HGB 1. Buch/1. Abschnitt (Kaufleute)	G	Ü	G		x	x	G	x	Ü	Ü	Ü		G			
HGB 1. Buch/2. Abschnitt (Handelsregister)	G				x			x		Ü	Ü					
Publizität des Handelsregisters		Ü	G			x	G		Ü				G	Ü		
HGB 1. Buch/2. Abschnitt (Unternehmensregister)																

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
HGB 1. Buch/3. Abschnitt (Handelsfirma)	G		G		x			x	Ü	Ü	Ü		G		
davon nur die Haftung bei Wechsel des Unternehmensträgers						x									
HGB 1. Buch/5. Abschnitt (Recht der Prokura und der Handlungsvollmacht)	G	Ü	G		G	x	G	x	Ü	Ü	Ü		G	Ü	
HGB 4. Buch (Handelsgeschäfte)															
ohne Einschränkung				Ü											
mit Einschränkung	G	Ü	G		x	x	G	x	Ü	Ü	Ü		G	Ü	
HGB 4. Buch/1. Abschnitt (Allgemeine Vorschriften)	G	Ü	G		G		G	x	Ü	Ü	Ü		G	Ü	

Allgemeine Vorschriften ohne Kontokorrent und kaufmännische Orderpapiere						x										
HGB 4. Buch/2. Abschnitt (Handelskauf)	G	Ü	G		G	x	G	x	Ü	Ü	Ü		G	Ü		
HGB 4. Buch/3. Abschnitt (Kommissionsgeschäft)						x										
3. Gesellschaftsrecht																
ohne Einschränkung				Ü							x	G				G
mit Einschränkung	G	Ü	G		G	Ü	G	x	Ü	Ü			G	x		
Aus dem Recht der Personengesellschaften nur folgende Themen: Strukturelemente der Personengesellschaft, Gesellschaftsvertrag, Organisation, Mitgliedschaft, Haftung der Gesellschafter																
															x	
BGB-Gesellschaft								x								
GmbHG																
1. Abschnitt (Errichtung der Gesellschaft)	G	Ü	G		G	Ü	G		Ü				G			
2. Abschnitt (Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter)					G	Ü										

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
3. Abschnitt (Vertretung und Geschäftsführung)	G	Ü	G		G	Ü	G		Ü	Ü			G		
Organe und Kapitalschutz der GmbH								x							

Die Beteiligung des Betriebsrats bei Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen																Ü
Mitbestimmung in sozialen Angelegenheiten																Ü
Abschluss und Wirkung von Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen		Ü						G								

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
5. Strafrecht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Allgemeine Lehren des Strafrechts				x				x		x	x				
Grundstrukturen des Strafrechts einschl. kriminologischer Bezüge												x			
StGB															
ohne Einschränkung												x			x
mit Einschränkung	x	x	x	x	x	x	x		x	x	x		x	x	
Alle Straftatbestände, die für die Rechtspraxis bedeutsam sind.				x											
Jeweils mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht und dem jeweiligen europarechtlichen Bezügen								x							
StGB AT	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
ohne Einschränkung												x		x	x
mit Einschränkung	x	x	x		x	x	x	x	x	Ü	x		x		
Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Schuld einschl. actio libera in causa								x							

1. Abschnitt (Strafgesetz)																
ohne Einschränkung		x	x		x	x	x		x		x		x	x		
mit Einschränkung								x		Ü						
Internationales Strafrecht (§§ 3 - 7 StGB)										Ü						
Geltung für In- und Auslandstaten								G								
2. Abschnitt (Tat)																
ohne Einschränkung		x	x		x	x			x		x		x	x		
mit Einschränkung							x	x		Ü						
2. Abschnitt/1. Titel (Grundlagen der Strafbarkeit)							x	x								
Schuldfähigkeit und verminderter Schuldfähigkeit (§§ 20, 21 StGB)										Ü						
2. Abschnitt/2. Titel (Versuch)							x	x								
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	
2. Abschnitt/3. Titel (Täterschaft und Teilnahme)							x	x								
2. Abschnitt/4. Titel (Notwehr und Notstand)							x									
2. Abschnitt/5. Titel (Straflosigkeit parlamentarischer Äußerungen und Berichte)																
3. Abschnitt (Rechtsfolgen der Tat)																
ohne Einschränkung					x			G							Ü	
mit Einschränkung	G	x	x			x	G		x	Ü	x		x			
3. Abschnitt/1. Titel (Strafen)	G		x		x		G		x		x		x			
1. Titel ohne Nebenfolge										Ü						
3. Abschnitt/2. Titel (Strafbemessung)	G		x		x		G		x	Ü	x					
3. Abschnitt/3. Titel (Strafbemessung bei mehreren Gesetzesverletzungen)			x		x	x	G		x	Ü	x					
Konkurrenzen		x						x		Ü						
3. Abschnitt/4. Titel (Strafaussetzung zur Bewährung)	G		x		Ü		G			Ü	Ü					

3. Abschnitt/5. Titel (Verwarnung mit Strafvorbehalt; Absehen von Strafe)	G		x		Ü					Ü	Ü				
3. Abschnitt/6. Titel (Maßregeln der Besserung und Sicherung)	G		x		Ü					Ü	Ü				
3. Abschnitt/7. Titel (Verfall und Einziehung)	G				Ü										
4. Abschnitt (Strafantrag, Ermächtigung, Strafverlangen)															
ohne Einschränkung	G	x	x		x		G		x	Ü			x	x	
mit Einschränkung															
5. Abschnitt (Verjährung)															
ohne Einschränkung	G	x	x		x				x				x	x	
mit Einschränkung										Ü					
5. Abschnitt/1. Titel (Verfolgungsverjährung)										Ü					
5. Abschnitt/2. Titel (Vollstreckungsverjährung)															
mit Ausnahme des 3. Abschnittes, Titel 4 bis 7									x						
StGB BT	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
ohne Einschränkung												x			x
mit Einschränkung	x	x	x		x	x	x	x	x	x	x		x	x	
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
6. Abschnitt (Widerstand gegen die Staatsgewalt)															
ohne Einschränkung			x		x						x				
mit Einschränkung	x	x				x	G	G	x	x			x	x	
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113)	x	x				x	G	G	x	Ü			x	x	
Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 114)							G								
7. Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung)															
ohne Einschränkung			x		x						x				
mit Einschränkung	x	x				x	x	G	x	x			x	x	

Hausfriedensbruch (§ 123)	x	x				x	x	G	x	Ü			x	x	
Schwerer Hausfriedensbruch (§ 124)		x							x				x		
Amtsanmaßung (§ 132)	x														
Verwahrungsbruch (§ 133)	x														
Verstrickungsbruch; Siegelbruch (§ 136)	x														
Nichtanzeige geplanter Straftaten (§ 138)										Ü					
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)	x	x				x	x	G	x	Ü			x		
Vortäuschen einer Straftat (§ 145d)	x	x				x	x		x	Ü			x		
9. Abschnitt (Falsche uneidliche Aussage und Meineid)															
ohne Einschränkung	x	x	x		x		x	x	x		x		x	x	
mit Einschränkung						x				x					
Falsche uneidliche Aussage (§ 153)						x				x					
Meineid (§ 154)						x				x					
Eidesgleiche Bekräftigung (§ 155)						x									
Falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156)						x				x					
Aussagenotstand (§ 157)										x					
Berichtigung einer falschen Angabe (§ 158)										x					
Versuch der Anstiftung zur Falschaussage (§ 159)						x				x					
Verleitung zur Falschaussage (§ 160)						x				x					
Fahrlässiger Falscheid; fahrlässige falsche Versicherung Eides Statt (§ 161)						x									
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Internationale Gerichte; Nationale Untersuchungsausschüsse (§ 162)															
10. Abschnitt (Falsche Verdächtigung)															
ohne Einschränkung	x	x	x		x			x	x		x		x		
mit Einschränkung						x	x			x					

Falsche Verdächtigung (§ 164)						x	x			Ü					
Bekanntgabe der Verurteilung (§ 165)															
11. Abschnitt (Straftaten, welche sich auf Religion und Weltanschauung beziehen)															
ohne Einschränkung										Ü					
mit Einschränkung															
13. Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung)															
ohne Einschränkung			x												
mit Einschränkung															
14. Abschnitt (Beleidigung)															
ohne Einschränkung			x		x				x		x				
mit Einschränkung	x	x					G	G		x			x		
Beleidigung (§ 185)	x	x					G	G		Ü			x		
Üble Nachrede (§ 186)	x	x					G			Ü			x		
Verleumdung (§ 187)	x	x					G			Ü			x		
Verleumdung und Nachrede gegen Personen des politischen Lebens (§ 188)		x											x		
Wahrheitsbeweis durch Strafurteil (§ 190)		x								Ü			x		
Beleidigung trotz Wahrheitsbeweis (§ 192)		x								Ü			x		
Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193)	x	x					G			Ü			x		
Strafantrag (§ 194)		x								Ü			x		
Wechselseitig begangene Beleidigungen (§ 199)		x											x		
Bekanntgabe der Verurteilung (§ 200)		x											x		

Rechtsgebiete

BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
-------	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----	----

15. Abschnitt (Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs)																
ohne Einschränkung			x		x						x					
mit Einschränkung									x							
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201)									x							
Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202)									x							
Ausspähen von Daten (§ 202a)									x							
16. Abschnitt (Straftaten gegen das Leben)																
ohne Einschränkung		x	x		x			x			x		x	x		
mit Einschränkung	x					x	x		x	x						
Mord (§ 211)	x					x	x		x	x						
Totschlag (§ 212)	x					x	x		x	x						
Minder schwerer Fall des Totschlags (§ 213)	x					x	x		x	x						
Tötung auf Verlangen (§ 216)	x					x	x		x	x						
Schwangerschaftsabbruch (§ 218)	x															
Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218a)	x															
Schwangerschaftsabbruch ohne ärztliche Feststellung; unrichtige ärztliche Feststellung (§ 218b)																
Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch (§ 218c)																
Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktsituation (§ 219)																
Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft (§ 219a)																
Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft (§ 219b)																
Aussetzung (§ 221)	x					x	x		x	Ü						
Fahrlässige Tötung (§ 222)	x					x	x		x	x						

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
17. Abschnitt (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit)															
ohne Einschränkung	x	x	x		x	x	x	x	x		x		x	x	
mit Einschränkung										x					
Körperverletzung (§ 223)										x					
Gefährliche Körperverletzung (§ 224)										x					
Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225)										x					
Schwere Körperverletzung (§ 226)										x					
Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227)										x					
Einwilligung (§ 228)										x					
Fahrlässige Körperverletzung (§ 229)										x					
Strafantrag (§ 230)															
Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231)										Ü					
18. Abschnitt (Straftaten gegen die persönliche Freiheit)															
ohne Einschränkung			x		x						x				
mit Einschränkung	x	x				x	x	x	x	x			x	x	
Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232)								x	x						
Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233)								x	x						
Förderung des Menschenhandels (§ 233a)								x	x						
Führungsaufsicht, Erweiterter Verfall (§ 233b)								x	x						
Menschenraub (§ 234)								x	x						
Verschleppung (§ 234a)								x	x						

Entziehung Minderjähriger (§ 235)									x							
Kinderhandel (§ 236)									x							
Zwangsheirat (§ 237)									x	x						
Nachstellung (§ 238)		x							x	x						
Freiheitsberaubung (§ 239)	x	x				x	x	x	x	x			x	x		
Erpresserischer Menschenraub (§ 239a)	x	x					G	x	x	Ü			x	x		
Geiselnahme (§ 239b)	x	x					G		x	Ü			x	x		
Führungsaufsicht (§ 239c)		x							x	x				x		
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	
Nötigung (§ 240)	x	x				x	x	x	x	x			x	x		
Bedrohung (§ 241)	x	x						x	x	x	Ü			x	x	
19. Abschnitt (Diebstahl und Unterschlagung)																
ohne Einschränkung		x	x		x			x	x	x		x		x	x	
mit Einschränkung	x					x				x						
Diebstahl (§ 242)	x					x				x						
Besonders schwerer Fall des Diebstahls (§ 243)	x					x				x						
Diebstahl mit Waffen; Bandendiebstahl; Wohnungseinbruchsdiebstahl (§ 244)	x					x				x						
Schwerer Bandendiebstahl (§ 244a)	x					x				x						
Führungsaufsicht (§ 245)	x															
Unterschlagung (§ 246)	x					x				x						
Haus- und Familiendiebstahl (§ 247)	x									x						
Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen (§ 248a)	x					x				x						
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b)	x					x				x						
Entziehung elektrischer Energie (§ 248c)																
20. Abschnitt (Raub und Erpressung)																
ohne Einschränkung	x	x	x		x	x	x	x	x		x		x	x		

mit Einschränkung											X				
Raub (§ 249)											X				
Schwerer Raub (§ 250)											X				
Raub mit Todesfolge (§ 251)											X				
Räuberischer Diebstahl (§ 252)											X				
Erpressung (§ 253)											X				
Räuberische Erpressung (§ 255)											X				
Führungsaufsicht, Vermögensstrafe und Erweiterter Verfall (§ 256)															
21. Abschnitt (Begünstigung und Hehlerei)															
ohne Einschränkung		X	X		X					X		X		X	
mit Einschränkung	X					X	X	X		X				X	
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Begünstigung (§ 257)	X					X	X	X		X				X	
Strafvereitelung (§ 258)	X					X	X	X		X				X	
Strafvereitelung im Amt (§ 258a)	X							X		X				X	
Hehlerei (§ 259)	X					X	X	X		X				X	
Gewerbsmäßige Hehlerei; Bandenhehlerei (§ 260)	X							X						X	
Gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260a)	X							X						X	
Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte (§ 261)															
Führungsaufsicht (§ 262)	X							X							
22. Abschnitt (Betrug und Untreue)															
ohne Einschränkung			X					X			X				
mit Einschränkung	X	X			X	X	X		X	X			X	X	
Betrug (§ 263)	X	X				X	X		X	X			X	X	
Computerbetrug (§ 263a)	X	X				X	X		X	Ü			X	X	

Versicherungsmissbrauch (§ 265)	x	x				x	x		x	Ü			x	x	
Erschleichung von Leistungen (§ 265a)	x	x				x	x		x	Ü			x	x	
Untreue (§ 266)	x	x				x	x		x	x			x	x	
Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a)		x							x				x		
Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten (§ 266b)	x	x				x	x		x	Ü			x	x	
23. Abschnitt (Urkundenfälschung)															
ohne Einschränkung			x		x			x	x		x				
mit Einschränkung	x	x				x	x			x			x	x	
Urkundenfälschung (§ 267)	x	x				x	x			x			x	x	
Fälschung technischer Aufzeichnung (§ 268)	x	x				x	x						x		
Fälschung beweis erheblicher Daten (§ 269)	x														
Täuschung im Rechtsverkehr bei Datenverarbeitung (§ 270)	x														
Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271)	x	x				x				x			x	x	
Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 und 2)	x	x				x	x						x	x	
Veränderung einer Grenzbezeichnung (§ 274 Abs. 1 Nr. 3)	x	x					x			x			x		
Missbrauch von Ausweispapieren (§ 281)		x												x	
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
25. Abschnitt (Strafbarer Eigennutz)															
ohne Einschränkung											x				
mit Einschränkung															
26. Abschnitt (Straftaten gegen den Wettbewerb)															
ohne Einschränkung															
mit Einschränkung								G							
Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen (§ 298)								G							
27. Abschnitt (Sachbeschädigung)															
ohne Einschränkung			x		x				x		x				

mit Einschränkung	x	x				x	x			x			x	x	
Sachbeschädigung (§ 303)	x	x				x	x			Ü			x	x	
Datenveränderung (§ 303a)	x													x	
Computersabotage (§ 303b)														x	
Strafantrag (§ 303c)		x					x						x	x	
Gemeinschädlicher Sachbeschädigung (§ 304)	x													x	
28. Abschnitt (Gemeingefährliche Straftaten)															
ohne Einschränkung			x		x						x				
mit Einschränkung	x	x				x	x	x	x	x			x	x	
Brandstiftung (§ 306)	x	x				x	x		x	Ü			x		
Schwere Brandstiftung (§ 306a)	x	x				x			x	Ü			x		
Besonders schwere Brandstiftung (§ 306b)	x	x				x			x	Ü			x		
Brandstiftung mit Todesfolge (§ 306c)	x	x							x	Ü			x		
Fahrlässige Brandstiftung (§ 306d)	x	x				x			x	Ü			x		
Tätige Reue (§ 306 e)	x	x					x		x	Ü			x		
Herbeiführung einer Brandgefahr (§ 306f)	x	x				x			x				x		
Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr (§ 315)							x								
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)	x	x				x	x	x	x	Ü			x	x	

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)	x	x				x	x	x	x	Ü			x	x	
Schienen, Bahnen im Straßenverkehr (§ 315d)	x							x		Ü					
Trunkenheit im Verkehr (§ 316)	x	x					x	x	x	Ü			x	x	
Räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a)	x	x				x	x	x	x	Ü			x		
Vollrausch (§ 323a)	x	x				x	G	x	x	Ü			x	x	
Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)	x	x				x	G	x	x	Ü			x	x	

Alle nachfolgend markierten Rechtsgebiete mit den dazugehörigen Verfahrensrecht und den jeweiligen europarechtlichen Bezügen									x						
Alle nachfolgend markierten Rechtsgebiete mit den dazugehörigen Verfahrensrecht											x				
Grundstrukturen des öffentlichen Rechts mit Bezügen zur allgemeinen Staatslehre zum europäischen Recht und zum Völkerrecht													x		
Verfassungsrecht einschl. der völker- und europarechtlichen Bezüge				x											
Staatsrecht				Ü								x		x	
Staats- und Verfassungsrecht															x
Staatsrecht ohne Finanzverfassungsrecht und Notstandsverfassungsrecht	x	x			x			x	x			x			
Staats- und Verfassungsrecht ohne Notstandsverfassung						x									
Staatsrecht ohne das Notstandesverfassungsrecht											x				
Staats- und Verfassungsrecht ohne die Vorschriften über die Finanzverfassung und das Haushaltsrecht sowie den Verteidigungsfall								x							
Staats- und Verfassungsrecht ohne Notstandsverfassung mit den Bezügen zum Völkerrecht und zur allgemeinen Staatslehre														x	
Finanzverfassungsrecht						Ü									
Recht der Europäischen Union															G
Verfassungsprozessrecht	G	Ü	x	Ü	x	x	G	x		Ü	x		x	Ü	G
ohne Einschränkung	G	Ü		Ü				x							G
mit Einschränkung			x		x	x	G			Ü	x		x	Ü	
Verfassungsbeschwerde			x		x	x	G				x		x		

Rechtsquellen						x										
Handlungsformen der Verwaltung						x										
Verwaltungsvollstreckungsrecht	G	Ü		Ü		x							x			
Staatshaftungsrecht	G	Ü		Ü	G	x	G	x	Ü	Ü				G		
Recht der öffentlichen Sachen				Ü		Ü				Ü				x		
Verwaltungsorganisationsrecht						x				Ü				x		
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH	
Besonderes Verwaltungsrecht:																
Polizei- und Ordnungsrechts	x		x	x	G		x		x			x				x
nur Polizeirecht		x				x							x			
Recht der Gefahrenabwehr: Behörden der Polizei- und Ordnungsverwaltung (die Aufgabe der Gefahrenabwehr und besondere gesetzliche Ausprägungen, Befugnisse und Handlungsformen, Anspruch ein Einschreiten, Standardmaßnahmen, Verantwortlichkeit, Vollstreckung und Zwangsmittel, Schadensausgleich und Rückgriff gegen Verantwortliche)															x	
Allgemeines Recht der Gefahrenabwehr								x		Ü						
Recht der öffentlichen Sicherheit											x					
<i>Baurecht:</i>	G	x	G	x	x	x	G	G	Ü	Ü	Ü	G	G	Ü	G	
ohne Einschränkung				x		x			Ü	Ü	Ü	G				G
mit Einschränkung	G	x	G		x		G	G					G	Ü		
Recht der Bauleitplanung	G	x	G		x		G						G			

Bauordnungsrecht (ohne Teil 3 Abschnitte 1 bis 6 und ohne Art.45 bis 46 der bayerischen Bauordnung)				G											
Das Grundstück und seine Bebauung	G												G		
Gestaltung baulicher Anlagen und allgemeine Anforderungen an bauliche Anlagen													G		
Bauaufsicht	G							G					G		
Anspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung, Maßnahmen der Bauaufsicht, baurechtlicher Nachbartschutz einschl. prozessualer Besonderheiten im Überblick														Ü	
Allgemeine Vorschriften, die am Bau Beteiligten und das Verwaltungsverfahren	G														
Baunutzungsverordnung 1. bis 3. Abschnitt								G							
<i>Kommunalrecht:</i>	G	x	x	Ü	G		G	G	x	Ü	x	x	x	x	G
ohne Einschränkung				Ü			G			Ü		x			G
mit Einschränkung								G	x		x		x	x	

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Kommunalrecht allgemein	G	x	x						x				x		
Aus dem Kommunalverfassungsrecht nur Grundlagen der Gemeindeverfassung, Einwohner und Bürger, Vertretung und Verwaltung, wirtschaftliche Betätigung und Aufsicht							G								
Aus dem Kommunalrecht nur: verfassungsrechtliche Grundlagen, Aufgaben der Gemeinden, Kreise und Ämter einschl. ihrer wirtschaftlichen Betätigung, Kommunalverfassung und Kommunalaufsicht)											x				

Immissionsschutzrecht							Ü									
Gaststättenrecht							Ü									
Gewerberecht							Ü									
Straßenrecht																G
Parteiengesetz															Ü	
Bundeswahlgesetz															Ü	
Wirtschaftsverwaltungsrecht													x			
Teile des Europarechts (Rechtsquellen des Rechts der EG; Rechtsnatur, Organe und Handlungsformen der EG; Grundfreiheiten und Rechtssystem des EG-Vertrages; Struktur der EU)									x							
Aus dem EG-Recht: Rechtsquellen, Grundfreiheiten des EG- Vertrages und ihre Durchsetzung, Organe und Handlungsformen der EG																G
7. Europarecht	G	x	G	Ü	x	x	G	G	Ü	x	x	x	G	G	G	
Europarechtliche Bezüge													x			
Menschenrechte	G															
Entwicklung und Kompetenzen der EU			G													
Rechtsquellen des Rechts der EU	G	x	G	Ü	x	x	G		Ü	x	x		G	G		
Grundfreiheiten des Vertrags über die Arbeitsweise der EU und ihre Durchsetzung		x			x		G		Ü						G	
Grundfreiheiten und Politiken des EG-Vertrages sowie die Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts einschl. des gerichtlichen Rechtsschutzes	G															
Kompetenzen der EG und der EU				Ü		x										
Verhältnis von Gemeinschaftsrecht und mitgliedstaatlichem Recht			G	Ü		x				x			G			

Klagearten, Klageerhebung und Rechtshängigkeit										Ü					
Beweisgrundsätze	G				x	x				Ü					
Urteil										Ü					
Erledigung in der Hauptsache										Ü					
Beendigung des Verfahrens						x									
Prozessvergleich		Ü								Ü					
Gütliche Streitbeilegung			G												
Berufung										Ü					
Instanzenzug														Ü	
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Rechtskraft										Ü					
Streitgegenstand														Ü	
Partei- und Rechtskraftlehre													G	Ü	
Arten der Rechtsbehelfe			G		G						Ü		G		
Voraussetzungen der Rechtsbehelfe			G										G		
Vorläufiger Rechtsschutz	G	Ü	G			Ü							G	Ü	
Säumnis- und Mahnverfahren													G	Ü	
<i>Zwangsvollstreckung:</i>	G	Ü	G	Ü	x	x	G	G	Ü	Ü	Ü	G	G		G
Jeweils mit Bezügen zum Insolvenzrecht														x	
Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen	G		G		x	x			Ü	Ü					
Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung											Ü		G	Ü	
Arten der Zwangsvollstreckung	G	Ü	G		x				Ü	Ü	Ü		G	Ü	
Arten der Zwangsvollstreckung ohne Immobilizarzwangsvollstreckung						x									
Pfändungspfandrecht										Ü					
Rechtsbehelfe der Zwangsvollstreckung		Ü	G		x				Ü	Ü	Ü		G	Ü	

von den Rechtsbehelfen nur die Erinnerung (§ 766 ZPO), die Vollstreckungsabwehrklage (§ 767 ZPO) und die Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)						x										
Organisation und Organe der Zwangsvollstreckung															Ü	
Bezüge zum Insolvenzrecht (Funktion der Gesamtvollstreckung, Beteiligte, Organe, Verwaltungs- und Verfügungsbeschränkung), Restschuldbefreiung, Prinzipien des Verbraucherinsolvenz-verfahrens															Ü	
Materielles Insolvenzrecht											Ü					
GVG				Ü												
Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen					x				Ü		Ü					G

Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
2.Strafverfahren	G	Ü	x	Ü	x	x	G	G	Ü	Ü	Ü	G	G	Ü	G
ohne Einschränkung				Ü				G				G			G
mit Einschränkung	G	Ü	x		x	x	G		Ü	Ü	Ü		G	Ü	

Strafprozessrecht inkl. Bezüge zur Europäischen Menschenrechtskonvention				Ü												
Aus der StPO das 1. Buch (Allgemeine Vorschriften), das 2. Buch (Verfahren im ersten Rechtszug), das 3. Buch (Rechtsmittel), aus dem 6. Buch nur den 1. Abschnitt (Strafe bei Strafbefehlen)							G									
Alle nachfolgend markierten Punkte nur für das Verfahren im ersten Rechtszug													G			
Verfahrensgrundsätze	G	Ü	x		x	x			Ü	Ü	Ü		G	Ü		

Verfahrensbeteiligte					x										
Rechtsstellung und Aufgaben der wesentlichen Verfahrensbeteiligten	G	Ü				x			Ü	Ü	Ü		G	Ü	
Gang des Strafverfahrens	G	Ü			G	x			Ü	Ü	Ü		G	Ü	
Ablauf der Hauptverhandlung erster Instanz														Ü	
Ermittlungsverfahren			G												
Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft		Ü													
Im Ermittlungsverfahren: nur vorläufiges Zwangsmittel gegen Personen und Sachen sowie Abschluss durch Anklage und Einstellung														Ü	
Rechtsweg und Zuständigkeit			x												
Gerichtliche Zuständigkeit					x										
Erstinstanzliche gerichtliche Zuständigkeit									Ü	Ü				Ü	
Instanzenzug					x					Ü					
Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung			G												
Beweisaufnahme										Ü					
Beweisaufnahme, aber nur Beweisantragsrecht, Unmittelbarkeit und Beweisverbote														Ü	
Beweisrecht	G	Ü							Ü		Ü		G		
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH
Beweisantragsrecht									Ü	Ü					
Arten der Beweismittel und Beweisverbote						x			Ü	Ü					
Aufklärungspflicht										Ü					
Verhaftung						x			Ü		Ü				
Vorläufige Festnahme						x			Ü	Ü	Ü				
Haft	G									Ü					
Zwangsmittel	G	Ü			x				Ü	Ü			G		
Eingriffsbefugnisse		Ü											G		

Zulässigkeit des Verwaltungsrechtsweges					x				Ü					x	
Zulässigkeit der Klage										x	x				
Prozessvoraussetzungen		Ü											x		
Klagevoraussetzungen														x	
Klagearten					x				Ü	x	x			x	
Klagearten (einschl. Normenkontrolle)		Ü													
Klage- und Antragsarten einschl. ihrer Sachentscheidungs- voraussetzungen			x												
Klage- und Antragsarten													x		
Klagebefugnis										x					
Allgemeine und besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen gerichtlicher Entscheidungen	G														
Verfahren im ersten Rechtszug ohne Beweiswürdigung			G												
Verfahren im ersten Rechtszug										x					
Gerichtlicher Prüfungsumfang	G				x				Ü					x	
Gerichtliche Entscheidung					x				Ü	x				x	
Arten von gerichtlichen Entscheidungen		Ü													
Wirkungen von gerichtlichen Entscheidungen		Ü	G										x		
Arten der Rechtsbehelfe			G											x	
Voraussetzungen der Rechtsbehelfe			G												
Vorläufiger Rechtsschutz	G	Ü	G		G				Ü	x	Ü		G	x	
Rechtskraft	G														
Gerichtsverfassungsrechtliche Grundlagen															G
4. Sonstige Verfahrensarten															
Gerichtsverfassungsrecht	G														
Rechtsgebiete	BB/BE	BW	BY	HB	HE	HH	MV	NI	NW	RP	SH	SL	SN	ST	TH

Kapitel 9: Statistische Erhebung

A. Einleitung

Im Berichtsteil Statistik werden die Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der zweiten Staatsprüfung in den einzelnen Bundesländern vergleichend dargestellt. Dabei wurden die Daten für einen Zeitraum von drei Jahren, von 2010 bis 2012, erhoben.

Die vorliegende Darstellung der Ergebnisse in den juristischen Prüfungen geht in ihrem Umfang über das hinaus, was bereits in den Jahresstatistiken des Bundesamtes für Justiz erfasst wird. Im Statistikteil werden insgesamt 21 Parameter bundesweit erfasst. Neben der Darstellung der Notenverteilung in Prozent bezogen auf das jeweilige Gesamtergebnis in der ersten Prüfung, der staatlichen Pflichtfachprüfung, der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der zweiten Staatsprüfung werden erstmalig in einer vergleichenden Übersicht die in den Prüfungen erreichten Durchschnittspunktzahlen sowie der prozentuale Anteil der so genannten Prädikatsexamen dargestellt. Daneben werden für die Bereiche der staatlichen Pflichtfachprüfung und der zweiten Staatsprüfung die Notenverteilung in Prozent und die Durchschnittspunktzahl jeweils getrennt nach schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil erfasst.

Für die Parameter „Prädikatsexamensquote in Prozent“ und „Durchschnittspunktzahl“ erfolgt in den Anlagen jeweils eine Angabe des statistischen Jahresmittelwertes für das gesamte Bundesgebiet, sodass in den nachfolgenden Ausführungen Übereinstimmungen bzw. Abweichungen vom Bundesdurchschnitt dargestellt werden können.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die Ergebnisse der Erhebung nur im Überblick dar und geben Abweichungen von den Bundesdurchschnittswerten wieder. Einzelheiten sind den Anlagen zu entnehmen.

Soweit von den Bundesländern zu einzelnen Parametern keine Angaben gemacht worden sind, kann dies darin begründet sein, dass die Daten – im Rahmen eines

unterstützenden IT-Systems – nicht erhebbar waren. In diesem Fall ist der Wert durchgehend mit 0,0% für das jeweilige Bundesland angegeben. Ebenfalls mit 0,0% sind die Durchschnittspunktzahlen des Prüfungsteils „Kurzvortrag“ in der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung (Anlage 2.7) für BW, BY, HB, HE, MV, RP, SL, SH und TH sowie des Prüfungsteils „Aktenvortrag“ in der mündlichen Prüfung (Anlage 4.7) für BY ausgewiesen. Hier beruht die fehlende Erhebung auf dem Umstand, dass die Prüfungsordnungen in diesen Bundesländern die jeweiligen Prüfungsleistungen nicht vorsehen.

In der Anlage 5 sind die absoluten Absolventenzahlen der Prüfungen in den einzelnen Bundesländern für die Jahre des Erhebungszeitraumes ausgewiesen, da Abweichungen von den bundesweiten statistischen Jahresmittelwerten insbesondere bei den Prüfungsämtern mit geringen Absolventenzahlen möglich sind.

B. Ergebnisse der statistischen Erhebung

I. Erste Prüfung

In das Ergebnis der ersten Prüfung fließen das Ergebnis der staatlichen Pflichtfachprüfung zu 70 % und das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung zu 30 % ein. Die Anlagen 1.1.1., 1.1.2., 1.2. und 1.3. enthalten jeweils Daten bezüglich des Gesamtergebnisses der ersten Prüfung als Summe der staatlichen Pflichtfachprüfung und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung.

1. Notenverteilung - Gesamtergebnis - der bestandenen Prüfungen in Prozent (Anlage 1.1.1.)

Die Anlage 1.1.1. entspricht der Übersicht über die Ergebnisse der ersten juristischen Prüfung des Bundesamtes für Justiz. Im Unterschied zu der nachfolgenden Anlage 1.1.2. wird hier nur die Notenverteilung der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten dargestellt. Der Parameter berücksichtigt die im jeweiligen Erhebungsjahr bestandenen ersten Prüfungen einschließlich der Notenverbesserungsverfahren.

Die Note „sehr gut“ wurde in sämtlichen Bundesländern nicht oder nur sehr selten vergeben. Der Prozentsatz der Notenstufe „gut“ lag in allen Bundesländern im einstelligen Prozentbereich.

Bei der Notenstufe „vollbefriedigend“ lag der bundesweite statistische Jahresmittelwert im Jahr 2010 bei 25,6 %, im Jahr 2011 bei 23,4 % und im Jahr 2012 bei 25,4 %. Über den gesamten Erhebungszeitraum vom Bundesdurchschnitt nach oben abweichende Prozentanteile lagen in HH (2010: 34,9 %, 2011: 32,0 % und 2012: 35,4 %) und HB (2010: 35,3 %, 2011: 31,9 % und 2012: 32,5 %) vor. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wurde die Notenstufe „vollbefriedigend“ im SL (2010: 16,2 %, 2011: 16,9 % und 2012: 21,8 %), in MV (2010: 18,6 %, 2011: 23,6 % und 2012: 20,7 %) und in NW (2010: 23,6 %, 2011: 20,9 % und 2012: 20,9 %) über den gesamten Erhebungszeitraum relativ selten vergeben.

Für die Notenstufe „befriedigend“ betrug der bundesweite statistische Jahresmittelwert im Jahr 2010 47,2 %, im Jahr 2011 48,0 % und im Jahr 2012 46,8 %.

Relativ häufig wurde die Notenstufe „befriedigend“ im Vergleich zum Bundesdurchschnitt in den Bundesländern TH (2010: 53,1 %, 2011: 57,5 % und 2012: 50,3 %) und NI (2010: 51,6 %, 2011: 51,8 % und 2012: 53,8 %) vergeben.

Unter den bundesweiten statistischen Jahresmittelwerten lag der Anteil der Prüfungsleistungen im Bereich der Notenstufe „befriedigend“ in den Bundesländern SL (2010: 38,2 %, 2011: 31,7 % und 2012: 37,9 %), HH (2010: 41,8 %, 2011: 42,7 % und 2012: 36,8 %), NW (2010: 43,3 %, 2011: 43,3 % und 2012: 39,6 %) sowie in MV (2010: 41,4 %, 2011: 41,4 % und 2012: 44,6 %) .

In der Notenstufe „ausreichend“ betrug der bundesweite statistische Jahresmittelwert im Jahr 2010: 22,5 %, im Jahr 2011: 22,8 % und im Jahr 2012: 21,2 %.

Über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg wurde die Note „ausreichend“ in den Bundesländern SL (2010: 39,7 %, 2011: 39,5 % und 2012: 31,0 %) und MV (2010: 35,9 %, 2011: 32,1 % und 2012: 30,6 %) im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ häufig vergeben. Überdurchschnittlich selten wurde die Notenstufe

„ausreichend“ in den Bundesländern BE (2010: 12,7 %, 2011: 16,9 % und 2012: 16,2 %) und SH (2010: 17,7 %, 2011: 15,5 % und 2012: 16,2 %) vergeben.

2. Notenverteilung des Gesamtergebnisses in Prozent einschließlich „nicht erfolgreich“ (Anlage 1.1.2.)

Die Anlage 1.1.2. gibt einen Überblick über die Verteilung der (Gesamt-)Endnoten. Im Gegensatz zur Darstellung 1.1.1 beinhaltet sie auch die nicht bestandenen Prüfungen. Außerdem sind auch die Notenverbesserungsverfahren berücksichtigt worden.

In den Ländern HE, MV, RP und TH konnten die Daten nicht erhoben werden. Soweit Daten mitgeteilt worden sind, führt die Einbeziehung der nicht bestandenen Prüfungen im Vergleich zur Anlage 1.1.1 lediglich zu einer Reduzierung der Prozentzahlen im Bereich der Notenstufen „sehr gut“ bis „ausreichend“. Einer besonderen Betrachtung bedarf deshalb an dieser Stelle nur der Vergleich des prozentualen Anteils der nicht bestandenen Prüfungsleistungen mit der Zahl der zur Prüfung angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten.

Der Prozentsatz der nicht bestandenen Prüfungen im Rahmen der ersten Prüfung betrug bundesweit im Jahr 2010 29,1 %, im Jahr 2011 28,4 % und im Jahr 2012 31,7 %.

Besonders gering im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt sind die Prozentsätze der nicht bestandenen Prüfungsleistungen in HH mit 18,3 % im Jahr 2010, 16,6 % im Jahr 2011 und 15,9 % im Jahr 2010. Über den gesamten Erhebungszeitraum deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Prozentsätze an nicht bestandenen Prüfungen sind aus SN (2010: 39,2%, 2011: 38,8% und 2012: 40,4%) mitgeteilt worden.

3. Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten - Gesamtergebnis 1. Prüfung (Anlage 1.2.)

Die Anlage 1.2. gibt die Durchschnittspunktzahl des Gesamtergebnisses der ersten Prüfung für das jeweilige Erhebungsjahr an. Es können nur die Ergebnisse der

erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten bei der Berechnung der Durchschnittspunktzahl Berücksichtigung finden, da die nicht erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten in der Regel kein Gesamtergebnis der ersten Prüfung erlangen.

Der bundesweite Jahresmittelwert der Durchschnittspunktzahl betrug in allen 3 Jahren des Erhebungszeitraumes 8,0 Punkte.

Gesamtbetrachtend ist festzustellen, dass die Ergebnisse in den einzelnen Bundesländern über den gesamten Erhebungszeitraum ganz überwiegend sehr nah an den bundesweiten Jahresmittelwerten liegen. Allein die Durchschnittsergebnisse im SL weichen vom Bundesdurchschnitt von 8,0 Punkten um 1,1 Punkte im Jahr 2010, um 0,8 Punkte im Jahr 2011 und um 0,6 Punkte im Jahr 2012 nach unten ab. Die höchste Abweichung vom Bundesdurchschnitt nach oben beträgt lediglich 0,5 Punkte in BE in den Jahren 2010 und 2012 und in HH im Jahr 2010.

4. Prädikatsexamensquote des Gesamtergebnisses in Prozent (Anlage 1.3.)

Die Tabelle 1.3. stellt das Verhältnis der Anzahl der Prädikatsexamen (9,0 Punkte und besser) zur Anzahl der im Erhebungsjahr zur ersten Prüfung angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten unter Einbeziehung der Notenverbesserungsverfahren dar.

Der bundesweite statistische Jahresmittelwert der Prädikatsexamensquote betrug im Jahr 2010 26,6 %, im Jahr 2011 25,6 % und im Jahr 2012 27,0 %.

Über den gesamten Erhebungszeitraum im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ hohe Prädikatsexamensquoten gab es in BE (2010: 40,5 %, 2011: 35,3 % und 2012: 39,7 %), HH (2010: 34,1 %, 2011: 31,2 % und 2012: 34,5 %) und HE (2010: 30,7 %, 2011: 35,9 % und 2012: 32,0 %). Am niedrigsten waren die Prädikatsexamensquoten im SL (2010: 16,0 %, 2011: 16,3 % und 2012: 19,7 %).

II. Staatliche Pflichtfachprüfung

Für den Bereich der staatlichen Pflichtfachprüfung sind 7 Parameter verglichen worden, nämlich die Notenverteilung in Prozent, die Durchschnittspunktzahl und die Prädikatsexamensquote jeweils bezogen auf das Gesamtergebnis, die Notenverteilung in Prozent und die Durchschnittspunktzahl bezogen auf das Ergebnis des Prüfungsteils „schriftliche Prüfung“ sowie die Durchschnittspunktzahl bezogen auf den Prüfungsteil „Prüfungsgespräche“ in der mündlichen Prüfung und die Durchschnittspunktzahl des Prüfungsteils „Kurzvortrag“ als weiteren Bestandteil der mündlichen Prüfung.

1. Notenverteilung des Gesamtergebnisses in Prozent (Anlage 2.1.)

Die Anlage 2.1. stellt die Notenverteilung in der staatlichen Pflichtfachprüfung in Prozent unter Einbeziehung der nicht bestandenen Prüfungen sowie der Notenverbesserungsverfahren dar.

Die Note „sehr gut“ wurde in sämtlichen Bundesländern nicht bzw. nur äußerst selten vergeben. Gleiches gilt, mit etwas höheren Prozentzahlen, für die Notenstufe „gut“.

Der bundesweite statistische Jahresmittelwert in der Notenstufe „vollbefriedigend“ betrug im Jahr 2010 13,7 %, im Jahr 2011 12,9 % und im Jahr 2012 13,1 %.

Vergleichsweise häufig wurde die Note „vollbefriedigend“ über den gesamten Erhebungszeitraum in HH (2010: 23,4 %, 2011: 21,9 % und 2012: 23,3 %) und BE (2010: 15,5 %, 2011: 17,5 % und 2012: 17,0 %) vergeben. In ST waren mit „vollbefriedigend“ bewertete Prüfungsleistungen in den Jahren 2010 (20,0 %) und 2011 (24,0%) im Vergleich zum Bundesdurchschnitt häufig. Relativ selten wurde die Note „vollbefriedigend“ in den Bundesländern MV (2010: 8,8 %, 2011: 7,1 % und 2012: 9,1 %), SN (2010: 10,3 %, 2011: 10,1 % und 2012: 8,1 %) sowie BY (2010: 11,5 %, 2011: 10,4 % und 2012: 10,8 %) vergeben.

Die Note „befriedigend“ wurde bundesweit im statistischen Jahresmittel mit einer Häufigkeit von 31,3 % im Jahr 2010, 31,0 % im Jahr 2011 und 29,0 % im Jahr 2012 vergeben.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt hoch war der Anteil der mit „befriedigend“ bewerteten Prüfungsleistungen in RP (2010: 33,2 %, 2011: 35,8 % und 2012: 33,7 %), BB (2010: 43,3 %, 2011: 31,3 % und 2012: 33,5 %) sowie in BE (2010: 32,6 %, 2011: 32,9 % und 2012: 32,7 %); wohingegen die Note „befriedigend“ in den Bundesländern SL (2010: 23,4 %, 2011: 18,7 % und 2012: 18,6 %) und SN (2010: 23,1 %, 2011: 18,9 % und 2012: 20,8 %) relativ selten vergeben wurde.

Bundesweit wurde die Note „ausreichend“ im statistischen Jahresmittel im Jahr 2010 mit einer Häufigkeit von 29,6 %, im Jahr 2011 von 28,5 % und im Jahr 2012 von 28,3 % vergeben.

Häufig im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wurde die Note „ausreichend“ im SL (2010: 32,8 %, 2011: 34,1 % und 2012: 33,5 %) und in HE (2010: 35,3 %, 2011: 29,4 % und 2012: 30,9 %) vergeben.

Selten hingegen wurden Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ in BE (2010: 19,2 %, 2011: 24,1 % und 2012: 21,0 %) HH (2010: 20,3 %, 2011: 24,4 % und 2012: 24,3 %) sowie in BB (2010: 21,5 %, 2011: 24,0 % und 2012: 24,6 %) bewertet.

Der Prozentsatz der nicht bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfungen betrug bundesweit im Jahr 2010 29,2 %, im Jahr 2011 29,0 % und im Jahr 2012 28,5 %.

Deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Prozentsätze an nicht bestandenen Prüfungen gab es in SN (2010: 37,4 %, 2011: 39,2 % und 2012: 38,5 %) und MV (2010: 31,3 %, 2011: 40,4 % und 2012: 33,9 %).

Besonders gering war der Anteil an nicht bestandenen Prüfungsleistungen in HH (2010: 18,3 %, 2011: 16,6 % und 2012: 15,9 %).

2. Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten (Anlage 2.2.)

Die Anlage 2.2. stellt die Durchschnittspunktzahlen des Gesamtergebnisses der staatlichen Pflichtfachprüfung dar, wobei wiederum nur die erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten Berücksichtigung finden können (s. o.).

Der statistische Jahresmittelwert der Ergebnisse in den Bundesländern betrug in allen 3 Jahren des Erhebungszeitraumes 7,3 Punkte.

Die Ergebnisse in den Bundesländern lagen ganz überwiegend sehr nah bei dem statistischen Jahresmittelwert von 7,3 Punkten. Eine deutliche Abweichung vom bundesweiten Jahresmittelwert weisen allerdings die Ergebnisse in MV auf, die den Bundesdurchschnitt im Jahr 2010 um 0,6 Punkte und in den Jahren 2011 und 2012 um jeweils 0,5 Punkte unterschreiten. Die höchsten Abweichungen nach oben weisen HH (Abweichung 2010: 0,6 Punkte, 2011: 0,4 Punkte und 2012: 0,5 Punkte) und BE (Abweichung 2010: 0,4 Punkte, 2011: 0,3 Punkte und 2012: 0,5 Punkte) auf.

3. Prädikatsexamensquote des Gesamtergebnisses in Prozent (Anlage 2.3.)

Die Anlage 2.3. stellt das Verhältnis der Anzahl der Prädikatsexamen (9,0 Punkte und besser) zur Anzahl der im Erhebungsjahr zur Pflichtfachprüfung angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten unter Einbeziehung der Notenverbesserungsverfahren dar.

Im Vergleich zur Prädikatsexamensquote in der ersten Prüfung liegt die Prädikatsexamensquote in der staatlichen Pflichtfachprüfung deutlich niedriger, da die Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, die Bestandteil der ersten Prüfung sind, deutlich besser ausfallen als die Ergebnisse der staatlichen Pflichtfachprüfung.

Der bundesweite statistische Jahresmittelwert der Prädikatsexamensquote lag im Jahr 2010 bei 15,0 %, im Jahr 2011 bei 15,4 % und im Jahr 2012 bei 15,5 %.

Über den gesamten Erhebungszeitraum lagen die Prädikatsexamensquoten der Bundesländer BY, BB, NI, NW, RP und SL im Bereich eines Abweichungskorridors von plus/minus 3 Prozentpunkten des jeweiligen bundesweiten Jahresmittelwertes.

Die durchgängig höchsten Prädikatsexamensquoten wurden in HH (2010: 27,8 %, 2011: 24,4 % und 2012: 27,1 %) und BE (2010: 17,6 %, 2011: 19,2 % und 2012:

20,9 %) erzielt. Die geringsten Prädikatsexamensquoten gab es in MV (2010: 10,2 %, 2011: 8,0 % und 2012: 9,6 %) und in SN (2010: 12,5 %, 2011: 12,2 % und 2012: 9,9 %).

4. Notenverteilung im Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“ in Prozent (Anlage 2.4.)

Die Anlage 2.4. stellt die Notenverteilung des Prüfungsteils „schriftliche Prüfung“ in der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Einbeziehung der nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten im jeweiligen Erhebungsjahr einschließlich der Notenverbesserungsverfahren dar.

In den Bundesländern BY, HB, HH, ST und SH konnten Daten zu diesem Parameter nicht erhoben werden.

Soweit Daten mitgeteilt worden sind, ist festzustellen, dass die Note „sehr gut“ nicht oder nur sehr selten vergeben wurde. Auch die Notenstufe „gut“ wurde in den Bundesländern nicht oder selten vergeben.

Im Bundesdurchschnitt wurde die Notenstufe „vollbefriedigend“ im Jahr 2010 mit einem Prozentsatz von 5,1 %, im Jahr 2011 mit einem Prozentsatz von 5,0 % und im Jahr 2012 mit einem Prozentsatz von 5,2 % vergeben.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wurde die Notenstufe „vollbefriedigend“ in den Bundesländern NI (2010: 8,6 %, 2011: 9,2 % und 2012: 8,7 %), RP (2010: 8,1 %, 2011: 8,4 % und 2012: 9,0 %) und NW (2010: 8,1 %, 2011: 8,7 % und 2012: 8,7 %) über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg relativ häufig vergeben. Die über den gesamten Erhebungszeitraum geringsten Prozentsätze in der Notenstufe „vollbefriedigend“ wiesen die Ergebnisse in den Bundesländern MV (2010: 2,6 %, 2011: 2,7 % und 2012: 1,7 %), BB (2010: 2,8 %, 2011: 2,0 % und 2012: 1,5 %) und TH (2010: 2,0 %, 2011: 2,2 % und 2012: 3,7 %) auf.

Im Bundesdurchschnitt wurde die Notenstufe „befriedigend“ im Jahr 2010 mit einem Anteil von 20,7 %, im Jahr 2011 mit einem Anteil von 20,9 % und im Jahr 2012 mit einem Anteil von 21,2 % vergeben.

Im Bundesvergleich häufig wurde die Note „befriedigend“ über den gesamten Erhebungszeitraum in BW (2010: 23,5 %, 2011: 24,2 % und 2012: 25,5 %) und RP (2010: 23,9 %, 2011: 24,0 % und 2012: 24,4 %) vergeben.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ selten waren mit „befriedigend“ bewertete Prüfungsleistungen in SN (2010: 17,1 %, 2011: 19,6 % und 2012: 15,1 %) und in MV (2010: 17,0 %, 2011: 16,4 %, und 2012: 18,4 %).

Bundesweit wurde die Notenstufe „ausreichend“ im Jahr 2010 mit einem Anteil von 43,4 %, im Jahr 2011 mit einem Anteil von 42,0 % und im Jahr 2012 mit einem Anteil von 43,1 % vergeben.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wurde die Notenstufe „ausreichend“ in den Bundesländern TH (2010: 50,7 %, 2011: 50,5 % und 2012: 52,4 %) und HE (2010: 55,2 %, 2011: 49,6 % und 2012: 50,1 %) relativ häufig vergeben. Die über den gesamten Erhebungszeitraum geringsten Prozentsätze in der Notenstufe „ausreichend“ wiesen die Bundesländer NW (2010: 33,4 %, 2011: 33,5 % und 2012: 33,3 %) und NI (2010: 35,1 %; 2011: 35,1 % und 2012: 35,6 %) auf.

Der Prozentsatz der nicht bestandenen schriftlichen Prüfungen im Rahmen der Pflichtfachprüfung betrug bundesweit im Jahr 2010 30,2 %, im Jahr 2011 31,2 % und im Jahr 2012 35,6 %.

Besonders gering im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt sind die Prozentsätze der nicht bestandenen Prüfungsleistungen in HE (2010: 19,9 %, 2011: 23,9 % und 2012: 25,7 %) und RP (2010: 26,3 %, 2011: 23,2 % und 2012: 25,4 %). Über den gesamten Erhebungszeitraum deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Prozentsätze an nicht bestandenen Prüfungen gab es in SN (2010: 37,7 %, 2011: 39,5 % und 2012: 37,2 %), in MV (2010: 35,4 %, 2011: 41,8 % und 2012: 34,1 %) sowie in NW (2010: 36,3 %, 2011: 35,2 % und 2012: 34,1 %).

5. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“ (Anlage 2.5.)

In der Anlage 2.5. sind die Ergebnisse des Prüfungsteils „schriftliche Prüfung“ der staatlichen Pflichtfachprüfung als durchschnittlich erreichte Punktzahl in den Bundesländern erfasst. Dieser Parameter weist die erzielten schriftlichen Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten der Pflichtfachprüfung - ohne Berücksichtigung der Gewichtung dieses Prüfungsteils für die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote - im jeweiligen Erhebungsjahr unter Einbeziehung der Notenverbesserungsverfahren und der nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus. Im Unterschied zur Durchschnittspunktzahl bei den Gesamtprüfungsleistungen finden hier also die Prüfungsleistungen aller zur Prüfung angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten Berücksichtigung.

Festzustellen ist zunächst, dass die bundesweiten statistischen Jahresmittelwerte der 3 Jahre des Erhebungszeitraumes nahezu konstant sind (2010: 5,6 Punkte, 2011: 5,6 Punkte und 2012: 5,7 Punkte).

Die durchschnittlichen Klausurergebnisse in der staatlichen Pflichtfachprüfung lagen in den Bundesländern BW, BY, NI, RP, SL, ST und TH im gesamten Erhebungszeitraum sehr nah an den jeweiligen bundesweiten statistischen Jahresmittelwerten (Abweichungen von bis zu 0,5 Punkten).

Im gesamten Erhebungszeitraum nach oben vom Bundesdurchschnitt abweichende Klausurergebnisse gab es in HH (Abweichung 2010: 1,0 Punkte, 2011: 1,0 Punkte und 2012: 0,9 Punkte), BE (Abweichung 2010: 0,9 Punkte, 2011: 0,8 Punkte und 2012: 0,9 Punkte), BB (Abweichung 2010: 0,7 Punkte, 2011: 0,6 Punkte und 2012: 0,6 Punkte) und HE (Abweichung 2010: 0,5 Punkte, 2011: 0,8 Punkte und 2012: 0,4 Punkte).

Die geringsten Punktzahlen in den Klausuren wurden über den gesamten Erhebungszeitraum in MV (Abweichung in 2010 nach unten: 0,6 Punkte, 2011: 0,7 Punkte und 2012: 0,5 Punkte), NW (Abweichung 2010: 0,6 Punkte, 2011: 0,5 Punkte und 2012: 0,6 Punkte) und SN (Abweichung 2010: 0,4 Punkte, 2011: 0,5 Punkte und 2012: 0,7 Punkte) erzielt.

6. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „Prüfungsgespräche“ in der mündlichen Prüfung (Anlage 2.6.)

Die Anlage 2.6. erfasst die Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungsteil „mündliche Prüfung“ der staatlichen Pflichtfachprüfung einschließlich der Notenverbesserungsverfahren, ohne Einbeziehung eines ggf. vorgesehenen Kurzvortrages und ohne Berücksichtigung der Gewichtung dieses Prüfungsteils für die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote.

Festzustellen ist auch hier, dass die bundesweiten statistischen Jahresmittelwerte des Erhebungszeitraumes nahezu konstant sind (2010: 8,9 Punkte, 2011: 9,0 Punkte und 2012: 9,0 Punkte).

In den Bundesländern BW (nur Durchschnittspunktzahl für das Erhebungsjahr 2012 erhebbar), BY, HE, NI, NW, RP, ST, SH und TH weichen die Durchschnittspunktzahlen der Ergebnisse der Prüfungsgespräche in der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung nur geringfügig von den jeweiligen bundesweiten statistischen Jahresmittelwerten ab. Deutlich nach oben abweichende Ergebnisse im Prüfungsteil „Prüfungsgespräche“ weisen BE (Abweichung 2010: 1,1 Punkte, 2011: 1,0 Punkte und 2012: 1,3 Punkte), HH (Abweichung 2010: 1,1 Punkte, 2011: 0,5 Punkte und 2012: 1,0 Punkte) und BB (Abweichung 2010: 0,9 Punkte, 2011: 0,6 Punkte und 2012: 0,7 Punkte) auf. In den Bundesländern SN (Abweichung 2010: 0,8 Punkte, 2011: 1,1 Punkte und 2012: 1,1 Punkte) und MV (Abweichung 2010: 0,7 Punkte, 2011: 0,5 Punkte und 2012: 0,8 Punkte) lagen die Ergebnisse am deutlichsten unterhalb der bundesweiten Jahresmittelwerte.

Die Differenz zwischen dem Bundesland mit den höchsten Durchschnittspunktzahlen (BE) und dem Bundesland mit den niedrigsten Durchschnittspunktzahlen (SN) beträgt für das Jahr 2010: 1,9 Punkte, 2011: 2,1 Punkte und für das Jahr 2012: 2,4 Punkte.

7. Durchschnittspunktzahl des Prüfungsteils „Kurzvortrag“ in der mündlichen Prüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung (Anlage 2.7.)

Die Anlage 2.7. erfasst die Prüfungsleistungen der Kandidatinnen und Kandidaten im Prüfungsteil „Kurzvortrag“ im Rahmen der mündlichen Prüfung zur Ablegung der staatlichen Pflichtfachprüfung unter Einbeziehung der Notenverbesserungsverfahren.

In den Bundesländern BW, BY, HB, HE, MV, NI, RP, SL, SH und TH ist der Kurzvortrag als Bestandteil der mündlichen Prüfung nicht vorgesehen, wobei NI die Zahlen der Verfahren, die nach „altem Recht“ - mit der Prüfungsleistung „Kurzvortrag“ - im Erhebungszeitraum durchgeführt worden sind, mitgeteilt hat.

Für die verbleibenden Bundesländer errechnet sich ein einheitlicher bundesweiter statistischer Jahresmittelwert von 8,6 Punkten für sämtliche Jahre des Erhebungszeitraumes.

Die Durchschnittspunktzahlen in den Bundesländern liegen ganz überwiegend sehr nah an dem bundesweiten statistischen Jahresmittelwert von 8,6 Punkten. Über den gesamten Erhebungszeitraum vom Bundesdurchschnitt nach oben abweichende Durchschnittspunktzahlen wurden aus HH (Abweichung 2010: 0,8 Punkte, 2011: 0,3 Punkte und 2012: 0,7 Punkte) mitgeteilt.

Die im Bundesvergleich geringsten Punktzahlen für die Prüfungsleistung „Kurzvortrag“ wurden über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg in NW (Abweichung: 2010 und 2011: jeweils 1,1 Punkte und 2012: 1,0 Punkte) vergeben.

III. Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

Im Bereich der Untersuchung der Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung beschränkt sich der Statistikteil auf die vergleichende Darstellung der Notenverteilung in Prozent, der Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten und der Prädikatsexamensquote jeweils bezogen auf das Gesamtergebnis.

1. Notenverteilung in Prozent einschließlich „nicht erfolgreich“ (Anlage 3.1.)

Die Anlage 3.1. stellt die Notenverteilung des Gesamtergebnisses der universitären Schwerpunktbereichsprüfung in Prozent unter Einbeziehung der nicht bestandenen Prüfungen dar. Die Darstellung berücksichtigt alle im jeweiligen Erhebungsjahr abgelegten universitären Schwerpunktbereichsprüfungen.

Die Ergebnisse der universitären Schwerpunktbereichsprüfung fallen deutlich besser als die der staatlichen Pflichtfachprüfung aus.

Die Note „sehr gut“ wurde im Bundesdurchschnitt im Jahr 2010 mit einem Anteil von 5,3 %, im Jahr 2011 mit einem Anteil von 4,9 % und im Jahr 2012 mit einem Anteil von 5,9 % vergeben. Da die absolute Anzahl der mit „sehr gut“ bewerteten Prüfungsleistungen gering ist, ist eine statistische Auswertung hier wenig aussagekräftig.

Der bundesweite statistische Jahresmittelwert der Notenstufe „gut“ betrug im Jahr 2010: 16,5 %, im Jahr 2011: 17,7 % und im Jahr 2012: 17,2 %.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wurde die Note „gut“ über den gesamten Erhebungszeit hinweg in den Bundesländern HE (2010: 21,1 %, 2011: 22,3 % und 2012: 20,6 %) und TH (2010: 21,5 %, 2011: 21,7 % und 2012: 20,1 %) relativ häufig vergeben. In SN war der Anteil der mit „gut“ bewerteten Prüfungsleistungen in den Jahren 2010 (24,7 %) und 2011 (23,2 %) im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ hoch. In den Bundesländern SL (2010: 7,2 %, 2011: 11,3 % und 2012: 10,3 %), NW (2010: 11,5 %, 2011: 12,1 % und 2012: 13,6 %) und BB (2010: 13,8 %, 2011: 14,9 % und 2012: 10,5 %) wurde hingegen die Note „gut“ über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ selten vergeben.

Bundesweit wurde die Note „vollbefriedigend“ im statistischen Jahresmittel im Jahr 2010 mit einer Häufigkeit von 29,9 %, im Jahr 2011 von 30,1 % und im Jahr 2012 von 30,9 % vergeben.

Relativ hoch war der Anteil der mit „vollbefriedigend“ bewerteten Prüfungsleistungen im Vergleich mit dem Bundesdurchschnitt in NI (2010: 38,3 %, 2011: 43,5 % und 2012: 39,6 %) und RP (2010: 35,1 %, 2011: 36,6 % und 2012: 33,1 %). Wohingegen die Note „vollbefriedigend“ in den Bundesländern MV (2010: 20,5 %, 2011: 22,4 % und 2012: 15,7 %) und SL (2010: 21,6 %, 2011: 20,4 % und 2012: 22,4 %) relativ selten vergeben wurde.

Die Note „befriedigend“ wurde bundesweit im statistischen Jahresmittelwert mit einer Häufigkeit von 28,7 % im Jahr 2010, 28,5 % im Jahr 2011 und 27,7 % im Jahr 2012 vergeben.

Der Anteil der mit „befriedigend“ bewerteten Prüfungsleistungen liegt in den einzelnen Bundesländern ganz überwiegend sehr nah an den Bundesdurchschnittswerten. Lediglich in den Bundesländern HE (2010: 22,6 %, 2011: 22,3 % und 2012: 22,7 %) und SH (2010: 20,6 %, 2011: 24,2 % und 2012: 23,8 %) war der Anteil der mit „befriedigend“ bewerteten Prüfungsleistungen über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg im Vergleich zu den Bundesdurchschnittswerten relativ gering.

Die Note „ausreichend“ wurde bundesweit im statistischen Jahresmittel im Jahr 2010 mit einer Häufigkeit von 13,4 %, im Jahr 2011 mit 13,0 % und im Jahr 2012 mit 14,7 % vergeben.

Die Prozentsätze in der Notenstufe „ausreichend“ liegen in der Mehrzahl der Bundesländer in der Nähe der Bundesdurchschnittswerte, in der Regel einige Prozent-Punkte unter den Bundesdurchschnittswerten. In den Bundesländern SL (2010: 28,8 %, 2011: 28,2 % und 2012: 28,0 %) und MV (2010: 24,9 %, 2011: 21,8 % und 2012: 37,6 %) hingegen ist die Note „ausreichend“ über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg im Vergleich zu den Bundesdurchschnittswerten relativ häufig vergeben worden.

Der Anteil der nicht bestandenen Prüfungsleistungen in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung betrug bundesweit im statistischen Jahresmittel im Jahr 2010 und 2011 jeweils 6,4 % und im Jahr 2012 5,6 %.

Über den gesamten Erhebungszeitraum im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ hoch ist die Nichtbestehensquote in SH (2010: 14,2 %, 2011: 17,4 % und 2012: 17,0 %) und daneben war die Nichtbestehensquote in HB im Jahr 2011 (14,1 %) sowie in MV in den Jahren 2010 (12,4 %) und 2012 (13,2 %) im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ hoch.

Sehr geringe, im Promille-Bereich liegende Nichtbestehensquoten gab es über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg in NI (2010: 0,0 %, 2011: 0,6 % und 2012: 0,2 %) und in SN (2010: 0,5 %, 2011: 0,0 % und 2012: 0,4 %).

2. Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten (Anlage 3.2.)

Die Anlage 3.2. erfasst alle erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten der universitären Schwerpunktbereichsprüfung, soweit ein Prüfungsgesamtzeugnis über das Bestehen der ersten Prüfung erteilt worden ist.

Im Bundesdurchschnitt betrug der statistische Jahresmittelwert 9,7 Punkte für das Jahr 2010 und jeweils 9,8 Punkte für die Jahre 2011 und 2012.

Über den gesamten Erhebungszeitraum vom Bundesdurchschnitt nach oben abweichende Durchschnittspunktzahlen gab es in HE (2010: 10,5 Punkte; 2011: 10,9 Punkte und 2012: 10,5 Punkte), BY (2010: 10,7 Punkte; 2011: 10,5 Punkte und 2012: 10,5 Punkte) sowie SN (2010: 10,8 Punkte; 2011: 10,3 Punkte und 2012: 10,1 Punkte). Am niedrigsten waren die Durchschnittspunktzahlen im gesamten Erhebungszeitraum im SL (2010: 8,3 Punkte; 2011: 8,7 Punkte und 2012: 9,0 Punkte).

3. Prädikatsexamensquote in Prozent (Anlage 3.3.)

Die Anlage 3.3. stellt das Verhältnis der Anzahl der Prädikatsexamen (9,0 Punkte und besser) zur Zahl der im Erhebungszeitraum zur universitären Schwerpunktbereichsprüfung angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten dar.

Im gesamten Bundesgebiet fallen die universitären Schwerpunktbereichsprüfungen sehr gut aus. Der statistische Mittelwert der Prädikatsexamensquoten in den Bundesländern beträgt im Bundesdurchschnitt für das Erhebungsjahr 2010 51,5 %, für das Erhebungsjahr 2011 52,5 % und für das Erhebungsjahr 2012 53,4 %.

Am stärksten weichen die Prädikatsexamensquoten in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung über den gesamten Erhebungszeitraum in HE (2010: 59,3 %; 2011: 64,4 %; 2012: 61,8 %), NI (2010: 60,2 %; 2011: 61,7 %; 2012: 62,7 %) und BY (2010: 60,7 %; 2011: 60,0 %; 2012: 58,4 %) von den Bundesdurchschnittswerten nach oben ab. Die niedrigsten Prädikatsexamensquoten in der universitären Schwerpunktbereichsprüfung weisen das SL (2010: 32,0 %; 2011: 35,2 %; 2012: 38,3 %) und NW (2010: 43,1 %; 2011: 42,9 %; 2012: 46,0 %) auf.

IV. Zweite Staatsprüfung

Für den Bereich der zweiten Staatsprüfung sind sieben Parameter verglichen worden, nämlich die Notenverteilung in Prozent, die Durchschnittspunktzahl und die Prädikatsexamensquote jeweils bezogen auf das Gesamtergebnis, die Notenverteilung in Prozent und die Durchschnittspunktzahl bezogen auf das Ergebnis des Prüfungsteils „schriftliche Prüfung“ sowie die Durchschnittspunktzahl bezogen auf den Prüfungsteil „Prüfungsgespräche“ (ohne Aktenvortrag) in der mündlichen Prüfung sowie die Durchschnittspunktzahl des Prüfungsteils „Aktenvortrag“ als ggf. weiteren Bestandteil der mündlichen Prüfung.

1. Notenverteilung des Gesamtergebnisses in Prozent einschließlich „nicht erfolgreich“ (Anlage 4.1.)

Die Anlage 4.1. stellt die Notenverteilung des Gesamtergebnisses der zweiten Staatsprüfung in Prozent unter Einbeziehung der nicht bestandenen Prüfungsleistungen einschließlich der Notenverbesserungsverfahren dar.

Die Note „sehr gut“ wurde in sämtlichen Bundesländern nicht oder aber in einer prozentualen Häufigkeit, die im Promille-Bereich liegt, vergeben.

Mit „gut“ bewertete Prüfungsleistungen hatten bundesweit im Jahresmittel eine Häufigkeit von 2,0 %.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wurde die Note „gut“ in HH (2010: 5,6 %, 2011: 5,4 % und 2012: 9,0 %) relativ häufig vergeben.

Der Anteil der mit „vollbefriedigend“ bewerteten Prüfungsleistungen betrug bundesweit im Jahr 2010 14,7 %, im Jahr 2011 16,5 % und im Jahr 2012 17,6 %.

Im Bundesvergleich besonders häufig wurde die Note „vollbefriedigend“ über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg in HH (2010: 37,5 %, 2011: 36,6 % und 2012: 35,5 %) vergeben. Über den gesamten Erhebungszeitraum relativ selten wurde die Note „vollbefriedigend“ in den Bundesländern ST (2010: 13,6 %, 2011: 8,5 % und 2012: 9,0 %) und BB (2010: 7,0 %, 2011: 13,8 % und 2012: 12,4 %) vergeben.

Der Anteil der mit „befriedigend“ bewerteten Prüfungsleistungen betrug bundesweit im Jahr 2010 36,6 %, im Jahr 2011 36,3 % und im Jahr 2012 39,1 %.

Über den gesamten Erhebungszeitraum im Vergleich zum Bundesdurchschnitt häufig wurde die Note „befriedigend“ in RP (2010: 40,5 %, 2011: 40,8 %, 2012: 41,5 %), BE (2010: 39,4 %, 2011: 40,9 % und 2012: 44,4 %) und NI (2010: 38,1 %, 2011: 40,6 % und 2012: 44,0 %) vergeben. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ selten wurden Prüfungsleistungen in MV (2010: 27,0 %, 2011: 28,6 % und 2012: 25,0 %) und NW (2010: 31,1 %, 2011: 31,9 % und 2012: 34,4 %) mit der Note „befriedigend“ bewertet.

Mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen hatten bundesweit im Jahr 2010 eine Häufigkeit von 29,9 %, im Jahr 2011 von 29,5 % und im Jahr 2012 von 29,5 %.

Hoch im Vergleich zum Bundesdurchschnitt ist der Anteil der mit „ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen in MV (2010: 46,1 %, 2011: 46,2 % und 2012: 36,1 %) und SN (2010: 39,6 %, 2011: 40,4 % und 2012: 36,4 %).

Niedrig hingegen ist dieser Anteil in den Bundesländern HH (2010: 11,4 %, 2011: 13,4 % und 2012: 10,4 %) und BE (2010: 21,4 %, 2011: 20,2 % und 2012: 17,1 %).

Der Anteil der nicht bestandenen Prüfungsleistungen betrug bundesweit im Jahr 2010 17,2 %, im Jahr 2011 15,6 % und im Jahr 2012 13,6 %.

Über den gesamten Erhebungszeitraum im Bundesvergleich niedrig sind die Nichtbestehensanteile in BW (2010: 10,4 %, 2011: 7,8 % und 2012: 8,1 %) und in HH (2010: 8,2 %, 2011: 11,6 % und 2012: 11,4 %).

Über den gesamten Erhebungszeitraum relativ hoch sind die Nichtbestehensanteile in SH (2010: 19,7 %, 2011: 29,0 % und 2012: 17,5 %) und NW (2010: 21,1 %, 2011: 22,6 % und 2012: 19,6 %).

Hierbei handelt es sich nicht um den Anteil der Referendarinnen und Referendare, die die zweite Staatsprüfung endgültig nicht bestehen. Dieser Anteil liegt aufgrund der Möglichkeit, die Prüfung zu wiederholen, erheblich niedriger.

2. Durchschnittspunktzahl des Gesamtergebnisses der erfolgreichen Referendarinnen und Referendare (Anlage 4.2.)

Auch hier ist erläuternd darauf hinzuweisen, dass bezogen auf das Gesamtergebnis der zweiten Staatsprüfung nur auf das Ergebnis der erfolgreichen Referendarinnen und Referendare abgestellt werden kann, weil die nicht erfolgreichen Referendarinnen und Referendare in der Regel kein Gesamtergebnis erlangen.

Die bundesweiten statistischen Jahresmittelwerte lagen im Erhebungszeitraum mit 7,1 Punkten für das Jahr 2010, 7,2 Punkten für das Jahr 2011 und 7,3 Punkten für das Jahr 2012 dicht beieinander.

In den Bundesländern HB, HH und SH konnten die Daten für den gesamten Erhebungszeitraum nicht erhoben werden. Das Bundesland BW konnte die Daten lediglich für das Jahr 2012 erheben.

Die Ergebnisse in den Bundesländern BY, BB, HE, NW, RP, SL und TH weichen im gesamten Erhebungszeitraum nur geringfügig von den bundesweiten statistischen Jahresmittelwerten ab.

Die besten Durchschnittspunktzahlen wurden in BE (Abweichung 2010: 0,5 Punkte, 2011: 0,6 Punkte und 2012: 0,7 Punkte) und NI (Abweichung 2010: 0,3 Punkte, 2011: 0,3 Punkte und 2012: 0,4 Punkte) erzielt.

Die höchsten Unterschreitungen der bundesweiten Jahresmittelwerte gab es in MV mit einer Abweichung von 0,6 Punkten für das Jahr 2010 und 1,0 Punkten für das Jahr 2011. Im Erhebungszeitraum durchgehend unterhalb der bundesweiten statistischen Jahresmittelwerte lagen die Ergebnisse in SN (Abweichung in jedem Erhebungsjahr um 0,3 Punkte) und in ST (Abweichung 2010: 0,1 Punkte, 2011 und 2012: jeweils 0,4 Punkte).

3. Prädikatsexamensquote des Gesamtergebnisses in Prozent (Anlage 4.3.)

Die Anlage 4.3. stellt das Verhältnis der Anzahl der Prädikatsexamen (9,0 Punkte und besser) zur Zahl der im Erhebungsjahr zur zweiten Staatsprüfung angetretenen Referendarinnen und Referendaren unter Einbeziehung der Notenverbesserungsverfahren dar.

Der bundesweite statistische Jahresmittelwert der Prädikatsexamensquote lag in den 3 Jahren des Erhebungszeitraumes jeweils knapp unter 20 % (2010: 17,0 %, 2011: 18,7 % und 2012: 19,6 %).

Über den gesamten Erhebungszeitraum lediglich geringfügige Abweichungen von plus/minus 3 Prozentpunkten vom Bundesdurchschnitt weisen die Prädikatsexamensquoten in den Ländern HB, HE, NI, NW, RP und SL auf.

Darüber hinaus differieren die Prädikatsexamensquoten im Vergleich der Bundesländer untereinander, aber auch im Jahresvergleich in den einzelnen Bundesländern sehr stark.

Am stärksten weichen die Prädikatsexamensquoten über den gesamten Erhebungszeitraum in HH von den bundesweiten Jahresmittelwerten ab. Die Prädikatsexamensquoten in HH liegen mit 43,1 % im Jahr 2010, 42,5 % im Jahr 2011 und 45,0 % im Jahr 2012 in allen Jahren des Erhebungszeitraumes mehr als 100 % über den jeweiligen bundesweiten Jahresmittelwerten.

Die niedrigsten Prädikatsexamensquoten weisen die Bundesländer ST (2010: 15,2 %, 2011: 8,5 % und 2012: 10,8 %), SN (2010: 9,5 %, 2011: 12,7 % und 2012: 14,1 %), BB (2010: 7,4 %, 2011: 15,3 % und 2012: 13,0 %) und BY (2010: 15,7 %, 2011: 14,1 % und 2012: 15,2 %) auf.

In MV war die Prädikatsexamensquote in den Jahren 2010 und 2011 mit 6,7 % und 8,8 % sehr gering, während der Wert des Jahres 2012 mit 20,9 % nah am Bundesdurchschnitt dieses Jahres lag.

4. Notenverteilung der schriftlichen Prüfungsergebnisse in Prozent (Anlage 4.4.)

Die Anlage 4.4. stellt die Notenverteilung des Prüfungsteils „schriftliche Prüfung“ in der zweiten Staatsprüfung im jeweiligen Erhebungsjahr unter Einbeziehung der nicht bestandenen Aufsichtsarbeiten einschließlich der Notenverbesserungsverfahren dar. In den Bundesländern BY und SH konnten die Daten zu diesem Parameter im gesamten Erhebungszeitraum und in Hessen für die Jahre 2010 und 2011 nicht erhoben werden.

Die Noten „sehr gut“ und „gut“ wurden bundesweit im statistischen Jahresmittel mit einer Häufigkeit vergeben, die im Promille-Bereich liegt.

Im Bundesdurchschnitt wurde die Notenstufe „vollbefriedigend“ im Jahr 2010 mit einem Anteil von 4,8 %, im Jahr 2011 mit einem Anteil von 5,2 % und im Jahr 2012 mit einem Anteil von 4,8 % vergeben.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wurde die Notenstufe „vollbefriedigend“ in den Bundesländern BW (2010: 9,4 %, 2011: 10,6 % und 2012: 8,7 %) und NW (2010: 9,0 %, 2011: 9,3 % und 2012: 9,1 %) relativ häufig vergeben. Sehr geringe Prozentsätze in der Notenstufe „vollbefriedigend“ wiesen die Bundesländer BB (2010: 0,8 %, 2011: 0,0 % und 2012: 0,5 %), MV (2010: 3,4 %, 2011: 0,0 % und 2012: 2,7 %) sowie SN (2010: 1,5 %, 2011: 1,9 % und 2012: 1,1 %) auf.

Die Notenstufe „befriedigend“ wurde im Bundesdurchschnitt im Jahr 2010 mit einem Anteil von 21,8 %, im Jahr 2011 mit einem Anteil von 23,3 % und im Jahr 2012 mit einem Anteil von 24,6 % vergeben.

Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt wurde die Notenstufe „befriedigend“ in BW (2010: 28,7 %, 2011: 34,5 % und 2012: 31,5 %) relativ häufig vergeben. Im Bundesvergleich relativ selten wurde die Note „befriedigend“ in BB (2010: 10,9 %, 2011: 16,6 % und 2012: 18,3 %) vergeben.

Die Notenstufe „ausreichend“ wurde bundesweit im Jahr 2010 mit einem Anteil von 50,8 %, 2011 mit einem Anteil von 52,5 % und 2012 mit einem Anteil von 51,3 % im Durchschnitt vergeben.

Über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg wurden Prüfungsleistungen in BB (2010: 65,6 %, 2011: 68,5 % und 2012: 63,5 %) und SN (2010: 60,0 %, 2011: 55,9 % und 2012: 62,5 %) im Vergleich zum Bundesdurchschnitt relativ häufig sowie in NW (2010: 35,8 %, 2011: 35,9 % und 2012: 37,3 %) und NI (2010: 36,4 %, 2011: 37,0 % und 2012: 38,7 %) relativ selten mit der Note „ausreichend“ bewertet.

Der Anteil der nicht bestandenen Einzelklausuren im Rahmen der zweiten Staatsprüfung betrug bundesweit im Jahr 2010 21,7 %, im Jahr 2011 18,2 % und im Jahr 2012 18,2 %. Hierbei handelt es sich um die Erhebung des Anteils der nicht bestandenen Einzelklausuren im Verhältnis zur Gesamtanzahl der zur Bearbeitung ausgegebenen Klausuren. Der Anteil der nicht bestandenen Einzelklausuren ist nicht gleichzusetzen mit der Nichtbestehensquote der Gesamtprüfung.

Über den gesamten Erhebungszeitraum deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Prozentsätze an nicht bestandenen Einzelklausuren gab es in NI (2010: 33,6 %, 2011: 32,5 % und 2012: 30,6 %) und NW (2010: 31,5 %, 2011: 30,5 % und 2012: 29,3 %). Besonders gering im Vergleich zum Bundesdurchschnitt waren die Nichtbestehensanteile in BW (2010: 11,5 %, 2011: 9,6 % und 2012: 8,3 %) und BE (2010: 16,5 %, 2011: 11,6 % und 2012: 10,9 %).

5. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“ (Anlage 4.5.)

In der Anlage 4.5. sind die Ergebnisse des Prüfungsteils „schriftliche Prüfung“ in der zweiten Staatsprüfung als durchschnittlich erreichte Punktzahl in den Bundesländern erfasst.

In den Bundesländern HB, HH und SH konnten die Daten nicht erhoben werden.

Festzustellen ist - wie auch in der staatlichen Pflichtfachprüfung - zunächst, dass die bundesweiten statistischen Jahresmittelwerte der 3 Jahre des Erhebungszeitraumes nahezu konstant sind (2010: 5,6 Punkte, 2011: 5,7 Punkte und 2012: 5,8 Punkte).

Die Klausurergebnisse in den Bundesländern BE, HE, NW, RP, SN und TH lagen - mit einer Abweichung von bis zu 0,3 Punkten – über den gesamten Erhebungszeitraum sehr nah an den bundesweiten statistischen Jahresmittelwerten. Dies gilt auch für BY mit der Einschränkung, dass die Abweichung im Erhebungsjahr 2010 vom bundesweiten statistischen Jahresmittelwert 0,4 Punkte betrug.

Im gesamten Erhebungszeitraum vom bundesweiten Jahresmittelwert nach oben abweichende durchschnittliche Ergebnisse im Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“ weisen BW (Abweichung 2010: 0,6 Punkte, 2011: 0,8 Punkte und 2012: 0,5 Punkte), gefolgt vom SL (Abweichung 2010: 0,5 Punkte, 2011: 0,4 Punkte und 2012: 0,4 Punkte) auf. Am stärksten unterschritten die Klausurergebnisse in BB (Abweichung 2010: 0,6 Punkte, 2011: 0,2 Punkte und 2012: 0,5 Punkte), NI (Abweichung in allen Erhebungsjahren 0,4 Punkte) und ST (Abweichung 2010: 0,5 Punkte, 2011: 0,4 Punkte und 2012: 0,4 Punkte) die bundesweiten statistischen Jahresmittelwerte.

6. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „Prüfungsgespräche“ – ohne Aktenvortrag (Anlage 4.6.)

Die Anlage 4.6. erfasst die Prüfungsleistungen der Referendarinnen und Referendare im Prüfungsteil „mündliche Prüfung“ in der zweiten Staatsprüfung ohne Einbeziehung eines ggf. als mündliche Prüfungsleistung vorgesehenen Aktenvortrages und ohne Berücksichtigung der Gewichtung dieses Prüfungsteils für

die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote unter Einbeziehung der Notenverbesserungsverfahren.

In den Bundesländern HB, HH und SH konnten die Daten zu diesem Parameter nicht erhoben werden.

Festzustellen ist auch hier, dass die bundesweiten statistischen Jahresmittelwerte des Erhebungszeitraumes nahezu konstant sind (2010: 9,2 Punkte, 2011: 9,2 Punkte und 2012: 9,4 Punkte).

Über den gesamten Erhebungszeitraum lediglich geringfügige Abweichung von den jeweiligen bundesweiten statistischen Jahresmittelwerten von bis zu 0,3 Punkten weisen die Bundesländer BW, BY, NW, RP und TH auf.

Die höchsten Durchschnittspunktzahlen über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg gab es in BE (Abweichung 2010: 1,0 Punkte, 2011: 1,2 Punkte und 2012: 1,4 Punkte), NI (Abweichung 2010 und 2011: jeweils 1,0 Punkte und in 2012: 0,8 Punkte) und HE (Abweichung 2010: 0,5 Punkte, 2011: 0,7 Punkte und 2012: 0,6 Punkte). Die im Bundesvergleich niedrigsten Durchschnittspunktzahlen wurden in SN (Abweichung 2010 und 2011: 1,0 Punkte und 2012: 0,9 Punkte), MV (Abweichung 2010: 0,8 Punkte, 2011: 1,3 Punkte und 2012: 0,6 Punkte) und ST (Abweichung 2010: 0,3 Punkte, 2011: 0,9 Punkte und 2012: 1,0 Punkte) erzielt.

7. Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „Aktenvortrag“ in der mündlichen Prüfung (Anlage 4.7.)

Die Anlage 4.7. erfasst die Prüfungsleistungen der Referendarinnen und Referendare im Prüfungsteil „Aktenvortrag“ im Rahmen der mündlichen Prüfung zur Ablegung der zweiten Staatsprüfung unter Einbeziehung der Notenverbesserungsverfahren.

In BY ist der Aktenvortrag als Bestandteil der mündlichen Prüfung nicht vorgesehen. Die Bundesländer HB, HH, SH und TH konnten die entsprechenden Daten nicht erheben.

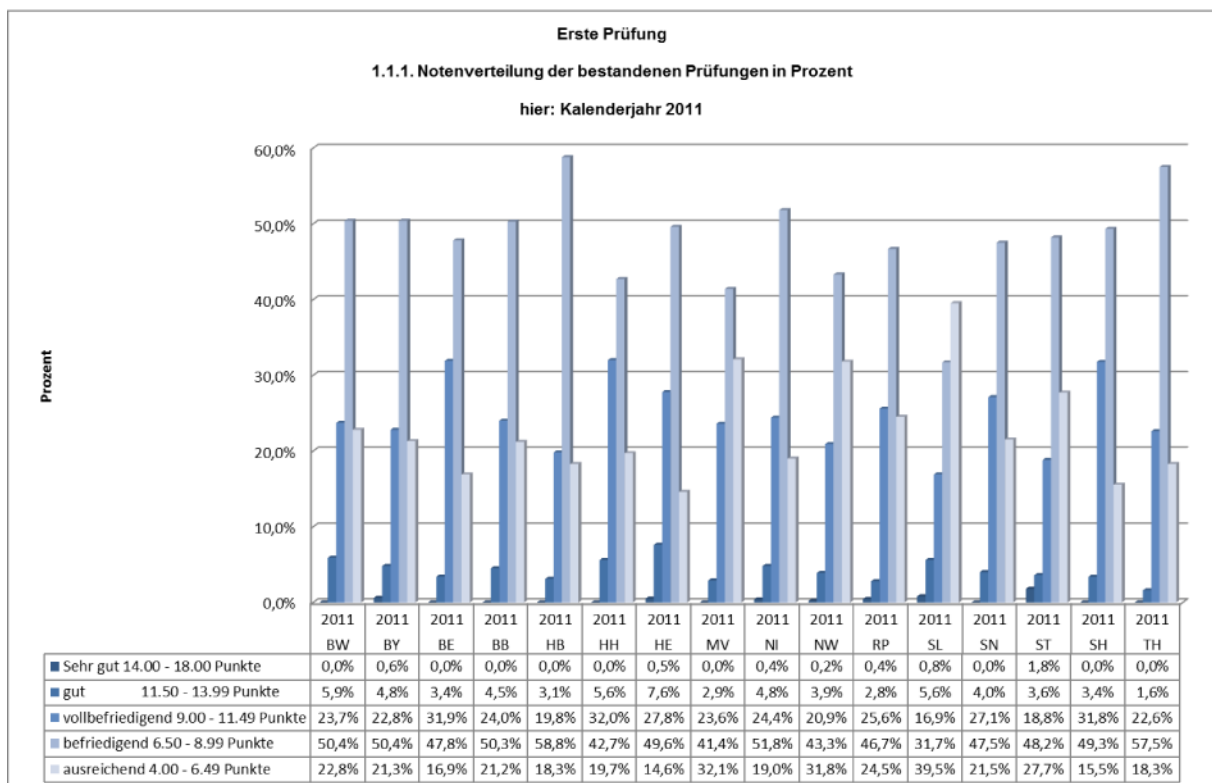
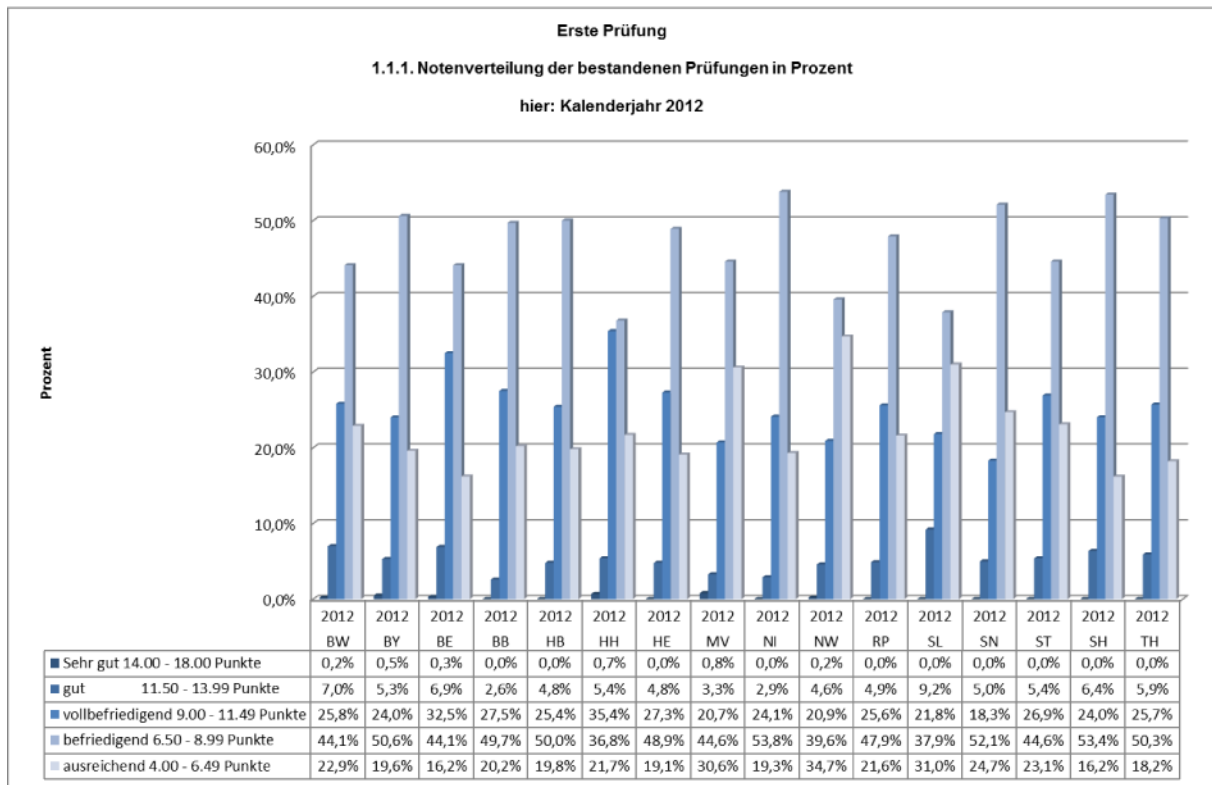
Für die verbleibenden Bundesländer errechnet sich ein bundesweiter statistischer Jahresmittelwert von 8,1 Punkten für das Jahr 2010, 8,3 Punkten für das Jahr 2011 und 8,6 Punkten für das Jahr 2012.

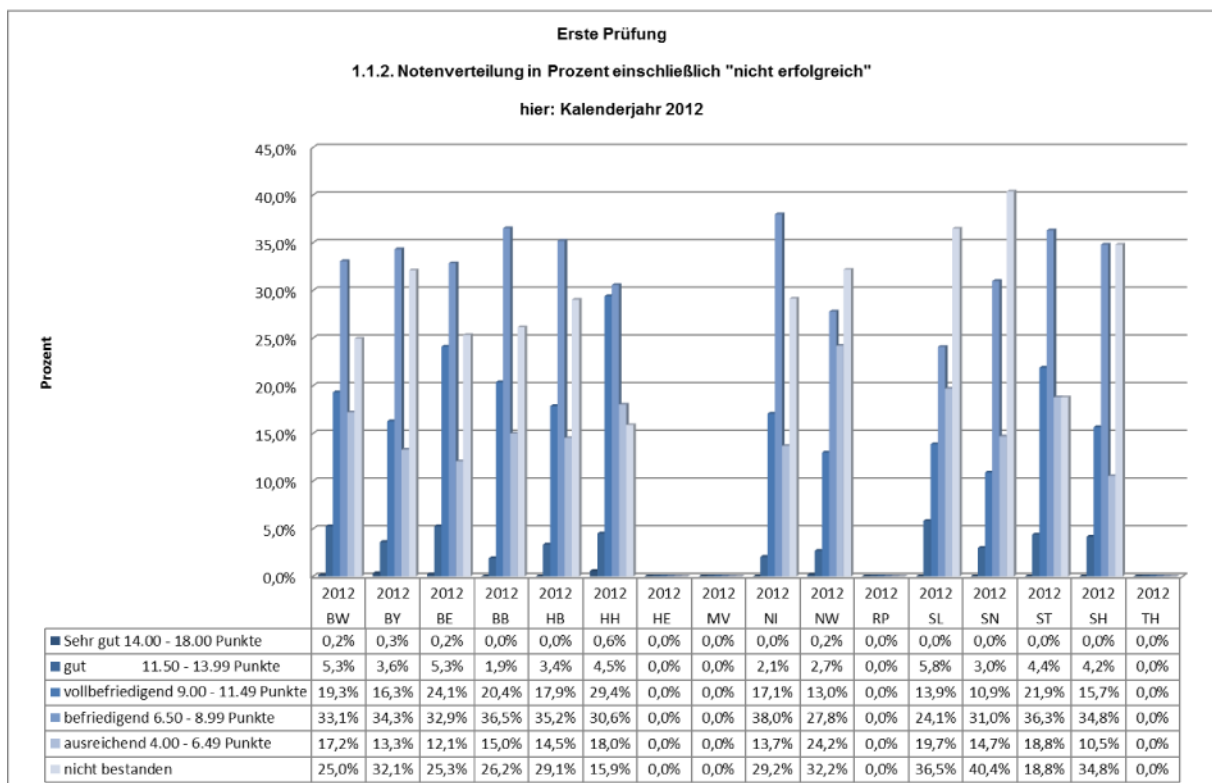
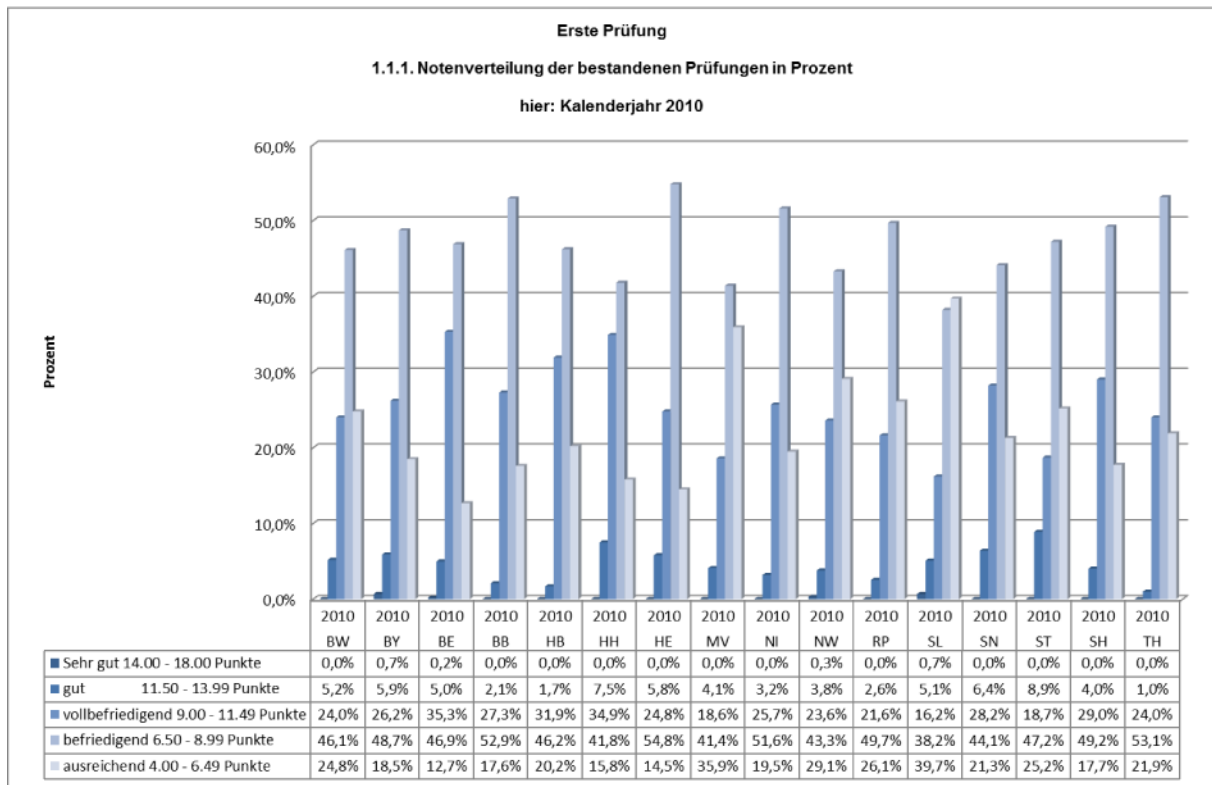
Vom Bundesdurchschnitt über den gesamten Erhebungszeitraum nach oben abweichende Ergebnisse im Prüfungsteil „Aktenvortrag“ wurden in BE (Abweichung: 2010: 1,1 Punkte, 2011: 0,9 Punkte und 2012: 1,1 Punkte) und NI (Abweichung 2010: 0,9 Punkte, 2011: 0,8 Punkte und 2012: 1,0 Punkte) erzielt. In RP waren die Durchschnittspunktzahlen in den Jahren 2011 und 2012 mit einer Abweichung vom Bundesdurchschnitt von 1,5 Punkten im Jahr 2011 und 1,2 Punkten im Jahr 2012 relativ hoch; hingegen war die Durchschnittspunktzahl im Jahr 2010 mit einer Abweichung von minus 1,2 Punkten vom Bundesdurchschnitt sehr niedrig. Über den gesamten Erhebungszeitraum geringe Durchschnittspunktzahlen wurden in SN (Abweichung 2010: 0,8 Punkte, 2011: 0,7 Punkte und 2012: 0,7 Punkte) und in NW (Abweichung 2010: 0,5 Punkte, 2011: 0,7 Punkte und 2012: 0,9 Punkte) erzielt. In MV lagen die Ergebnisse im Jahr 2011 mit Abweichung von 1,6 Punkten erheblich unter dem bundesweiten Jahresdurchschnittswert.

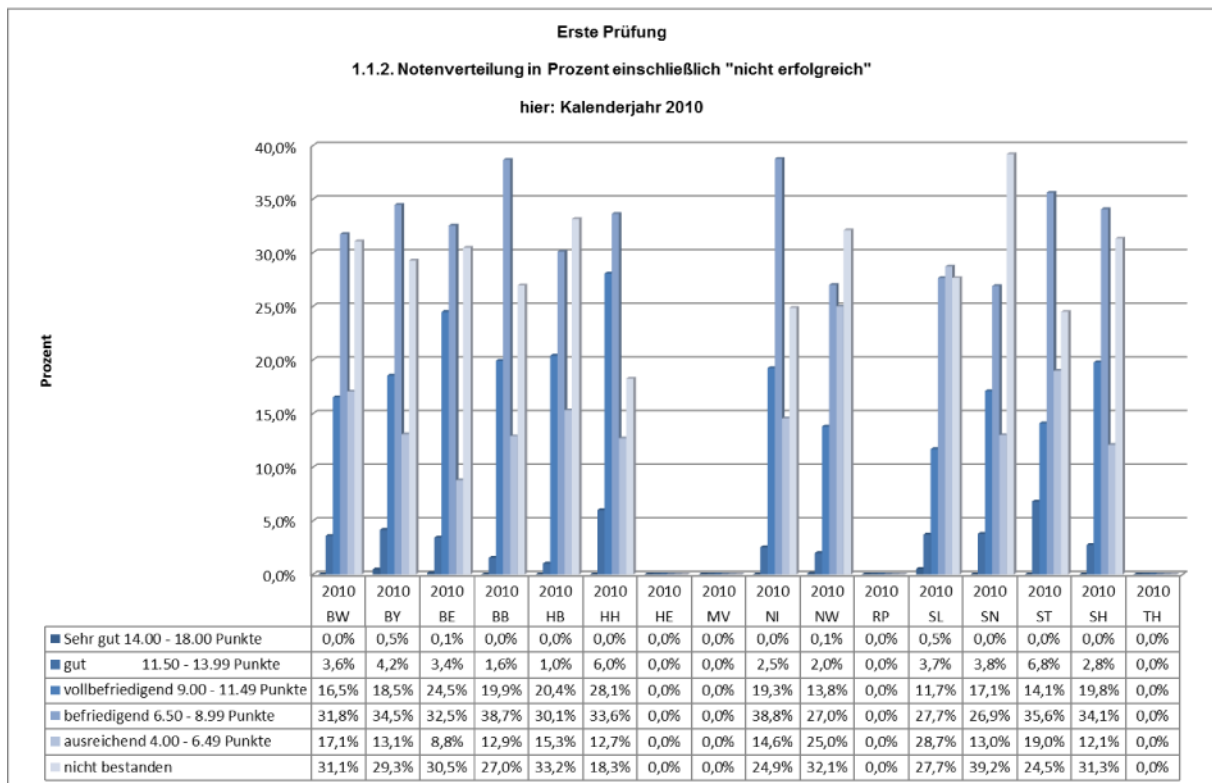
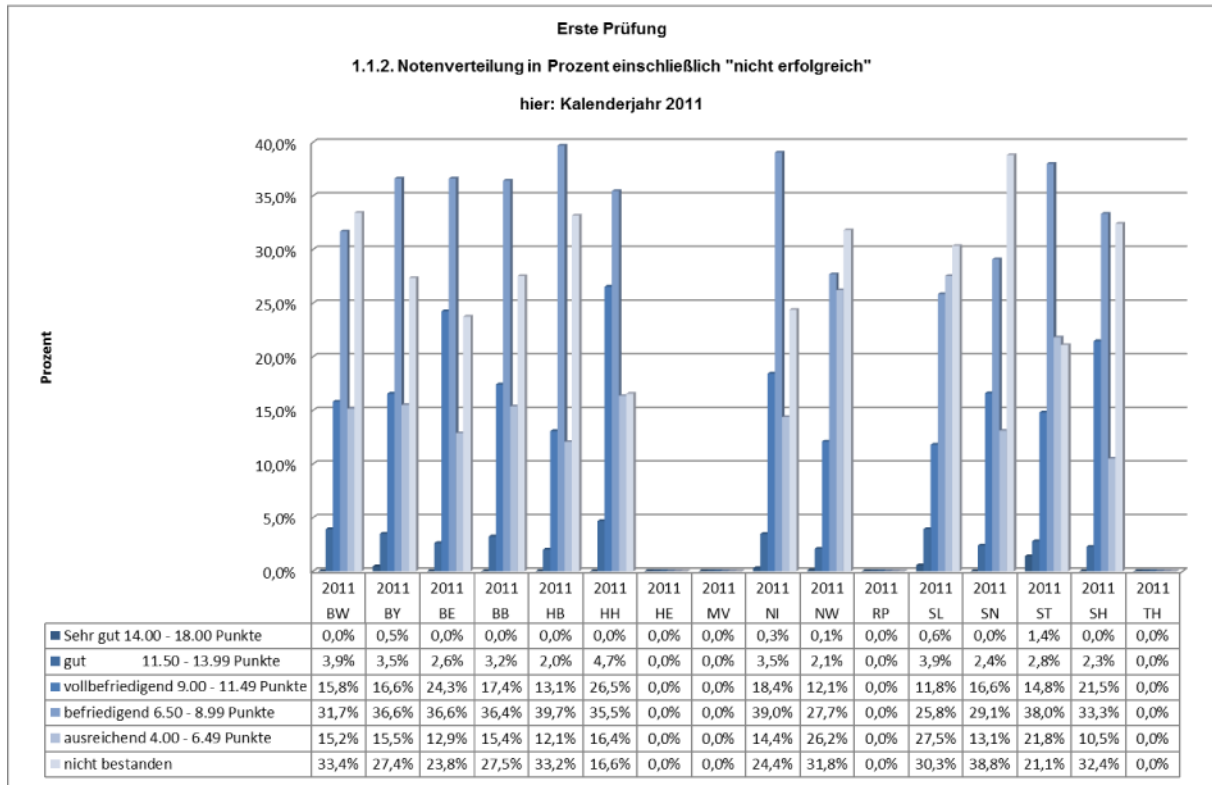
Anhang: Diagramme zu Kapitel 9 Statistische Erhebung

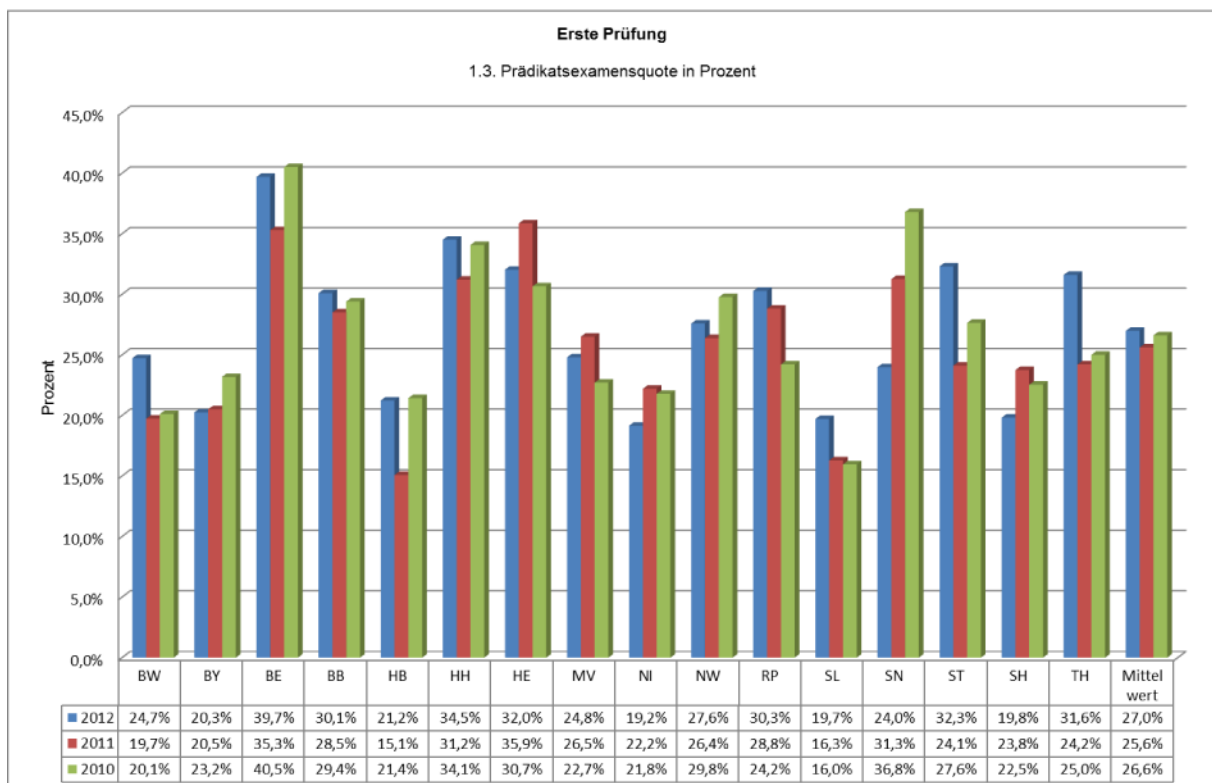
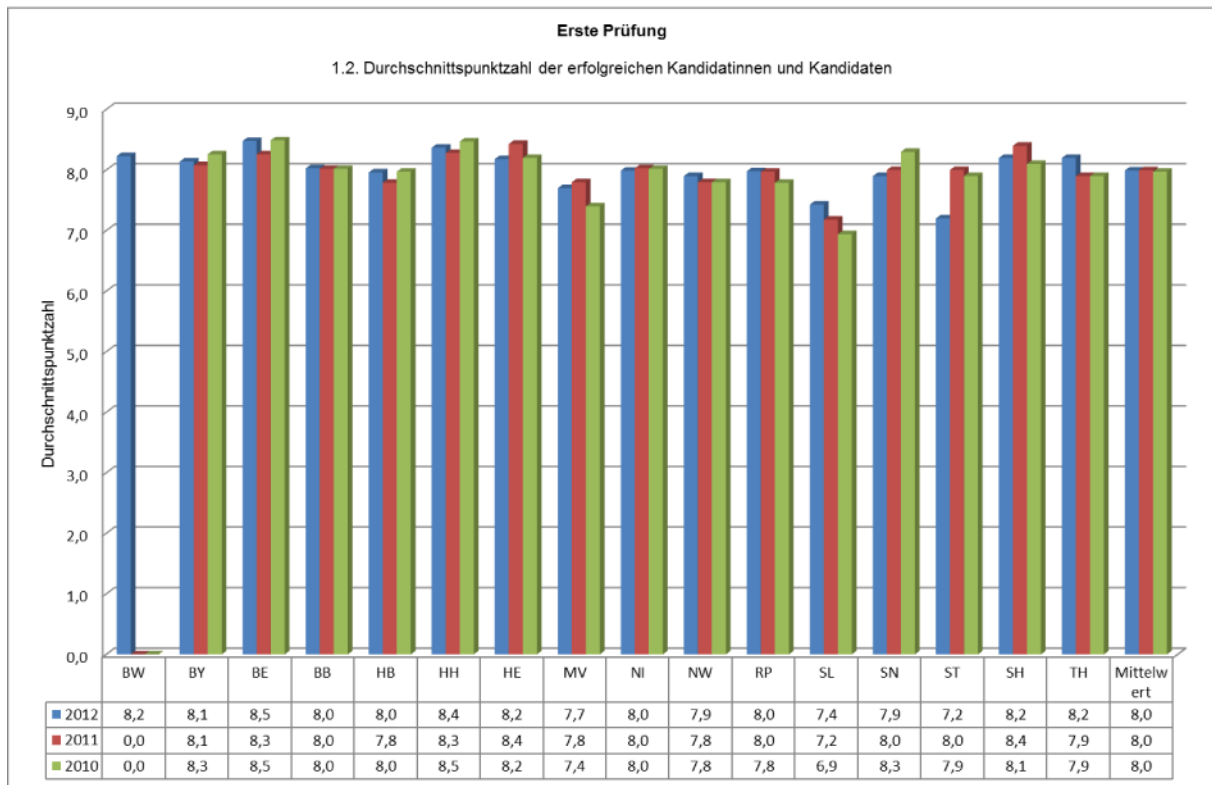
Inhaltsverzeichnis

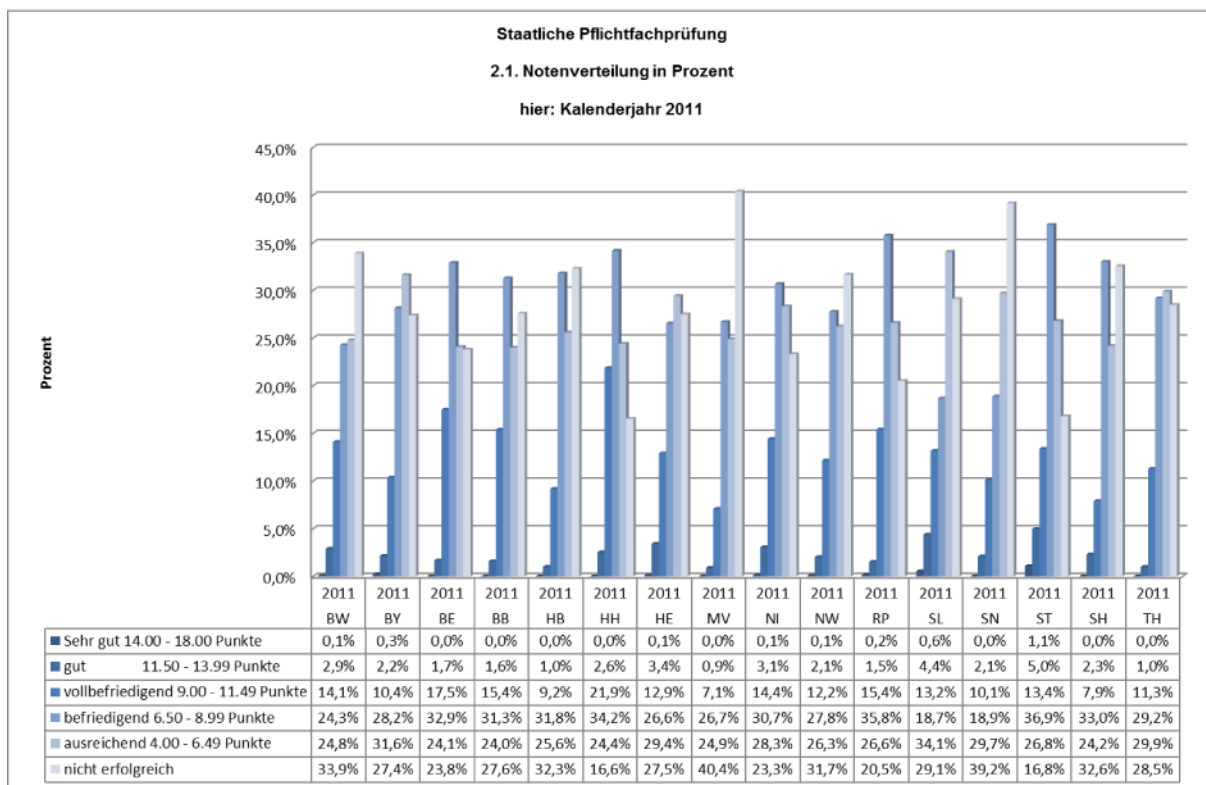
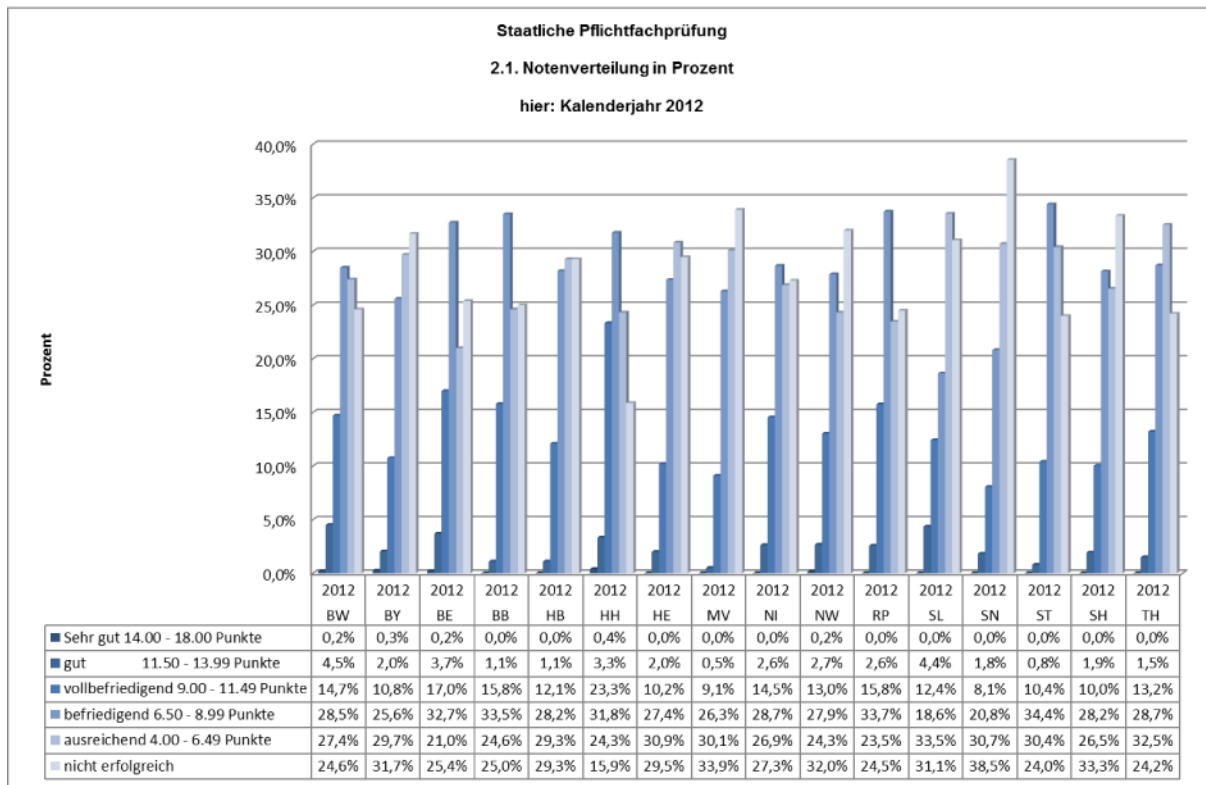
Erste Prüfung	Notenverteilung der bestandenen Prüfungen in Prozent	<i>(2012; 2011; 2010)</i>	1.1.1.
	Notenverteilung in Prozent einschließlich „nicht erfolgreich“	<i>(2012; 2011; 2010)</i>	1.1.2.
	Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten		1.2.
	Prädikatsexamensquote in Prozent		1.3.
Staatliche Pflichtfachprüfung	Notenverteilung in Prozent	<i>(2012; 2011; 2010)</i>	2.1.
	Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten		2.2.
	Prädikatsexamensquote in Prozent		2.3.
	Notenverteilung bei der schriftlichen Prüfung in Prozent	<i>(2012; 2011; 2010)</i>	2.4.
	Durchschnittspunktzahl in der schriftlichen Prüfung		2.5.
	Durchschnittspunktzahl der Prüfungsgespräche in der mündlichen Prüfung		2.6.
	Durchschnittspunktzahl der Prüfungsleistung „Kurzvortrag“ in der mündlichen Prüfung der Pflichtfachprüfung		2.7.
Schwerpunktbereichsprüfung	Notenverteilung in Prozent einschließlich „nicht erfolgreich“	<i>(2012; 2011; 2010)</i>	3.1.
	Durchschnittspunktzahl der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten		3.2.
	Prädikatsexamensquote in Prozent		3.3.
Zweite Staatsprüfung	Notenverteilung in Prozent einschließlich „nicht erfolgreich“	<i>(2012; 2011; 2010)</i>	4.1.
	Durchschnittspunktzahl des Gesamtergebnisses der erfolgreichen Kandidatinnen und Kandidaten		4.2.
	Prädikatsexamensquote in Prozent		4.3.
	Notenverteilung der schriftlichen Prüfungsleistungen in Prozent	<i>(2012; 2011; 2010)</i>	4.4.
	Durchschnittspunktzahl im Prüfungsteil „schriftliche Prüfung“		4.5.
	Durchschnittspunktzahl der Prüfungsgespräche – ohne Aktenvortrag		4.6.
	Durchschnittspunktzahl der Aktenvorträge		4.7.
Gesamtübersicht der Prüfungsverfahren	Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten	<i>(2012; 2011; 2010)</i>	5.

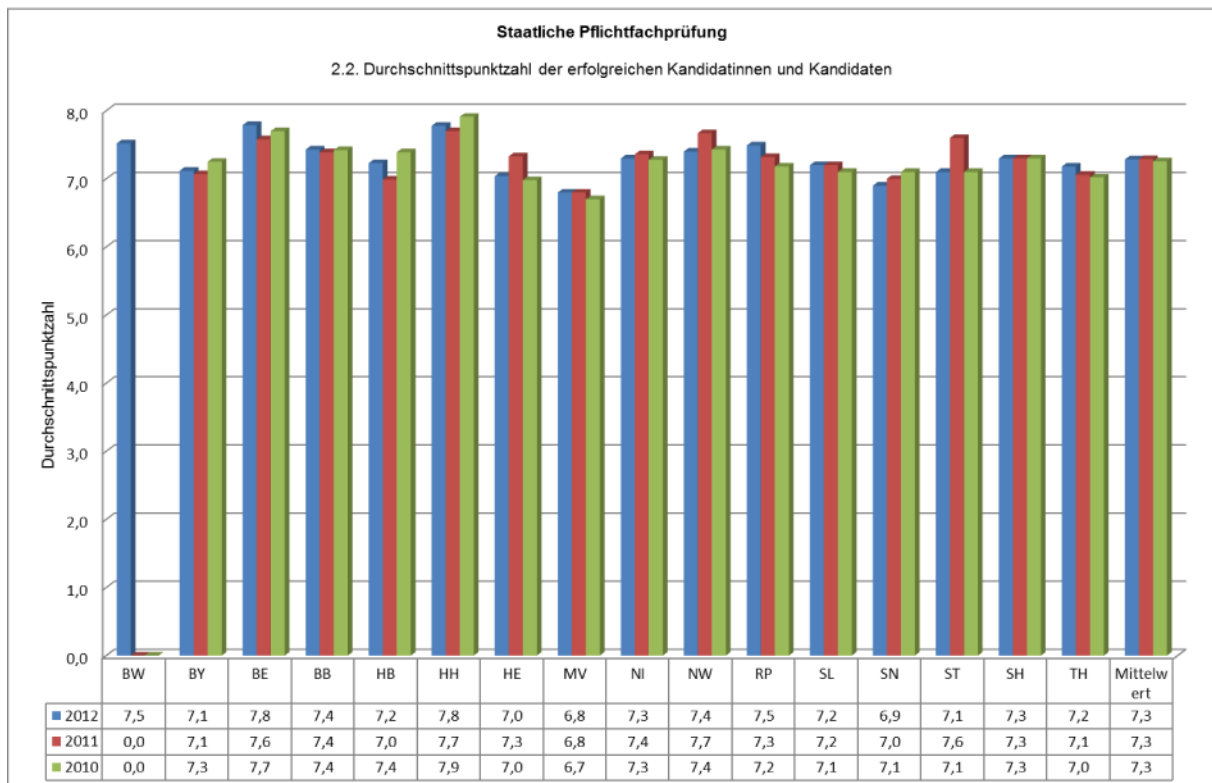
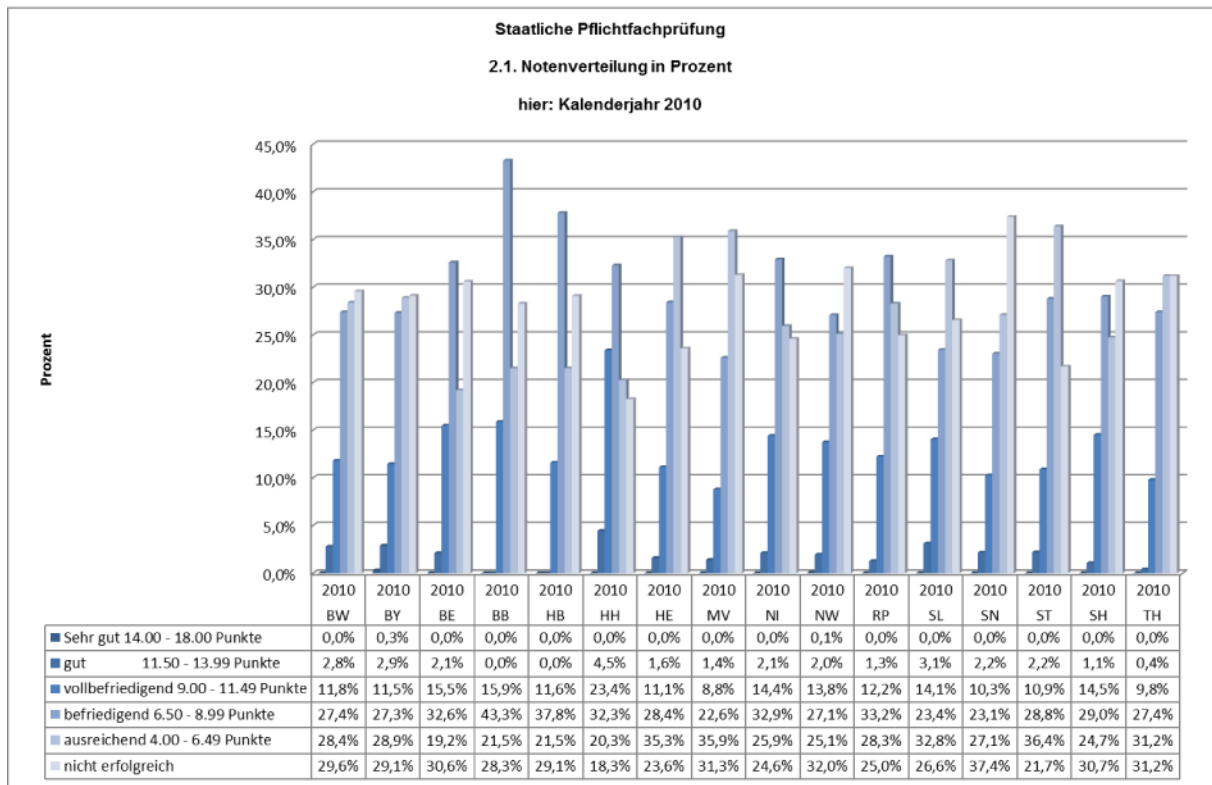


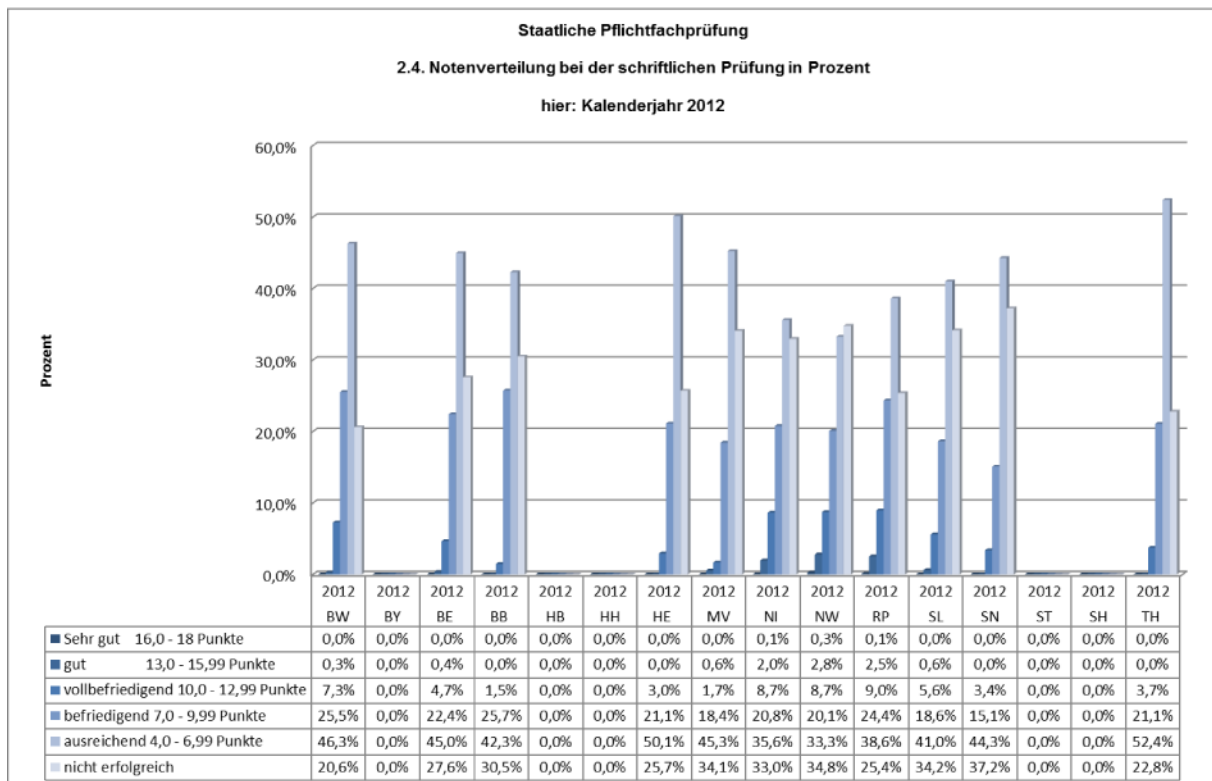
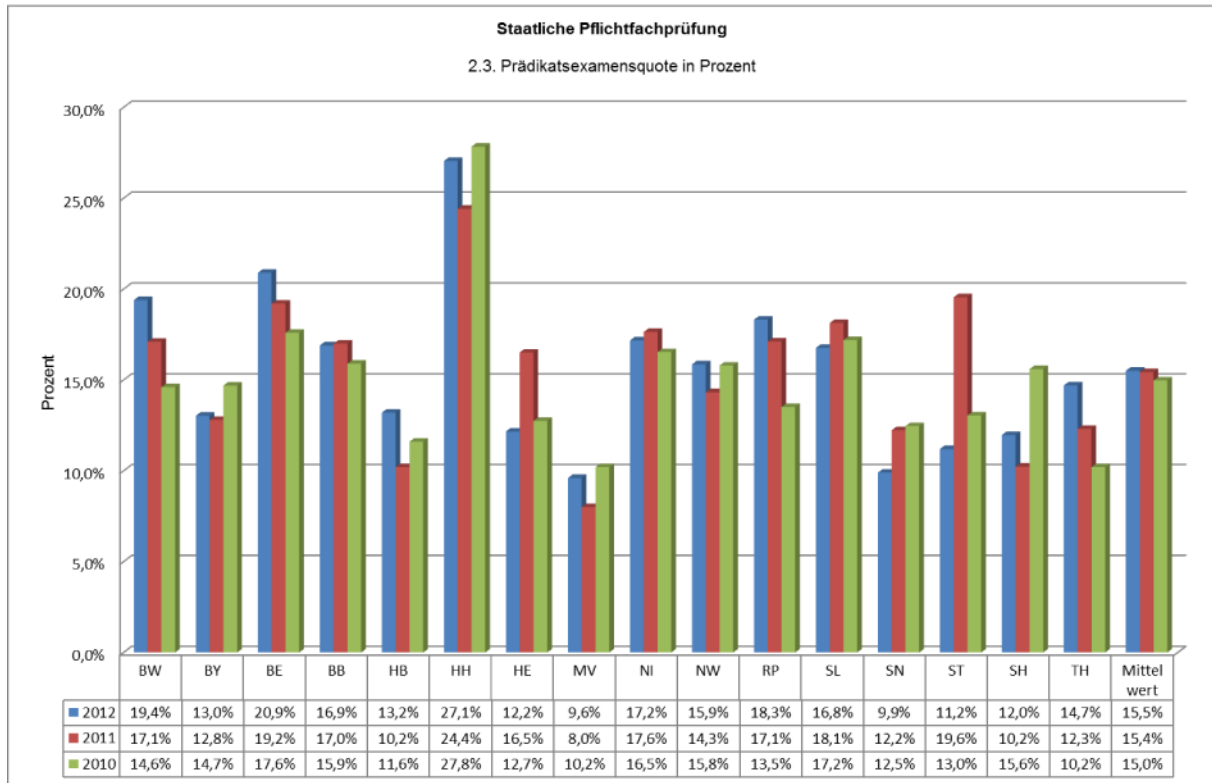


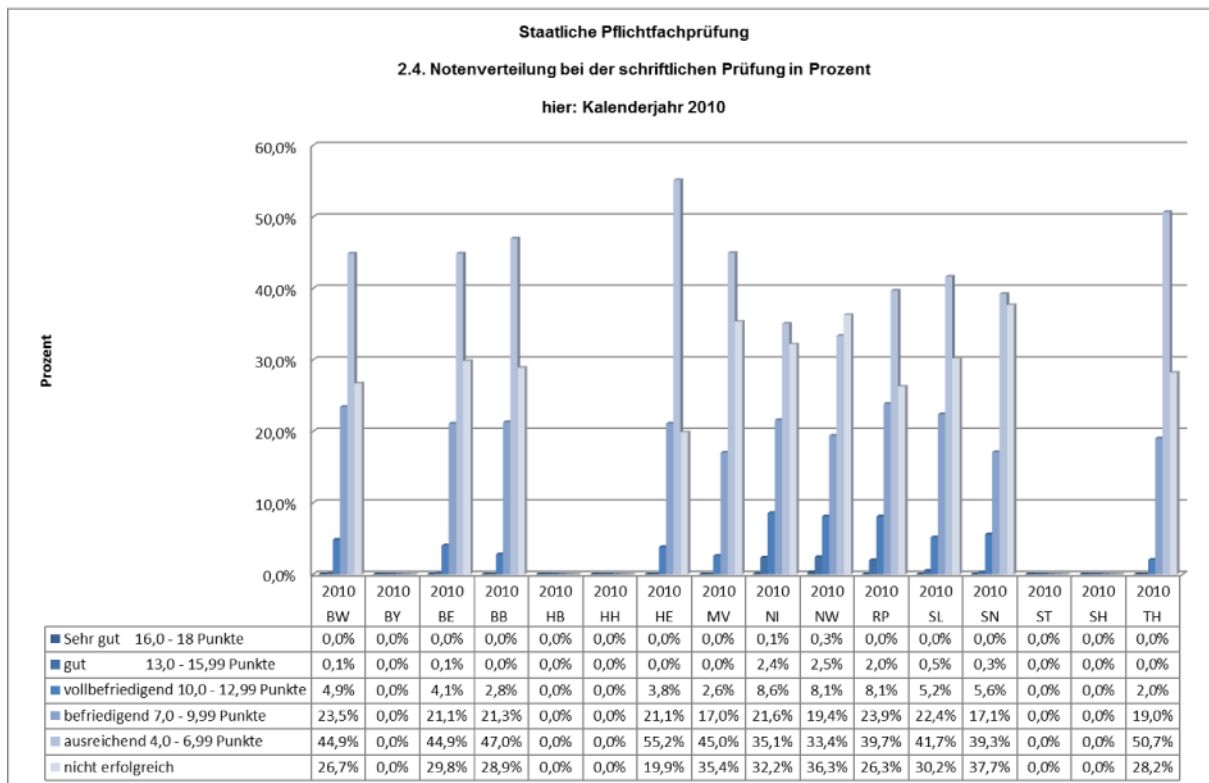
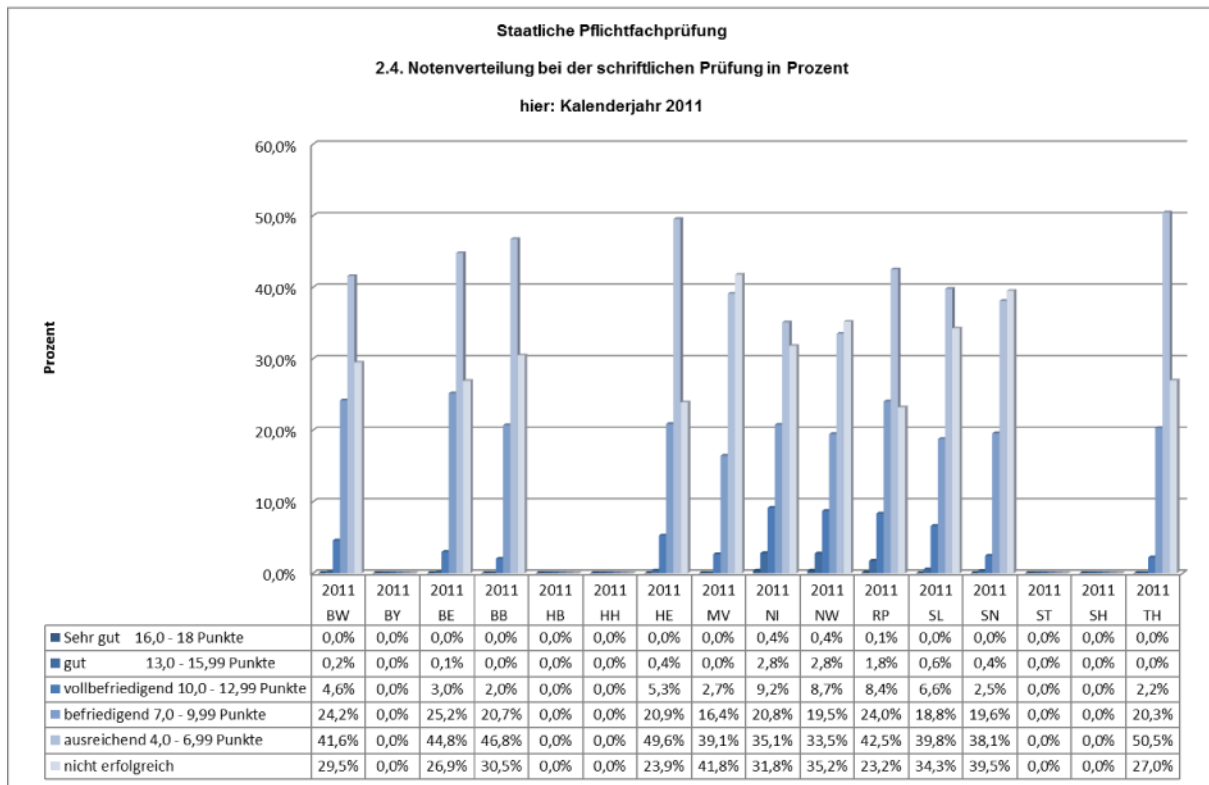


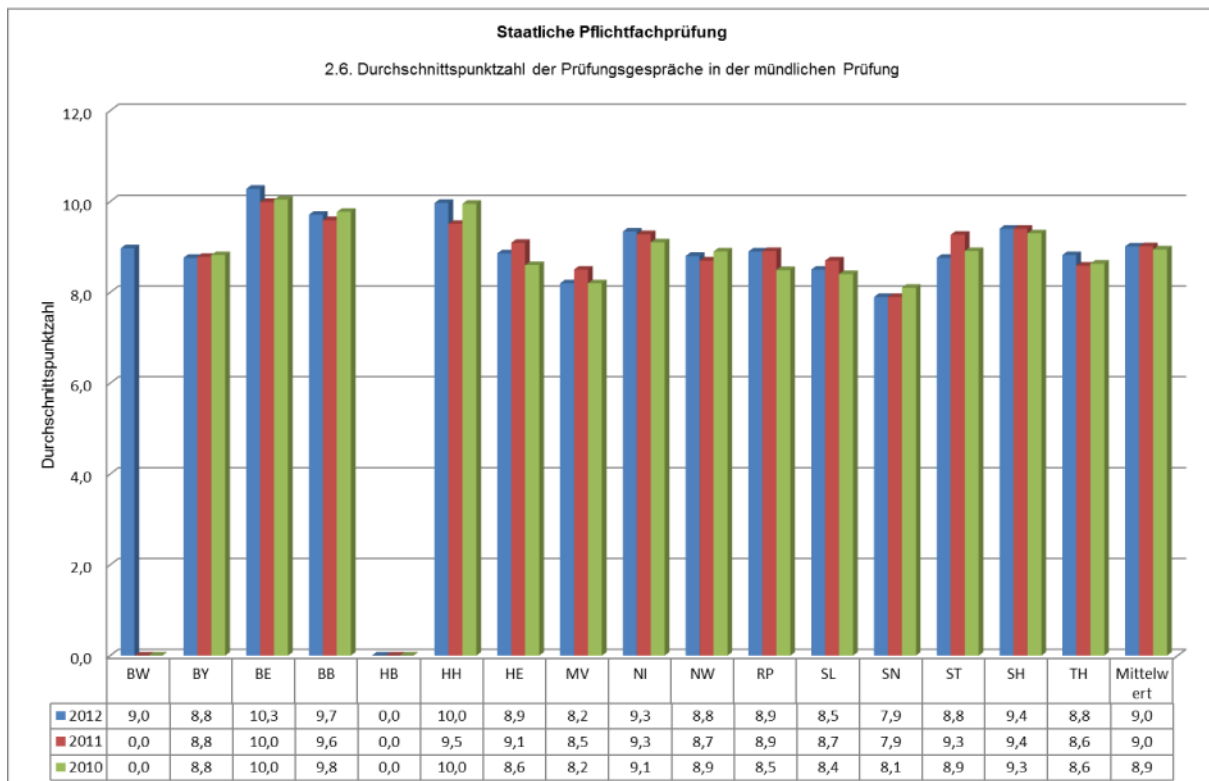
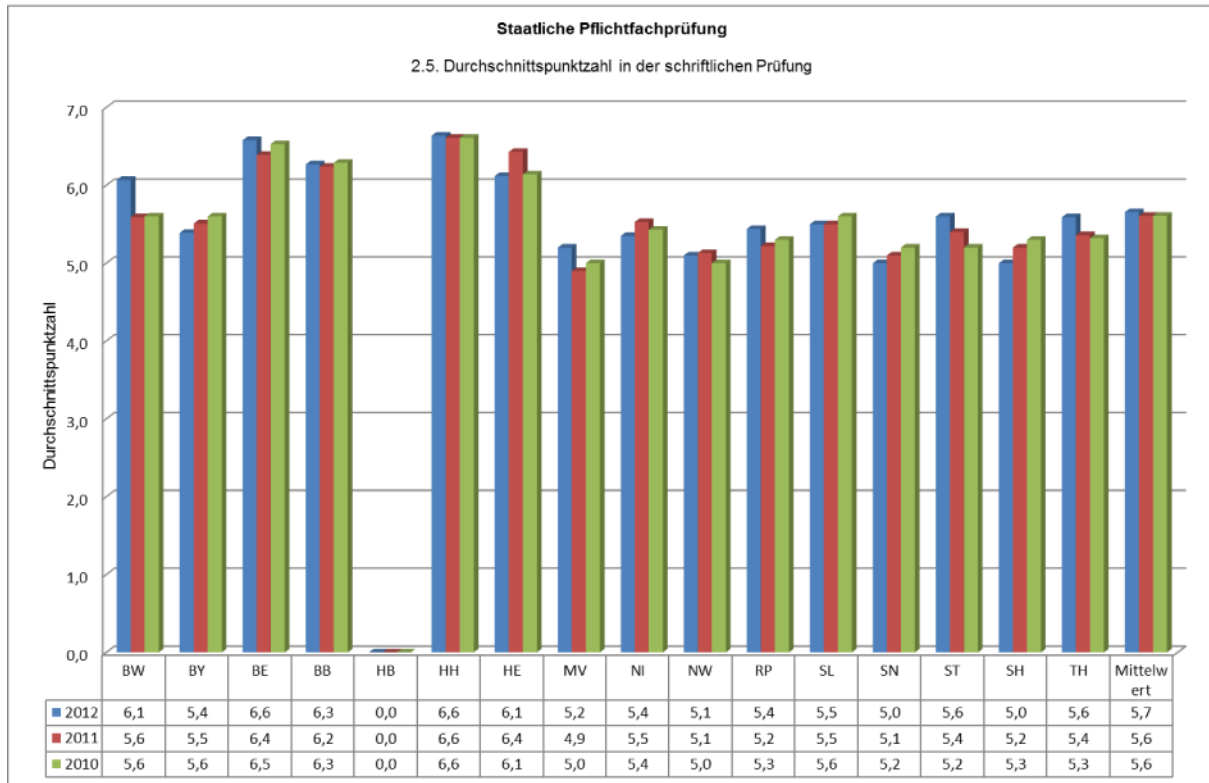


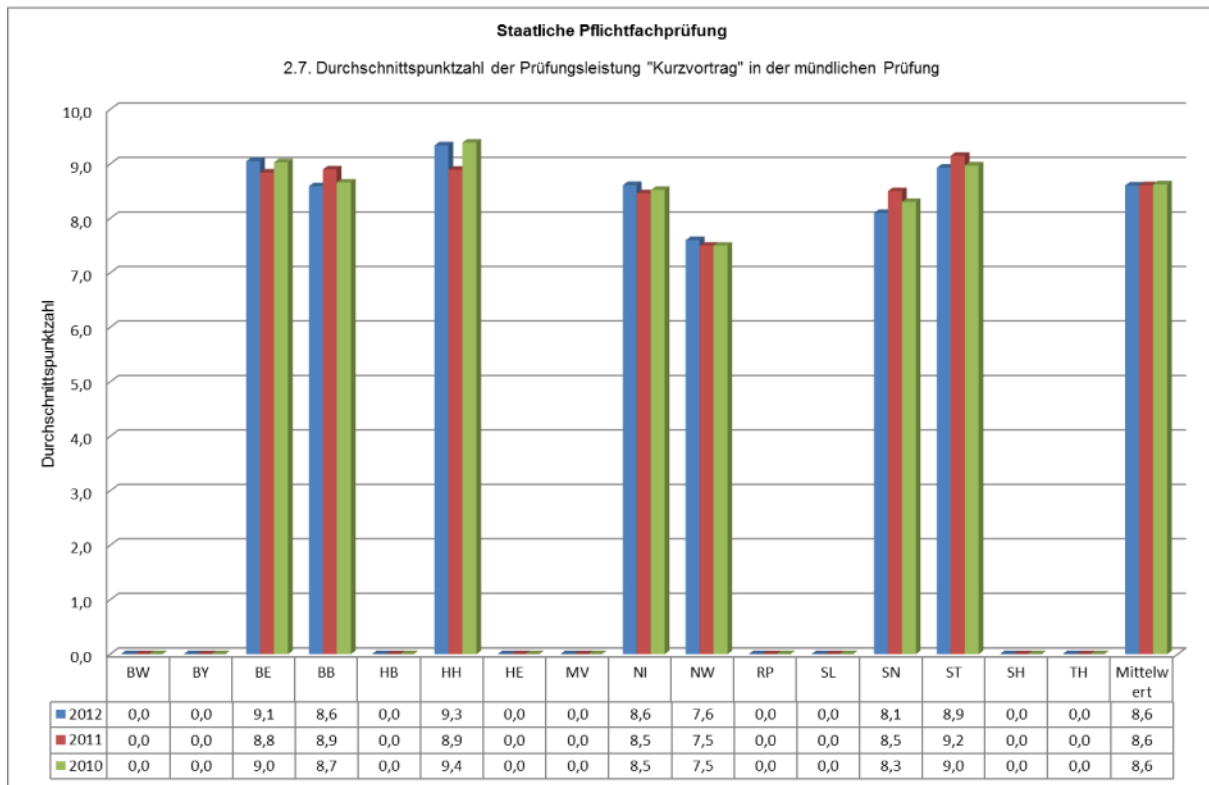




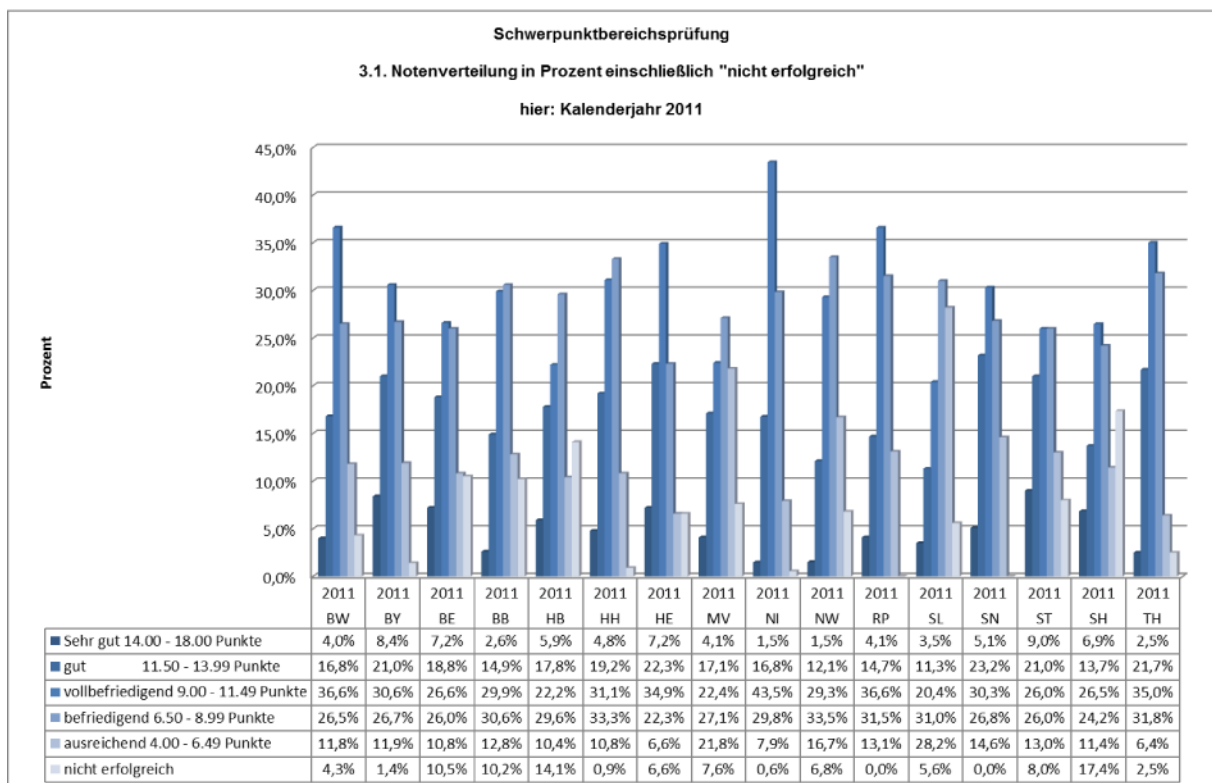
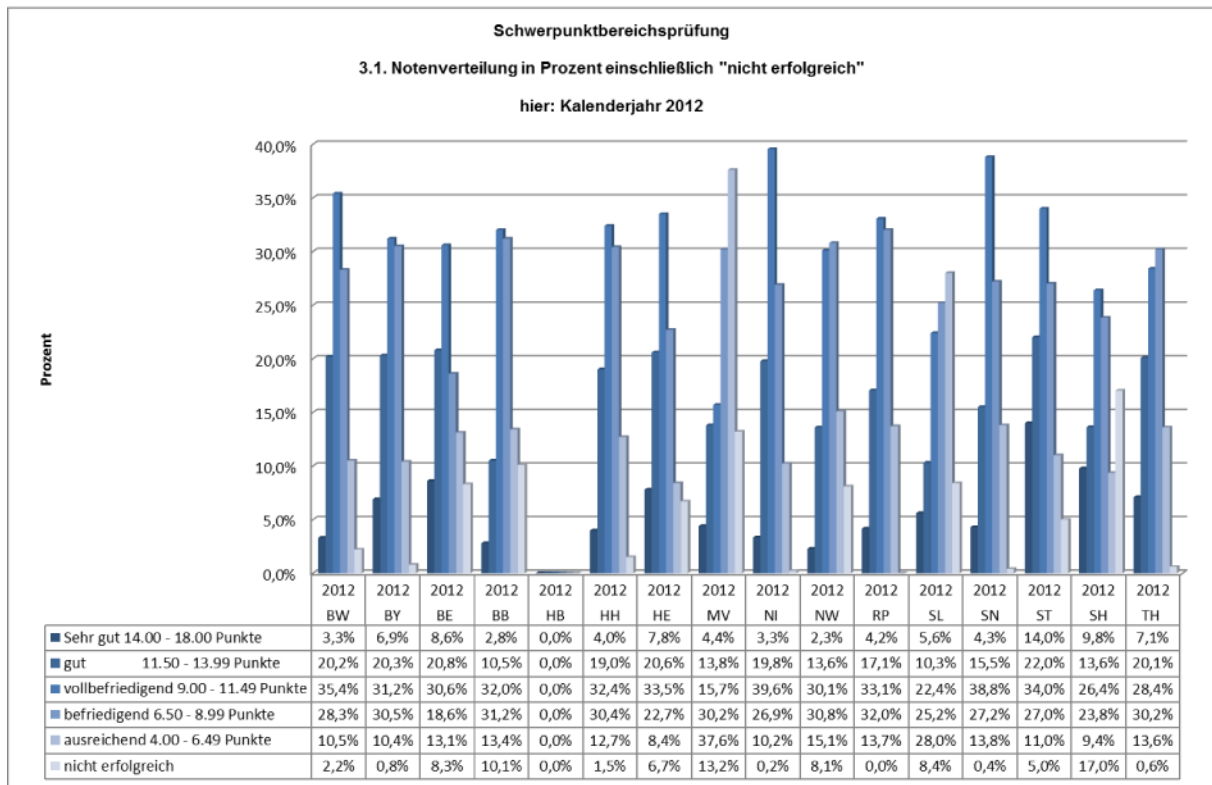


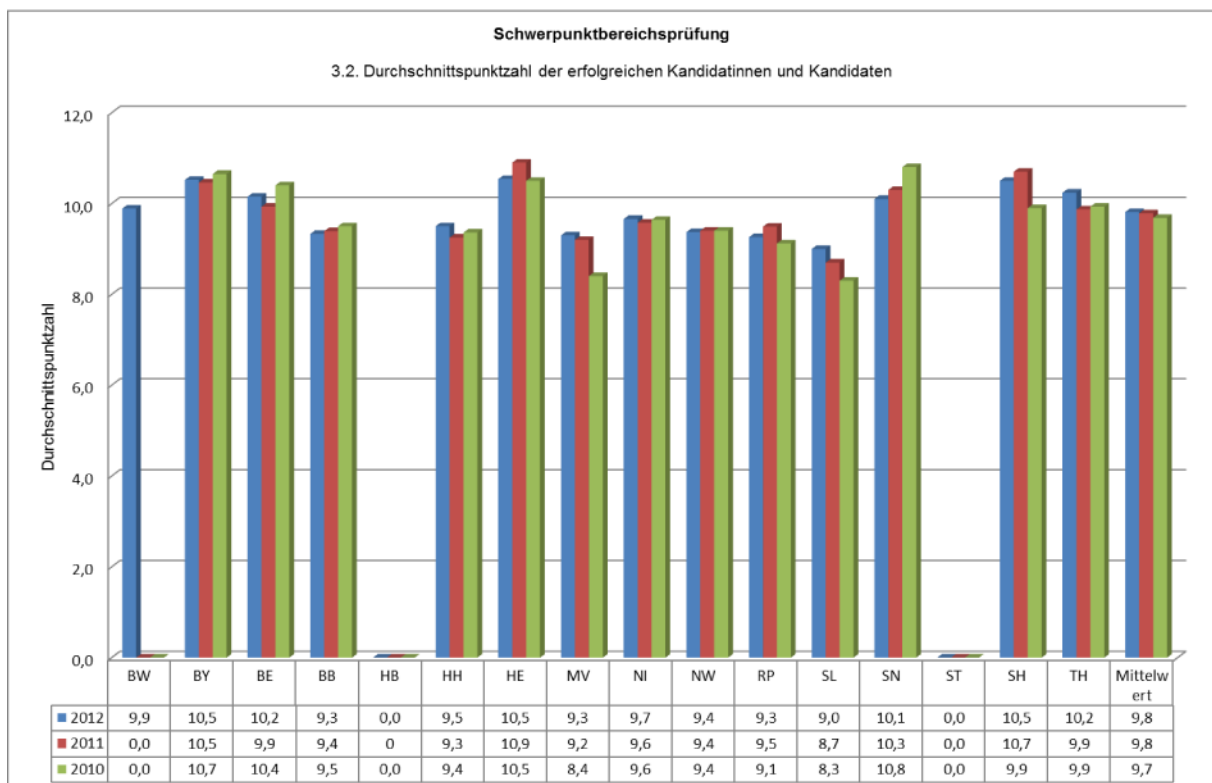
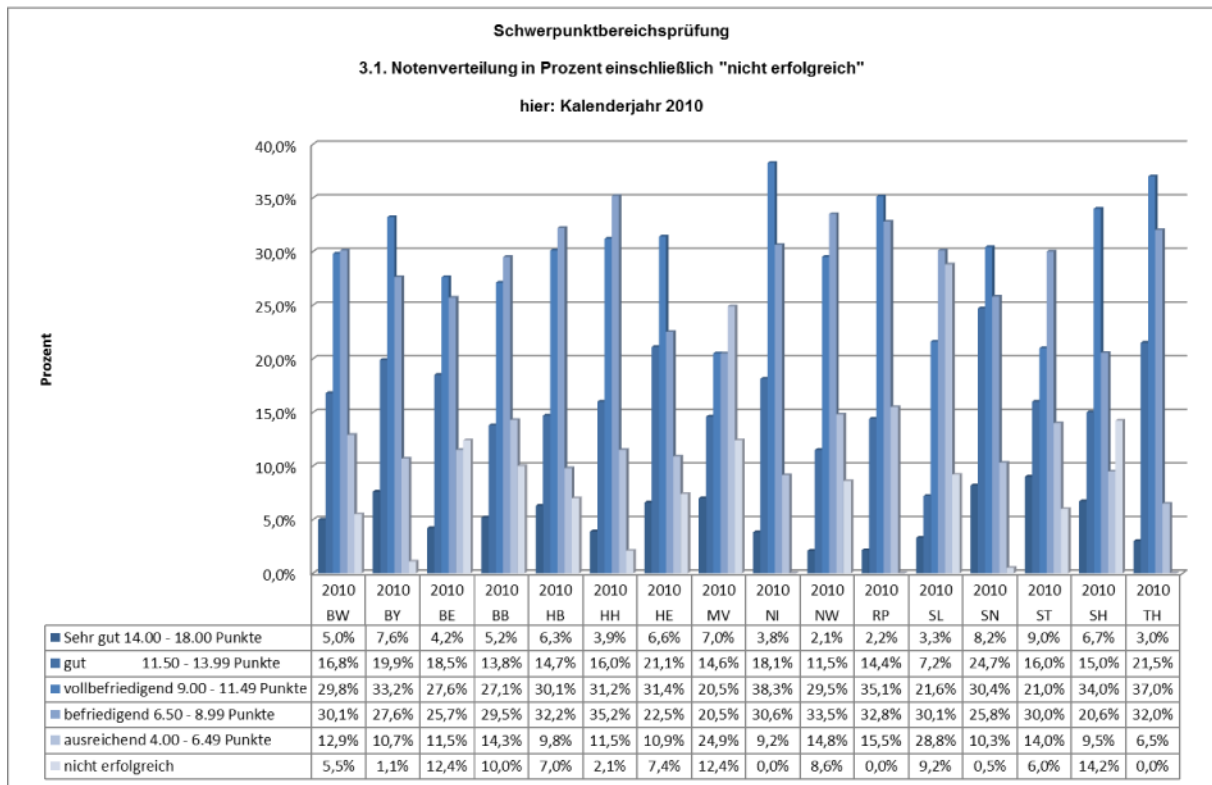




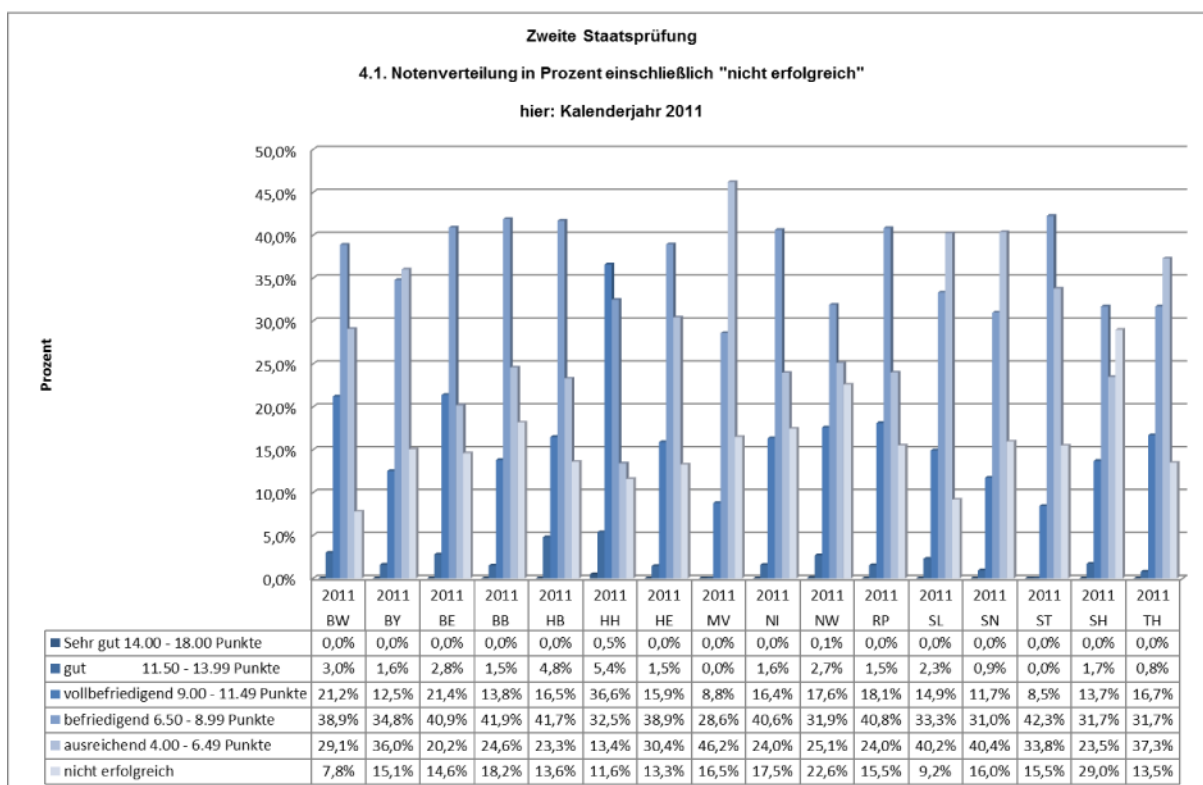
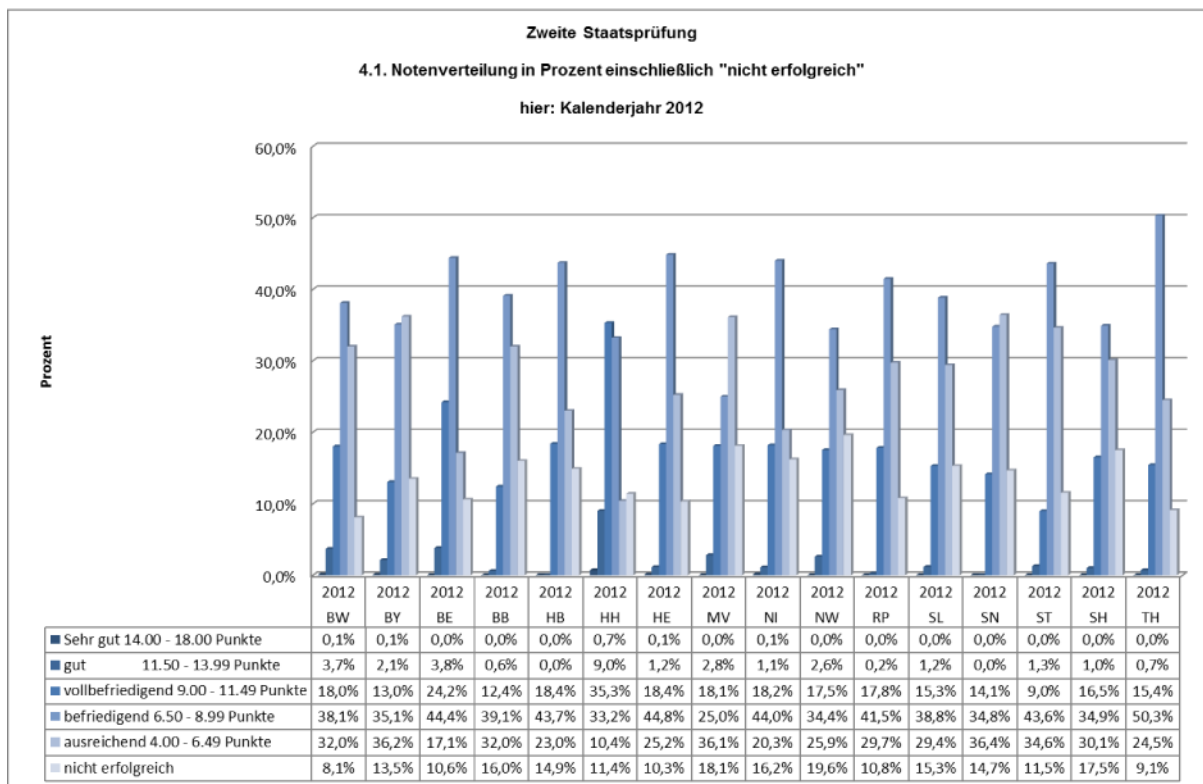


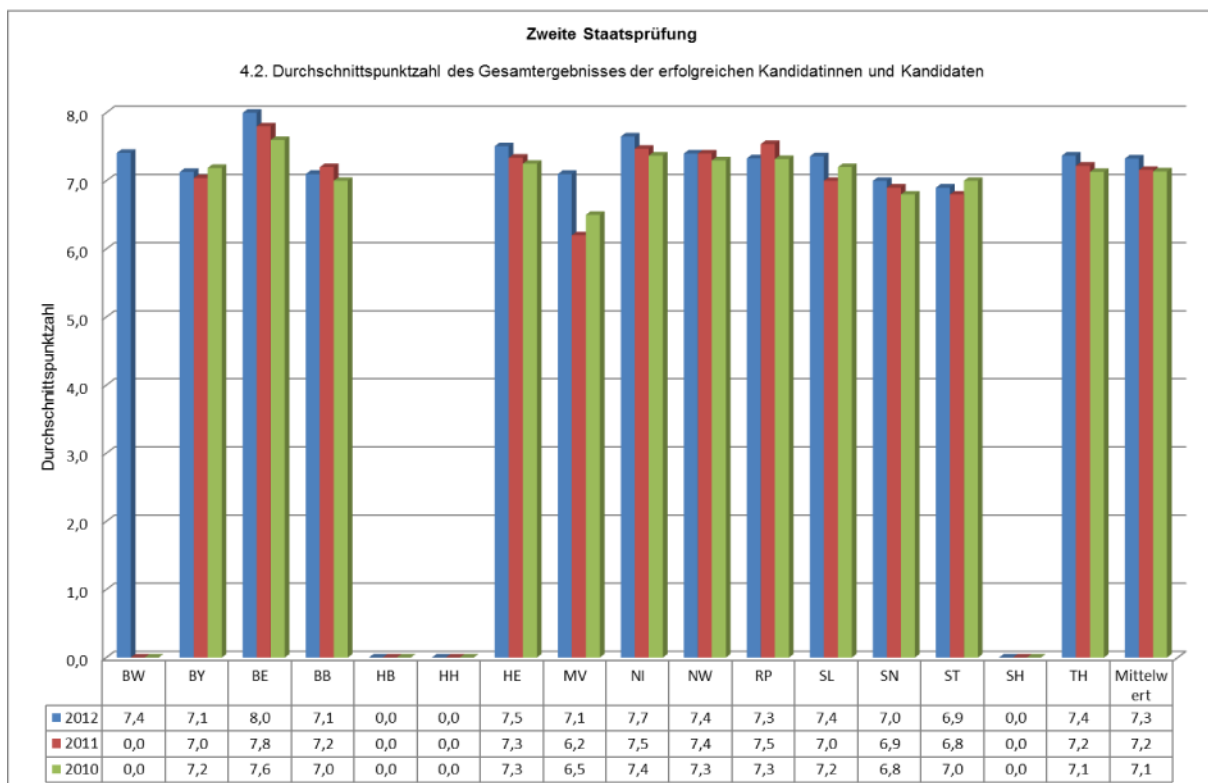
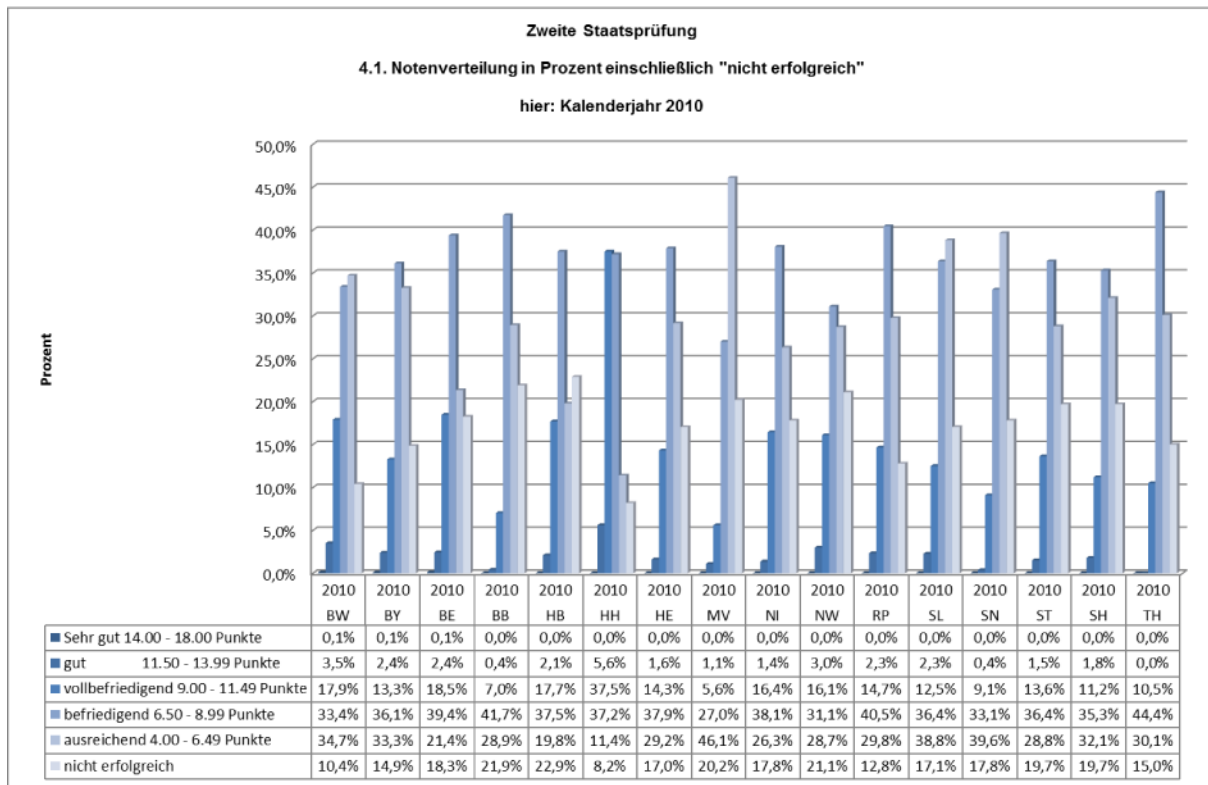
In den Bundesländern Baden-Württemberg (BW), Bayern (BY), Bremen (HB), Hessen (HE), Mecklenburg-Vorpommern (MV), Rheinland-Pfalz (RP), Saarland (SL), Schleswig-Holstein (SH) und Thüringen (TH) ist in den Prüfungsordnungen eine Prüfungsleistung „Kurzvortrag“ nicht vorgesehen.

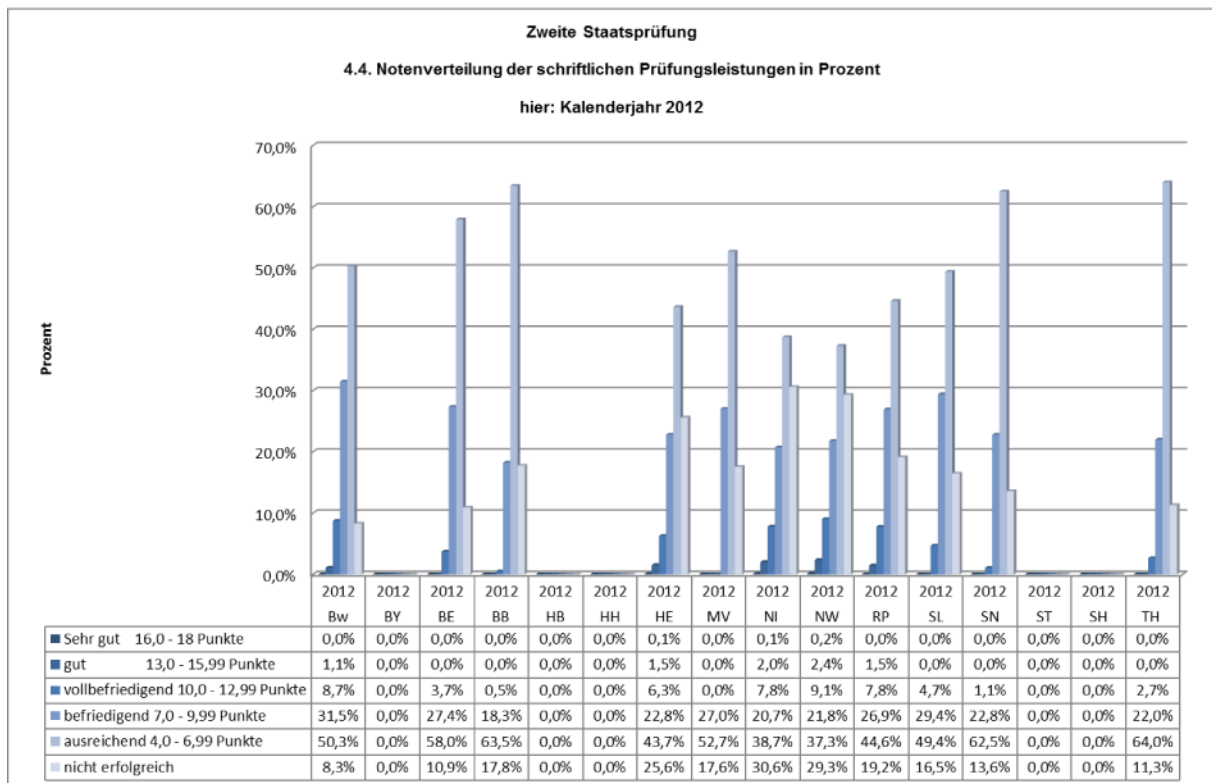
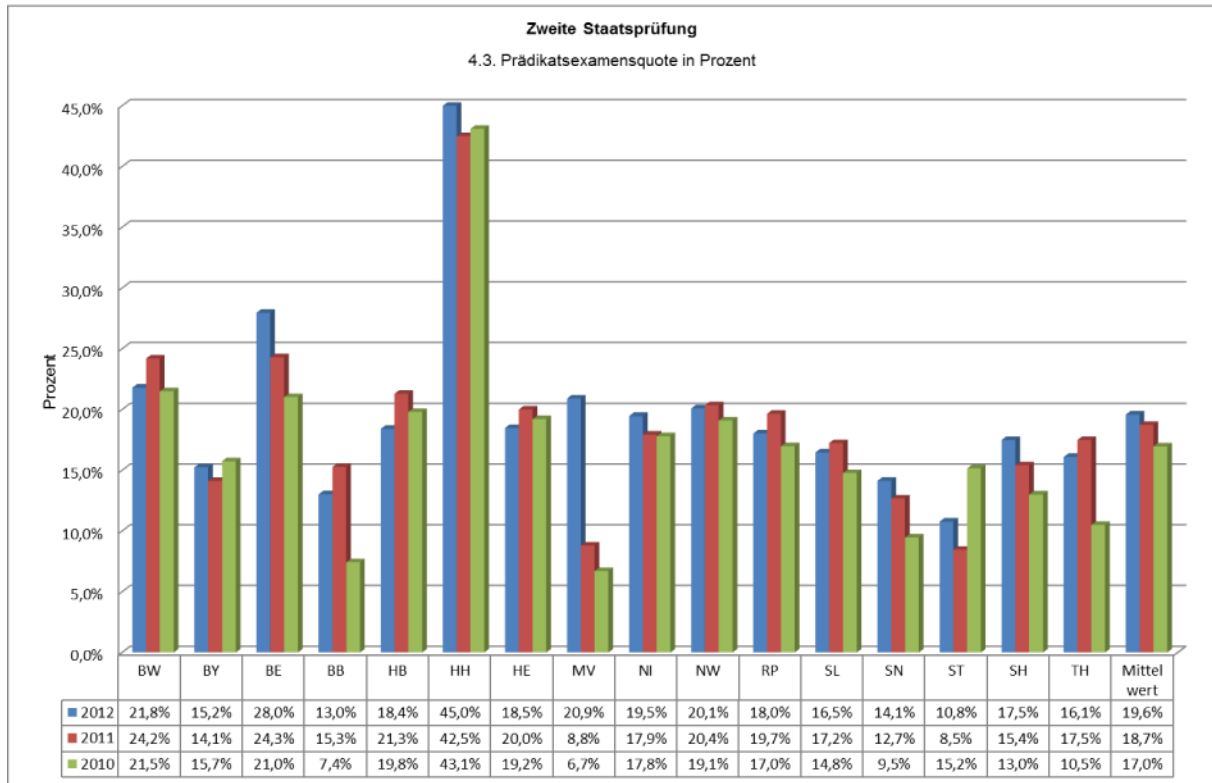


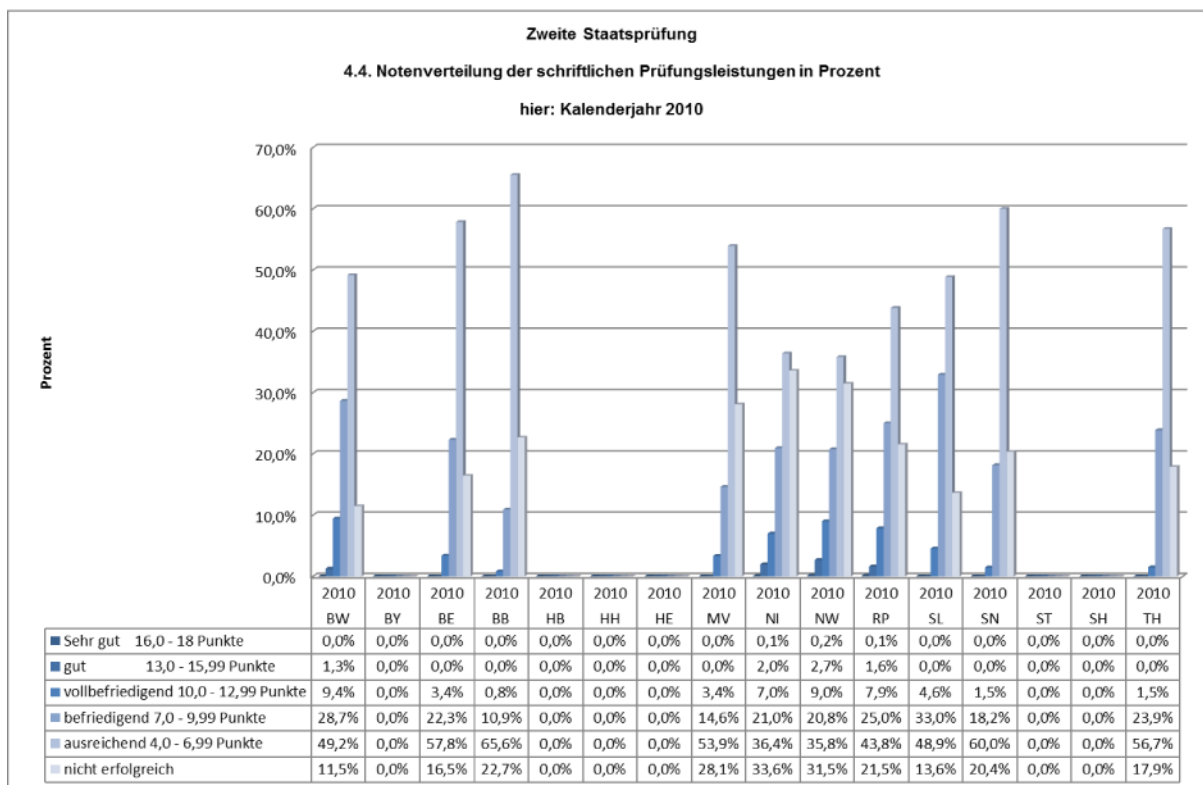
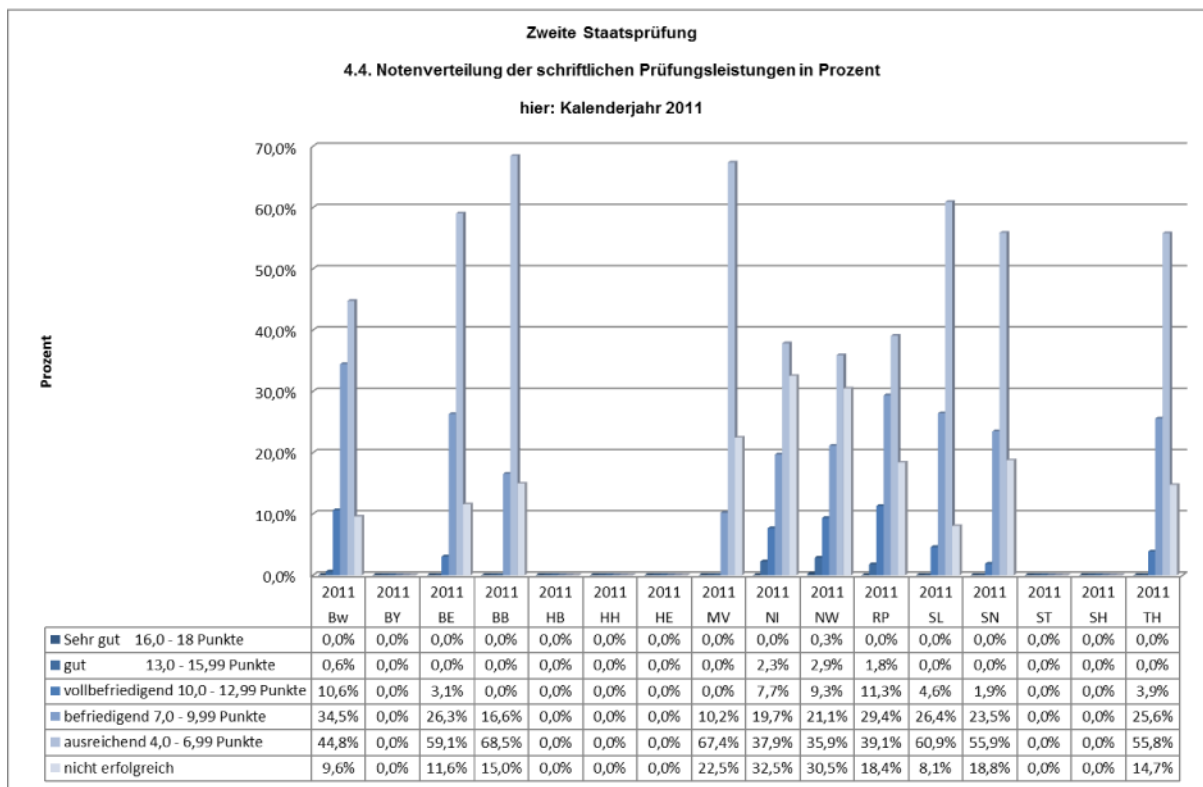


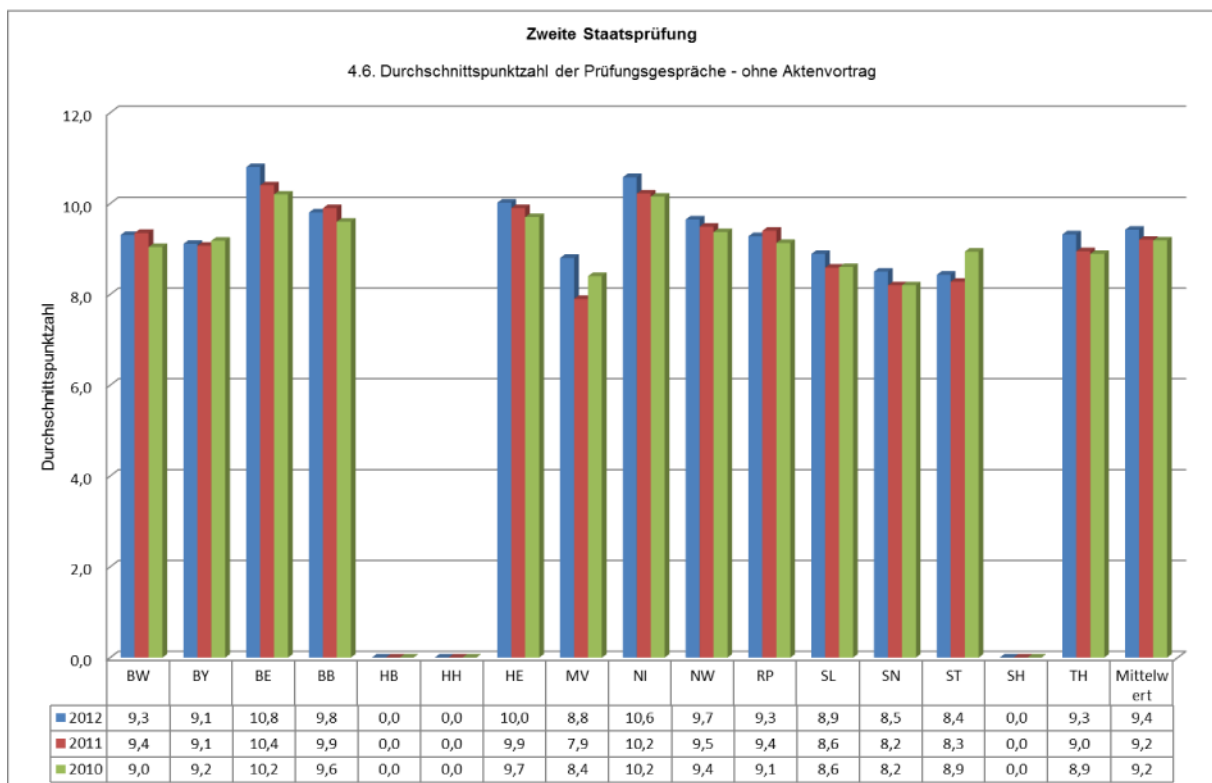
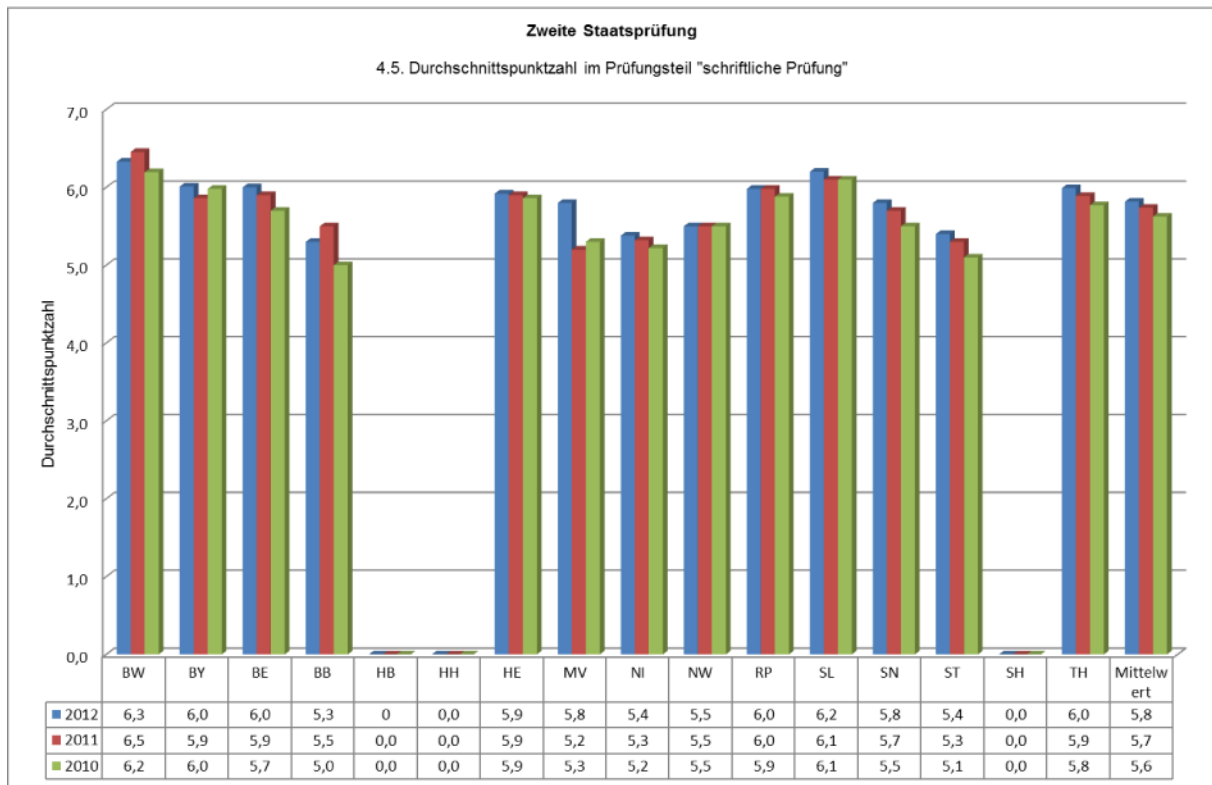


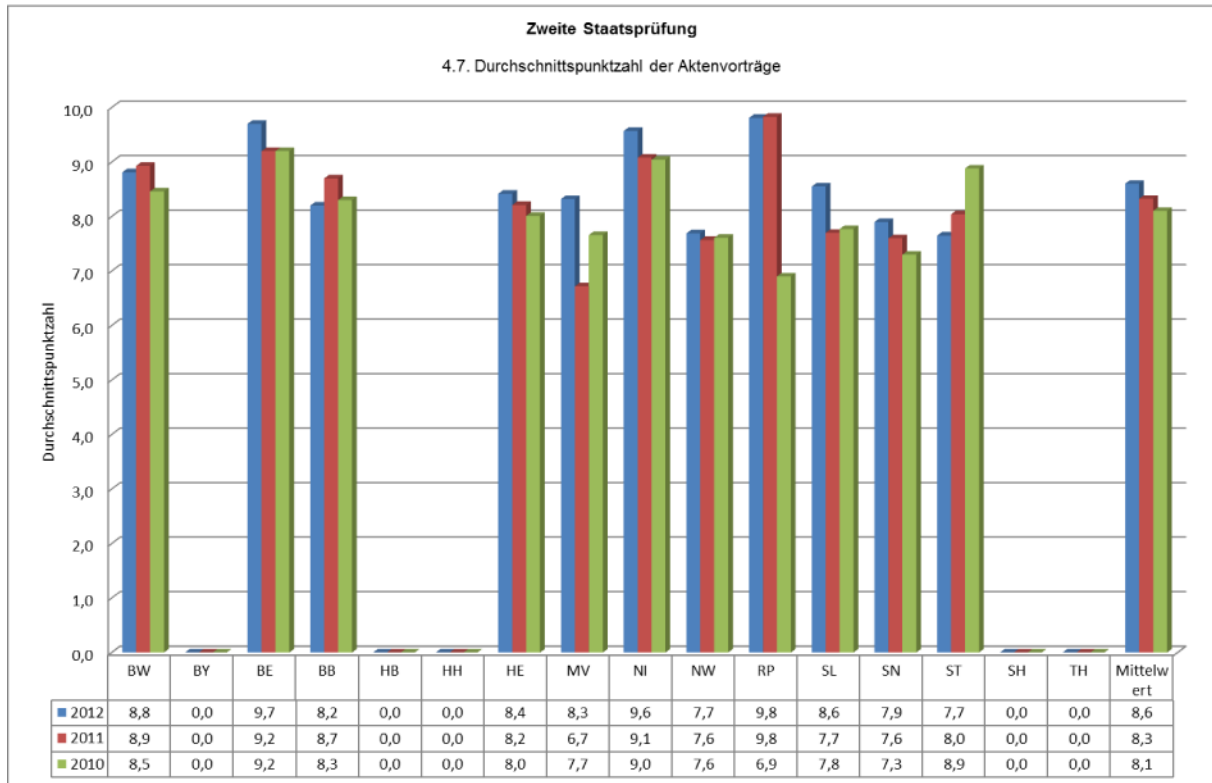












In der Prüfungsordnung in Bayern ist eine Prüfungsleistung „Aktenvortrag“ nicht vorgesehen.

